



Bibliotheca Lindesiana.

PHILATELIC SECTION.



Graupner 1163

DIE

Schweizerischen Postmarken

1843 — 1862

PARIS
LIBRAIRIES-IMPRIMERIES RÉUNIES
MOTTEROZ, Directeur
2, rue Mignon, 2

1899

DIE

Schweizerischen Postmarken

P. MIRABAUD — A. DE REUTERSKIÖLD

DIE

Schweizerischen Postmarken

1843 - 1862

PARIS

LIBRAIRIES-IMPRIMERIES RÉUNIES

MOTTEROZ, Directeur

2, Rue Mignon, 2

1899

VON DIESEM WERKE SIND ABGEZOGEN

150 Exemplare in deutscher Sprache

numerierte von 1 bis 150

200 Exemplare in französischer Sprache

numerierte von 1 bis 200

150 Exemplare in englischer Sprache

numerierte von 1 bis 150

EXEMPLAR N. 112

P. MIRABAUD - A. DE REUTERSKIOLD

LES

TIMBRES-POSTE

SUISSES

1843



1862

PARIS

LIBRAIRIES-IMPRIMERIES RÉUNIES

MOTTEROZ DIRECTEUR

2, RUE MIGNON

MDCCCXCVIII



VORWORT

Es war im Jahre 1840, als England sich die Erfindung des Herrn Rowland Hill zu Nutze machte und zuerst die Freimarken zur Frankierung der Briefschaften verwandte.

Kaum ein halbes Jahrhundert ist seit dieser scheinbar so geringfügigen Umwälzung verflossen; ihre Folgen sind jedoch so fruchtbringend gewesen, dass man heute die wunderbaren Vorteile gar nicht berechnen kann, welche der civilisierten Welt aus dem blossen Umlauf dieser kleinen Bilder entstanden sind.

Wenn der Kaufmann heutzutage mittelst einer unbedeutenden Ausgabe mit seinen, in den fernsten Ländern zerstreuten Vertretern in täglichem Verkehr stehen, der Gelehrte mühelos seine Meinung mit den Personen austauschen kann, die sich in den verschiedensten Weltgegenden den gleichen Studien wie er hingeben, wenn die ärmsten Leute ohne schwere Opfer sich mit Verwandten und Freunden unterhalten können, welche das Schicksal von ihnen getrennt hat, so verdanken Alle diese Wohlthat der

ungeheuren Erleichterung, welche dem Briefverkehr durch die Anwendung der Briefmarken zuteil geworden ist.

Die Meisten allerdings geniessen diese zahlreichen Vorteile, ohne der Quelle, aus der sie entspringen, Aufmerksamkeit zu schenken. Die Briefmarken teilen das Schicksal all' der Dinge, welche ein täglicher, notwendiger Gebrauchsgegenstand geworden sind : man benutzt sie beständig, man würde sie schmerzlich vermissen, wenn sie einem plötzlich fehlten, aber man denkt kaum daran, die Dienste zu schätzen, welche sie einem leisten.

Wenn dies der allgemeine Brauch ist, so muss man doch anerkennen, dass Ausnahmen bestehen. Nicht jeder zeigt eine solche Gleichgiltigkeit gegen die bescheidenen Papierstückchen, dass er sie, sobald ihr Zweck erfüllt, und der Brief, dessen Reise sie leiteten, an seinem Bestimmungsorte angekommen ist, mitsammt dem Briefumschlag, welchen sie schmücken, achtlos in den Papierkorb wirft.

Wenige Jahre nach dem Erscheinen der ersten Marken fanden einige Personen Gefallen daran, die vielfarbigen Zettelchen zu sammeln und zu ordnen ; sie haben jene Beschäftigung so anziehend gefunden, dass diese Art von Sammlung bald sehr in Aufnahme gekommen ist.

Nicht nur das Gefühl der Neugierde wird bei der Untersuchung so mannigfaltiger Gegenstände, wie die Marken der verschiedenen Länder, befriedigt, nicht nur künstlerisches Interesse erweckt in uns die Gallerie dieser winzigen Gemälde, die wir gewöhnlich dem Stifte der besten Künstler verdanken ; das Studium der Marken hängt mit tausend anderen Studien zusammen. Es setzt die verschiedensten Kenntnisse voraus ; und, wer es nicht erprobt hat, stellt sich nicht vor, wie lehrreich das Sammeln und das Ordnen der Briefmarken ist.

Massgebende Schriftsteller haben die Briefmarkensammlungen verschiedentlich gegen ungerechte Angriffe verteidigt und haben bewiesen, dass diese nichts kindisches an sich haben, wie man das nur zu allgemein glaubt. Noch ganz kürzlich hat ein lehrreiches Buch die Vorteile, welche das Markenstudium bietet, in vorzüglicher Weise zusammengefasst (1). Wenige Worte werden genügen, um das, was andere so gut vor uns gesagt haben, zusammenzufassen.

Als jüngere Schwester der Numismatik bietet die Briefmarkenkunde zahlreiche Berührungspunkte mit jener Wissenschaft. Wenn die Briefmarken wegen ihrer geringen Haltbarkeit und des Mangels an einem wahren Werte ihres Rohstoffes weit unter den Münzen stehen, so gleichen sie ihnen doch hinsichtlich der meisten anderen Punkte. Wie die Münzen, so lehren auch sie uns die Geschichte jeder Nation; durch die Umgestaltung der Bilder oder der Inschriften enthüllen sie uns die Reihenfolge der Herrscher und die politischen Wechselfälle aller Staaten des Erdballs. Einer scharfsinnigen Bemerkung des Dr. Legrand zufolge bewahren sie sogar die Spuren von Ereignissen, die zu flüchtig waren, als dass man sie in Bronze oder Silber hätte festhalten können, und so hat man gesehen, wie in manchen Ländern die Thronprätendenten Marken drucken liessen, noch ehe sie sich der Gewalt bemächtigen und Geld prägen konnten.

Nichts hindert uns, bei der Briefmarkenkunde ein wenig Philosophie zu treiben, und die blosse Untersuchung einer Marke genügt oft, den Charakter eines Volkes oder einer Regierung anzudeuten. So wird sich der mehr oder weniger hohe Stand der Civilisation durch eine mehr oder weniger grosse Vollkommenheit der künstlerischen Arbeit

(1) *Manuel de l'Amateur de Timbres*, von Dr. A. Legrand (Dr. Magnus). Paris, 1894. 12-8°, 396 Seiten.

kundgeben; man wird leicht die Republiken an ihren symbolischen Figuren oder den Bildnissen ihrer grossen Männer, die Monarchien an den Bildnissen ihrer Herrscher oder den Wappen der regierenden Häuser erkennen. Bisweilen sogar kann man aus diesen letztgenannten Zeichen entnehmen, welche Ausdehnung die königliche Macht in einem Lande besitzt. Bei den konstitutionellen Monarchien findet man gewöhnlich auf den Marken die Züge des Königs oder der Königin, wie in England, Belgien und Spanien, wogegen es Nationen, welche die unumschränkte Regierungsform bewahrt oder an den monarchischen Einrichtungen zäher fest gehalten haben, widerstrebt, das erhabene Bild des Herrschers der Verunstaltung durch Abstempelung preiszugeben; man sieht dies in Russland und in den verschiedenen deutschen Staaten. Aus diesem Grunde auch gestattete der ehemalige König von Neapel die Nachbildung seines Portraits nur unter der Bedingung, dass die Entwertungsstempel seine Züge verschonten (1).

In demselben Masse wie die Geschichte ist auch die Geographie mit dem Studium der Marken eng verknüpft; letzteres zwingt uns, in Bezug auf jene Wissenschaften manche Kenntnisse zu erwerben, die man sonst vernachlässigen würde. Den kleinsten Ländern ist ihr Platz im Album des Sammlers angewiesen, und es giebt gewisse Kolonien, gewisse winzige Republiken, deren Lage, ja deren Namen man vielleicht nicht kennen würde, wenn man nicht die von ihnen ausgegebenen Marken vor Augen hätte.

Es genügt übrigens dem Markensammler nicht, die geographische Lage der verschiedenen Völker zu kennen, er muss sich auch mit ihren Einrichtungen, ihrer Sprache ver-

(1) Siehe in *le Timbre-Poste*, Jahrgang 1866, N. 40, S. 27 und 28. einen Artikel betitelt: *les Timbres-Poste au Sénat français*.

traut machen, er muss ihre Geldzählung, ihr Münz-, Mass- und Gewichtssystem kennen.

Für die Länder, welche europäische Idiome sprechen, bietet das Lesen und das Verständnis der auf den Marken befindlichen Texte keine grosse Schwierigkeit; dem ist jedoch nicht so, wenn man zu den östlichen Gegenden gelangt. Das Alphabet allein erfordert ein sorgfältiges Studium, und man ist berechtigt, diejenigen, für welche die asiatischen Marken kein Geheimnis mehr enthalten, als wirklich gelehrte Sammler anzusehen.

Geschichte, Geographie, Sprachkunde, das ist noch nicht das ganze wissenschaftliche Gepäck des Briefmarkenfreundes. Man muss die Wappenkunde hinzufügen; denn sie ist ein notwendiger Führer, will man sich in der Menge heraldischer Figuren zurecht finden, welche die Marken häufig bedecken. Man muss auch technische Kenntnisse über die zur Briefmarkenfabrikation dienenden Rohstoffe besitzen und über die Art, wie dieselben verwandt werden. Der Sammler ist nämlich gezwungen, sich sorgfältig vor den Fälschungen zu hüten, welche ihm in den Weg kommen, und dieses kann ihm nur dann gelingen, wenn er sich über die Bestandteile der echten Marken vollkommen klar ist.

Eine Prüfung der Zeichnung und der Umschriften genügt hierfür nicht; er muss auch die verschiedenen im Handel verwendeten Papiere kennen, die Wasserzeichen, mit denen sie oft versehen sind, die Eigenschaft des auf der Rückseite angebrachten Leimes, die Herstellung der Druckerschwärze und die chemische Zusammensetzung der Farben. Endlich muss er die verschiedenen Gravier- und Druckverfahren unterscheiden können.

Der Sammler muss z. B. wissen, dass beim Gravieren auf Kupfer oder auf Stein die Striche der Zeichnung mit dem

Stichel oder mit Aetzwasser in eine Metallplatte hineingetrieben werden, und dass die in diese Vertiefungen gegossene Tinte sich durch den grossen Druck, der mit einer Walze auf das Papier ausgeübt wird, in Relief abhebt; er darf das auf diese Weise erzielte Resultat nicht mit dem des halberhabenen Stiches oder des nach Holzschnittart hergestellten verwechseln.

Bei letzterem sind nämlich die Teile der Platte, welche die Zeichnung tragen, allein « verschont » und erhaben geblieben; sie allein sind mit dicker Schwärze bedeckt und übertragen dieselbe auf das Papier, während der übrige Teil der Platte ausgehöhlt ist.

Es ergibt sich hieraus, dass diejenigen Stellen des Papiers, welche weiss bleiben sollen, infolge des Druckes in die Vertiefungen eindringen und auf der Rückseite eine Art Waffelmuster bilden.

Der Sammler muss schliesslich die Kennzeichen des lithographischen Druckes beachten; da die Zeichnung hierbei mit dem Stift oder mit lithographischer Tinte auf einen besonderen Stein gebracht und mittelst einer Säure festgehalten wird, ohne dass dabei ein Relief vorhanden ist, so lässt das Bild bei der Wiedergabe dem Papiere das glatte Aussehen, welches durch den Druck zwischen den ebenen Flächen des Steines und der Walze entsteht.

Da die Marken je nach den verschiedenen Ländern auch verschieden sind, so muss ihre Geschichte selbstverständlich aus einer Reihe, den einzelnen Nationen gewidmeter Monographien bestehen.

Die amtlichen Berichte, welche sich auf die von einer Regierung veranstalteten Ausgaben beziehen und sozusagen die Civilakten jeder Marke bilden, die ausführliche Be-

schreibung jedes Objectes nebst Erklärung, Mittheilungen über die mit dem Entwurf der verschiedenen Typen be-
trauten Künstler, das für den Abdruck dieser Typen
gewählte Herstellungsverfahren, das Papier, auf welchem
man sie gedruckt, die Farbe, die man ihnen gegeben hat:
dies sind die Haupttheile des Planes, den man sich für eine
derartige Monographie vorzeichnen kann. Hierzu kommt
noch die Prüfung einiger nebensächlicher Punkte, wie
die Neudrucke, die vielleicht stattfanden, oder die Ent-
wertungsstempel, deren sich die Post zum Ungültig-
machen der Marken bedient.

Einen Versuch dieser Art möchten wir für die alten
Schweizer Marken unternehmen. Ihre Geschichte gewinnt
ein besonderes Interesse durch die Umwandlungen, welche
sich, seit der Einführung der Marken, in der eidgenössischen
Verfassung vollzogen haben.

Da sie zuerst in Zürich, Genf und Basel verwendet
wurden und zwar zu einer Zeit, wo die Schweizer Kantone
eine fast vollständige Selbstherrschaft genossen, und jeder
seine eigene Postverwaltung besass, so weisen die ersten
Marken dieses Landes einen ausschliesslich lokalen Cha-
rakter auf.

Im Jahre 1847, nach dem Sonderbundkriege, in welchem die
katholischen Kantone im Kampfe gegen die protestantischen
Kantone unterlagen, entwickelte sich die heutige republi-
kanische Centralisation.

Eine Verfassung wurde ausgearbeitet und im folgenden
Jahre veröffentlicht, welche dem eidgenössischen Element
einen viel bedeutenderen Anteil an der Regierung gab.

Neben dem aus den vierundvierzig Kantonaldeputierten
zusammengesetzten Ständerat wurde ein von den Vertre-
tern des Volkes gebildeter Nationalrat eingerichtet und die

vollziehende Gewalt den sieben Mitgliedern des Bundesrats übertragen. Eine Anzahl öffentlicher Betriebe wurde, anstatt den einzelnen Kantonen überlassen zu bleiben, von der Bundesregierung übernommen.

Als bald spiegeln die Briefmarken diese neuen Grundsätze getreulich wieder.

Anfangs kantonale, wird die Post jetzt eine eidgenössische Post, und das Freimarkensystem wird über die ganze Schweiz ausgedehnt. Aber die Umgestaltung, welche in allen Verwaltungszweigen vor sich geht, konnte sich nicht mit einem Schlage vollziehen. Sie brauchte zu ihrer Ausgestaltung geraume Zeit; dieser Uebergangsperiode entspricht die Schöpfung der provisorischen Marken, welche nach einigen Jahren den eigentlichen Bundesmarken Platz machen. Man könnte kein treffenderes Beispiel finden, um zu beweisen, wie sehr das Studium der Marken eine genaue Kenntnis der Geschichte und der Einrichtungen eines Landes erforderlich macht.

Vor der Reform von 1848 hatten die zweiundzwanzig Kantone, aus welchen der schweizerische Bund besteht, keine einheitliche Münze, man muss also, um ihre Marken zu studieren, ihre verschiedenen Münzsysteme einer Betrachtung unterwerfen. Da jedoch Zürich, Genf und Basel allein von besonderen Marken Gebrauch machten, werden wir uns darauf beschränken, die damals in jenen drei Kantonen gangbaren Münzwerte zu besprechen.

Für Genf bietet dies keine Schwierigkeit: man hatte dort, damals wie heute, das französische Münzsystem; der Franke und der Centime hatten denselben Wert wie gegenwärtig. Der einzige Unterschied bestand in der Einteilung der Scheidemünzen, welche 1, 4, 10 und 25 Centimes umfassten.

In Zürich zählte man nach Rappen, Schillingen und Florins

(Gulden). Der Gulden, welcher 2 Fr. 29 Cts. unserer Münze entspricht, galt 40 Schillinge, und der Schilling 4 Rappen; der Rappen stellte also 0 Fr. 1,43 dar, und der Schilling 0 Fr. 5,72. Folglich galt die 4 Rappenmarke ein wenig mehr als 5 1/2 Centimes, während die 6 Rappenmarke ungefähr 8 1/2 Centimes gleichkam.

Der Kanton Basel besass zwar als Münzeinheit den Franken oder Viertel « Neuthaler », aber es war das der schweizer Franken, der in den Kantonen Aargau, Bern, Freiburg, Solothurn, Waadt und Wallis gleichfalls angewendet wurde, und der 1 Fr. 43 französischer Münze entspricht.

Der schweizer Franke zählte 10 Batzen oder 100 Rappen, woraus leicht zu berechnen ist, dass der Batzen 14,3 und der schweizer Rappen etwa 1 1/2 Centime entspricht. Die 2 1/2 Rappenmarken, welche in Basel ausgegeben wurden, galten also nach französischem Gelde Fr. 0,0357.

Im Jahre 1850 dehnte ein eidgenössisches Gesetz das in Genf übliche, d. h. französische Münzsystem über die ganze Schweiz aus; dieses Gesetz trat aber erst vom 1. Januar 1852 ab in Kraft. Wir müssen hier eine wichtige Bemerkung einschalten, um jeder Art von Verwechslung vorzubeugen. Wenngleich die Schweiz den französischen Münzwert annahm, so behielt sie doch in ihrer Münzsprache das Wort Rappen bei; nur ist dieses Wort, statt den Sinn zu behalten, den es in Zürich hatte, ein Synonym von Centime geworden. Man muss sich also stets daran erinnern, dass der Ausdruck Rappen seit 1852 nicht mehr die alte Bedeutung hat, sondern einfach Centime bedeutet.

Zur Vervollständigung dieser Vorbemerkungen ist es angebracht, die Mass- und Gewichtsbezeichnungen, denen wir in den Dokumenten über die schweizer Post begegnen, zu erklären.

In dem durch das Bundesgesetz vom 23. Dezember 1851 angenommenen und vom 1. Januar 1857 ab in allen Kantonen obligatorisch gewordenen System ist die Gewichtseinheit das französische, ein halbes Kilogramm wiegende Pfund. Dieses wird in $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ und $\frac{1}{32}$ Pfund eingeteilt; die beiden letzten Gewichte führen besondere Namen: Unze und Lot. Ein Pfund gilt also 16 Unzen oder 32 Lot.

Die Geschichte der schweizer Briefmarken war bereits Gegenstand einer bedeutenden Anzahl von Veröffentlichungen, wovon man sich durch einen Blick auf die Bibliographie am Ende dieses Werkes überzeugen kann. Einige darunter sind von grosser Bedeutung, wie z. B. die in « le Timbre-Poste » und « Der Philatelist » veröffentlichten Aufsätze von Schulze über die alten schweizer Briefmarken, der von Herrn Dr. Legrand für die französische Gesellschaft für Briefmarkenkunde aufgestellte Katalog, die Monographie des Herrn von Reuterskiöld über die Kantonalmarken und die des Herrn Sanson über die Genfer Marken. Trotz aller dieser verdienstvollen Arbeiten blieb jedoch gar mancher Punkt unaufgeklärt, gar manche Frage unbeantwortet, und man empfand das Bedürfnis nach einem umfassenden Werke, in welchem das Ergebnis eingehender Studien niedergelegt wäre.

Der Plan zum vorliegenden Buche wurde in den Versammlungen der Lausanner Gesellschaft für Briefmarkenkunde unter dem Vorsitze von Herrn L. Blanchard gefasst. Eine aufmerksame Prüfung der in den Archiven befindlichen amtlichen Dokumente und eine sorgfältige Durchsicht der Zeitschriften, verbunden mit einer weitgehenden Nachforschung in den bedeutendsten Sammlungen, haben es den Herren Chenevière, Mirabaud und von Reu-

terskiöld möglich gemacht, eine ansehnliche Zahl noch unveröffentlicher Aufschlüsse zusammenzubringen, welche diese neue Veröffentlichung rechtfertigen. Ohne Zweifel dürfen sie sich nicht schmeicheln, die Vollkommenheit erreicht zu haben, ohne Zweifel bleibt noch manche Lücke auszufüllen; dadurch jedoch, dass sie ein möglichst genaues Bild vom gegenwärtigen Stande der Wissenschaft geben, wird dieses Buch, wie sie hoffen, den Briefmarkenfrenden Nutzen bringen, ja vielleicht zu neuen Entdeckungen führen. In dieser Abhandlung, die sie keineswegs für endgültig erachten, haben sie einfach versucht darzulegen, was ihnen als wahr erschien. Sollten sie bei der Aufklärung oft schwieriger Fragen Irrtümer begangen haben, so werden sie sich glücklich schätzen, alle vorgeschlagenen Verbesserungen anzunehmen und etwaige Texte oder That-sachen, die ihnen entgangen sind, zu verwerthen.

Wenn es sich um Marken handelt, kann keine Beschreibung die Besichtigung der Zeichnung selbst ersetzen: es ist unmöglich, die Gedanken des Lesers genügend zu fesseln, wenn man ihm nicht eine genaue Wiedergabe der Marke, mit welcher er sich beschäftigt, vor Augen führt. Sorgfältig ausgeführte Tafeln mussten demzufolge in diesem Buche Raum finden, und man hat nichts verabsäumt, damit die Markenabbildungen die Zeichnung und Farbe des Originals möglichst getreu wiedergeben.

Kostspielige und umständliche Verfahren haben ein in dieser Hinsicht befriedigendes Ergebnis gehabt. An der Spitze des jeder Ausgabe gewidmeten Artikels wird sich eine Tafel befinden, die dem Auge denselben Eindruck wie die Albumblätter einer schönen Sammlung geben soll. Die Genauigkeit dieser Abdrücke macht es uns zur Pflicht, die sorgfältigsten Vorsichtsmassregeln zu treffen, um nicht

unabsichtlich Fälschungsversuche zu begünstigen. Von den also gestochenen Tafeln hat man nur die für das Werk unumgänglich notwendigen Exemplare abgezogen und die Tafeln alsbald wieder zerbrochen. Grösserer Sicherheit wegen ist dann schliesslich der Abdruck auf einem besonderen Papiere gemacht, das unmöglich mit demjenigen der Originalmarken verwechselt werden kann.

An dieser Stelle sei uns auch gestattet, Herrn L. Le Grand, der sich mit den bibliographischen Forschungen beschäftigt hat, sowie allen Sammlern, die uns Einsicht in ihre Sammlungen und die Reproduktion seltener Stücke gewährt haben, unseren herzlichen Dank auszusprechen. Wir hoffen, dass andere Briefmarkensammler uns diejenigen Bemerkungen und Verbesserungen zugehen lassen werden, welche ihnen beim Durchlesen dieses Buches als wünschenswert erscheinen. Zum Schluss erwähnen wir noch dankend die Gefälligkeit des Herrn Dr. Legrand, der uns seine reichhaltige philatelistische Bibliothek zur Verfügung gestellt hat.

P. MIRABAUD.

A. DE REUTERSKIÖLD.

EINTEILUNGEN DES BUCHES

Die in diesem Werke befolgte Einteilung wurde durch die Natur der Thatsachen geboten. Die drei ersten Teile werden der Reihe nach die von den Kantonen ausgegebenen Marken behandeln, ferner die nach der Uebernahme der Postverwaltung durch den Bund, vor der Ausgabe der Bundesmarken, erschienenen Uebergangsmarken, und endlich die von der Bundesregierung in Umlauf gesetzten Marken. Ein vierter Teil wird einem allen drei Perioden gemeinsamen Gegenstand, dem der Beschreibung der Entwertungsstempel gewidmet sein.

Bei der Geschichte der verschiedenen Marken wird eine gleichförmige Anordnung ein müheloses Nachsuchen gestatten. Zuerst wird eine kurze geschichtliche Darlegung der Ausgabe der Marke und ihrer amtlichen Inumlaufsetzung gegeben werden; alsdann werden in extenso und in leicht erkennbarem Drucke die Texte folgen, welche diesen Mitteilungen zur Beglaubigung dienen; endlich folgt die Beschreibung des für die Marke angenommenen Musters, nebst denjenigen Einzelheiten, welche ihre Herstellungsweise betreffen, insoweit wir diese erfahren konnten; schliesslich bringen wir die Auflagezahl der einzelnen Emissionen, Neudrucke und andere Details. Da die Einzelheiten der Zeichnung jeder Marke mit sorgfältiger Genauigkeit in der Studie des Herrn von Reuterskiöld, die sich in den Händen aller Markenliebhaber befindet, angegeben sind, so haben wir eine Wiederholung dieser nur zum Erkennen von Fälschungen nützlichen Mitteilungen für überflüssig gehalten. Die von uns gegebenen Tafeln werden übrigens den besten Anhalt für derlei Prüfungen bieten.

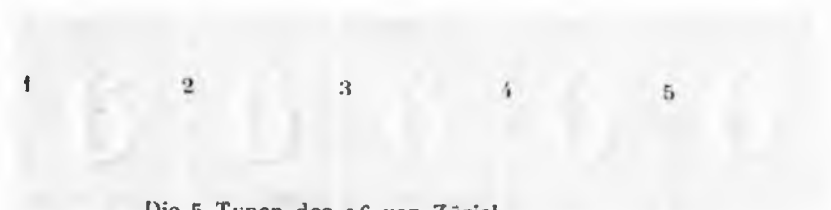
Es ist hierbei nicht unangebracht, darauf hinzuweisen, dass man bei den verschiedenen Exemplaren der gleichen Marke Grössenunterschiede feststellen kann, welche einfach von der Dehnung der Marke herrühren, die nach ihrem Aufkleben auf den Brief stattgefunden hat: Diese Thatsache ist ganz besonders bemerkbar, wenn es sich um Streifen handelt, welche aus mehreren Marken bestehen.

ERSTER TEIL

Kantonal-Freimarken, das heisst Marken,
welche von den einzelnen Kantonen
verausgabt wurden,
bevor der Schweizer-Bund die Postregalia
an sich nahm.

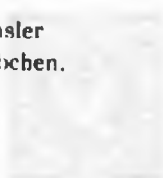


Die 5 Typen des « 4 von Zürich ».

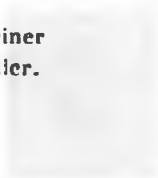


Die 5 Typen des « 6 von Zürich ».

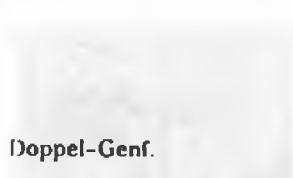
Basler
Täubchen.



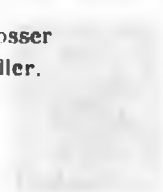
Kleiner
Adler.



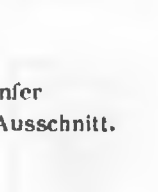
Doppel-Genf.



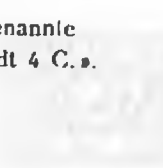
Grosser
Adler.



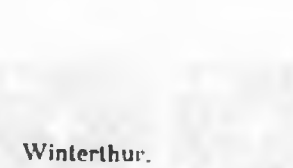
Genfer
Couvert-Ausschnitt.



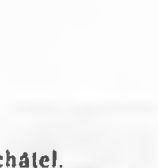
Sogenannte
« Waadt 4 C. ».



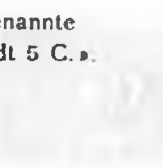
Winterthur.



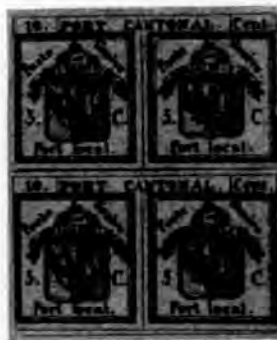
Neuchâtel.



Sogenannte
« Waadt 5 C. ».



KANTONAL MARKEN.



KAPITEL I

Freimarken des Kantons Zürich

VOM KANTON ZÜRICH AUSGEGEBENE FREIMARKEN

GENANNT «4 und 6 von Zürich»

März 1843

Unter den Schweizer Kantonen machte Zürich zuerst Gebrauch von den Freimarken. Wir hätten hier einige Einzelheiten über die Versuche geben mögen, welche der bestimmten Annahme dieser neuen Freimachungsart vorangingen; die Urkunden des Kantons Zürich boten jedoch so zahlreiche Lücken, dass wir in denselben nur die folgenden Auskünfte entdecken konnten, welche sich auf die Ausgabe, das heisst auf die öffentliche Inumlaufsetzung der Freimarken Zürichs beziehen.

Am 13. August 1842 erstattete die Postverwaltung dem Regierungsrat einen Bericht über die Mittel zur Vereinfachung der postalischen Organisation. Mit Bezug auf das jüngst in England eingeführte Freimachungssystem schlug sie vor, das Finanzdepartement mit der Anfertigung von Briefmarken zu beauftragen.

Nach diesem Bericht sollten die Taxen für den Kanton

Ausgabe
der Briefmarken
von 4
und 6 Rappen,
ungefähr im
Monat März 1843.

auf zweierlei Marken beschränkt werden: vier Rappen für die in den Grenzen eines Bezirks versandten Briefe (man nannte dies den Ortsumkreis) und sechs Rappen für diejenigen Briefe, welche über diesen Bezirk hinaus versandt werden sollten (Kantonalkreis).

Dieser Bericht wurde von dem Regierungsrate gebilligt und geprüft in seiner Sitzung vom 21. Januar 1843, dessen Protokoll also lautet:

AUSZUG AUS DEN PROTOKOLLEN DES ZÜRCHER REGIERUNGSRATS
VOM 21. JANUAR 1843.

Genehmigung eines Beschlusses der Postverwaltung in Betreff der Vereinfachung der Posttaxen für Briefe des Kantons Zürich.

Urkunden
über die Ausgabe
der « 4
und 6 Rappen »
von Zürich.

In ihrem Bericht vom 13. August bemerkt die Postverwaltung, dass man im Jahre 1836 bei Regelung der Brieftaxen für den inneren Dienst zwei Kategorien oder Bezirke festgestellt habe, und zwar:

- 5 Rappen für eine Entfernung von 4 Meilen.
- 8 Rappen für eine grössere Entfernung.

Die Stadt Zürich erhob für ihren inneren Briefverkehr ausserdem eine Ergänzungstaxe von 1 Rappen für die Besoldung des Briefträgers; auf diese Weise gab es statt der zwei obgenannten Taxen in Wirklichkeit drei Taxen von 5, 6 und 8 Rappen, was die Rechnungsführung bedeutend erschwerte.

Die Verwaltung sah sich also genötigt, eine Vereinfachung einzuführen gleich derjenigen, welche bereits in mehreren grösseren Staaten eingeführt worden war.

Es handelte sich in Wahrheit darum, die Einnahmen nicht durch eine zu niedrige Taxe zu verringern, und das Publikum nicht zu zwingen, wegen des höheren Portos nach einem anderen Briefbeförderungsmittel zu suchen. Eine allgemeine Kantonaltaxe konnte aus Rücksicht auf den inneren Verkehr zwischen Zürich, Winterthur und anderen

dicht bevölkerten Ortschaften nicht zugelassen werden. In Erwägung des Vorhergehenden beschliesst also die Postverwaltung:

1. Die gegenwärtige Entfernungstaxe für den inneren Dienst im Kanton Zürich ist abgeschafft; sie wird ersetzt durch eine allgemeine Taxe von 6 Rappen für einfache Briefe, das heisst für solche, welche weniger als 1 Lot (15 gr. 62.) wiegen, ohne Ergänzungssold für den Briefträger.

2. Eingeschriebene Briefe zahlen 10 Rappen mehr für Einschreibegebühr. Diese 10 Rappen werden vom Absender entrichtet, welcher dagegen berechtigt ist, von der Postverwaltung einen Empfangsschein zu verlangen, jedoch unter dem Vorbehalt gewisser Vereinbarungen, welche mit anderen Postverwaltungen bestehen.

3. Eine Stadtpost mit einer auf 4 Rappen verminderten Taxe soll festgesetzt werden, um den Postdienst im Innern der Grenzen desselben Bezirks zu erleichtern. Man betrachtet als in den Grenzen eines Bezirks gelegen alle Orte, nach welchen die Briefboten des Postamts die Briefe bringen können.

4. Briefe, Mitteilungen u. s. w., welche von der Stadtpost befördert werden, können mit von der Postverwaltung verkauften Marken frankiert werden. Die Post wird auch Marken zu 6 Rappen anfertigen lassen, mit welchen man Briefe bis an den Bestimmungsort im Kantonalbezirk freimachen kann.

5. Für den Augenblick soll an den Brieftaxen für Correspondenzen nach ausserhalb des Kantons nichts geändert werden, ausgenommen, dass die Taxe für den Briefträgerlohn abgeschafft wird (1).

Der Regierungsrat beschliesst ausserdem, dass die Postverwaltung zur Ausführung dieses Beschlusses berechtigt ist und das Publikum, soweit sie es für nötig erachtet, davon in Kenntnis setzen soll.

Dieser Beschluss wurde ohne Zögern zur Ausführung gebracht. Obgleich man das genaue Datum für die Ablieferung der Züricher Briefmarken an das Publikum nicht kennt, so weiss man doch, dass sie seit Anfang März 1843

(1) Schulze führt in seinem Artikel über die *Anciens timbres suisses* verschiedene Stellen aus diesem von der Post gefassten Beschluss an (*le Timbre-Poste*, 1877, N. 71, S. 22).

in Umlauf waren, da man schon auf einem Briefe vom 2. März 1843 eine derartige abgestempelte Marke findet.

Beschreibung
der 4 und
6 Rappenmarken
von Zürich.
Ihre Herstel-
lungsart.

Die Züricher Briefmarken wurden von Herren Orell, Füssli und C^o in Zürich verfertigt; sie sind lithographisch gedruckt, schwarz auf einem mit roten Linien gestreiften Papier. Ihre Zeichnung ist ausserordentlich einfach: inmit- ten der Marke steht eine grosse 4 oder 6, welche den Wert angiebt. Diese Zahl steht auf einem durch schräge Linien vergitterten Grunde; die Linien sind in vier Gruppen geordnet und so gekreuzt, dass sie verschobene Rechtecke bilden. Das Ganze ist von einem rechtwinkeligen Rahmen umgeben, welcher die Inschriften und Verzierungen ein- schliesst.

Die Inschriften heben sich von einem mit wagerechten Linien gestreiften Grunde ab: oben auf der Marke steht das Wort « Zürich », unten, für die 4 Rappen « Local-Taxe », und für die 6 Rappen « Cantonal-Taxe ». Die rechte und linke Seite des Rahmens ist mit kreisbogenförmigen Ver- zierungen angefüllt, welche sich von einem senkrecht gestreiften Grunde abheben. Von diesen Kreisbogen be- finden sich auf jeder Seite sechs und ein halber; der sie- bente, von dem nur die Hälfte sichtbar, befindet sich oben an der linken und unten an der rechten Seite. Die Bogen sind durch kleine Quasten getrennt, welche ungefähr den oberen Teil einer Lilie darstellen; in die Bogen hinein ragen ähnliche Verzierungen, deren unterer Teil durch die innere Markeneinfassungslinie abgeschnitten erscheint. Die bei- den Halbbogen enthalten jeder nur ein Blatt dieses Orna- ments. In den vier Ecken sieht man fünf schwarze Punkte auf kariertem Grund.

Auf dem Druckblatt sind diese Marken von einer feinen schwarzen Linie eingefasst, welche dieselben von einander

scheidet; diese Linie ist bisweilen nur bruchstückweise angegeben.

Man hatte lange (nach A. Schulze) geglaubt, die Züricher Briefmarken seien auf Bogen von je 20 Stück gedruckt worden, die in vier wagerechten Reihen je fünf Marken enthielten (1); aber heute weiss man genau, dass die alten Bogen 100 Marken zu zehn Doppelreihen von je fünf Marken enthielten.

Wir kennen in der That einen horizontalen Streifen von zehn Exemplaren der Züricher 6, welche zusammenhängen, und auch die Nummer 3, 4, 5, 1 und 2 von Züricher 4, die in dieser Reihenfolge zusammenhängen, und also die Breite des Blattes feststellen. Man weiss anderseits, dass 100 Marken auf dem Bogen sein mussten, da wir, wie wir weiter unten erwähnen werden, mit Gewissheit festgestellt haben, dass im Jahre 1862, auf Befehl der Ober-Postdirektion, ein Neudruck der Züricher Briefmarken vorgenommen worden ist. Die Bogen dieses Neudrucks aber, welche mittels der Originalplatte abgezogen wurden, enthielten je hundert Marken.

Das Verfahren, um die zum Druck dieser Bogen bestimmte Platte herzustellen, war folgendes:

Man machte eine erste Zeichnung, welche fünf in wagerechter Linie neben einander gezeichnete Marken darstellte, und übertrug diese Reihe von je fünf Marken sodann auf den Lithographierstein. Da nun der geschickteste Zeichner sich nicht unbedingt genau wiederholen kann, wenn er mehrere Male dieselbe Zeichnung anfertigt, so ist es leicht zu begreifen, dass man bei den also angefertigten Marken fünf verschiedenen Mustern begegnen muss, welche auf jedem Bogen immer dieselbe Stelle einnehmen und sich

(1) Siehe den Artikel über die *Anciens timbres suisses* in *le Timbre-Poste*, 1877, N. 171, S. 22.

durch gewisse Einzelheiten in der Ausführung erkennen lassen : in der Form ihrer Wertziffer, im Texte, in der Grösse ihrer Buchstaben, in der Interpunktion (1) u. s. w. Das einfachste Mittel, diese Verschiedenheiten zu erkennen, besteht darin, die schrägen Grundlinien zu studieren; sie finden sich auf jeder Type in einer verschiedenen Stellung. Nachstehende zwei Tabellen werden dies veranschaulichen.

1. *Schräge Linien von rechts nach links, von der linken oberen Ecke ausgehend gezählt.*

4 Rappen.

Type I.	1 Linie,	15 Gruppen von	4 Linien,	3 Linien.
— II.	0	— 16	—	— 0 —
— III.	0	— 16	—	— 0 —
— IV.	3	— 15	—	— 1 —
— V.	2	— 15	—	— 2 —

6 Rappen.

Type I.	2 Linien,	15 Gruppen von	4 Linien,	2 Linien.
— II.	1	— 15	—	— 3 —
— III.	0	— 15	—	— 3 —
— IV.	0	— 16	—	— 0 —
— V.	2	— 15	—	— 1 —

2. *Schräge Linien von links nach rechts, von der rechten oberen Ecke ausgehend gezählt.*

4 Rappen.

Type I.	0 Linie,	16 Gruppen von	4 Linien,	0 Linie.
— II.	0	— 16	—	— 0 —
— III.	3	— 15	—	— 2 —
— IV.	2	— 15	—	— 3 —
— V.	2	— 15	—	— 3 —

(1) *Les Timbres de Zurich*, von Dr. Magnus, in *le Timbrophile*, 6. Jahrgang, 1870, S. 506-507. — Ebenso der schon angeführte Artikel von A. Schulze.

6 Rappen.

Type I.	0 Linie,	16 Gruppen von 4 Linien,	1 Linie	(1)
— II.	3 —	15 —	1 —	
— III.	2 —	15 —	3 —	
— IV.	1 —	15 —	3 —	
— V.	1 —	16 —	0 —	

Da es zuweilen vorkommt, dass eine Ecke der Briefmarke von dem Stempel bedeckt wird, so halten wir es für nützlich, hier die Beschreibung der oberen und unteren Kanten von jeder Type anzugeben.

1. **4 Rappen.**

- I. Type.** Obere Kante: 7 Linien, von denen eine unter dem Wort *Zürich* entlang geht, ohne einen der Buchstaben zu berühren; das *R* und das *I* berühren fast die äussere Kante. Untere Kante: 8 Linien, von denen keine unter dem Wort *Local-Taxe* entlang geht; nur in diesem Muster steht nach *Local-Taxe* ein Punkt.
- II. Type.** Obere Kante: 6 Linien, von denen keine unter *Zürich* entlang geht. Das *U* und das *I* berühren fast die äussere Kante. Untere Kante: 8 Linien, von denen keine unter *Local-Taxe* entlang geht.
- III. Type.** Obere Kante: 6 Linien; die Buchstaben von *Zürich* sind ganz gleich und füllen genau den Raum zwischen der ersten und sechsten Linie aus. Untere Kante: 8 Linien, von denen eine unter *Local-Taxe* entlang geht.
- IV. Type.** Obere Kante: 7 Linien, von denen eine unter *Zürich* entlang geht. Untere Kante: 9 Linien, von denen eine sehr dicht an der unteren Einfassung ist; 2 Linien unter *Local-Taxe*.

(1) Bei der ersten Type von 6 Rappen ist die Linie doppelt.

- V. Type.** Obere Kante: 7 Linien, eine davon unter *Zürich*.
Untere Kante: 9 Linien, von denen zwei unter *Local* und eine nur unter *Taxe* entlang gehen.

2. **6 Rappen.**

- I. Type.** Obere Kante: 8 Linien, von denen eine sehr nahe dem inneren Rahmen unter *Zürich* entlang geht.
Untere Kante: 8 Linien, eine davon sehr nahe am inneren Rahmen. Eine Linie geht unter *Cantonal-Taxe* entlang, indem sie nur das *X* berührt.
- II. Type.** Obere Kante: 8 Linien, von denen eine unter *Zürich* läuft.
Nur diese Type hat einen Punkt nach diesem Wort.
Untere Kante: 8 Linien, von denen eine unter *Cantonal-Taxe* entlang läuft.
- III. Type.** Obere Kante: 8 Linien, von denen eine unter *Zürich* entlang geht.
Untere Kante: 8 Linien, von denen eine unter der Inschrift entlang geht. Nach *Cantonal-Taxe* steht ein Punkt.
- IV. Type.** Obere Kante: 8 Linien, von denen eine unter *Zürich* entlang geht.
Untere Kante: 8 Linien, von denen eine unter der ganzen Inschrift, ausgenommen unter dem *T* von *Taxe*, entlang geht; nach diesem Wort steht ein Punkt.
- V. Type.** Obere Kante: 8 Linien, von denen zwei unter *Zürich* entlang gehen.
Untere Kante: 9 Linien, eine davon geht unter *Cantonal-Taxe* entlang; nach diesem Wort steht ein Punkt.

Es ist zu bemerken, dass bei der Platte von 6 Rappen eine Marke des dritten Musters, deren lithographische Uebertragung mangelhaft war, von dem Graveur retouchiert worden ist (1).

(1) Es existieren drei Retouchen; diejenige, von welcher wir sprechen, ist die wichtigste. Siehe «Castle. *The Retouched Lithography of the 6 Rappen of Zurich.*» *London Philatelist*, Jan. 1897.

Ein Exemplar dieser Art findet sich in der Sammlung Castle in London.

Wie wir weiter oben sagten, hat man sich, um die Züricher Briefmarken abzuziehen, eines Papiers bedient, welches sehr dünne, zu eins und zwei geordnete rote Linien aufweist.

Diese Linien sind wagerecht oder senkrecht, je nachdem der Bogen unter die Presse gebracht ist. Man kann indessen bemerken, dass dieselben bei den Marken zu 4 Rappen am häufigsten senkrecht sind, während das Gegenteil sich bei denen zu 6 Rappen zeigt. Es ist möglich, dass der Arbeiter, infolge irgend eines Versehens, bisweilen einen Bogen Papier verwendet hat, welcher nicht die Einprägung der roten Linien erhalten hatte; aber das hat nur sehr selten geschehen können und wir werden weiter unten sehen, dass die Mehrzahl der Züricher Marken ohne Linien, welche sich in Sammlungen finden, Neudruck sind, deren Papier dünner als das Original ist.

Verschiedene Entwürfe waren vor der Annahme des endgültigen Musters gemacht worden. Man kennt unter anderen denjenigen, welchen der Lithograph Herr Esslinger entworfen hatte. Der Unterschied gegenüber dem Muster, welches man ausführte, bestand in der Jahreszahl 1843, deren vier Zahlen auf die vier Markenwinkel verteilt waren (1).

« Le Timbre-Poste » (1865, N. 32) erwähnt, ohne deren Echtheit zu garantieren, zwei in einer englischen Sammlung aufbewahrte Entwürfe, welche die Jahreszahl in den vier Ecken tragen. Der Wert war auf deutsch angegeben: *vier rappen*, *sechs rappen*, und der vierteilige Grund der 4 Rappen war von einem länglichen Rahmen umgeben,

(1) Siehe Schulze, *le Timbre-Poste*, 1871, N. 173, S. 39.

welcher auf den Seiten die Angabe des Wertes und die Worte « Local-Taxe » trug.

Neudruck
der Züricher
4 und 6 Rappen.

Wir haben in den Bundes-Archiven wichtige, und wie wir glauben, noch unbekannte Belege für einen Neudruck der Züricher Briefmarken gefunden.

Als im September 1862 die französische Gesandtschaft die Ober-Postdirektion gebeten hatte, ihr einige alte Schweizer Marken zu verschaffen, schrieb diese nach Zürich und bat die Postverwaltung dieses Kantons, ihr eine gewisse Anzahl von alten Züricher Marken zu schicken.

Am 30. September antwortete die Direktion von Zürich, dass ihr keine alten Marken geblieben wären, aber dass die Lithographiersteine, welche zu deren Herstellung gedient hätten, noch in den Archiven vorhanden wären. Die Ober-Postdirektion gab am 6. Oktober den Befehl, diese Steine sofort zu zerstören. Zürich bemerkte in einem Briefe vom 12. Oktober, dass man, um dem Wunsche der französischen Gesandtschaft nachzukommen, mit Hilfe dieser Steine einige Bogen Briefmarken anfertigen könne, ehe man jene vernichte. Bern antwortete am 14. Oktober wie folgt :

Um der Bitte der französischen Gesandtschaft nachzukommen, welche dahin geht, einige Proben alter Marken zu besitzen, ermächtigen wir Sie in Beantwortung Ihres Briefes vom 12. des Monats, Abzüge von den Lithographiersteinen, welche sich noch in Ihrem Besitz befinden, auf gewöhnlichem Papier zu machen und einige Stücke davon der französischen Gesandtschaft zu schicken; die übrigen sollen unserer amtlichen Sammlung zugehen. Die Steine sollen darnach ausgelöscht und gemäss unserem Befehl vom 6. ds. Mts. verkauft werden.

Nach einer Anzeige vom 18. Oktober 1862 sind 120 Briefmarken zu 4 Rappen und 400 Marken zu 6 Rappen nachgedruckt worden.

	4 Rp.	6 Rp.
Eingeschickt an die Gesandtschaft.	6	6
An die amtliche Sammlung abgeliefert . . .	20	20
<i>Ad acta</i> gelegt	94	374
	<hr/>	<hr/>
	120	400

Hier die Erklärung der Zahlenunterschiede bei dem Abdruck der beiden Briefmarkenarten: man druckte von jedem Wert vier Bogen nach, und da die vollständigen Platten 100 Marken enthielten, hätte man von jeder Art 400 Marken erhalten müssen. Wenn der Neudruck der 4 Rappen nicht die gleiche Zahl wie bei den 6 Rappen erreichte, so lag dies unzweifelhaft an der Abnutzung des Steines, welcher, ausser den 10 ersten Reihen von fünf Marken, die Typen 1 und 2 von zehn anderen Reihen enthielt; der Abdruck von 1862 brachte also nur zehn Reihen von je drei Marken, welche den Typen 3, 4 und 5 entsprachen, also dreissig Marken für ein Blatt und hundertzwanzig im Gesamt.

Die amtliche Sammlung der Ober-Postdirektion ist leider verschwunden; wir haben indessen in den Postarchiven einen Teil eines Bogens zu 6 Rappen gefunden. Diese Briefmarken sind, wie es vorgeschrieben war, auf einem dünneren Papier als das Original gedruckt worden und haben keine roten Linien; ausserdem ist der Druck mehr oder weniger mangelhaft und hat einen in's Graue spielenden Ton. Wir haben früher mehrere dieser Marken zur Prüfung erhalten; wir hatten dieselben für echt erklärt, indem wir sagten, wir glaubten, dass sie chemisch gewaschen wären, um die roten Linien des Papiers zu entfernen. Jetzt wissen wir, dass diese Stücke aus den neugedruckten Bogen, von denen ein Teil an die Oeffentlichkeit gelangt ist, hervorgegangen sind.

Die Lithographiersteine der vier und sechs Rappen sind,

nachdem sie verwischt worden, nach einer Notiz in den Bundesurkunden, im Oktober 1862 an einen Lithographen in Zürich, Herrn Fretz, verkauft worden.

UEBERSICHTSTABELLE DER BRIEFMARKEN DES KANTONS ZÜRICH.

März 1843. 4 Rappen, schwarz (5 Typen) auf mit roten (teils senkrechten, teils wagerechten) Linien gestreiftem Papier.

— 6 Rappen, schwarz (5 Typen) auf mit roten (teils senkrechten, teils wagerechten) Linien gestreiftem Papier.

KAPITEL II

Freimarken des Kantons Genf

ERSTE VOM KANTON GENF AUSGEGEBENE MARKE

GENANT «**Doppel-Genf**»

am 1. Oktober 1843

Wenige Monate später als der Kanton Zürich brachte der Kanton Genf seine Freimarken in Umlauf. Einem Abgeordneten des hohen Rates, Herrn de Candolle, kommt die Ehre zu, der Urheber dieser Reform gewesen zu sein, deren Vorteile er in einer interessanten Rede darlegte, die er am 22. Mai 1843 an die Versammlung richtete, welcher er angehörte. Die von Herrn de Candolle angestrebte Verbesserung hatte zwei Punkte im Auge: Die Errichtung neuer Postämter in der Stadt Genf und die Herstellung und den Verkauf der zum Frankieren von Briefschaften bestimmten Stempel oder Marken.

Die Finanzverwaltung, welcher diese Vorschläge überwiesen wurden, hielt ersteres nicht für ausführbar, zeigte sich aber der Herstellung von Freimarken geneigt.

Der Vorschlag wurde von dem Regierungsrat angenommen, ein Plan für den Gebrauch der Marken und Briefumschläge von der Finanzverwaltung ausgearbeitet,

Ausgabe der
«Doppel-Genf»
am 1. Oktober
1843.

und am 13. September 1843 entschied der Rat, nachdem er einen Bericht im Namen der Verwaltung von Herrn Rat Barde gehört hatte, Wertmarken zu 5 Centimes anfertigen zu lassen. Eine einzige dieser Marken sollte genügen, um Briefe der Stadtpost, das heisst die, welche in einem Orte in Umlauf waren, frei zu machen, während zwei Marken notwendig sein sollten für das Porto der Briefe, die für einen anderen Ort des Kantons bestimmt waren. Für die in einer Menge von 20 und mehr abgeschickten Briefe sollte halbes Porto gezahlt werden.

Die erste Genfer Freimarke wurde am 1. Oktober 1843 ausgegeben, sie wurde in den Aemtern von Genf und Carouge verkauft.

Hier die Urkunden, welche sich auf die Ausgabe dieser Marke beziehen :

AUSZUG AUS DER DENKSCHRIFT DER SITZUNGEN DES HOHEN RATS.

Sitzung vom Montag, den 22. Mai 1843.

Urkunden
über die Ausgabe
der
« Doppel-Genf ».

.....
Besondere Vorschläge.

M. de Candolle schlägt vor, dass die Freimachung der Briefe durch die zwei folgenden Mittel erleichtert werde :

1. Indem man in der Stadt Genf ein oder zwei Aemter eröffnet, in denen man die Briefe wie im Hauptpostamt freimachen kann;

2. Indem man für die Kantonspost, wie man es in England für die allgemeine Post gethan hat, Marken oder Stempel, dem Preise für einfaches Briefporto entsprechend, anfertigt, welche, auf einen Brief aufgeklebt, die Bezahlung des Portos ersetzen sollen.

Da dieser Vorschlag unterstützt wurde, so entwickelt ihn sein Urheber folgendermassen :

Meine Herren!

Die Verwaltung des grössten Handelsvolkes der Welt, das Land, welches den Wert der Zeit am besten kennt, hat seit Kurzem die Art der Briefbeförderung völlig umgewandelt.

Ich habe im Jahre 1839 die Gedanken entstehen sehen, welche zu der angenommenen Methode führten und habe diese Entwicklung mit alldem Interesse verfolgt, welches ein kluger und sinnreicher Plan einflößen kann. Die Erfolge desselben sind bekannt, denn dieses System ist seit nahezu vier Jahren in Kraft. Es hat den Vorteil gehabt, gewisse Missbräuche abzuschaffen und den Briefwechsel bedeutend zu erleichtern; andererseits lässt sich nicht verkennen, dass dieses Verfahren England einer beträchtlichen Einnahme beraubt hat, und dass der Staat, um diesen Ausfall zu decken, seine Zuflucht zu Steuern nehmen musste, welche vielleicht unangenehmer und ungewohnter waren, als die Abgaben einer Briefpost. Aber wenn auch dieses System im Ganzen ein zweifelhafter Erfolg für England sein mag, und wenn die Verschiedenheit der Verhältnisse uns hindert, es in seiner ganzen Ausdehnung einzuführen, so bietet es doch, wie mir scheint, gewisse Grundsätze und gewisse Einzelheiten, welche wir wohl annehmen könnten.

Eine Grundidee des englischen Systems, eine Idee, welche mir für alle Länder annehmenswert erscheint, ist diejenige, welche die freiwillige Vorausbezahlung aller Briefschaften erleichtert.

Vorausbezahlte, das heisst frankierte Briefe sind niemals ein Verlust für die Verwaltung, welche sie befördert, selbst die nicht, welche unbestellbar bleiben, sie sind ja bezahlt worden. Die Postverwaltung erspart überdies viel Zeit, wenn ihre Briefträger nicht das Geld für unfrankierte Briefe einzuziehen brauchen; sie vereinfacht ihr Rechnungswesen und erspart also abermals Zeit, wenn das Publikum vorher zahlt anstatt dem Briefträger nachzuzahlen. Selbst für das Publikum ist die Vorherfrankierung ein Zeitgewinn, welcher demselben zum Vorteil gereicht. In sehr vielen Fällen wäre es nur gerecht, dass die Person, welche den Brief schreibt, das Porto bezahlt; dagegen nur in wenigen Fällen die Person, welche den Brief empfängt. Ein Augenblick der Ueberlegung lässt das verstehen: Jeder schreibt mehr Briefe in seinem eigenen Interesse oder zu seinem eigenen Vergnügen, als im Interesse oder zum Vergnügen des Empfängers; wenn es also ebenso leicht wäre, einen Brief frei zu machen, als ihn in den Briefkasten zu werfen, so würde ein allgemeines Gerechtigkeits- und Billigkeitsgefühl bewirken, dass die Zahl der frankierten Briefe die der unfrankierten weit überträte.

Das neue englische System hat den Beweis dafür geliefert. Es hat nicht nur an dem geringen Preisunterschied (10 gegen 20 Centimes)

gelegen, dass die frankierten Briefe ebenso zahlreich geworden sind, als sie ehemals selten waren. Das Publikum muss es ganz gerecht gefunden haben, dass es die Mehrzahl der Briefe voraus bezahlt, nachdem das Verfahren der Frankierung so vereinfacht worden ist.

Das alte System, bei welchem die Frankatur noch beschwerlich war, verletzt das Rechtsgefühl der Menschen insofern, als man sie zwingt, von Anderen Briefe bezahlen zu lassen, die sie nach ihrem Gefühl selbst bezahlen müssten. Die Folge davon ist, dass man eine Unzahl Briefe durch Dienstboten oder Reisende besorgen lässt, weniger wichtige aufschiebt oder ganz unterlässt. Um die Zahl der Briefe und somit das Einkommen der Post zu erhöhen, ist es ratsam, die Frankatur durch alle möglichen Mittel zu erleichtern.

Ich schlage deren zwei vor: das eine bezieht sich auf die Briefe, welche über die Kantongrenze hinausgehen, und das andere, wichtigere, bezieht sich auf die Post im Innern des Kantons.

Verschiedene Male habe ich Briefe zurückbehalten oder gezögert sie zu schreiben, weil ich, in einem Stadtviertel wohnend, dessen Verbindungen mit der unteren Stadt nicht sehr bequem waren, ungern selbst nach der Post ging oder einen Dienstboten dorthin schickte. Das neue Postgebäude befindet sich, wie man zugeben muss, etwas entfernt von gewissen Stadtteilen; daraus folgt, dass man so viel als möglich vermeidet, seine Briefe dort zu frankieren, wenn man z. B. in Longemalle, in Rive oder in Bourg-de-Four wohnt. Ich möchte dazu bemerken, dass viele Leute ihre Briefe lieber selbst frankieren, als sich dabei auf ihre Dienstboten zu verlassen, und dass man oft den Preis bestimmt wissen möchte, ehe man frankiert. Die Entfernung des Postamtes beraubt die Bewohner von Rive und von der oberen Stadt der Erleichterungen, welche wünschenswert sind und welche unzweifelhaft die Anzahl der Briefe erhöhen würden.

Es sollte, wie mir scheint, leicht sein, auf dem Rathaus Mittel zu finden, die Briefe zu frankieren, selbst ohne eine Stelle oder ein Bureau mehr zu errichten. Die Angestellten eines der bestehenden Aemter oder der Portier könnten vielleicht gegen eine kleine Entschädigung mit dieser Arbeit beauftragt werden. Wenn man einen Uebelstand hierin findet, so möchte ich das in London seit lange eingeführte Verfahren empfehlen, durch welches die Frankaturmittel allen Einwohnern erreichbar sind, weit mehr als in Paris oder in irgend einer andern mir bekannten Stadt. Es besteht darin, Briefkasten vor denjenigen Läden anzubringen, deren Eigentümer vollkommenes Vertrauen einflößen (sie sind in jedem

Stadtteil leicht zu finden) und diese Personen zu beauftragen, den Preis für die Frankatur anzunehmen. Wenn man frankieren will, tritt man in den Laden, bezahlt den auf einer Tabelle angegebenen Preis, und da man den Kaufmann den Frankaturstempel aufdrücken sieht, so hat man die nötige Sicherheit. Schwerlich findet man sparsamere und zuverlässigere Beamte. Vor dem neuen System hatte die Londoner Post schon eine grosse Anzahl solcher Ladeninhaber angestellt, die in allen bedeutenderen Strassen vertreten waren, und ich habe nie gehört, dass sie schlecht dabei gefahren wäre. Man wird vielleicht einwerfen, dass die Frankatur für einige Länder, z. B. für Deutschland und Italien, Schwierigkeiten macht wegen der Verschiedenheit der Postverträge mit diesen Ländern. Dieser Einwurf scheint mir unwesentlich. Ueberdies könnte man ihn vielleicht beseitigen, indem man die Kategorien der Freimachungs-Preise vereinfachte. Könnte die Verwaltung nicht bei ihren Verbindungen mit den ausländischen Posten, anstatt der zwanzig verschiedenen Preise für die zwanzig Staaten Deutschlands, für die Genfer einen einheitlichen Preis für jeden nach Deutschland gerichteten Brief festsetzen? Ebenso könnte man für Italien nur einen oder zwei Preise feststellen, was die Frankatur bedeutend erleichtern würde.

Die zweite Aenderung, welche ich vorschlage, scheint mir von noch grösserem Nutzen zu sein. Ich meine das für das Innere Englands angenommene Verfahren, welches unsere Kantonal-Post vollständig nachahmen könnte. Die Verwaltung lässt Marken oder Stempel herstellen, welche wie Oblaten auf einen Brief geklebt werden können. Diese Marken kosten so viel, wie ein einfach frankierter Brief, ein Preis, welcher für alle drei Königreiche gleich ist, und welcher bei uns im Innern des Kantons auch einheitlich sein könnte. Die Postämter verkaufen diese Marken zum Preise von 10 Centimes (1 penny), und wenn man will, so kleben die Papierhändler sie vorher auf die Briefumschläge, welche sie mit einem dem Preis der Marke entsprechenden Aufschlag verkaufen. Jeder Privatmann hat dieselben auf seinem Schreibtisch, so gut wie Federn oder Oblaten. Gehen viele verloren, so ist dies ein Vorteil für die Post. Ferner giebt man sie leichter aus als Geld. Durch dieses sehr einfache Mittel werden fast alle Briefe vorher bezahlt. Es ergibt eine Zeitersparnis für die Postbeamten und für die Briefempfänger. Man trägt weniger Bedenken, an Aermere, oder in seinem eigenen Interesse zu schreiben, wenn man die Briefe zum Frankieren nicht mehr auf das Hauptamt zu schicken braucht, und hierdurch wird der Briefwechsel wesentlich vermehrt.

Sobald die frankierten Briefe auf das Postamt kommen, wird die Marke mit einem Entwertungsstempel versehen, welcher verhindert, dass man sich derselben zweimal bedient.

Briefe, welche mehr als ein bestimmtes Gewicht wiegen, können mit einer blauen Marke, welche das Doppelte kostet, freigemacht werden. Dieses Verfahren würde für Genf eine unnütze Ausgabe sein. Es würde eine Ersparnis sein, zu gestatten, dass zwei Marken für einen doppelten Brief dienen oder eine Marke für die Unze. Die einzige Schwierigkeit liegt, nach meiner Ansicht, in dem Vorhandensein von zwei verschiedenen Preisen, je nachdem die Briefe in derselben Gemeinde oder von einer Gemeinde zur andern im Umlauf sind. Heute kosten die Briefe im ersten Falle 5 Centimes und im zweiten 10 Centimes. Man könnte jedoch für den ganzen Kanton einen gleichmässigen Preis annehmen, indem man die Marken zum Mittelpreis, zu 8 Centimes z. B., verkaufte (das Hundert zu 8 Fr.). Auf diese Weise würde man bei der Frankatur im Innern derselben Gemeinde 3 Cent. verlieren und bei den Briefen von Gemeinde zu Gemeinde, welche viel zahlreicher sind, 2 Cent. gewinnen. In England kosten die unfrankierten Briefe das Doppelte der frankierten, weil sie, wie man sagt, den Briefträgern mehr Mühe machen und das Rechnungswesen der Post erschweren; in Genf würde eine Erhöhung von 8 auf 10 Centimes ebenfalls wohl begründet sein.

Ich will nicht weiter auf diesen Einzelheiten, von mehr oder weniger Wichtigkeit, bestehen.

Die Stadt- oder Kantonalpost scheint mir bestimmt, zwei- oder dreimal mehr Briefe zu empfangen als bisher, aber um zu dieser wahrscheinlichen Vermehrung zu gelangen, scheint mir die bereits eingetretene Preisermässigung nicht das Hauptmittel. Man wird sicherer zum Ziele gelangen, wenn man die Ausgabe der Briefe beschleunigt und Jedem die Mittel gibt, mühelos zu frankieren. Ich hoffe, dass die Verwaltung die Ideen in Erwägung zieht, welche ich die Ehre gehabt habe, ihr zu unterbreiten, und um ihr die Prüfung derselben zu erleichtern, lege ich die in England gebräuchlichen Marken und Umschläge vor, die ich der Gefälligkeit des Herrn Richters Prevost und dessen Bruder, des Herrn L. Prevost, dem Schweizer Konsul in London, verdanke. Letzterer vermag jede gewünschte Auskunft zu erteilen, und würde es ohne Zweifel mit dem Eifer thun, welchen er allen Angelegenheiten seines Vaterlandes entgegenbringt.

Das ehrenwerte Mitglied legt auf den Tisch zwei Briefumschläge mit den Stempeln, deren man sich in England bedient.

Finanz-Departement. — Sitzung vom 13. Juni 1843.

Angesichts des von Herrn Professor de Candolle im hohen Rat gemachten Vorschlags betreffs Einführung von Erleichterungen im Postdienst zur Frankatur der Briefe, welcher Vorschlag dem Departement zur Prüfung zugewiesen ist;

Angesichts der an das Departement über denselben Gegenstand und über das Briefporto im Innern gerichteten Briefe;

Angesichts des Gutachtens der Post-Abteilung;

Angesichts des Gutachtens der Finanz-Kommission;

Beschliesst das Departement, dem Bundesrat zu antworten :

1. Betreffs der Einrichtung neuer Postämter in den verschiedenen Stadtvierteln :

Die Frankatur für das Ausland ist sehr umständlich und sehr schwierig; sie verlangt grosse Erfahrung und sorgfältige Aufsicht, um Irrtümer und Ueberforderungen zu vermeiden.

Es wäre unmöglich oder wenigstens sehr schwierig, einen Unternehmer zu finden, der sich mit dieser Aufgabe befassen könnte oder wollte; die Einführung wenig beschäftigter und dennoch besoldeter Spezialbeamten würde hinwiederum eine bedeutende Belastung herbeiführen.

In beiden Fällen, hauptsächlich aber im ersteren, würde die Verwaltung verantwortlich sein, ohne für eine genügende Kontrolle eintreten zu können.

Aus diesen Gründen kann die Verwaltung die Einführung besagter Massregel nicht empfehlen.

2. Betreffs des Gebrauchs von Marken oder Umschlägen, welche das Kantonalporto darstellen und zur unentgeltlichen Beförderung der für das Inland bestimmten Briefe berechtigen :

Ohne ihre Meinung näher begründen zu wollen, erkennt die Verwaltung bei dieser in England und in Zürich eingeführten Massregel gewisse Vorteile, weshalb sie dem Bundesrate vorschlägt, den Grundsatz derselben anzunehmen und die Behörde mit der Ausarbeitung eines brauchbaren Entwurfes zu beauftragen.

3. Betreffs des Briefportos im Inlande und des Preises der Freimarken :

Es erhebt das Departement keine Einsprache gegen die Taxe von fünf Centimes, die der Staatsrat für die Genfer Stadtbriefe festgesetzt

hat. Es sind aber verschiedene Anträge gestellt worden, welche einerseits eine einheitliche Taxe für den ganzen Kanton befürworten, nämlich statt zehn Centimes fünf für die Landgemeinden, und welche andererseits die Taxe für die ausserhalb des Kantons aufgegebenen Briefe ebenfalls auf fünf Centimes herabsetzen wollen.

Die Landpost hat im Jahre 1842 eingetragen :

	Franken.
45,478 Briefe von ausserhalb des Kantons für die Gemeinden	4547,80
69,190 — aus der Stadt für die Gemeinden	6919 —
289 — von Gemeinde zu Gemeinde	28,90
7,653 — aus den Gemeinden für die Stadt	765,30
	<hr style="width: 100%; border: 0.5px solid black;"/>
	12,261 »

Die Unkosten betragen hingegen 11,351 Franken.

Wenn man nun das Porto für die Landbriefe auf fünf Centimes herabsetzt, und den Grundsatz der Gleichheit auf die Spitze treibt, d. h. wenn man die höhere Taxe für ausländische Briefe abschafft, welche die Stadtbriefe nicht zu zahlen brauchen, so würde die Jahreseinnahme auf 3851 Franken 60 Cts. herabsinken.

Beide Grundsätze lassen sich immerhin verteidigen, sowohl der des einheitlichen Portos als der, dass jeder Dienst mindestens seines Lohnes wert ist.

Mit Rücksicht auf eine Verminderung des Einkommens um 8400 Franken, eine Verminderung, welche niemals durch den sicheren, aber doch beschränkten Zuwachs eines erniedrigten Portos aufgewogen werden könnte.

Geneigt, dem Staatsrate vorzuschlagen, dass er zur Verbesserung der Landpost jede Mehreinnahme benutze, ohne diesen Verwaltungszweig zu einer Quelle direkter Einnahmen zu machen.

Schlägt das Departement dem Staatsrat vor, augenblicklich nichts an dem Tarif der Stadtpost zu ändern, und sich mit der Einführung neuer Marken zu fünf und zehn Centimes zu begnügen, welche dem bisher erhobenen Briefporto gleichkommen.

Die Postdirektion soll fernerhin ermächtigt sein, Briefe in der Zahl von mehr als zwanzig Stück durch die Amtsstellen für den halben Preis zu befördern.

AUSZUG AUS DEN PROTOKOLLEN DES STAATSRATES VOM 19. JUNI 1843.

Das Finanzdepartement erstattet Bericht über den Vorschlag des Herrn de Candolle an den Staatsrat — Sitzung vom 22. Mai a. c. — betreffs der Einführung von Erleichterungen im Postdienst zur Frankatur der Briefe, ein Vorschlag, welcher der Verwaltung zur Prüfung eingesandt worden ist :

a. Dass es die Errichtung von Postämtern in den verschiedenen Stadtvierteln nicht empfehlen könne, weil dieses Unternehmen sehr kompliziert und sehr schwierig sei und für den Staat eine schwere Belastung ausmachen würde.

b. Es schlägt dem Rate vor, die Anwendung von Postmarken oder von Umschlägen anzunehmen, welche, da sie die Portokosten vertreten, zur unentgeltlichen Beförderung der Briefe im Inneren berechtigen, da es in dieser in England und Zürich gebräuchlichen Massregel nur Vorteile ersieht.

c. Vorläufig nichts an dem Tarife der Stadtpost zu ändern. Die vollständige Aufhebung der höheren Taxe für Briefe aus dem Ausland und die Gleichmässigkeit für die im Inland zirkulierenden Briefe würden eine Mindereinnahme von nahezu 8400 Fr. für die Postverwaltung bedeuten, so dass die Einnahmen die Kosten unmöglich decken könnten.

D. O. Der Rat nimmt das Gutachten des Finanz-Departements über die drei obigen Vorschläge an und beauftragt dasselbe, einen Plan auszuarbeiten über die Anwendung der Freimarken und Umschläge für Briefe im Innern.

Gez. RIGAUD, erster Syndikus.

AUSZUG AUS DEN PROTOKOLLEN DES REGIERUNGSRATES
VOM 13. SEPTEMBER 1843.

Der Regierungsrat,

Nach einem Bericht des Herrn Rat Barde, im Namen des Finanz-Departements über die Ausführungsweise der Bestimmung vom 19. Juni a. c. wegen Einführung einer Freimarke zur Frankatur der innerhalb

eines Kantons zirkulierenden Briefe, beschliesst, den ihm gemachten Vorschlag der Anfertigung von Marken zu 5 Centimes anzunehmen; bei Beförderung der Briefe von einer Gemeinde zur andern, wo das Porto 10 Centimes beträgt, sollen zwei Marken aufgeklebt werden, während für die Zirkulation in der Gemeinde eine einzige Marke genügt; diese Marken sollen in verschiedenen Postbureaux oder amtlichen Niederlagen verkäuflich sein.

Gez. RIGAUD, erster Syndikus.

Finanz-Departement. — Sitzung vom 26. September 1843.

Nachdem der Herr Präsident erklärt hat, dass die Freimarken der für das Innere des Kantons bestimmten Briefe fertig sind, beschliesst das Departement, dem Publikum durch Ausschreiben im Stadlanzeiger kund zu geben, dass die Marken in den Postämtern von Genf und Carouge verkäuflich sind und vom nächsten 1. Oktober an gültig sein werden.

ANZEIGER DER REPUBLIK UND DES KANTONS GENÈVE (1).

Jahr 1843.

N. 77.

Mittwoch, 27. September.

Briefpost.

Das Finanz-Departement benachrichtigt das Publikum, dass es mit Genehmigung des Regierungsrates, um die Frankatur der Briefe im Innern des Kantons zu erleichtern, Marken drucken liess, welche der Frankatur der beiden Kantonalportos entsprechen.

Diese Marken sind vom 30. September ab in den Postämtern von Genf und Carouge verkäuflich, und zwar zu:

- 5 Franken für ein Blatt mit 50 Doppelmarken;
- 50 Centimes für Streifen von 5 Doppelmarken;
- 10 Centimes für eine Doppelmarke;
- 5 Centimes für eine einfache Marke.

(1) Siehe Schulze, *Anciens Timbres suisses in le Timbre-Poste*, Jahrgang 1874, N. 174, S. 34, wo dieser Auszug des Anzeigers unter dem Datum vom 30. September gegeben ist.

Die Briefträger sind beauftragt, gegen Zahlung obiger Preise Bogen oder Streifen an die sie darum angehenden Personen abzugeben.

Die Marken müssen angefeuchtet und auf eine Ecke der Adressseite des zu frankierenden Briefes geklebt werden.

Zwei Marken frankieren einen Brief im Gewicht von weniger als einer Unze, der aus einer Gemeinde in eine andere befördert werden soll.

Eine einzige Marke frankiert einen der Post für das Innere derselben Gemeinde übergebenen Brief, z. B. von Genf nach Genf, von Carouge nach Carouge u. s. w.

Die Verwaltung hält das ehemals bewilligte Recht aufrecht, dass sie zwanzig oder mehr für das Innere eines Kantons zugleich abgegebene Briefe für den halben Preis annimmt.

Genf, 25. September 1843.

Der Regierungsrat, Präsident des Finanz-Departements,

Gez. A. BARDE.

Die erste Genfer Marke wurde also am 1. Oktober 1843 ausgegeben; sie ist bekannt unter dem Namen « DOPPEL-GENF ».

Beschreibung
der
« Doppel-Genf ».
Die Herstellungsweise.

Wie der Name sagt, besteht sie aus zwei zusammengeführten Marken, welche zusammen das Kantonalporto ausmachen, wie es auch die Inschrift andeutet — 10. *Port cantonal. cent.* — die man über beiden Marken, in einem langen Rechteck, liest.

Die beiden Halbmarken sind bis auf einige Einzelheiten der Gravierung gleich. Ein Blick auf das Faksimile, das wir veröffentlichen, lässt leicht die geringen Verschiedenheiten erkennen, welche sich zwischen ihnen in Bezug auf Grösse und Zeichnung ergeben.

In der Mitte jeder Marke ist ein Schild mit dem Wappen Genfs; über diesem Schilde ist ein fliegendes Band mit der Inschrift: *Post tenebras lux.* Darüber befinden sich von einem Strahlenkranz umgeben die Buchstaben J H S. Rings

um das Wappen finden sich folgende Inschriften: oben. *Poste de Genève*; an den Seiten die Wertangabe (eine 5 links, rechts ein c), unten die Worte, *Port local*, welche die Bestimmung einer einzelnen Marke angeben.

Diese Marken sind in schwarz, auf grünem Papier, lithographiert. Sie sind auf dem Druckbogen von einer feinen schwarzen Linie eingerahmt, welche sie von einander trennt.

Wie das oben angegebene Schreiben vom 25. September angiebt, enthielt jeder Bogen 50 Marken in zehn Reihen zu je fünf Doppelmarken (1). Da die Marken gewöhnlich bogenweise verkauft und vom Käufer selbst auseinander geschnitten wurden, so begreift man leicht, dass dieses Verfahren oft zu Irrtümern führte. Man findet nicht selten « Doppel-Genf » Marken, deren beide Hälften verkehrt nebeneinander oder übereinander sitzen, weil der Absender aus Versehen die Doppelmarke an der falschen Stelle mit der Schere abgetrennt hat.

Es befinden sich in einer grossen Sammlung solche « Doppel-Genf », welche die Post angenommen hat, und welche aus zwei rechten oder zwei linken Halbmarken zusammengesetzt sind, die senkrecht übereinander stehen

Heraldische
Beschreibung
des
Genfer Wappens.

Die heraldische Beschreibung des Genfer Wappens, wie es die Marken dieses Kantons tragen, ist folgende (2):

« Auf der einen Seite, auf goldenem (punktierem) Grund,

(1) Schulze führt hierfür eine Inschrift an, die, seiner Ansicht nach, oben auf dem Bogen der Doppel-Genf stand. Es muss hierbei eine Verwechslung vorliegen, denn die von ihm angeführte Inschrift sagt, dass ein einziges Schild zur Frankierung eines innerhalb des Kantons versandten Briefes genüge. Diese Bemerkung steht, wie wir weiter unten sagen werden, auf den Genfer Blättern, welche den Namen « Grosser Adler » tragen; sie kann sich aber nicht auf die « Doppel-Genf » beziehen, da man dieselbe als Kantonalporto nur anwenden durfte, wenn man die beiden Schilder aufklebte, aus welchen die ganze Marke besteht.

(2) Beschreibung des Herrn M. Lade.

ein Halbadler, altertümlich gekrönt, schwarz, mit gesperrtem Schnabel und gestäubtem Gefieder; auf der andern Seite in rotem (senkrecht schraffiertem) Felde ein umrandeter goldener Schlüssel, der Schlüsselbart bildet ein Kreuz, der Griff ist rautenförmig, mit Knöpfchen verziert. »

Man hat darauf zu achten, dass :

1. Die Krone auf dem Kopfe und nicht über demselben schweben muss.

2. Der Adler mit sieben grossen Flügelfedern dargestellt werden muss, zwischen welche man feine Haarstriche gezeichnet hat.

3. Der Rumpf nackt ist, und

4. Der Schlüsselring die Trennungslinie nicht berührt.

Unzertrennlich mit dem Genfer Wappen sind :

a. Der Helmschmuck; *b.* die Devise.

a. Der Helmschmuck: eine strahlende Sonne, das Monogramm Christi « JHS » einschliessend; die drei Buchstaben sind von Gold und in bestimmter Entfernung von ebenfalls goldenen Strahlen umgeben; es sind die Anfangsbuchstaben der Worte *Jesus Hominum Salvator* oder auch Ἰησοῦς Ἡμῶν Σωτήρ; der erste Buchstabe ist I und nicht J, der dritte kann ein lateinisches S oder ein griechisches Σ sein; sie müssen von einer Art Circumflex gekrönt sein, auch verlangt der Gebrauch unten einen Punkt : $\overline{\Gamma} \overline{\text{H}} \overline{\text{S}}$.

b. Die Inschrift: *Post tenebras lux* auf einem schmalen Band; bestimmte Regeln bestehen nicht für die Farbe des Bandes und der Inschrift, man druckt gewöhnlich schwarze Buchstaben auf goldenes Band.

Die Devise kann über oder unter dem Schilde stehen.

Der Halbadler Genfs ist die rechte Hälfte des kaiserlichen Adlers, aber so, wie letzterer bei seiner Einführung in Genf aussah, und nicht so, wie er im Laufe der Zeiten unter dem

Einfluss der Heraldiker des Wiener Hofes geworden ist, und wie wir ihn gewöhnlich auf Münzen u. s. w. vom 17. Jahrhundert bis auf unsere Zeit sehen. Der gebräuchliche kaiserliche Adler hat für beide Häupter nur eine Krone, und diese ist geschlossen; ausserdem ist jeder Kopf von einem Strahlenkranz umgeben, während der kaiserliche Adler des 15. und 16. Jahrhunderts eine antike Krone und keinen Strahlenkranz hatte.

Die Genfer Marken wurden in der lithographischen Anstalt von Schmidt gedruckt. Die Angaben dieses Hauses weisen nach, dass von der «Doppel-Genf» 600 Bogen mit je 100 Marken, also im Ganzen 60,000 Stück, abgezogen wurden (1).

Herabsetzung
der Brieffaxe.

Die erste Genfer Briefmarke wurde anfangs nicht allgemein benutzt; viele Personen zogen es vor, die Briefe unfrankiert zu schicken. Diese Handlungsweise befriedigte die Postdirektion nicht, welche sofort eingesehen hatte, wie sehr die Frankatur durch Marken ihr den Dienst vereinfachte. Man musste also ein Mittel finden, welches das Publikum gewöhnte, die Briefe mit vorher bezahltem Porto zu schicken, und als einfachstes erschien: die Taxe für frankierte Briefe herab zu setzen. Das Finanz-Departement beschloss daher, dass die 10 Cent. Marken zu 8 Cent. und die 5 Cent. Marken zu 4 Cent. verkauft werden sollten, während das Porto der unfrankierten Briefe das bisherige blieb.

Am 6. Febr. 1844 schlug das Finanz-Departement die oben angegebene Herabsetzung vor. So lesen wir in dem Protokollverzeichnis dieses Departements:

(1) Siehe *Histoire des Timbres-Poste de Genève*, von Edouard Sanson. (*Bulletin de la Société française de Timbrologie*, 1883, S. 21.)

Sitzung vom 6. Februar 1844.

Nachdem das Departement noch einmal die Mittel geprüft hat, durch welche der Gebrauch der Freimarken für Briefe innerhalb eines Kantons erleichtert wird, beschliesst es:

Dem Regierungsrat vorzuschlagen, die 5 Centimesmarken zu 4 Cent. und die 10 Centimesmarken zu 8 Cent. zu verkaufen.

Wir haben nirgends die Bestätigungsurkunde dieses Vorschlags gefunden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, dass derselbe angenommen worden ist, denn wir lesen in einem Briefe der Postdirektion an die Finanzverwaltung vom 1. März 1845 folgenden Artikel über die Einnahmen der Stadtpost im Jahre 1844:

5,383 Genfer Briefe, die Doppelmarke von 10 Cent. (zu 8 Cent.) tragend, 430 Fr. 60.

In einem Briefe des Postdirektors an den Präsidenten des Finanz-Departements, vom 23. Dezember 1844 (1), beweist der folgende Paragraph sehr wohl, dass das Porto der durch Briefmarken nicht vorausbezahlten Briefe auf 5 und 10 Cent. festgesetzt blieb:

Ich habe die Absicht, vom 1. Januar 1845 an die frankierten Briefe zu sondern und eine besondere Kategorie daraus zu machen, da sie nur 8 statt 10 Cent. einbringen. Da das Jahr 1844 mit dem üblichen Preis von 10 Cent. für einen Brief anfang, habe ich es ohne Aenderung abgeschlossen; da diese Sonderung jedoch in dem Eintra-

(1) Siehe Strœlin, *Documents relatifs à la création des Postes de Genève*, in der *Revue philatèlique suisse*, 1. Jahrgang, 1891, S. 26.

gebuch angegeben, so habe ich folgenden Ueberschlag danach entworfen :

Im März 1844.	427
Im April	437
Im Mai	492
Im Juni.	501
Im Juli.	519
Im August.	607
Im September.	647
Im Oktober.	555
Im November.	518

ZUSAMMEN 4703 Briefe,

abgestempelt während neun Monaten. (Wir können aus der zuvor angeführten Zahl (5,383 Briefe) schliessen, dass im Dezember 1844, 680 mit Freimarken frankierte Briefe versandt worden sind.)

Diese Tabelle zeigt, dass die vorgeschlagene Herabsetzung am 1. März 1844 in Kraft getreten ist. Sie zeigt ferner, dass die Zahl der frankierten Briefe in stetem Wachsen war.

ZWEITE VOM KANTON GENÈVE AUSGEGEBENE MARKE

« Kleiner Adler » GENANNT

1. April 1845

In der Sitzung des Regierungsrates vom 11. Januar 1845 trug der ehemalige Syndikus Barde verschiedene Bemerkungen vor über die festgesetzte Taxe der Briefe, sowohl der vom Auslande kommenden, als der im Lande selbst bestellten. Es waren schon zu verschiedenen Malen Gesuche gestellt worden, um die Verwaltung zu veranlassen, diese Taxe herabzusetzen. Die Rede des Herrn Barde veranlasste den Rat, vom Finanz-Departement einen Bericht über die Preisermässigung zu verlangen, welche man für die Taxe der Briefbeförderung im Innern des Kantons bewilligen könnte.

Ausgabe
der Genfer Marke
« Kleiner Adler ».
1. April 1845.

Dieser Bericht wurde am 6. März 1845 eingereicht und am 14. März von dem Regierungsrat angenommen. Nach dem Wortlaut dieses Beschlusses wurde das Briefporto vom 1. April ab für den ganzen Kanton einheitlich festgestellt und zwar folgendermassen:

Bis zu 1 Unze.	5 Centimes.
Von 1 bis 3 Unzen.	10 »

Diese Ermässigung der Posttaxe hatte natürlich die Herstellung neuer Marken zur Folge. Da nämlich solche von 5 Cent. für einfache Briefe im Innern des ganzen Kantons genügten, so durften sie nicht mehr die Inschrift « Port local » tragen, sondern die Inschrift musste lauten: « Port cantonal » und die Doppelmarken waren fortan überflüssig.

Am 12. März 1845 machte Herr Postdirektor M. W. Pasteur dem Finanz-Departement den Vorschlag, in der lithogra-

phischen Anstalt von Schmidt eine Bestellung auf neue Marken zu machen, welche im Muster den ersteren gleich, aber etwas grösser wären. Sie wurden unverzüglich hergestellt, denn wir finden in dem *Fédéral* vom 1. April 1845 die Nachricht, dass sie in Umlauf gebracht wurden. Um den Gebrauch der Freimarken zu heben, fuhr man wie bisher fort, diese Marken, deren Nennwert 5 Cent. war, zu 4 Cent. zu liefern. Was die alten Marken anbetrifft, welche das Publikum noch vorrätig hatte, so gestattete man ihre fernere Verwendung, indem man ihren Nennwert gelten liess. Eine Hälfte der «Doppel-Genf» konnte also, vom 1. April 1845 an, innerhalb des Kantons einen Brief unter einer Unze freimachen, und die ganze «Doppel-Genf» genügte für einen Brief im Gewicht von 1 bis 3 Unzen.

Es folgen hier die auf die Herabsetzung der Taxe und die Einführung der zweiten Genfer Marke bezüglichen Aktenstücke.

Finanz-Departement. — Sitzung vom 6. März 1845.

Urkunden,
welche auf die
Ausgabe
der Genfer Marke
« Kleiner Adler »
Bezug haben.

Angesichts des Beschlusses des Regierungsrats von 4. März a. e., welcher das Departement beauftragt, einen Vorschlag über den Landpostverkehr in Betreff der Herabsetzung des Kantonalportos zu machen, Angesichts des Berichts vom 1. März a. e. des Herrn Postdirektors, aus welchem erhellt, dass die Einnahme der Stadtpost im Jahre 1844 folgendermassen gewesen ist :

1.	47395	Briefe aus dem Ausland,	
	81045	Briefe aus dem Kanton.	
	<hr/>	128440	Briefe zu 10 Cent. 12844 »
2.	5383	Genfer Briefe mit Doppelmarken von 10 Cent.	
		(zu 8 Cent.)	430,60
		Gesamteinnahme	<hr/> 13274,60
		Die Kosten betragen	11846 »
		Nettoeinnahme	<hr/> 1428,60

Angesichts des Artikel 5, Gesetz vom 19. Dezember 1838, über die Briefpost,

Beschliesst das Departement,

Dem Regierungsrat folgenden Beschluss vorzulegen :

Der Regierungsrat,

Angesichts des Artikel 5, Gesetz vom 19. Dezember 1838, über die Briefpost,

Beschliesst :

ARTIKEL 1. — Vom nächsten ersten April ab wird der Preis für Briefbeförderung in den verschiedenen Gemeinden des Kantons folgendermassen festgesetzt :

A. Briefe, deren Bestimmungsort die Gemeinde, in der sie aufgegeben sind, oder die von einer Gemeinde zur andern befördert werden sollen, kosten :

5 Cent. der Brief unter einer Unze,

10 Cent. der Brief von 1 bis 3 Unzen,

Für jeden Brief über 3 Unzen :

10 Cent. für die ersten drei Unzen, und 15 Cent. (*sic*) für jede Unze darüber.

Jede angebrochene Unze gilt für eine volle Unze.

B. Briefe von ausserhalb des Kantons, welche in irgend einer Gemeinde, ausgenommen Genève und Carouge, zu bestellen sind, erhalten einen Aufschlag von 5 Cent. für den Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht.

ART. 2. — Das Finanz-Departement ist ermächtigt, einzelne Freimarken zum Preise von 5 Cent. und im Hundert zu 4 Fr. zu verkaufen.

Der Regierungsrat nimmt in seiner Sitzung vom 14. März 1845 obigen, vom Finanz-Departement gemachten Vorschlag mit folgender Umänderung des Artikel 2 an:

ART. 2. — Das Finanz-Departement ist berechtigt, Freimarken für den inneren Verkehr im Nennwert von 5 Cent. das Stück zu 4 Cent. zu verkaufen.

Gez. : LE FORT.

Brief des Postdirektors an den Präsidenten der Finanzverwaltung.

Genf, den 12. März 1845.

Geehrter Herr Finanzdirektor!

Ich habe die Ehre, Ihnen die Herstellung von 5 Centimes-Marken (welche zu 4 Centimes verkauft werden sollen) vorzuschlagen; dieselben würden etwas grösser sein, als die augenblicklich verwendeten, und nur eine geänderte Inschrift erfordern, nämlich «kantonale-Porto» statt «Lokal-Porto».

Die Worte «kantonale-Porto» würden ausdrücken, dass dies Wertzeichen für Inlandsporto und daher einzig für Umlauf und Frankierung von Briefen innerhalb des Kantons bestimmt ist. Die am Kopfe jedes Blattes von hundert Marken abgedruckten Vermerke würden besagen, dass jede einzelne dieser Marken einen Brief für die Stadt sowohl wie für den Kanton frankiert.

Herr Lithograph Schmidt kann diese neuen Marken in der Weise herstellen, dass wir sie am 1. April einführen könnten. Sollten Sie dieselben gutheissen, so haben Sie wohl die Freundlichkeit, mich dieses umgehend wissen zu lassen. Ich glaube nämlich, dass es gut wäre, wenn Sie alsdann im voraus eine Mitteilung machten, damit das Publikum von den alten Marken keinen weiteren Vorrat anschafft.

Genehmigen Sie, Herr Finanzdirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Gez.: PASTEUR.

AUSZUG AUS DEM « FÉDÉRAL ».

1. April 1845 (1).

Die Abteilung für Finanzwesen setzt das Publikum davon in Kenntnis, dass, laut Beschluss des Regierungsrates vom 14. März, das Briefporto für die verschiedenen Gemeinden des Kantons nach folgenden Sätzen geregelt ist, nämlich:

a. Für Briefe, welche im Bestimmungsort aufgegeben, oder für solche, die von einer Gemeinde des Kantons nach einer anderen gesandt werden: 5 Cent. pro Brief, der das Gewicht von einer Unze nicht überschreitet;

(1) Vergleiche: Schulze, *Anciens Timbres suisses*, in *le Timbre-Poste*, 1877, N. 174, S. 46.

10 Cent. für jeden Brief, welcher mehr als eine Unze wiegt, aber keine 3 Unzen überschreitet; für jeden Brief von mehr als 3 Unzen Gewicht: 10 Cent. für die drei ersten Unzen, und 15 Cent. (*sic*) für jede Unze darüber. Jeder Bruchteil einer Unze wird als eine volle Unze gerechnet.

b. Für vom Ausland kommende und in irgend einer Gemeinde, ausgenommen Genève und Carouge, dem Empfänger ins Haus gebrachte Briefe: eine Zuschlaggebühr von 5 Cent. pro Brief gleichviel welchen Gewichtes.

Freimarken im Werte von 5 Cent. für das Binnenporto werden zum Preise von 4 Centimes pro Stück in allen Postämtern verkauft.

Die alten Briefmarken bleiben gültig; eine jede dieser alten Marken frankiert einen, das Gewicht einer Unze nicht überschreitenden und für einen beliebigen Ort des Kantons bestimmten Brief.

Diese neue Briefmarke ist auf demselben Papier wie die frühere gedruckt; sie ist unter dem Namen « kleiner Adler » bekannt. Ihre Zeichnung stimmt mit einer Hälfte der « Doppel-Genève » überein, mit Ausnahme der folgenden Abweichungen:

Beschreibung
der Genèver Marke
mit
« kleinem Adler ».

1. « Poste de Genève » steht höher über dem Schilde.
2. « Port local » ist durch « Port cantonal » ersetzt.
3. Der Adler trägt keine Krone.
4. Die Buchstaben in dem Strahlen-Oval sind IHS und nicht JHS.
5. Hinter dem C in der Abkürzung von Centimes steht kein Punkt.

Die Buchungen der lithographischen Anstalt von Schmidt zeigen an, dass von dieser Marke hundert und zwanzig tausend Exemplare hergestellt wurden (1).

(1) Vergl. den oben angeführten Artikel von Ed. Sanson.



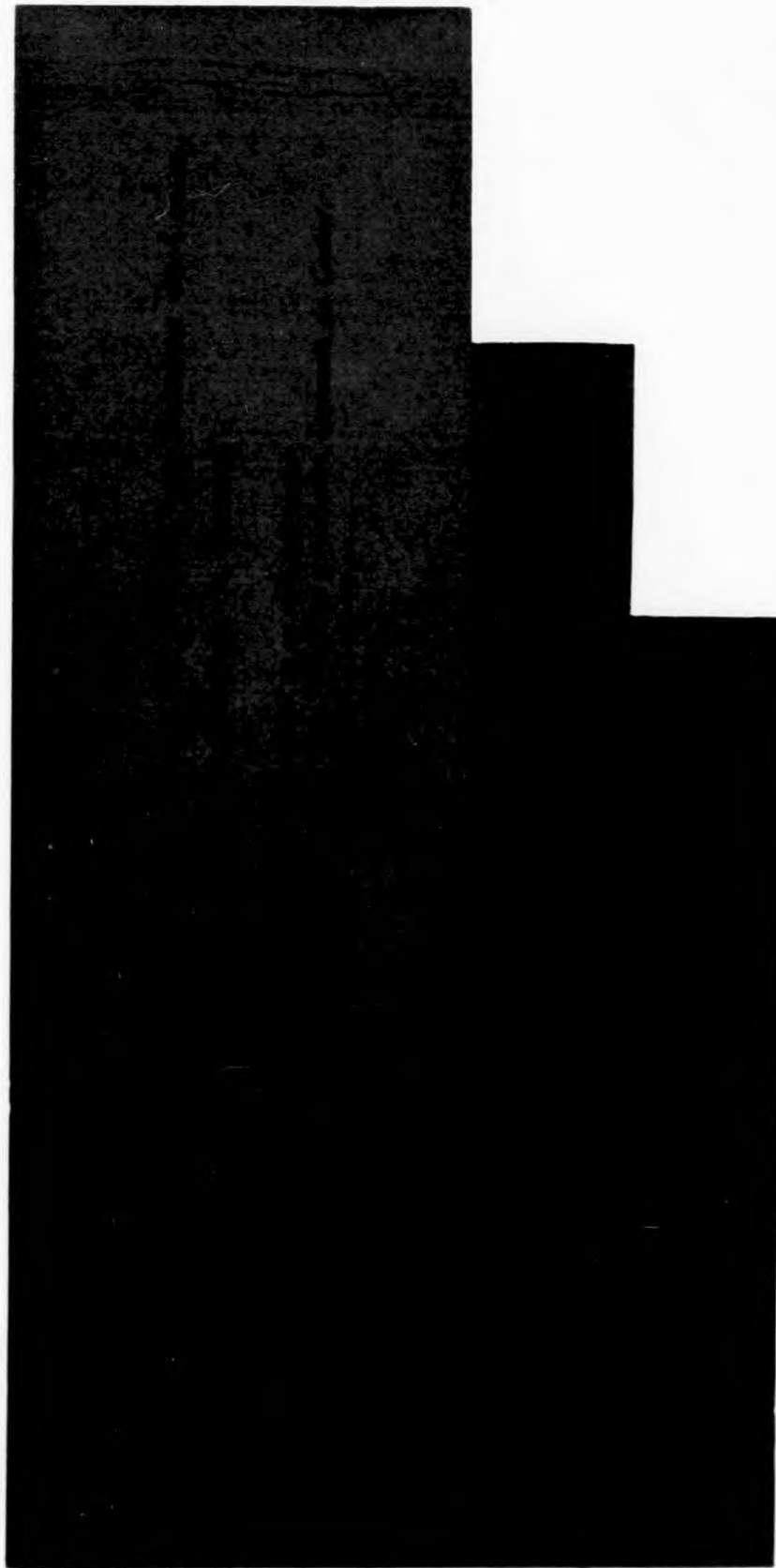
KOPFSTÜCK DES BOGENS DES GENÈVE «GROSSEN ADLERS».
(1847-1848.)

*Timbres d'affranchissement pour les lettres au dessous de 1 once,
dans l'intérieur du Canton de Genève.*

*Les Ecussons doivent être coupés et collés sur l'adresse des lettres qu'on veut affranchir
Un seul Ecusson suffit pour affranchir une lettre adressée d'une Commune à une autre Commune du Canton.*

Lith. Schmid à Genève







DRITTE VOM KANTON GENÈVE AUSGEGEBENE MARKE.

« Grosser Adler » GENANNT

Die oben veröffentlichten Dokumente sind die letzten, welche wir über die Genfer Briefmarken gefunden haben. In den Archiven des Kantons findet sich keine Spur von der Ausgabe des « Grossen Adlers », von welchem man zwei verschiedene Abzüge antrifft, die eine auf gelbgrünem Papier, wie die vorige Ausgabe, die andere auf dunkelgrünem. Wahrscheinlich hat der Lithograph von selbst, sei es, um einen verdorbenen Stein zu ersetzen, sei es aus einem anderen Grunde, ein neues, von dem ersten nur sehr wenig abweichendes Cliché gemacht, und ebenso hat er wohl nach Erschöpfung des ursprünglichen Papiervorrates ein anderes, dunkleres Papier genommen, ohne dass die Postverwaltung sich mit dieser Sache beschäftigt hat.

Ausgabe
des « Grossen
Genfer Adlers ».
1847 und 1848.

Die Daten für die Ausgabe der zwei Varietäten des « Grossen Adlers » kennt man nicht genau; nach den Entwertungsstempeln der zahlreichen, durch unsere Hände gegangenen Exemplare zu urteilen, können wir den Zeitpunkt des Erscheinens des « Grossen Adlers », auf hellem Papier, ungefähr auf den Beginn des Jahres 1847(1), für den auf dunkelgrünem Papier auf den 22. August 1848 feststellen.

Der 22. August 1848 ist das in den Buchungen der Schmidtschen Steindruckerei für die letzte Lieferung der Genfer Briefmarken (fünzig tausend Exemplare) ange-

(1) Mœns führt in einer Anmerkung zum Artikel von Schulze (*le Timbre-Poste*, N. 174, S. 46) einen Entwertungsstempel vom 6. Januar 1847 an; der älteste, den wir selbst angetroffen haben, ist vom 3. März.

gebene Datum; es stimmt mit den bekannten Daten der Entwertungsstempel genügend überein, um als richtig anerkannt zu werden (1).

Beschreibung
des
«Grossen Genfer
Adlers».

Die zwei Varietäten dieser Marke stimmen in Bezug auf die Zeichnung vollkommen überein, einzig die Farbe des Papiere ist verschieden; sie unterscheiden sich übrigens nur wenig vom «Kleinen Adler». Beim Typus vom April 1845 wird der Querstrich bei der Zahl 5 durch einen feinen, bei dem neuen Typus durch einen dicken Strich gebildet. Der Adler ist grösser geworden, und sein Flügel berührt den inneren Rahmen des Schildes, schliesslich ist die Zeichnung der Krallen nicht so fein ausgeführt, als bei der Marke aus dem Jahre 1845.

Wir bringen weiter unten den oberen Teil eines Blattes vom Genfer «Grossen Adler», mit darüber stehender Inschrift.

(1) Vergl. den schon angeführten Artikel von Sanson.

VIERTE GENFER MARKE.

AUSSCHNITT AUS DEN BRIEFUMSCHLAGEN

Der Vollständigkeit halber müssen wir noch eine Marke besprechen, welche man zuweilen antrifft. Sie ist in grün auf weissem Papier gedruckt, ihre Zeichnung ist derjenigen des « Kleinen » und des « Grossen Adlers » gleich, nur dass die Inschrift in der Sonne JHS und nicht IHS ist, dass der Adler eine Krone trägt, und hinter dem C ein Punkt steht.

Ausschnitt
aus Genfer
Briefumschlägen
mit
eingestempelter
Marke.

Diese Marke rührt von einem Ausschnitte der gestempelten Genfer Briefumschläge her, welche, wie die von uns weiter unten veröffentlichten Dokumente beweisen, am 27. Februar 1846 ausgegeben wurden. Die ausgeschnittenen Exemplare haben nur dann einen reellen Wert, wenn sie sich auf einem ganzen Briefe befinden; sie sind im allgemeinen oben und rechts mit dem Papiermesser, sowie unten und links mit der Schere ausgeschnitten (1).

Vielleicht sollte diese Marke in das Kapitel der Uebergangsmarken, d. h. zu denjenigen verwiesen werden, welche nur in dem Zeitraume von der Uebernahme der Postverwaltung durch den Bund bis zur Ausgabe der Bundesmarken gedient haben. Da es jedoch nicht bewiesen ist, dass diese Ausschnitte nicht schon vor dem 1. Juni 1849 Verwendung gefunden haben, so haben wir die gebräuchliche Klassifizierung beibehalten.

(1) Diese Bemerkung ist schon in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen* (Lausanne, 1890, in-8°, S. 40) gemacht worden.

Die auf die Ausgabe der gestempelten Genfer Briefumschläge bezüglichen Dokumente sind folgende:

Abteilung für Finanzwesen. — Sitzung vom 9. Dezember 1845.

Dokumente über
die Ausgabe
der
Genfer
Briefumschläge
mit
eingestempelten
Wertzeichen.

Der Herr Präsident legt dar, dass man, um dem Publikum die Benutzung der Kantonalpost zu erleichtern, ausser den kleinen zu 4 Centimes verkäuflichen und das Kantonalporto von 5 Centimes darstellenden Marken, noch Briefumschläge in zwei verschiedenen Grössen verkaufen könne. Diese Briefcouverts würden der Postverwaltung 5 Franken das Tausend, also 50 Centimes per Hundert mit Zuschlag der Kosten für das Aufdrucken des Frankierungsstempels zu stehen kommen. Die Post würde sie mit 5 Centimes das Stück, also 5 Franken per Hundert, verkaufen.

Nach Anhören obigen Berichtes beschliesst die Postverwaltung, den Herrn Präsidenten zu beauftragen :

1. Den Ankauf von zehn tausend Briefumschlägen vorzunehmen ;
2. Den zum Bedrucken dieser Briefumschläge mit dem Frankierungsstempel nötigen Stempel herstellen zu lassen ;
3. Die so gestempelten Briefcouverts zum Preise von 5 Centimes zu verkaufen.

Auszug aus dem « Fédéral ». — 27. Februar 1846 (1).

Zur Bequemlichkeit derjenigen Personen, welche ihre Korrespondenz durch die Landpost besorgen, hat die Abteilung für Finanzwesen Briefumschläge grossen, mittleren und kleinen Formats mit eingedruckter Freimarke für den Innenverkehr herstellen lassen. Man findet dieselben auf dem Postamte und bei Herrn Wessel, Grand'Rue, zum Preise von 5 Cent. per Stück, und 50 Cent. per Packet von 10 Stück. Die Briefmarken sind an den gleichen Orten zu haben zu 4 Cent. das Stück, und 40 Cent. per Streifen von 10.

(1) Dieser Text ist schon von Schulze in seinem Artikel über die *Anciens Timbres suisses* (*le Timbre-Poste*, 1877, N. 174, S. 46) veröffentlicht worden.

Wir fügen zur näheren Kenntnissnahme hinzu, dass vierzig tausend Briefumschläge in drei Formaten:

$139^{\text{mm}} \times 111^{\text{mm}}$, $139^{\text{mm}} \times 77^{\text{mm}}$ und $139^{\text{mm}} \times 56^{\text{mm}}$

gedruckt worden sind.

ÜBERSICHTSTABELLE DER MARKEN DES KANTONS GENÈVE.

1. 5 + 5 Cent. « Doppel-Genf » genannt, schwarz auf hellgrünem Papier, am 1. Oktober 1843 ausgegeben.
2. 5 Cent. « Kleiner Adler » genannt, schwarz auf hellgrünem Papier, am 1. April 1845 ausgegeben.
3. 5 Cent. « Grosser Adler » genannt, schwarz auf gelbgrünem Papier, Anfang 1847 ausgegeben.
4. 5 Cent. « Grosser Adler » genannt, schwarz auf dunkelgrünem Papier, am 22. August 1848 ausgegeben.
5. 5 Cent. in grün auf weissem Papier gedruckt, von dem Ausschnitte der gestempelten Briefumschläge (1849-50) herstammend.



KAPITEL III

Marke des Kantons Basel

VOM KANTON BASEL AUSGEGEBENE MARKE

«Basler Täubchen» GENANNT

1. Juli 1845

Basel ist der dritte Kanton, welcher den Gebrauch der Briefmarken einführt. Leider ist das Emissionsdekret nicht in den Archiven des Kantons aufbewahrt geblieben. Die einzige amtliche Urkunde, welche wir entdecken konnten, ist ein Auszug aus dem Protokoll einer Sitzung der «Basler Postkammer». In diesem Auszuge wird unter dem 28. Juni 1845 gesagt, dass Herr Bischoff einen Bericht über die Neugestaltung des Postwesens, *welche am 1. Juli in Kraft treten soll*, gegeben habe.

Wir haben uns überzeugen können, dass dieses Datum wirklich das Ausgabedatum der Basler Briefmarken ist. In der That liest man in der Nummer vom 30. Juni 1845 des *Basler Intelligenz-Blattes* eine Bekanntmachung darüber, dass dem Publikum Briefmarken, behufs Frankierung der Korrespondenz, zur Verfügung gestellt werden sollen. Die innerhalb der Stadt versandten Briefe wurden mit einer Briefmarke freigemacht, während die zwischen der Stadt und den Vorstädten oder den anderen Gemeinden des Kantons (oder *vice versa*) zirkulierenden Briefe zwei Marken erfor-

Ausgabe des
«Basler
Täubchens»
1. Juli 1845.

derlen. Dasselbe galt für die innerhalb der Stadt Basel zirkulierenden Briefe, die mehr als ein Lot (15 und ein halbes Gramm) wogen.

AUSZUG AUS DEM «BASLER INTELLIGENZBLATT» (1)

30. Juni 1845.

Städtische Postverwaltung.

Dokument über
die Emission des
«Basler
Täubchens».

Zur grösseren Bequemlichkeit des Publikums können die für Basel bestimmten Briefe von nun ab franko versandt werden, d. h. der Empfänger soll sie, ohne etwas dafür zu bezahlen, erhalten. Zu diesem Zwecke müssen sich diejenigen Personen, welche sich diese Neuerung zu Nutze machen wollen, kleine Etiketten (Frankozettelchen) verschaffen, welche man auf dem Postamte (Verteilungsbureau) zum Preise von 5 Batzen für zwanzig Stück kaufen kann. Eine einzige dieser Etiketten soll auf jeden innerhalb Basels zu bestellenden und ein Lot oder weniger wiegenden Brief geklebt werden; für schwerere oder für die Vorstädte, bezw. für die drei anderen Gemeinden des Kantons bestimmte, sowie aus den Gemeinden kommende und franko nach der Stadt beförderte Briefe sind zwei Etiketten zu verwenden. Um die Etiketten aufzukleben, genügt es, dieselben auf der Rückseite anzufeuchten und auf den Brief aufzudrücken; sie sollen oben links auf der die Adresse tragenden Seite angebracht werden.

Beschreibung
des «Basler
Täubchens».
Die
Herstellungsorte.

Die Basler Briefmarken sind in Frankfurt nach der Zeichnung des Herrn Architekten Berry in Kupfer gestochen worden. Sie sind rechteckig; im Mittelpunkte der Marke befindet sich eine Taube, die ein Briefcouvert im Schnabel trägt, die Taube ist weiss in kräftigem Relief auf glattem, rotem Grunde. Rund herum liest man zwischen zwei schwarzen Doppellinien auf weissem Grunde die halbkreisförmige Inschrift: «Stadt-Post-Basel». Darüber befindet sich das Basler Wappen, umgeben von kleinen Ornamenten

(1) Der deutsche Text dieser Bekanntmachung wurde von dem unbekanntem Verfasser eines *die Frankozettelchen oder Baseler Taubchen* betitelten Aufsatzes, der im *Schweizer Briefmarken-Journal* (VI, 1893, S. 10-11) erschienen ist, veröffentlicht.

in Form von Klammern, die in ein halbes Akanthusblatt auslaufen. Die Wertangabe, 2 1/2 Rappen, ist in den unteren Ecken zu lesen. Das Ganze umgibt eine rechtwinklige schwarze Doppellinie, innerhalb welcher sich eine rote Linie befindet; die Ecken der Marke zeigen ein hellblaues Netzwerk.

Das auf obiger Marke abgebildete Wappen ist das der alten Stadt Basel, welches zuerst vom Kanton bis zu dessen Spaltung im Jahre 1831, und alsdann von dem Halb-Kanton Basel-Stadt angenommen wurde. Die Beschreibung lautet: « Ein schwarzer Hirtenstab, in silbernem Felde, mit nach der rechten Seite gekehrter Curvatur, der untere Teil in drei Spitzen auslaufend. »

Es muss bemerkt werden, dass bei dieser Marke der Schild durch drei horizontale Linien geteilt wird, was durchaus fehlerhaft ist.

Es existiert ein Abzug des « Basler Täubchen » in hellgrün und ziegelrot. In Bezug auf diese Marke giebt es verschiedene Meinungen: Die Einen glauben in der Marke einen Probedruck, die Anderen einen Neudruck zu sehen. Man hat in der philatelistischen Ausstellung zu Zürich einen Teil eines Bogens dieser Briefmarke vorgelegt, welcher die Lösung dieser Frage giebt (1). Er trägt in der That folgende Inschrift am Rande:

Frankaturzeichen der Basler Stadtpost, eingeführt 1. Juli 1845.

N. B. Wurden durch meine Vermittlung bei Krebs

in Frkst a/M. bestellt und von dort [geliefert].

Dieser Notiz zufolge würden die auf grünem Grunde gedruckten « Basler Täubchen » die erste Briefmarkensen-

(1) Diese Notiz ist in dem von uns oben angegebenen Artikel über *die Frankozettelchen oder Basler Täubchen* erwähnt.

dung bilden, welche der Frankfurter Graveur nach Basel richtete, die jedoch nicht in Umlauf gesetzt wurde, da man sich nach ihrer Ankunft dafür entschied, die Druckfarben abzuändern. Man versteht nun, weshalb man eine so verhältnismässig grosse Anzahl dieser Abart antrifft, was sich, falls es sich einfach um einen Versuch gehandelt hätte, nicht erklären liesse. Was die Hypothese eines Neudrucks anbetriift, so ist dieselbe zu verwerfen, da das grüne Täubchen vor der Ausgabe des blauen bestanden hat.

Ein vollständiger Bogen der « grünen Taube » befand sich im Friedl-Museum zu Wien; es ist jetzt im Besitze eines Sammlers in Luzern.

Wir haben mehrmals « grüne Täubchen » angetroffen, die durch eine chemische Waschung in blaue umgewandelt waren.

Im Ganzen scheint der Versuch mit den Briefmarken keine günstige Aufnahme in Basel gefunden zu haben. Seit Ende 1847 wird ihr Gebrauch seltener, und als die Post durch die Eidgenossenschaft zentralisiert wurde, dachten die Bewohner jenes Kantons keineswegs daran, bis zur Ausgabe der eidgenössischen Marken provisorische Marken herzustellen. Da indessen einige Personen noch alte Marken besaßen, und zwei Basler Marken der im Jahre 1849 durch den Bund festgesetzten Gebühr von 5 Rappen entsprachen, so bedienten sie sich zur Frankierung ihrer Briefe jener alten Exemplare.

MARKE DES KANTONS BASEL.

2 1/2 Rappen in schwarzem, rotem und blauem Druck, am 1. Juli 1845 ausgegeben.

ZWEITER TEIL

Uebergangsmarken,
das heisst Marken, welche von den Kantonen
ausgegeben wurden,
nachdem die Eidgenossenschaft
die Postverwaltung übernommen hatte.

KAPITEL I

Uebergangsmarken

An dem von ihm angenommenen Centralisationssystem festhaltend, bestimmte die eidgenössische Verfassung vom 12. September 1848, dass die Postverwaltung der Eidgenossenschaft zustände, das heisst, dass diese das alleinige Recht auf den Transport von Briefen und kleinen versiegelten Gegenständen, sowie auf die Beförderung der Reisenden durch regelmässige oder periodische Verkehrsmittel und durch die Postwagen habe.

Verfügungen
der Bundes-
Versammlung
betreffend
die Uebernahme
der
Postverwaltung
durch die
Eidgenossen-
schaft.

Ferner erkannte die Verfügung der eidgenössischen Regierung das Recht zu, mittelst einer entsprechenden Entschädigung den Kantonalverwaltungen oder den Privatunternehmungen das zum Postdienst gehörende Material abzukaufen.

Zu welcher Zeit ging man vom Prinzip zur praktischen Anwendung über? Wann machte der alte Stand der Dinge einer Neugestaltung Platz? Es ist wichtig, dies mit möglichst grosser Genauigkeit zu bestimmen, um zu ermitteln, wann die Kantonalmarken aufhörten, Gültigkeit zu haben.

Die durch den Artikel 33 der Verfassung vom 12. Sep-

tember herbeigeführte Abänderung war rein theoretisch; um sie in die Praxis einzuführen, musste man notwendigerweise eine neue Verwaltung schaffen. Die Bekanntmachung der Verfassung genügte also nicht, um die bisherige Postverwaltung ausser Kraft zu setzen; sie liess nur ihr baldiges Aufhören voraussehen.

Es ist einfach genug, wie man sehen wird, aus dem Wortlaute der Verfassung die hier dargelegte Schlussfolgerung zu ziehen. Um jede Unschlüssigkeit zu vermeiden, liess die Bundesversammlung es sich angelegen sein, selbst darzulegen, welche Auslegung man dem Artikel 33 zu geben habe. Durch eine am 28. November 1848 erlassene Verfügung bestimmte sie erstens, dass die Eidgenossenschaft erst vom 1. Januar 1849 ab die Postverwaltung übernehmen solle; zweitens, dass selbst nach diesem Zeitpunkte «in Bezug auf das Postwesen nichts an den rechtmässigen und gebräuchlichen Einrichtungen in den Kantonen» geändert werde, bis sie Zeit gehabt habe, diesen Postdienst umzugestalten.

Die Verwendung der Briefmarken hat also während dieser Uebergangszeit in allen Kantonen, welche dieselben eingeführt hatten, fortbestanden.

Erst am 4. Juni 1849 erschienen zwei Gesetze, welche dazu bestimmt waren, diesem provisorischen Stand der Dinge ein Ende zu machen und die Praxis mit dem Wortlaute der Verfassung in Einklang zu bringen. Das eine, «Gesetz über die Postverwaltung» betitelte, ist einfach nur eine Ausführung des Artikels 33 der Verfassung; das andere, welches die «Gestaltung der Postverwaltung» zum Gegenstande hat, bestimmt die Umgrenzung der Distrikte und die Zusammensetzung des Dienstpersonals.

Durch dieses letztere Gesetz wird das Gebiet der Schweiz

in elf Postbezirke eingeteilt, welche noch heute bestehen (1). An der Spitze jedes dieser Bezirke steht ein Direktor; die elf Bezirksdirektoren sind einem Generaldirektor unterstellt, welcher seinerseits von der Abteilung für Postwesen abhängt. An der Spitze dieser Rangordnung steht endlich der Bundesrat « als oberste vollstreckende Behörde in Angelegenheiten des Postwesens ».

In den verschiedenen Bezirken kann man so viele Postämter einrichten, als sich das Bedürfnis darnach bei der Bestellung der Post anvertrauten Gegenstände fühlbar macht.

Nachdem so die neue Verwaltung geregelt war, beschäftigte sich die Bundesversammlung mit der Frage der aufzustellenden Gebühren, und vier Tage später, am 8. Juni, wurde ein Gesetz veröffentlicht, welches diese Gebühren in folgender Weise bestimmte: sie beruhten auf dem Gewicht der Briefe und der Beförderungstrecke; die Gewichtseinheit war das halbe Lot ($7\frac{1}{2}$ Gramm), und die Entfernungen wurden in vier Abteilungen oder Zonen (Rayons) eingeteilt (0—10 Meilen; 10—25 Meilen; 25—40 Meilen und über 40 Meilen). Ausserdem setzte der Bundesrat eine besondere Gebühr für Geschäftspapiere und Drucksachen fest und verordnete die Einrichtung einer Lokalpost mit herabgesetzter Portotaxe für die stark bevölkerten Ortschaften. Man darf nicht vergessen, das die Eidgenossenschaft zu jener Zeit noch nicht das französische Münzsystem angenommen hatte, und dass die für diese Portotaxen angegebenen Wertbestimmungen in schweizerischen Rappen und Batzen ausgedrückt sind. Wie wir bereits weiter oben gesagt haben, gilt der Rappen $1\frac{1}{2}$ Cent. und der Batzen 15 Cent.

(1) Siehe *Manuel postal der Schweiz*.

Das Gesetz vom 8. Juni 1849 trat in Kraft:

1. Für Zeitungen und periodisch erscheinende Blätter am 1. Juli 1849;
2. Für alle anderen Arten von Gegenständen am 1. Oktober 1849.

Das eben besprochene Gesetz sah nicht die Einführung der eidgenössischen Briefmarken (Bundespostmarken) voraus; diese wurden erst, wie wir später sehen werden, am 5. April 1850 ausgegeben.

Der Zeitabschnitt von der Uebernahme der Postverwaltung durch die Eidgenossenschaft bis zu der Ausgabe von Briefmarken durch dieselbe ist eine Uebergangszeit, während welcher die Kantone Zürich und Genf, die bereits in ihren Verwaltungen das System des Frankierens durch Briefmarken eingeführt hatten, mit der Ausgabe derselben fortfuhren, wobei sie sich begnügten, das Bundeskreuz auf ihnen anzubringen, um die Centralisation des Postdienstes anzudeuten. Diese Marken sind die fälschlich unter den Namen « Winterthur », « Waadt » und « Neuchâtel » bekannten, welche wir unter die Rubrik « Uebergangsmarken » gesetzt haben, und mit denen wir uns dort beschäftigen werden. Unglücklicherweise sind die auf jene Epoche bezüglichen amtlichen Dokumente grösstenteils vernichtet worden, die Zeitungen aber zu sehr mit innerer und äusserer Politik beschäftigt gewesen, um den Posteinrichtungen, wiewohl sie jetzt eidgenössisch waren, viel Aufmerksamkeit zu schenken; doch haben wir hie und da einige Artikel gefunden, die uns von Nutzen sein können.

Es folgen die verschiedenen Texte der Gesetze, deren Bestimmungen wir zusammengefasst haben.

BESTIMMUNGEN DER BUNDESVERFASSUNG, DIE ANGELEGENHEITEN
DES POSTWESENS BETREFFEND.

12. September 1848 (1).

ART. 33. — Die Eidgenossenschaft übernimmt die Postverwaltung der ganzen Schweiz nach folgenden Vorschriften:

1. Der Postdienst soll, ohne Zustimmung der dabei interessierten Kantone, nicht unter seinen bisherigen Stand herabsinken.

2. Die Tarife sollen in allen Teilen der Schweiz nach denselben Grundsätzen und so gerecht wie möglich aufgestellt werden.

3. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses wird zugesichert.

4. Der Bund wird die Kantone für das Aufhören ihres Anrechtes an der Postverwaltung folgendermassen entschädigen:

a. Die Kantone erhalten jedes Jahr den mittleren Betrag des Reinertragnisses der Postverwaltung ihres Gebietes aus den Jahren 1844, 1845 und 1846.

Sollte jedoch der Reinertrag, den die Eidgenossenschaft aus der Postverwaltung zieht, nicht zur Bezahlung dieser Entschädigung ausreichen, so würde den Kantonen ein entsprechender Abzug gemacht werden.

b. Hat ein Kanton nichts direkt für die Ausübung des Postanrechtes erhalten oder hat er, infolge eines mit einem anderen Bundesstaate abgeschlossenen Postvertrages weniger bekommen, als der seinem Gebiete zuerkannte Reinertrag beträgt, so wird dieser Umstand bei der Feststellung des Schadenersatzes in Betracht gezogen werden.

c. Ist die Ausübung des Postverwaltungsrechtes Privatpersonen überlassen worden, so übernimmt es die Eidgenossenschaft, sie, wenn Grund dazu vorhanden ist, zu entschädigen.

d. Die Eidgenossenschaft hat das Recht und die Verpflichtung, vermittelt einer angemessenen Entschädigung das zur Postverwaltung gehörige Material anzukaufen, soweit die Administration desselben bedarf, und es zu dem ihm bestimmten Zwecke tauglich ist.

e. Die Bundesverwaltung hat das Recht, die gegenwärtig für die Post

Auf die
Uebnahme der
Postverwaltung
durch die
Eidgenossen-
schaft bezügliche
Dokumente.

(1) *Feuille postale*, 1849, S. 1.

bestimmten Gebäude zu benutzen, indem sie dieselben entweder ankauft oder mietet.

ERLASS DER SCHWEIZER BUNDESVERSAMMLUNG BETREFFS DER UEBERGABE
DER POST AN DIE EIDGENOSSENSCHAFT VOM 1. JANUAR 1849 (1).

28. November 1848.

In teilweiser Vollstreckung des Artikels 33 der Bundesverfassung verordnet die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft :

1. Vom 1. Januar 1849 ab übernimmt die Eidgenossenschaft die Postverwaltung für das ganze Gebiet der Schweiz.

2. Die gesetzmässigen Einrichtungen, welche bisher in Bezug auf die Postverwaltung in den Kantonen bestanden haben, bleiben vorläufig in Kraft, bis zu der endgültigen Ordnung der postalischen Angelegenheiten. Die Behörden, sowie die Beamten, haben dieselben Rechte auszuüben und dieselben Pflichten zu erfüllen, welche ihnen durch die kantonalen Behörden zuerteilt worden sind.

3. Der Bundesrat wird mit der Vollstreckung des vorliegenden Erlasses beauftragt. Zu diesem Zwecke werden die Postverwaltungen der Kantone seiner Amtsgewalt unterstellt, und er wird über die Verwaltungsschwierigkeiten, die aus dem Provisorium entstehen könnten, entscheiden.

Er ist überdies befugt, dem gegenwärtigen Stand der Dinge alle Verbesserungen angedeihen zu lassen, welche ohne Schwierigkeit eingeführt werden können, besonders diejenigen, welche die Einheitlichkeit der Tarife zu befördern streben.

BUNDESGESETZ UBER DIE POSTVERWALTUNG (2).

4. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft verordnet in Vollstreckung des Artikels 33 der Bundesverfassung,

Hinsichtlich des vom Bundesrate vorgelegten Projektes:

(1) *Recueil officiel des pieces concernant le droit public de la Suisse*, Bern, 1864, in-8°, Band 1, S. 97.

(2) *Recueil officiel des pieces concernant le droit public de la Suisse*, Bern, 1864, in-8°, Band 1, S. 98-104.

ERSTER ARTIKEL. — Das Postverwaltungsrecht im ganzen Gebiete der Schweiz steht der Eidgenossenschaft zu.

ART. 2. — Die Postverwaltung besitzt das ausschliessliche Recht :

- a. Auf die Beförderung versiegelter Briefe;
- b. Auf die Beförderung jedes anderen versiegelten Gegenstandes (Pakete, Geld und so weiter), welcher das Gewicht von 10 Pfund nicht überschreitet;
- c. Auf die regelmässige und periodische Personenbeförderung;
- d. Auf die Personenbeförderung durch Postkutschen.

ART. 3. — (*Ausnahmen vom Monopol.*)

ART. 4 und 5. — (*Den Transportgesellschaften gemachte Zugeständnisse.*)

ART. 6 und 7. — (*Auf Verletzung des Postverwaltungsrechtes stehende Strafe.*)

ART. 8. — (*Gegenstände, welche die Post nicht zu übernehmen braucht.*)

ART. 9. — (*Gegenstände, welche die Post nicht übernehmen darf.*)

ART. 10. — Die Eidgenossenschaft sichert die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses zu. Das Briefgeheimnis macht es zur Pflicht, keinen der Post anvertrauten Gegenstand zu öffnen oder seinen Inhalt auf irgend eine Weise zu ermitteln; keine Mitteilungen an Dritte zu machen über die Beziehungen der Personen unter einander und Niemandem Gelegenheit zur Verletzung des Briefgeheimnisses zu geben.

ART. 11. — (*Bestrafung der Verletzung des Briefgeheimnisses.*)

ART. 12 und 13. — (*Eingeschriebene Gegenstände und Briefe.*)

ART. 14. — (*Unfälle, denen die Reisenden zum Opfer fallen können.*)

ART. 15, 16, 17, 18 und 19. — (*Schadenersatzpflichten der Post.*)

BUNDESGESETZ ÜBER DIE EINRICHTUNG DER POSTVERWALTUNG (1).

4. Juni 1849.

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft verordnet in Vollstreckung des Artikels 33 der Bundesverfassung, hinsichtlich des vom Bundesrate vorgelegten Projektes :

(1) Amtliche Sammlung der *Recueil officiel des pièces concernant le droit public de la Suisse*. Bern, 1864, in-8°, Band I, S. 105-111.

ERSTER KAPITEL. — *Einteilung des Postgebietes* (1).

ERSTER ARTIKEL. — Das Postgebiet der Schweiz wird in Postbezirke eingeteilt, und zwar :

I. Postbezirk. — Genf. — Umfasst den Kanton Genf und den waadtländischen Kreis Nyon.

II. Postbezirk. — Lausanne. — Umfasst die Kantone Freiburg, Waadt (mit Ausnahme des Kreises Nyon) und Wallis.

III. Postbezirk. — Bern. — Umfasst den Kanton Bern mit Ausnahme derjenigen seiner Gebietsteile, welche dem IV. und V. Postbezirk zugeteilt sind.

IV. Postbezirk. — Neuenburg. — Umfasst die Kantone Neuenburg und den Teil des Kantons Bern, welcher auf dem linken Ufer des Bieler Sees und der Thiele liegt, mit Ausnahme des Gebietes von Laufen.

V. Postbezirk. — Basel. — Umfasst den Kanton Solothurn, mit Ausnahme der dem VI. Postbezirk zugewiesenen Gemeinden; die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land, die Gemeinden der auf dem linken Ufer der Aar liegenden Berner Gebiete Wangen und Aarwangen und den Kreis Laufen.

VI. Postbezirk. — Aarau. — Umfasst den Kanton Aargau und die auf dem rechten Ufer der Aar gelegenen Gemeinden des Solothurner Distriktes Olten.

VII. Postbezirk. — Luzern. — Umfasst die Kantone Luzern, Uri, Unterwalden (Ober und Unter) und die Schwyzer Gebiete Schwyz, Gersau und Küssnacht.

VIII. Postbezirk. — Zürich. — Umfasst die Kantone Zürich, Zug, Schaffhausen und Thurgau.

IX. Postbezirk. — St. Gallen. — Umfasst den Kanton St. Gallen, mit Ausnahme des Gebietes von Sargans; die Schwyzer Gebiete Einsiedeln, March, und Höfe und die Kantone Glarus und Appenzell (die beiden Rhoden).

X. Postbezirk. — Chur. — Umfasst den Kanton Graubünden mit Ausnahme des Gebietes von Misox und Calanca und den St. Galler Distrikt Sargans.

XI. Postbezirk. — Bellinzona. — Umfasst den Kanton Tessin und das Gebiet von Misox und Calanca.

(1) Vergl. den Artikel von Schulze in *le Timbre-Poste* (1877, N. 478, S. 79) und das *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 17.

II. KAPITEL. — *Organisation der Behörden.*

ART. 2. — Der Bundesrat ist die höchste vollziehende Behörde in Postangelegenheiten. Er trifft alle auf das Postwesen bezüglichen Massnahmen durch seine ihm unterstellten Beamten.

ART. 3—6. — (*Auf die Ausübung dieser Amtsgewalt des Bundesrates bezüglich.*)

ART. 7. — Die Oberaufsicht über alle Postangelegenheiten kommt unmittelbar der Abteilung für das Postwesen zu. Diese trifft alle ihr in den postalischen Angelegenheiten als passend erscheinenden Verfügungen; sie giebt in Bezug auf die den Beschlüssen des Bundesrates unterbreiteten Gegenstände ihr Gutachten, sie wacht über die Vollstreckung der Gesetze und Verordnungen, welche in diesem Verwaltungszweige von den höchsten Behörden erlassen worden sind und trifft, innerhalb der Grenzen ihrer Zuständigkeit, die notwendigen Massregeln.

ART. 8. — Der Abteilung für Postwesen ist ein Oberpostdirektor unterstellt für die Verwaltung aller Postangelegenheiten seines Bezirks.

ART. 9. — Dem Oberpostdirektor ist in jedem Postbezirke ein Postdirektor unterstellt, dem die Verwaltung der postalischen Angelegenheiten in seinem Bezirke obliegt.

ART. 10. — Ueberall, wo das Bedürfnis es erfordert, werden Postämter und Postablagen eingerichtet für Empfang, Versandt und Ablieferung der der Post anvertrauten Gegenstände, sowie für Eintragung der Postreisenden.

ART. 11. — Die Postämter werden je nach ihrer Bedeutung und der Anzahl des notwendigen Personals einem Postverwalter oder einem Postgehilfen unterstellt; die Postablagen werden einem Posthalter anvertraut.

III. KAPITEL. — *Allgemeine Bestimmungen über Ernennung, Entlassung, Befugnisse und Obliegenheiten der Postbeamten und Angestellten.*

ART. 12—17.

EIDGENÖSSISCHES GESETZ ÜBER DIE POSTGEBÜHREN.

8. Juni 1849 (1).

In Vollstreckung des Artikels 33, Ziffer 2, der eidgenössischen Verfassung, besagend, dass die Tarife nach den gleichen Grundsätzen und so gerecht wie möglich in allen Teilen der Schweiz festgesetzt werden sollen;

In Hinsicht auf das durch den Bundesrat vorgelegte Projekt,
Bestimmt die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft:

ART. 1. — Die Portogebühr für Briefe, Geschäftspapiere, Drucksachen und Waarenmuster im Innern der Schweiz wird *nach Entfernung und Gewicht bestimmt*. Die Entfernung wird nach der kürzesten Postverbindung von dem Aufgabebüreau eines Gegenstandes bis zu dem Verteilungsamt berechnet.

ART. 2. — Diese Entfernung wird in vier Zonen (Rayons) eingeteilt:
Die erste Zone erstreckt sich bis auf 10 Meilen;
Die zweite Zone erstreckt sich von 10—25 Meilen;
Die dritte Zone erstreckt sich von 25—40 Meilen;
Die vierte Zone umfasst die 40 Meilen überschreitende Strecke.

ART. 3. — Die Gebühr für Briefe ist nach folgender Scala aufgestellt:

	I. Zone. Rappen.	II. Zone. Rappen.	III. Zone. Rappen.	IV. Zone. Rappen.
Bis zu 1/2 Lot einschliesslich	5	10	15	20
Von 1/2—1 » »	7 1/2	15	22 1/2	30
Von 1—1 1/2 » »	10	20	30	40
Von 1 1/2—2 » »	12 1/2	25	37 1/2	50
Von 2—4 » »	15	30	45	60
Von 4—8 » »	20	40	60	80
Von 8—16 » »	25	50	75	100
Von 16 Lot—1 Pfund »	30	60	90	120

Bemerkung. — Das Lot entspricht einer halben Unze.

(1) *Feuille postale*, 1849, S. 16.

ART. 4. — In den volkreichen Ortschaften, in denen ein bedeutender Briefwechsel stattfindet, kann der Bundesrat Vollmacht zur Einrichtung einer Lokalpost erteilen, durch welche die frankierten Briefe nach folgendem Tarife befördert werden:

Bis 2 Lot einschliesslich	2 1/2 Rappen.
Von 2—4 »	5 »
Von 4—8 »	10 »

Die unfrankierten Briefe werden den gewöhnlichen Taxen unterworfen.

ART. 5. — Geschäftspapiere ohne Wertangabe, wie Prozessakten, Rechnungen, Versicherungsscheine, Legitimationspapiere und andere Urkunden, werden, sofern sie nur einen einfachen Begleitbrief enthalten und das Gewicht von einem Pfunde nicht überschreiten, wie Briefe behandelt; doch sind sie nur der Gebühr für gewöhnliche Packete unterworfen, nämlich:

I. Zone.	II. Zone.	III. Zone.	IV. Zone.
10 Rappen.	20 Rappen.	30 Rappen.	40 Rappen.

In Packete eingeschlossene Briefe werden als Verletzung des Postrechtes angesehen.

ART. 6. — Für eingeschriebene Briefe oder Geschäftspapiere wird das Doppelte der gewöhnlichen Taxe bezahlt, und müssen solche bei Ablieferung auf der Post frankiert werden.

ART. 7. — Drucksachen, sofern sie weiter nichts Schriftliches enthalten als die Adresse und unter Kreuzband versandt werden, damit sie durchgesehen werden können, geniessen bei der Freimachung folgende Taxenermässigung:

	I. Zone.	II. Zone.	III. Zone.	IV. Zone.
	Rappen.	Rappen.	Rappen.	Rappen.
Bis 2 Lot einschliesslich	2 1/2	5	7 1/2	10
Von 2—4 Lot einschliesslich.	5	10	15	20
Von 4—8 »	7 1/2	15	22 1/2	30
Von 8 Lot—1 Pfund »	10	20	30	40

Von der Zahlung des Strafporto-Zuschlags werden vom Ausland eingehende Zeitungen oder Zeitschriften, für welche das gesetzlich bestimmte Porto nicht vorausbezahlt ist, ausgenommen.

ART. 8—16. — (*Ohne Interesse.*)

ART. 17. — Zeitungen und Zeitschriften, welche den Abonnenten zugehen, müssen vorausbezahlt werden; die Taxe ist folgendermassen ermässigt worden :

a. Für die ganze Schweiz 1/2 Rappen pro Exemplar bis zum Gewichte von 1 Lot.

b. Für die ganze Schweiz 1 Rappen pro Exemplar im Gewichte von über 1 Lot.

Jeder Bruchteil eines Batzen wird als 1 Batzen gerechnet.

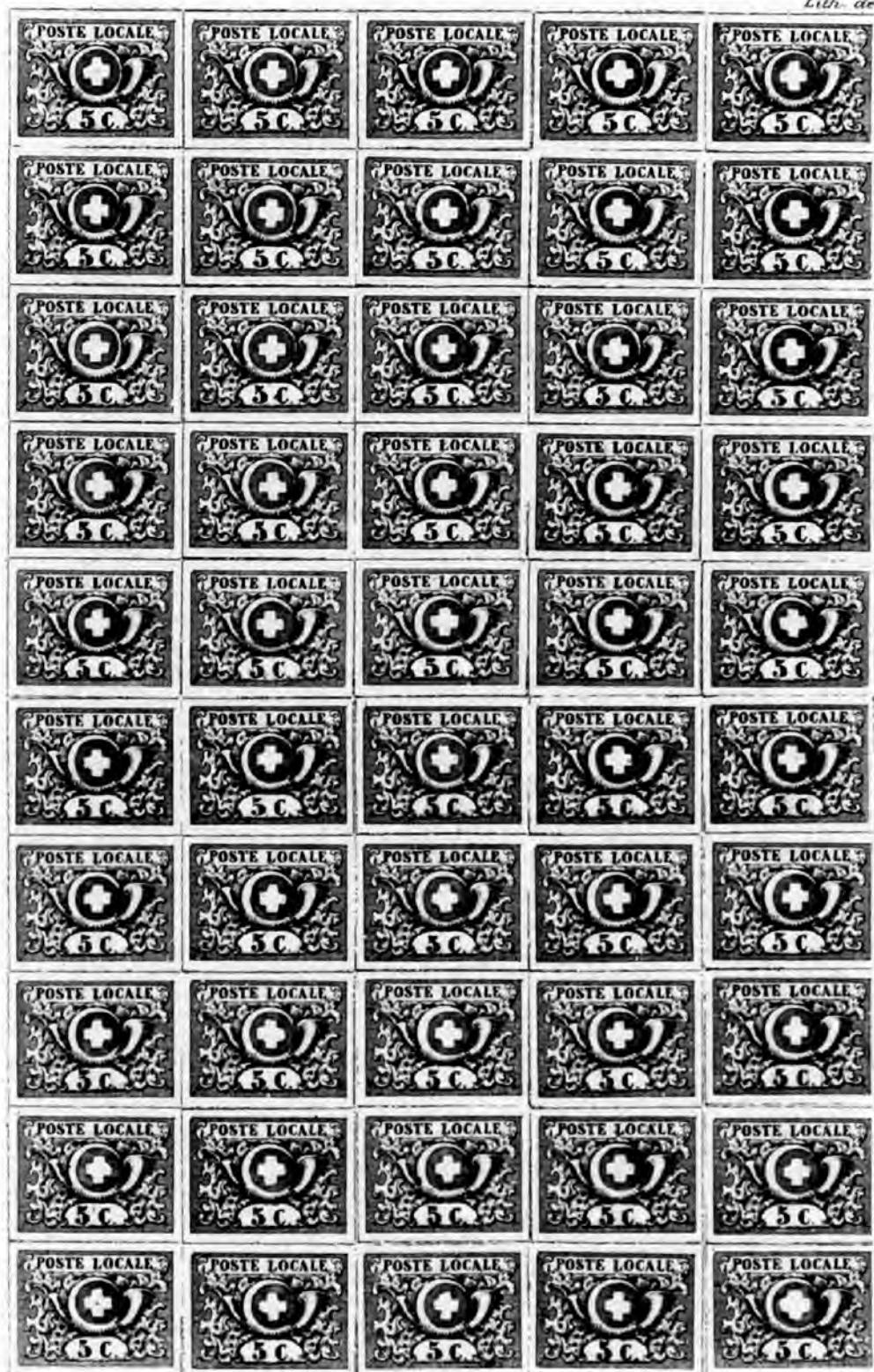
Die Mindestgebühr für die jährliche Beförderung ist auf 5 Batzen pro Abonnement festgesetzt.

ART. 18—26. — (*Ohne Interesse.*)

ART. 27. — Die Verfügungen des vorliegenden Gesetzes, welche die Zeitungen und periodischen Blätter betreffen, treten vom 1. Juli 1849 ab, alle anderen Bestimmungen am 1. Oktober 1849 in Kraft.






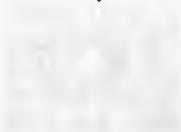



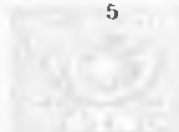



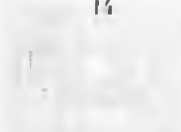
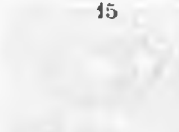



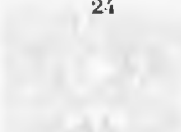




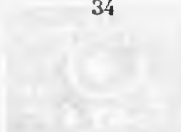

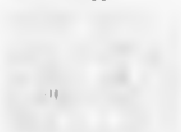

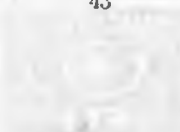


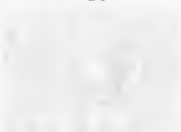




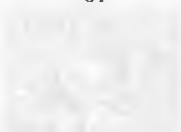



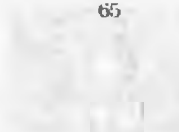
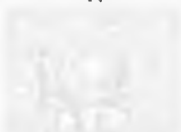

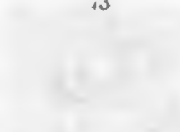



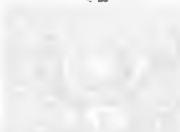
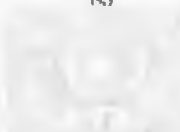
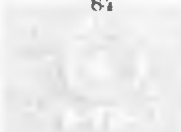

TIMBRES D'AFFRANCHI
valables pour le Canton de Genève, à

Lith. de



TOMBES D'AD

valables pour le ... de ...

				
1	2	3	4	5
				
11	12	13	14	15
				
21	22	23	24	25
				
31	32	33	34	35
				
41	42	43	44	45
				
51	52	53	54	55
				
61	62	63	64	65
				
71	72	73	74	75
				
81	82	83	84	85
				
91	92	93	94	95

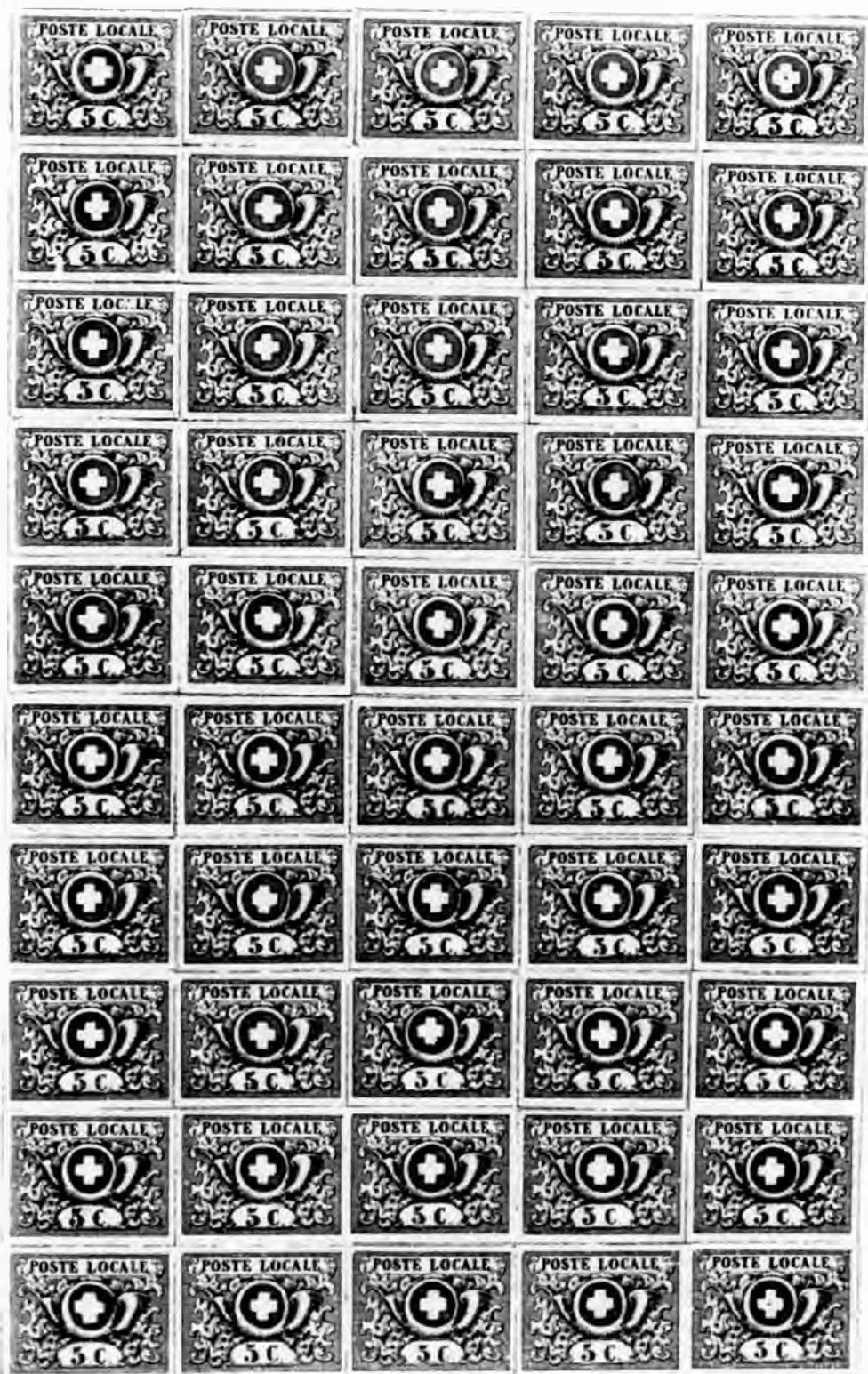
ERSTE HALBTE DER HUNDERT TYPEN DER SOGENANTEN «WAADT 5 C.»
(22. Januar 1850.)



ZWEITE HÄLFTE DER HUNDERT TYPEN DER SOGENANTEN «WAADT 5 C.». (22. Januar 1850.)

10	8	6	4	2
20	16	12	8	4
30	24	18	12	6
40	32	24	16	8
50	40	30	20	10
60	48	36	24	12
70	56	42	28	14
80	64	48	32	16
90	72	54	36	18
100	80	60	40	20

Werte für die ersten hundert Zahlen der natürlichen Reihe (1 bis 100).
 (22. Januar 1950)



KAPITEL II

Vom Kanton Genf ausgegebene Uebergangsmarken ⁽¹⁾

4 UND 5 CENTIMESMARKEN « **Waadt** » GENANNT

1849 und 1850

Kraft des Art. 4 des eidgenössischen Gesetzes vom 8. Juni 1849, welchen wir zuvor angeführt haben, konnte der Bundesrat die volkreichen Centren ermächtigen, in dem Gesamtgebiete ihres Bezirkes von einer Lokalpost mit herabgesetztem Tarife Gebrauch zu machen, d. h. an die Stelle der im I. Rayon üblichen Taxe von 5 Rappen für Briefe im Gewicht von nicht mehr als 2 Lot eine solche von 2 1/2 Rappen zu setzen.

In einem Berichte vom 14. Januar 1850 stellt die Abteilung für Postwesen fest, dass Zürich, Basel und Genf bereits den Gebrauch herabgesetzter Lokal-Post-*Taxen* eingeführt hätten und seit mehreren Jahren Freimarken verwendeten, sowie dass St. Gallen, obgleich es keine Briefmarken besass, gleichfalls einen geringeren Tarif für die innerhalb der

Ausgabe der
4 und 5 Centi-
mes-Marken,
« **Waadt** »
genannt.
Ungefähr im
Dezember 1849
und
22. Januar 1850.

(1) In Wirklichkeit sind diese Marken durch den ersten Postbezirk ausgegeben, welcher den Kanton Genf und den waadtländischen Kreis Nyon umfasst. (Siehe S. 56.)

Grenzen des Kantons zu bestellenden Briefe angenommen hätte. Die Postverwaltung schlug vor, dieses System anzunehmen und über die ganze Schweiz auszudehnen, indem man den Direktoren der Postbezirke gestatte, in den bedeutenderen Ortschaften, welche darum einkämen, Freimarken zu schaffen, welche dem, im Art. 4 des Gesetzes von 1849 vorausgesehenen, herabgesetzten Tarife entsprächen. Der Bundesrat genehmigte diesen Bericht und erliess am 18. Januar 1850 eine dem entsprechende Verfügung.

Vier Tage nach der Veröffentlichung dieses Beschlusses, am 22. Januar 1850, liess der Postdirektor des ersten Bezirkes, dessen Hauptort Genf war, im «Anzeiger» den Verkauf von für Stadt und Kanton Genf gültigen 5 Centimesmarken bekannt machen. Diese Urkunde zeigt, dass man nicht, wie es der Bericht vom 14. Januar vorschlug, die Ermächtigung des Bundesrates abgewartet hatte, um in Genf Lokalmarken zu herabgesetzter Taxe in Umlauf zu setzen. Der Erlass bemerkt, dass die neuen 5 Centimesmarken bestimmt seien, die *vordem ausgegebenen* 4 Centimesmarken zu ersetzen. Zu welchem Zeitpunkte wurden aber letztere Marken dem Publikum übergeben? Das eben wissen wir nicht. Ohne Zweifel kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Postgesetzes vom 8. Juni 1849, welches vom Monat Oktober ab in Bezug auf Briefe anwendbar wurde. Das Fehlen von Dokumenten und die Schwierigkeit, diese Briefmarken auf ganzen Briefen anzutreffen, gestatten aber nicht, ein genaues Ausgabedatum festzustellen. Der älteste Entwertungsstempel der 4 Centimesmarke «Waadt», den wir kennen, ist vom 1. Dezember 1849 (1).

(1) In *le Timbre-Poste*, N. 179, S. 86, weist Schulze auf einen Entwertungsstempel vom 2. Dezember hin nach einem Artikel von Moens, der in derselben Zeitung im Jahre 1868, N. 71, S. 86, veröffentlicht wurde. Wir haben kürzlich eine 4 Centimesmarke *Waadt* auf einem ganzen, am 22. Oktober 1849 abgestempelten Briefe gesehen; leider greift der Stempel der Marke nicht auf den Brief über; man kann daher nicht versichern, dass die Marke nicht vertauscht worden ist.

Wir geben in Nachstehendem die Verfügung vom 18. Januar 1850 wieder nebst dem Berichte, auf den hin sie erlassen wurde, sowie die Bekanntmachung vom 22. Januar, welche den Verkauf der 5 Centimesmarken ankündigt.

VORSCHLAG DER ABTEILUNG FÜR POSTWESEN.

Bern, den 14. Januar 1850.

Abteilung für Postwesen des schweizerischen Bundesrates.

Nach Artikel 4 des Gesetzes über die Posttaxen kann der Bundesrat eine Lokalpost bewilligen, durch welche frankierte Briefe an Orten, wo ein bedeutender Briefverkehr stattfindet, nach folgenden Tarifen befördert werden können :

Dokument über
die Herabsetzung
der Taxe für
die Lokalpost.

Bis einschliesslich 2 Lot	2 1/2 Rappen.
Von » 2—4 Lot	5 »
Von » 4—8 "	10 »

Die unfrankierten Lokalkorrespondenzen sind den gewöhnlichen Tarifen unterworfen.

Eine solche Ausnahme-Gebühr für Lokalbriefe bestand schon bis jetzt in Zürich, Basel und Genf, wo die sogenannten Frankozettel bereits eingeführt waren. Ein gleicher Fall existierte noch in St. Gallen, wo jedoch die Frankozettel nicht verwendet wurden, und wo die geringere Gebühr für den Briefverkehr im Innern von einem Orte des Kantons zum andern galt.

Unsere Ansicht ist nun, dass die Frankozettel ohne Nachteil für die Verwaltung an allen Orten der Schweiz für die Lokalpost eingeführt werden könnten. Aber einerseits ist ihre Einführung durch das Gesetz auf einige Oertlichkeiten beschränkt, andererseits hat keine Nachfrage danach stattgefunden.

Daher schlagen wir, in Hinsicht auf die gesetzliche Vorschrift und in Rücksichtnahme auf die Interessen des öffentlichen Verkehrs, welcher grösstmögliche Erleichterung und Ausdehnung erfordert, Folgendes vor:

Die Postbezirksdirektionen zu ermächtigen, in den grösseren Ort-

schaften, wo ein bedeutender Briefverkehr stattfindet, auf Ersuchen die Anwendung der Frankozettel zu den in Artikel 4 des Gesetzes über die Postgebühren angegebenen ermässigten Taxen einzuführen.

Im Auftrage der Verwaltung für Postwesen:

Gez. X.

LOKALPOSTTAXE. — ERLASS DES SCHWEIZER BUNDESRATES.

18. Januar 1850.

Nach Kenntnisnahme des Berichtes und Vorschlages der Abteilung für Postwesen und öffentliche Arbeiten vom 14. laufenden Monates, betreffs der Einführung lokaler Posttaxen, ist verordnet worden, den Direktoren der Postbezirke die Befugnis zu erteilen, an Orten mit regem Briefwechsel, auf Ersuchen, die Anwendung der Frankozettel mit erniedrigter Taxe einzuführen, nach den in Artikel 4 des Gesetzes über die Posttaxen enthaltenen Bestimmungen.

Auszug aus dem Protokoll der Abteilung für Postwesen und öffentliche Arbeiten; zur Vollstreckung.

GENÈVE ANZEIGER (N. 10, S. 1871).

Dienstag, den 22. Januar 1850.

Verwaltung der Schweizer Posten.

Das Publikum wird davon in Kenntnis gesetzt, dass die Verwaltung vom heutigen Tage ab in den Postämtern von Genf, Carouge und Chêne Freimarken (Stempel) zu 5 Centimes *mit Giltigkeit für Stadt und Kanton Genf* (mit Ausschluss der Enklave Céligny) verkaufen lässt. Die zu 4 Centimes verkauften und noch unbenutzten Freimarken haben gleichen Wert mit den 5 Centimesmarken.

Genf, den 22. Januar 1850.

Der Postdirektor des 1. Bezirks,
COLLIGNON-FAURE.

Die Genfer «Waadt» genannten 4 und 5 Centimesmarken sind auf lithographischem Wege hergestellt worden. Sie sind, in Bezug auf ihre Zeichnung, einander völlig gleich, da der Stein, welcher dazu gedient hatte, die 4 Centimesmarken abzuziehen, zur Herstellung der 5 Centimesmarken benutzt worden ist, wobei man nur die Ziffer 4 durch die Ziffer 5 ersetzte. Diese Abänderung hat ein der Beachtung wertiges Resultat ergeben. Die zur Anfertigung der 4 Centimesbogen, deren jeder hundert Marken enthielt, bestimmte Platte war in der Weise hergestellt worden, dass man die ursprüngliche Zeichnung hundertmal auf den lithographischen Stein übertrug. Alle 4 Centimesmarken sind einander also vollkommen gleich. Als es sich darum handelte, die Wertziffer zu verändern, behielt man, wie wir soeben gesagt haben, denselben Stein bei und begnügte sich, auf jeder der hundert Marken, welche er enthielt, die Ziffer 4 auszulöschen und dafür eine 5 zu zeichnen. Natürlich glichen diese mit der Hand gezeichneten Ziffern einander nicht genau und man findet so viele Varianten der Ziffer 5 als Marken auf dem Bogen waren, also hundert.

Im Mittelpunkte der Marke befindet sich ein den Bundeschild umgebendes Posthorn. Das Wappen trägt ein weisses Kreuz auf rotem Grunde. Das Horn, ein Abzeichen der früheren Postillone, ist mit Verzierungen im Stile Ludwig's XV. umgeben und auf einem wagerecht linierten Untergrunde angebracht. Oben in einem Zierschilde liest man die Worte: POSTE LOCALE; die Wertangabe 4 C. oder 5 C. steht unten auf einem kleinen Schilde. Der Druck ist in schwarz auf weissem Papiere, der Grund des Schildes in rot. Bei den 4 Centimesmarken kann man ein schwach bläuliches Papier unterscheiden, auf welchem der Druck rein schwarz ist, und ein gelbliches Papier mit mehr grauem Druck. Bei den 5 Cen-

Beschreibung
der «Waadt»
genannten
4 und 5 Centimes-
Marken. Ihre
Herstellungs-
weise.

timesmarken ist das Papier bald stärker, von weisser oder gelblicher Färbung, bald dünner, wobei die Druckfarbe von grau bis tiefschwarz variiert. Die Farbe des Schildes wechselt von blass- bis hellrot, von zinnoberrot bis karmin.

Man kann in der eigentlichen Zeichnung dieser Marken mehrere kleinere Abweichungen unterscheiden. Wir können es nicht unternehmen, alle diese oft schwer erkennbaren Verschiedenheiten zu beschreiben und begnügen uns damit, gewisse, ganz besonders auffallende hervorzuheben: auf einer dieser Marken, N. 26 des Bogens, befindet sich z. B. auf der rechten Seite ein weisser, durch das Fehlen einiger der wagerechten Linien des Untergrundes entstandener Raum, ausserdem ist der Buchstabe *a* in *LOCALE* fast unsichtbar; bei einer anderen, N. 16, hat sich ein gleicher Fehler auf der linken Seite von dem dritten Punkt bis zum unteren Teile der Marke eingeschlichen; eine dritte Type, N. 7, zeichnet sich durch einen unter dem *s* und dem *r* des Wortes *POSTE* stehenden grossen schwarzen Punkt aus, während man bei einer anderen Marke des Waadt-Bogens, N. 81, einen grossen schwarzen Flecken am Mundstück des Hornes bemerkt.

Die Bogen dieser Marken trugen folgende Ueberschrift, welche aufs Neue beweist, dass sie einzig und allein Genf angehörten:

TIMBRES D'AFFRANCHISSEMENT

Valables pour le canton de Genève, à l'exception de l'enclave de Céligny.

Lith. de Schmidt.

(Freimarken für den Kanton Genf, mit Ausnahme der Enklave Céligny.)

Ein im Mittelpunkt des weissen Kreuzes angebrachter roter Punkt dient den vier Marken, welche die Ecken des Bogens von hundert Stück einnehmen, als Kontrollzeichen.



ZWEIFACHE VERGRÖßERUNG DER DRUCKABWEICHUNGEN, WELCHE GESTATTEN, DIE HUNDERT TYPEN AUF DEM BOGEN DER SOGENANTEN «WAADT 5 CENTIMES»-MARKEN VON EINANDER ZU UNTERSCHIEDEN. — (1. Viertel.)

<p>PO L</p> <p>1</p> <p>5 C.</p>	<p>2</p> <p>5 C.</p>	
<p>11</p> <p>5 C.</p>	<p>L</p> <p>12</p> <p>5 C.</p>	
<p>21</p> <p>5 C.</p>	<p>L</p> <p>22</p> <p>5 C.</p>	
<p>31</p> <p>5 C.</p>	<p>S L CA</p> <p>32</p> <p>5 C.</p>	
<p>41</p> <p>5 C.</p>	<p>S LE</p> <p>42</p> <p>5 C.</p>	

3

5 C.

4

5 C.

5

5 C.

13

5 C.

14

5 C.

15

5 C.

ST OC

23

5 C.

OS E LO

24

5 C.

P E L ALE

25

5 C.

E

33

5 C.

34

5 C.

ALÉ

35

5 C.

43

5 C.

T

44

5 C.

A

45

5 C.



ZWEIFACHE VERGRÖßERUNG DER DRUCKABWEICHUNGEN, WELCHE GESTATTEN, DIE HUNDERT TYPEN AUF DEM BOGEN DER SOGENANTEN «WAADT 5 CENTIMES»-MARKEN VON EINANDER ZU UNTERSCHIEDEN. — (2. Viertel.)

... (faint mirrored text, likely bleed-through from the reverse side) ...

6 50.	7 50.	8 50.	9 50.	10 50.
16 50.	17 50.	18 50.	19 50.	20 50.
26 50.	27 50.	28 50.	29 50.	30 50.
36 50.	37 50.	38 50.	39 50.	40 50.
46 50.	47 50.	48 50.	49 50.	50 50.




ZWEIFACHE VERGROSSERUNG DER DRUCKABWEICHUNGEN, WELCHE GESTATTEN, DIE HUNDERT TYPEN AUF DEM BOGEN DER SOGENANTEN «WAARDT 5 CENTIMES»-MARKEN VON EINANDER ZU UNTERSCHIEDEN. — (3. Viertel.)

<p>PO LOC</p> <p>51</p> <p>5 C.</p>	<p>POSTE L ALE</p> <p>52</p> <p>5 C.</p>	<p>53</p> <p>5 C.</p>
<p>T C</p> <p>61</p> <p>5 C.</p>	<p>62</p> <p>5 C.</p>	<p>E L CA</p> <p>63</p> <p>5 C.</p>
<p>LE</p> <p>71</p> <p>5 C.</p>	<p>P T</p> <p>72</p> <p>5 C.</p>	<p>73</p> <p>5 C.</p>
<p>ST</p> <p>81</p> <p>5 C.</p>	<p>LE</p> <p>82</p> <p>5 C.</p>	<p>LO A</p> <p>83</p> <p>5 C.</p>
<p>91</p> <p>5 C.</p>	<p>LE</p> <p>92</p> <p>5 C.</p>	<p>OC</p> <p>93</p> <p>5 C.</p>

54


5 C.



TE

55

5 C.



64

5 C.



65

5 C.



PO

74

5 C.



75

5 C.



LOCAL

84

5 C.



CA

85

5 C.



S

94

5 C.



LO

95

5 C.





ZWEIFACHE VERGRÖßERUNG DER DRUCKABWEICHUNGEN, WELCHE GESTATTEN, DIE HUNDERT TYPEN AUF DEM BOGEN DER SOGENANTEN «WAADT 5 CENTIMES»-MARKEN VON EINANDER ZU UNTERSCHIEDEN. — (4. Viertel.)

ОИМ ВОССТАВИТЕЛИ В ДУУДИ Р СЕИТИИЭ-МИНИИ АОВ КИИУДИИ И ПИЛЕРЭ:НКИДИ И — 4 /1910/1
ХИЛТИИИИЕ /ЕИСИОСВЕРНИС ДЕР ДЫСКУСЭИКИИРОЭА' ЖЕГСНЕ СЕНТУДАН, ОИЕ ИЛИДЕМИ' ДАЬЕА ВЛЕ ДЕР БОДКИ

56 5C.	57 5C.	58 LOCAL 5C.	59 5C.	60 5C.
66 5C.	67 TE 5C.	68 LE 5C.	69 5C.	70 5C.
76 5C.	77 5C.	78 5C.	79 5C.	80 5C.
86 5C.	87 5C.	88 POS OCA 5C.	89 5C.	90 5C.
96 5C.	97 LO 5C.	98 5C.	99 TE 5C.	100 5C.

Wir haben zu Beginn dieses Abschnittes eine möglichst vollständige Tafel dieser Marken abgedruckt. Den Typus 76 haben wir bisher noch nicht angetroffen; daher ist die Zahl 5 in der Tabelle punktiert. Auch das Netzwerk der Einfassung zwischen den Typen 65 und 66 haben wir nicht abdrucken können, da uns kein Exemplar dieses Typus einen genügenden Rand dazu lieferte. Die Netzwerke zwischen 80 und 90, zwischen 99 und 100 endlich, sind gar nicht vorhanden.

Um die existierenden kleinen obenerwähnten Abweichungen der einzelnen Marken untereinander recht anschaulich zu machen, bringen wir umstehend eine Reihe von Abbildungen, welche für jede Marke die charakteristischen Merkmale in zweifacher Vergrößerung zeigen, was gestattet, dieses Exemplar von den andern Marken des Blattes zu unterscheiden.

« Neuchâtel » GENANNTEN 5 CENTIMESMARKEN
1850

Es bleibt uns noch übrig von der letzten Genfer Marke zu sprechen, nämlich von der « Neuchâtel » genannten 5 Centimesmarke. Unsere Nachforschungen haben uns dazu geführt, diese Marke nicht als eine Uebergangsmarke im eigentlichen Sinne anzusehen, sondern als ein Äquivalent des Kantons Genf für die Marken der eidgenössischen Lokalpost, welche im April 1850 zu $2 \frac{1}{2}$ Rappen schweizerischen Geldes = $3 \frac{3}{4}$ Centimes französischen Geldes, ausgegeben wurden.

Ausgabe
der « Neuchâtel »
genannten
5 Cent.-Marke.

Etwa
August 1850.

In der That zeigen uns die auf ganzen Briefen gefundenen Entwertungsstempel, dass der Kanton Genf, statt sich dieser, den 5. April 1850 von der Bundesregierung geschaffenen, « Poste locale » genannten, $2 \frac{1}{2}$ Rappenmarken zu bedienen, es vorzog, für den lokalen Briefverkehr seinen Vorrat von « Waadt » genannten 5 Centimesmarken abzusetzen und, nachdem dieser erschöpft war, die « Neuchâtel » genannte 5 Centimesmarke, welche im Muster an die « Poste locale » zu $2 \frac{1}{2}$ Rappen erinnerte, in Umlauf zu setzen.

Diese Angabe findet sich bei einer Prüfung der Texte bestätigt. Aus einem am 23. September 1850 von dem Genfer Postbezirk veröffentlichten Rundschreiben, welches die Ausgabe der « Zonenmarken » (« Rayons ») genannten Bundesmarken bekannt macht und ihren Wert in ortsüblicher Münze angiebt, ersahen wir nämlich, dass man sich zu jener Zeit in Genf eigener Marken für die Lokalpost bediente. Diese besonderen Marken hatten einen Wert von 5 Cent., wie ein anderes Rundschreiben vom 11. Dezember 1851 feststellt. Es sind dies keine anderen Marken als diejenigen, welche

uns in diesem Augenblicke beschäftigen und denen man unrichtigweise den Namen «Neuchâtel» gegeben hat.

Ihr Erscheinen hat in den Archiven keine Spur hinterlassen; man kann den Zeitpunkt also nur in annähernder Weise mit Hilfe der Entwertungsstempel feststellen. Wahrscheinlich sind sie gegen August 1850 in Gebrauch gekommen.

Wenn wir der Marke «Neuchâtel» ihre Einordnung in die Uebergangsmarken gelassen haben, statt ihr unter den Bundesmarken einen Platz zu geben, so geschah dies, weil wir die gebräuchliche Ordnung beibehalten wollten, und weil diese Marke, wenn schon gleichzeitig mit den Bundesmarken angewendet, doch nicht von dem Bund ausgegeben wurde.

Die «Neuchâtel» genannte 5 Centimesmarke behielt, selbst nach dem 1. Januar 1852, dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Bundesgesetzes über die Posttaxen, Gültigkeit, wie das Rundschreiben vom 11. Dezember 1851 bestätigt, das wir eben angeführt und das wir nachstehend, im Anschluss an dasjenige vom 23. September 1850, veröffentlichen.

GENFER ANZEIGER (N. 115).

Dienstag, 24. September 1850.

Bundespostverwaltung (1).

Dokumente über
die
« Neuchâtel »
genannte
5 Cent.-Marke.

Freimarken für die Schweiz. — Vom kommenden 1. Oktober ab wird die Verwaltung Briefmarken zur Freimachung der für die Schweiz bestimmten Briefe auf dem Postamte des Bezirkes zum Verkauf bringen:
Für die 1. Zone (Rayon) (bis 10 Meilen), blaue Marken zu 8 Centimes;
Für die 2. Zone (von 10—25 Meilen), gelbe Marken zu 15 Centimes;
Für die 3. Zone (von 25—40 Meilen) soll man eine gelbe und eine blaue Marke aufkleben;

(1) Vergl. Schulze, *Anciens Timbres-Poste in le Timbre-Poste*, 1877, N. 180.

Für die 4. Zone (über 40 Meilen) soll man zwei gelbe Marken aufkleben. Diese Briefmarken haben auf Briefen für das Ausland keine Gültigkeit. Desgleichen können die «Poste locale» genannten Marken nur zu Freimachungen für den Kanton Genf (ausgenommen die Enklave Céligny) verwendet werden.

Wenn die Briefe das Gewicht von 1/8 Unze überschreiten, so soll man eine genügende Anzahl Marken aufkleben, um den von dem Tarif vorgeschriebenen Betrag der Frankierung zu erreichen.

Zur Bequemlichkeit des Publikums wird die Verwaltung Verzeichnisse mit den nach Zonen geordneten hauptsächlichsten Ortschaften der Schweiz ausgeben lassen.

Genf, den 23. September 1850.

Der Postdirektor des I. Bezirkes,

COLLIGNON-FAURE.

GENÈVE ANZEIGER (N. 148).

Donnerstag, den 11. Dezember 1851.

Einziehung der eidgenössischen Briefmarken.

Da das neue eidgenössische Gesetz über die Postgebühren am 1. Januar 1852 in Kraft treten soll, so wird das Publikum in Kenntnis gesetzt, dass die eidgenössischen 5 und 10 Rappenmarken (8 und 15 Centimes) vom künftigen 1. Januar ab vollständig ausser Kurs gesetzt und vom 25. Dezember dieses Monats ab nicht mehr in den schweizerischen Postämtern verkauft werden sollen. Die 5 Centimes-Freimarken (Lokalpost) bleiben jedoch für den ganzen Kanton, Céligny ausgenommen, in Umlauf.

Die einen Vorrat von eidgenössischen Briefmarken besitzenden Personen werden aufgefordert, dieselben vor dem 24. laufenden Monats in den Postämtern abzugeben und dort den Gegenwert in neuen Briefmarken nach dem 1. Januar zu fordern.

Genf, den 9. Dezember 1851.

Der Direktor des I. Bezirkes,

COLLIGNON-FAURE.

Beschreibung
der «Neuchâtel»
genannten
Marke.

Die Genfer «Neuchâtel» genannte 5 Centimesmarke hat die Form eines aufrecht stehenden Rechteckes. Im Mittelpunkte befindet sich der von Arabeskenverzierungen umgebene eidgenössische Wappenschild, welcher das nicht eingerahmte Kreuz trägt. Darüber befand sich ein die Worte POSTE LOCALE tragendes Zierschild. Auf einem unteren Schilde liest man die Wertangabe «5 Centimes». In Bezug auf letztere Inschrift ist es wichtig zu bemerken, dass das s zu Ende des Wortes CENTIMES in Kursivschrift gedruckt worden ist, während die anderen Buchstaben in lateinischer Schrift sind. Der Druck ist auf weissem Papiere und zwar für den Wappenschild in rot, für die Zeichnung ist er in schwarz, das bis ins grau übergeht, gehalten.

Die Marke hebt sich von einem mit Ziselierungen geschmückten Untergrunde ab und ist von einem doppelplinigen Rechtecke umgeben. Auf dem Druckbogen befindet sich rund um jede Marke eine von einer sehr feinen Linie gebildete Umrahmung, welche gewöhnlich die der Nebenmarke nicht berührt. Manchmal ist diese Linie doppelt.

KURZE UEBERSICHTSTABELLE DER VON DEM KANTON GENÈVE AUSGEGEBENEN UEBERGANGSMARKEN.

1. 4 Centimes, «Waadt» genannt, in schwarzem und rotem Druck, im Jahre 1849 ausgegeben;
2. 5 Centimes, «Waadt» genannt, in schwarzem und rotem Druck, am 22. Januar 1850 ausgegeben;
3. 5 Centimes, «Neuchâtel» genannt, in schwarzem und rotem Druck, gegen August 1850 ausgegeben.

KAPITEL III

Im VIII. Postbezirk ausgegebene Uebergangsmarke.

UNTER DEM NAMEN «**Winterthur**» BEKANNT,
IM JAHRE 1850 IN ZÜRICH AUSGEGEBENE MARKE

Die fälschlich «Winterthur» genannte Züricher 2 1/2 Rappenmarke verdankt ihren Ursprung ohne Zweifel der Verfügung vom 18. Januar 1850, welche, wie wir gesehen haben, kraft des Gesetzes vom Juni 1849 die Herstellung von «Frankozettelein» zu herabgesetzter Taxe in den bedeutenderen Oertlichkeiten gestattete. Ueber diese Verfügung berichtet eine Züricher Zeitung, «Das Freitagsblatt», in ihrer Nummer vom 8. Februar 1850 folgendes: «Die Direktionen der Postkreise werden bevollmächtigt, Briefmarken an denjenigen Orten auszugeben, wo sie es für nützlich und notwendig erachten (1).»

Ausgabe der
Marke
«Winterthur».
Ungefähr gegen
den
Monat März 1850.

Man kennt das genaue Datum des Auftretens der «Winterthur» nicht; das erste Exemplar, welches wir auf einem Briefe gefunden haben, war am 31. März 1850 durch die

(1) Vergl. den Artikel von Schulze in *le Timbre-Poste*, 1877, N. 180, S. 94.

Hände der Post gegangen. Diese Marke scheint in den bedeutendsten Städten des VIII. Postbezirkes, d. h. in den Kantonen Zürich, Zug, Schaffhausen und Thurgau, benutzt worden zu sein.

Beschreibung
der
« Winterthur ».

Die « Winterthur » genannte 2 1/2 Rappenmarke ist ein liegendes Rechteck. Im Mittelpunkte der Marke befindet sich ein an einer Schnur befestigtes Posthorn, welches den eidgenössischen Wappenschild umgiebt; das Ganze ruht auf einem wagerecht linierten Grunde. Unter dem Horne liest man in einem Halbkreise die Inschrift « Orts-Post, Poste Locale »; vier kleine an die Ecken der Marke gestellte Zierschilder enthalten auf weissem Grunde die folgendermassen angeordnete Wertangabe R. 2 1/2: in dem oberen linken Zierschilde R., in dem rechten 2 1/2, während es auf den unteren Zierschildern umgekehrt ist. Das eidgenössische Kreuz ist von einer schwarzen Doppellinie umgeben; das Horn, die Ziffern und die Einfassung sind in schwarz, die wagerechten Linien des Grundes sowie der Wappenschild in rot gedruckt. Bei diesen Marken ist der rote Druck häufig verschoben eingedruckt. Die Marken sind von einander durch rote, von einer gleichfarbigen Kronenschnur umgebene Pfeile getrennt.

Die Sammlung des Herrn Fiertz in Zürich enthält einen Bogenabschnitt mit 33 solcher Marken.

VON DER DIREKTION DES VIII. BEZIRKES AUSGEBEBENE UEBERGANGSMARKE.

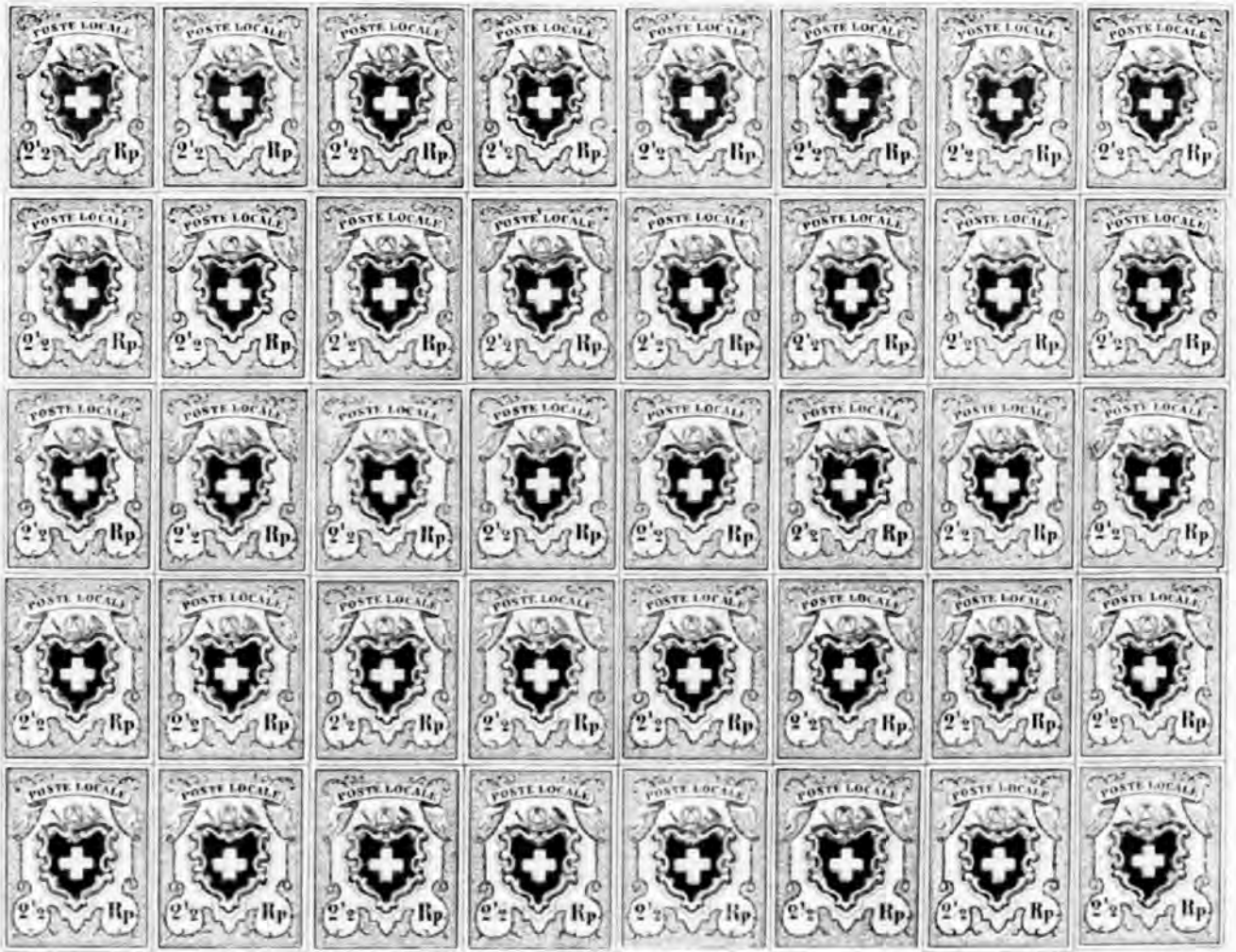
2 1/2 Rappenmarke, « Winterthur » genannt, in schwarzem und braunrotem Druck, gegen den Monat März 1850 ausgegeben.

DRITTER THEIL

Eidgenössische Marken.



DIE VIERZIG TYPEN DER «POSTE LOCALE».
(5. April 1850.)



KAPITEL I

Marken in Bogen von vierzig verschiedenen Typen

ERSTE EIDGENÖSSISCHE MARKE, GENANNT

« Poste Locale » UND « Ortspost »

5. April 1850

Wir haben gesagt, dass die Eidgenossenschaft sich vom 1. Januar 1849 ab das Postverwaltungsrecht auf ihrem Gebiete zulegte. Für den Anfang beschränkte sie sich darauf, Gesetze über die Einrichtungen und Gebühren auszuarbeiten, Postbezirke zu schaffen u. s. w., ohne sich mit der Anfertigung von Briefmarken zu befassen. Wir haben festgestellt, dass einige Kantone durch den Druck der von uns soeben beschriebenen Uebergangsmarken einen Ersatz für die fehlenden eidgenössischen Marken schufen; dieser Zustand der Dinge konnte jedoch nicht andauern, und so bevollmächtigte der Bundesrat am 5. April 1850 die Bezirksdirektionen in den bevölkerten Ortschaften, eine « Lokalpost » mit Benutzung von Freimarken einzurichten. Er bezeichnete 36 Städte, deren Postämter auf der Stelle mit Briefmarken versehen werden sollten.

Ausgabe der
« Ortspost »
und
« Poste locale »
5. April 1850.

Die Gebühren der Lokalpost, d. h. derjenigen, welche die für denselben Ort bestimmten Briefe beförderte, waren :

2 1/2 Rappen	von 0—2 Lot.
5 " 	von 2—4 »
10 " 	von 4—8 »

Die Verwaltung liess zuerst nur einen Markenwert zu 2 1/2 Rappen herstellen; folglich musste man sich zur Freimachung schwerer Briefe mehrerer Exemplare jener Marken bedienen. Das obige Ausgabe anzeigende Rundschreiben versprach jedoch die bevorstehende Anfertigung von 5 und 10 Rappenmarken, welche, obwohl nicht besonders für den Dienst der Ortspost bestimmt, doch zur Freimachung der das Gewicht von 2 Lot übersteigenden Briefe benutzt werden könnten.

In Folgendem geben wir das Rundschreiben wieder :

RUNDSCHREIBEN VOM 5. APRIL 1850 (1).

Dokument über
die Ausgabe der
« Poste locale »
und
« Ortspost ».

Der Bundesrat hat, kraft des Artikels 4 des Bundesgesetzes vom 4. Juni 1849 über die Postgebühren, entschieden, den Postbezirksdirektionen die Bevollmächtigung zu erteilen, in denjenigen bevölkerten Ortschaften, wo ein bedeutender Briefverkehr stattfindet, auf Verlangen eine Lokalpost, sowie den Gebrauch von Freimarken nach dem im Artikel 4 des vorerwähnten Gesetzes aufgestellten Tarif, einzuführen.

Wir setzen Sie durch vorliegendes Rundschreiben von dieser Massnahme in Kenntnis und beauftragen Sie zugleich, diese Einrichtung in folgenden Orten zu treffen: Lausanne, Freiburg, Vevey und Nyon; — Bern, Burgdorf und Thun; — Neuenburg, Biel, Locle und Chaux-de-Fonds; — Basel und Solothurn; — Aarau, Zofingen, Lenzburg, Baden; — Luzern, Schwyz und Altdorf; — Zürich, Winterthur, Richterschwyl, Wädenschwyl, Zug, Schaffhausen und Frauenfeld; — St. Gallen, Ror-

(1) *Feuille postale officielle*, S. 70. — Der deutsche Text dieses Rundschreibens wurde in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 22, veröffentlicht. Schulze hat einen Teil davon in *le Timbre-Poste*, 1877, N. 180, S. 94, übersetzt.

schach, Altstetten, Rapperswyl und Wattwyl; — Chur; — Bellinzona, Lugano und Locarno.

Wir erwarten Ihre Vorschläge für den Fall, dass andere Ortschaften von einiger Bedeutung die Einführung von Briefmarken beantragen sollten.

Ausserdem wird Folgendes vorgeschrieben:

Unfrankierte Briefe für den Aufgabort sind der Gebühr der gewöhnlichen Briefe für die erste Zone unterworfen.

Frankierte Briefe werden dagegen nach folgendem Tarife befördert:

Bis 2 Lot (1 Unze) einschliesslich.	2 1/2 Rappen.
Von 2—4 Lot (1—2 Unzen)	5 »
Von 4—8 Lot (2—4 Unzen).	10 »

Briefe können ausschliesslich nur mit Freimarken frankiert werden. Diese Marken tragen die einfache Wertziffer der Taxe von 2 1/2 Rappen nach dem zuvor für die Briefe der Ortspost aufgestellten Tarife.

In der Regel sollen jene Marken durch den Absender selbst auf die obere linke Ecke der Adressenseite geklebt werden, und die auf diese Weise freigemachten Briefe sollen wie die unfrankierten Briefe in den Kasten geworfen werden. Wenn jedoch für denselben Ort bestimmte Briefe dem Postamte zur Freimachung übergeben werden, so soll die Freimarke von dem empfangenden Beamten auf dem Briefe angebracht werden. Ist derselbe aber zu sehr beschäftigt, um sich dieser Mühe zu unterziehen, so kann die Marke gegen den betreffenden Betrag dem Absender ausgeliefert werden, welcher sie dann selbst auf den Brief zu kleben und diesen in den Kasten zu werfen hat. Die eingeschriebenen Ortsbriefe müssen auf jeden Fall im Bureau abgegeben werden.

Die mehr als 2 Lot wiegenden Briefe sollen einer höheren Gebühr als 2 1/2 Rappen unterworfen sein und müssen, wenn sie 2—4 Lot wiegen, mit zwei 2 1/2 Rappenmarken, und wenn sie 4—8 Lot wiegen, mittelst vier 2 1/2 Rappenmarken freigemacht werden. In nächster Zeit wird die Ausgabe von 5 und 10 Rappenmarken erfolgen, welche in solchen Fällen für die Ortspost verwendet werden können.

Die Postbeamten sind angehalten, genaue Rechnung über die Freimarken zu führen und haben Sorge zu tragen, dass schon einmal gebrauchte Marken nicht zum zweiten Male verwendet werden.

Um solchen Missbrauch zu verhindern, müssen die Poststempel vor Beförderung der Briefe dergestalt auf die Freimarke gedruckt werden, dass man hierdurch zu jeder Zeit die schon entwerteten Freimarken

erkennt; auch ist es gestattet, die Freimarken sofort nach Aufgabe der Briefe auf dem Postamt mit schwarzer Tinte kreuzweise zu durchstreichen.

Da die Anfertigung der Marken ausschliesslich der Verwaltung für Postwesen zusteht, so ist die Postdirektion Bern als Centralbehörde bezeichnet und mit ihrer Verteilung beauftragt worden.

Letztere Direktion soll den Bezirksdirektionen die verlangte Anzahl Marken umgehend senden und ein Verzeichnis der abgesandten Marken führen; der Briefmarkenverkauf steht als Regel den Postämtern zu und soll jeder Zeit ohne Beschränkung der Anzahl geschehen. Trotzdem hat jeder die Erlaubnis, eine Niederlage von Marken zum Wiederverkaufe zu halten.

Es ist aber verboten, diese Marken zu einem höheren Preise als den auf ihnen verzeichneten von 2 1/2 Rappen zu verkaufen.

Der für die Bezirksdirektion oder ihre Aemter zum Verkaufe erforderliche Briefmarkenvorrat wird, auf Verlangen, jeder Bezirksdirektion durch diejenige von Bern übermittelt; die Sendungen geschehen in Bogen zu je vierzig Marken; 100 Rappen werden zu 40 Kreuzern oder 10 Batzen gerechnet; jede Sendung muss von einer Rechnung begleitet sein.

Die Empfangsbezirksdirektion ist angehalten, die Sendung genau in eine Liste einzutragen und nach ihrer Prüfung das Verzeichnis zu quittieren, worauf sie dasselbe umgehend und ohne es einzuschreiben der Postdirektion des Bezirkes Bern zurückschickt; diese soll wiederum die zurückgesandten Listen als Beweisstücke für den Gesamtverkauf der Freimarken aufbewahren.

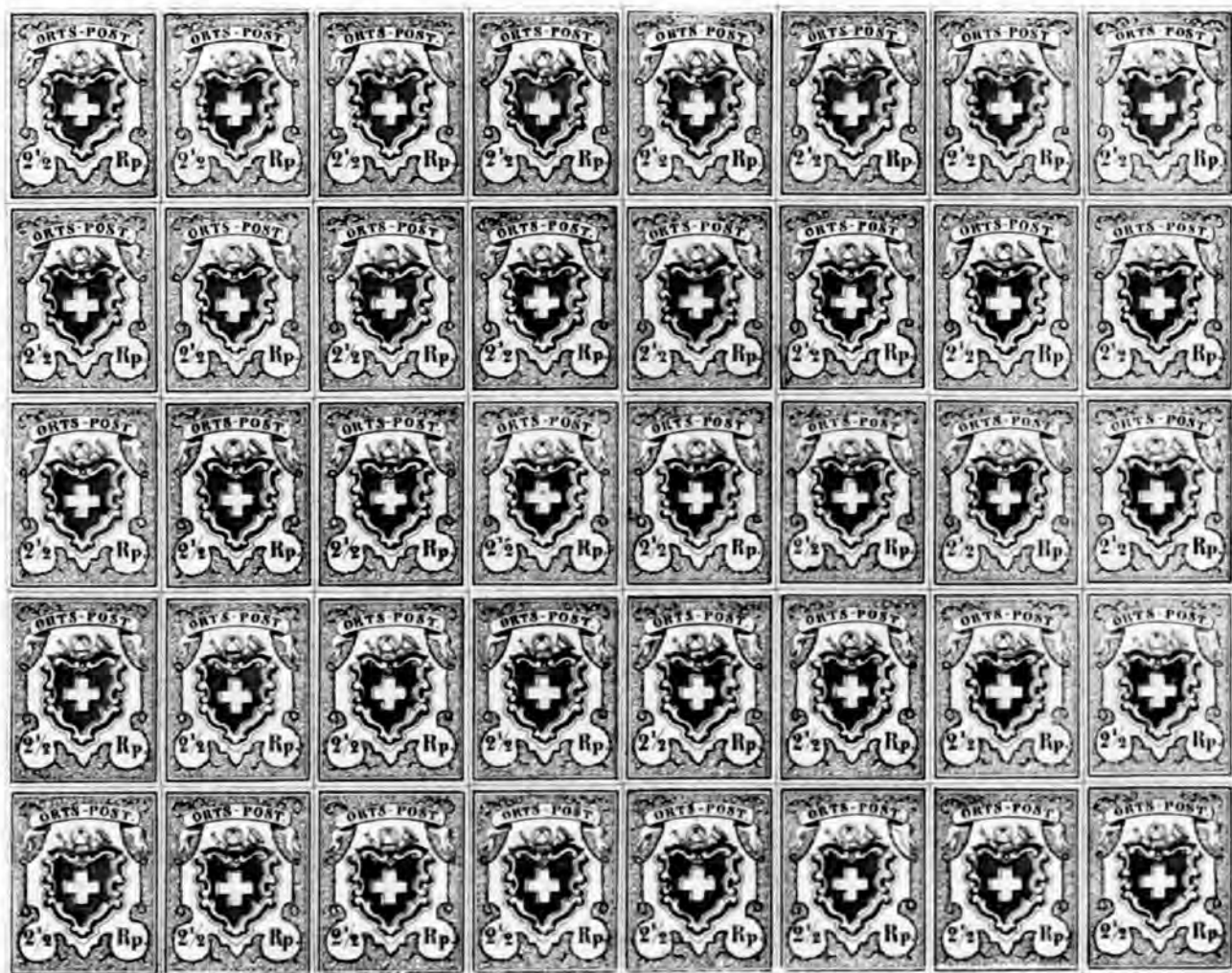
In denjenigen Orten, welche die Bewilligung einer Ortspost erhalten haben, soll man eine kurze und passende Bekanntmachung über die Einrichtung dieser Ortstaxe und die Art und Weise, sich der Freimarken zu bedienen, veröffentlichen und zugleich die Stunden für die Verteilung der Stadtbriefe anzeigen.

Beschreibung der
« Poste locale »
und
« Ortspost ».
Die Art ihrer
Herstellung.

Die « Ortspost » oder « Poste locale » genannten Marken sind von der lithographischen Anstalt Durheim in Bern angefertigt worden; ihre Zeichnung ist folgende: im Mittelpunkte befindet sich in einem von einem Posthorn überragten Schilde das Wappen der Schweiz (weisses Kreuz auf rotem Grunde), das Ganze ist auf weissem Untergrunde.



DIE VIERZIG TYPEN DER «ORTSPOST»
(5. April 1850.)



Oben sind auf einem bandförmigen Streifen die Worte « Ortspost » oder « Poste locale » angebracht; die Wertangabe, 2 1/2 Rappen, liest man in den unteren Ecken; rund um den weissen Teil der Marke läuft eine Schnörkel bildende Einfassung, das Ganze ist ausgefüllt mit gewundenen Linien und Arabesken. Der mittelst Lithographie erzielte Druck ist auf weissem Papiere und zwar für die Zeichnung und die Inschrift in schwarz und für das Schild in rot.

Den für diese Marke geschaffenen Typus wird man auf den späteren, unter dem Namen « Rayons » bekannten Marken wiederfinden, aber mit einigen Abänderungen in den zum Drucke benutzten Farben.

Die Marken « Ortspost » und « Poste locale » sollten ursprünglich, erstere für die deutsche, letztere für die französische Schweiz dienen; in der Praxis jedoch ist dieser Unterschied nicht beobachtet worden.

Man hat eine einzige Platte mit vierzig Typen von jeder dieser Marken gezeichnet; letztere sind in fünf wagerechten Reihen, jede zu acht Marken geordnet. Ihr Druck ist auf dem Wege der Uebertragung bewerkstelligt; jeder Bogen umfasst vier Platten oder hundert sechzig Marken. Wir bringen hier den Abdruck der vollständigen Platten; die Tafeln sind aus möglichst grossen Blockstücken geschnitten und die Exemplare sind überdies ganz genau geordnet worden durch Uebereinanderlegung der Blöcke.

Seit langem schon sprach man von auf der Platte der « Ortspost » verstellten Typen. Es schien uns zuerst unmöglich, hieran zu glauben, denn wir begriffen nicht, wie die Typen bei der lithographischen Uebertragung ihren Platz ändern konnten; eines Tages haben wir jedoch ein Beweisstück in Händen gehabt, welches uns von dem Vorhandensein jener « Versetzungen » überzeugte und uns

dieselben zugleich erklärte. Das in Frage stehende Beweisstück ist ein Brief, auf welchem sich vier « Ortspost »-Marken in zwei Gruppen zu je zwei Stück befinden, welche aber, wie wir uns durch die Prüfung der Abrissstelle im Papiere überzeugen konnten, ursprünglich alle vier zusammenhängend gewesen sind; diese « Ortspost » sind in folgender Reihenfolge geordnet :

Typen: 3. 2. 3. 4.

Wenn man dem bei der Lithographie eingeschlagenen Verfahren näher nachforscht, so erklärt es sich leicht, welcher Ursache diese Abweichung von der Regel entspringt. Bei einer dieser Uebertragungen sind vielleicht eine oder mehrere Marken misslungen, um nun nicht den Neusatz der ganzen Platte zu beginnen, hat der Lithograph sich damit begnügt, die schlecht geratenen Exemplare vollständig auszulöschen und sie durch der Originalplatte aufs Geratewohl entnommene Typen zu ersetzen (1). Folglich muss sich die « ersetzende » Type zweimal auf derselben Platte finden, was im vorliegenden Falle stattfindet. Uebrigens kann man bemerken, dass der Ersatz der Type 4 durch die Type 3 nicht sehr sorgfältig gemacht worden ist: der obere Rahmen ist unvollständig, und der die erste von der zweiten Marke trennende Zwischenraum ist zu breit.

Die letzten über diese Frage angestellten Nachforschungen erlauben uns die Vermutung, dass bei einem der Neusätze der Tabelle der 40 « Ortspost » die erste senkrechte Reihe misslungen und durch die dritte ersetzt worden ist, denn man hat ausser der von uns erwähnten Ver-

(1) Man hat dieselbe Thatsache auf den *Lithographischen Platten von Viktoria* (Ausgabe von 1852) bemerkt und dafür dieselbe Erklärung gegeben.

tauschung 3.2.3.4. folgende: 11.10, ferner: 27.26 und 35.34 notiert. Derselbe Fall muss für die letzte senkrechte Reihe eingetreten sein, denn man kennt die Paare, welche die Typen 15.15, 39.39, 7.7 und den Block 6.7.7 enthalten.

Gegen Ende der Ausgabe der « Ortspost » scheint der Originalstein an seinen Seitenrändern beschädigt worden zu sein, denn bei der Anfertigung der « III Rayonmarken », für welche man den Stein der « Ortspost » benutzt, hat man die erste Reihe bei Seite gelassen und sich, wie wir etwas weiter unten sehen werden, nur der vier folgenden bedient.

Bei den 2 1/2 Rappenmarken bemerkt man zwei Abarten, welche in den « Rayons I und II » wieder vorkommen: bald ist das weisse Kreuz nicht eingerahmt, bald ist es von einer schwarzen Linie umgeben, welche überall dieselbe Dicke in den « Poste locale » hat und welche in den « Ortspost » auf der rechten und auf der unteren Seite des Kreuzes dicker ist. Da die Rechnungen der lithographischen Anstalt von Durheim vernichtet worden, so ist es nicht möglich, den genauen Zeitpunkt, an dem diese Veränderung stattgefunden hat, festzustellen; wir werden diesen Gegenstand bei der Besprechung der « Rayonmarken » jedoch wieder aufnehmen und hoffen alsdann zu beweisen, dass diese Frage nicht ganz so unklar ist, wie sie auf den ersten Blick erscheint.

Eine aufmerksame Prüfung der « Poste locale » hat uns dahin geführt, eine ziemlich unbekannte Thatsache festzustellen, auf welche bis dahin noch nicht hingewiesen worden ist: nämlich das wahrscheinliche Vorhandensein zweier verschiedener Abzüge jener Marken; der erste von dem Originalstein, der andere von einem Stein, welcher mittelst lithographischer Uebertragung von der Originalzeichnung hergestellt ist.

Man weiss, dass die « Poste locale »-Marken in zwei

verschiedenen, an ihrer Färbung jedoch leicht erkennbaren Varietäten vorkommen; die einen sind kräftig schwarz, die andern dagegen von charakteristischer grauer Schattierung. Dieser Unterschied rührt nicht nur von der benutzten Druckerschwärze her. Unter den grauen Marken unterscheidet man eine gewisse Anzahl, deren Stich viel deutlicher ist und deren blasse Farbe von der Feinheit der Zeichnung herrührt, während die dunklere Färbung der schwarzen Marken durch die dickeren lithographischen Striche entstanden ist.

Bei den grauen, deutlich gedruckten Marken sieht man, dass die von einer Art Schnur gebildete Einrahmung aus zwei Linien besteht, zwischen denen kleine Schraffierungen hinlaufen. Letztere sind in den dunkler scheinenden Marken verschwommener und dergestalt unklar geworden, dass die Schnur aus einer einzigen dicken Linie zu bestehen scheint.

Eine weitere Prüfung zeigt uns noch eine zweite Eigentümlichkeit, welche in dem Vorhandensein einer ausserordentlich feinen Linie besteht, die an gewissen Stellen der äusseren und zuweilen auch der inneren Seite der Umrahmungslinie folgt. Diese sehr dünne Linie, welche man nur mit Hilfe einer scharfen Lupe unterscheidet, befindet sich im Abstände eines Millimeterbruchteils von der Schnur und bleibt ihr immer parallel, ausgenommen in den Windungen, bei denen sie sich der Hauptlinie nähert und sich schliesslich an der Stelle, an welcher letztere umgeschlagen, mit ihr vereinigt. Man kann sich die parallele Richtung dieser beiden Linien, die nur bei den Windungen aufhört, kaum anders erklären als dadurch, dass der von dem Zeichner benutzte Stichel eine defekte Spitze hatte, wodurch neben der von dem Künstler gezogenen Linie noch eine zweite, ganz feine entstand. Diese Mutmassung erklärt, dass die



Ex. mit
« Doppel-Linien »



Uebertragung.



Beschmutzte Uebertragung.



Abgenutzte Platte.

DREIFACHE VERGROSSERUNG DES TYPUS N. 15 « POSTE LOCALE »
ZUM STUDIUM DER « DOPPEL-LINIEN ».

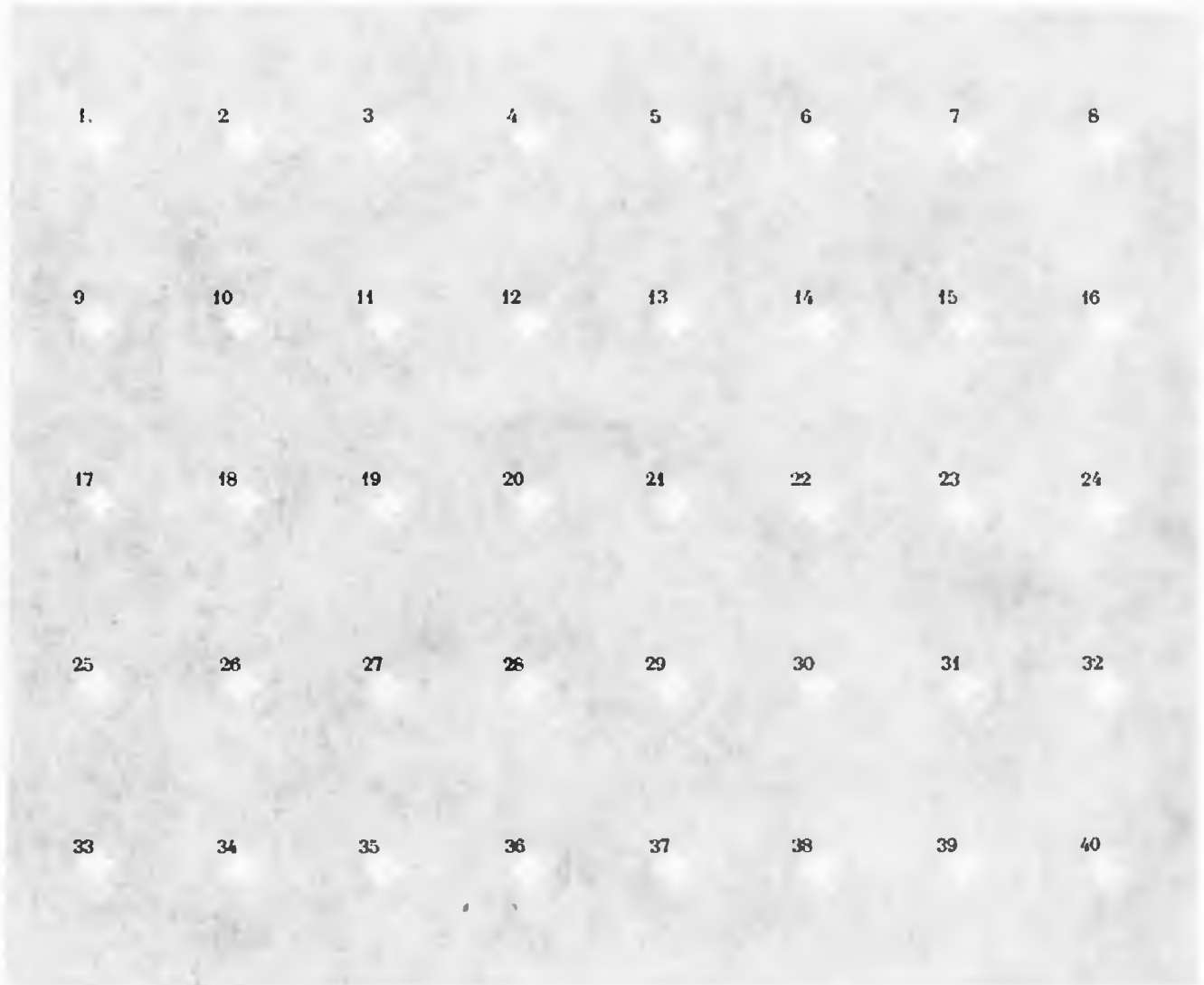
Секция «История науки и техники»
 Доклад «История науки и техники в СССР»



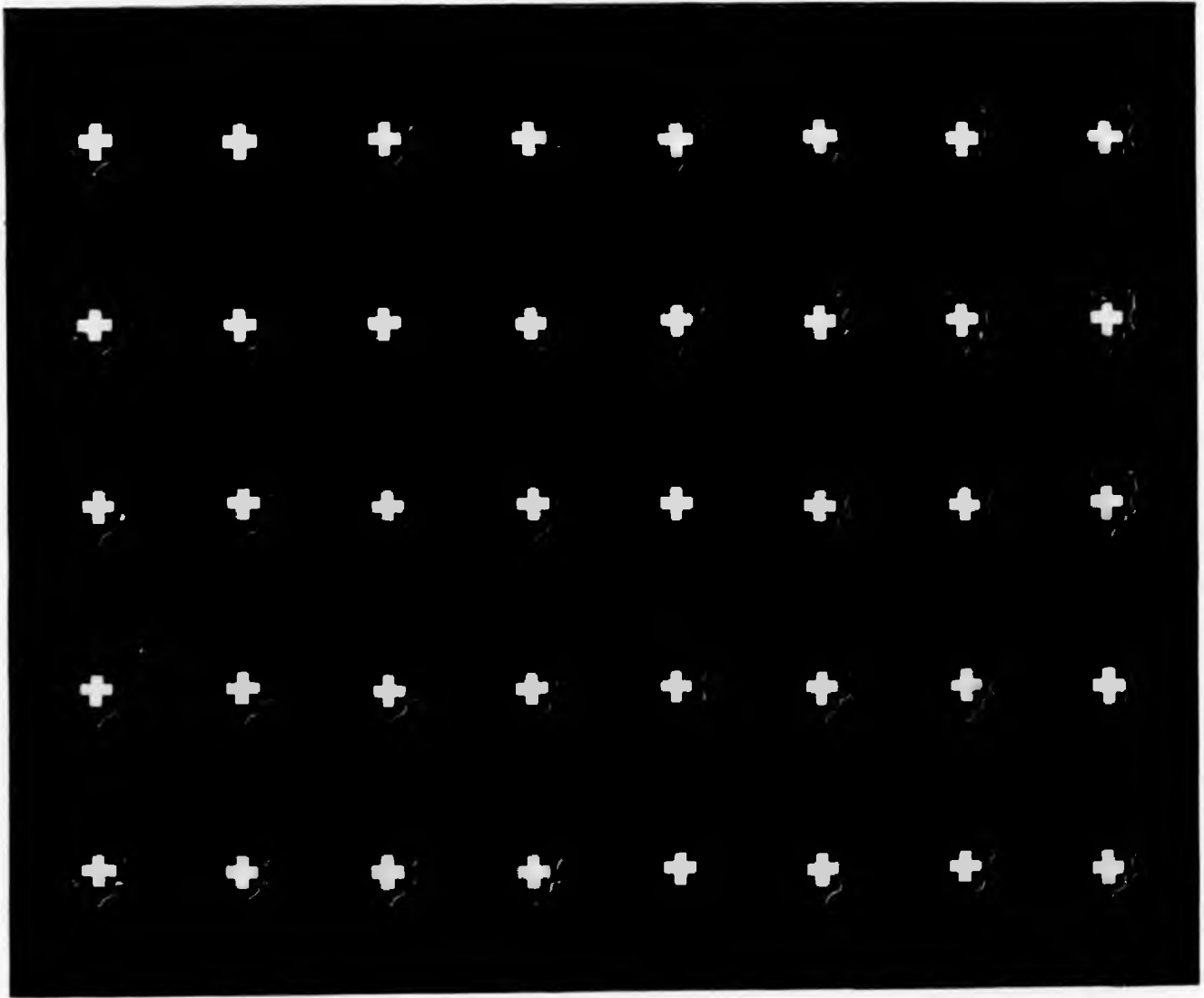


beiden Linien stets in derselben Entfernung bleiben mussten, so lange die gezeichnete Linie gerade war; wenn der Zeichner jedoch zur Ausführung einer Windung sein Instrument umdrehte, so mussten sich die beabsichtigte und die unabsichtlich entstandene Linie zu einer einzigen verschmelzen.

Bei den schwarzen Exemplaren ist diese feine Linie zugleich mit den Schraffierungen der Schnur verschwunden, ohne dass eine Spur davon bleibt. Man ist also vollständig berechtigt anzunehmen, dass, wie wir es zu Anfang sagten, diese Exemplare nicht von dem Originalsteine abgezogen sind, sondern dass man sie mittels einer Uebertragung erzielt hat, bei welcher die Feinheiten der Originalzeichnung verschwunden sind. Diese Annahme dünkt uns wahrscheinlicher als diejenige, welche die Verdickung der Linie der allmählich zunehmenden Abnutzung des Steines zuschreibt, denn zwischen den undeutlichen Marken und denjenigen mit klarem Drucke findet man nicht die Zwischenstufen, welche eine von der Abnutzung des Steines herrührende, allmähliche Verminderung der Feinheit der Zeichnung verursacht hätte.



DIE VIERZIG TYPEN DER «RAYON 1» DUNKELBLAU.
(1. Oktober 1850.)



ZWEITE SERIE EIDGENÖSSISCHER MARKEN

« Rayon I und II » GENANNT

1. Oktober 1850

Im vorangegangenen Artikel hat man gesehen, dass das Rundschreiben vom 5. April 1850 die bevorstehende Ausgabe von Marken ankündigte, welche dazu bestimmt sein sollten, die zwischen zwei beliebigen Punkten der Schweiz ausgetauschten Briefschaften freizumachen und welche durch ihren Wert den durch das Gesetz vom 8. Juni 1849 eingerichteten Zonen oder Entfernungsklassen entsprächen.

Diese Ausgabe wurde durch ein amtliches Rundschreiben vom 9. September 1850 angekündigt, dessen Verfügungen am darauf folgenden 1. Oktober in Kraft treten sollten. Sie umfasste nur zwei Arten von Marken, welche die Freimachungskosten für die beiden ersten Zonen betrug; für weitere Entfernungen sollte man auf den Brief so viele Marken kleben, als erforderlich waren, um den Betrag der Taxe zu erreichen. Für die 3. Zone (15 Rappen) musste man z. B. eine Marke der 2. Zone (10 Rappen) nehmen und eine der 1. Zone (5 Rappen) oder zwei « Poste locale » — Marken (2 1/2 Rappen) hinzufügen.

Dieses Zirkular vom 9. September 1850 bezeichnet eine wichtige Epoche für die Geschichte der Schweizer Posten. Ihm verdanken wir nicht nur die Einführung der ersten Briefmarken und deren Verwendung für den ganzen Umkreis des Schweizer Gebietes; es befestigt auch den wirklichen Sieg dieser Marken, denn es macht deren Gebrauch zur Pflicht für die Frankatur aller im Inlande zirkulierenden Briefschaften.

Ausgabe
der Marken
des
Rayon I und II
1. Oktober 1850.

VERFÜGUNG BETREFFS DES GEBRAUCHS VON BRIEFMARKEN FÜR DIE
FREIMACHUNG IM INLÄNDISCHEN BRIEFVERKEHR (1).

Von der Abteilung für Postwesen am 9. September 1850 ausgegeben (2).

Dokument über
die Ausgabe
der Marken des
Rayon I und II.

Bezugnehmend auf das Rundschreiben vom 5. April 1850 (Amtliches Postblatt, französische Ausgabe des Jahrganges 1850, S. 70), die Benutzung der 2 1/2 Rappenbriefmarken für die Lokalpost betreffend, verordnen wir nachträglich die Einführung von Briefmarken für die Freimachung von Korrespondenzen für die innere Schweiz und treffen darüber folgende Bestimmungen :

1. Vom 1. Oktober 1850 ab soll die Freimachung von Briefen, Geschäftspapieren, Warenproben und von allen Sendungen per Briefpost in der Schweiz nur mittelst Briefmarken geschehen.

Die durch Artikel 29 der Dienstordnung vom 17. September 1849 vorgeschriebene Angabe der Taxe auf der Rückseite der Briefe für die freigemachte innere Korrespondenz wird also abgeschafft.

(Bis auf Weiteres ist die Benutzung von Briefmarken für nach dem Auslande bestimmte Briefschaften nicht erlaubt.)

2. Die Briefmarken tragen die Ziffer der einfachen Gebühr der Ortsposten oder der beiden ersten Zonen, nämlich :

2 1/2 Rappen für die Ortsposten;

5 Rappen, in blauer Farbe, für die erste Zone;

10 Rappen, in gelber Farbe, für die zweite Zone.

Briefe, deren Empfänger in der dritten oder vierten Zone wohnen, sowie Sendungen, welche durch ihr Gewicht den Preis der einfachen Gebühr von 2 1/2 Rappen, 5 Rappen u. s. w. überschreiten, können, ungeachtet der auf den Marken stehenden besonderen Bezeichnung (Lokalpost, I. Rayon, II. Rayon), entweder durch eine einzige Marke von einem höheren, entsprechenden Werte freigemacht werden oder durch Aufkleben mehrerer Marken, welche dem, durch den Tarif, im Verhältnis zu den *Entfernungen* oder *zum Gewichte*, oder *zu beiden zusammen*, geforderten Betrag der Freimachung entsprechen.

3. Die Briefmarken sollen in der Regel von dem Absender selbst auf die obere linke Ecke der Briefe, auf die Adressenseite geklebt werden,

(1) Schulze druckt einen Teil dieser Verfügung in *le Timbre-Poste*, 1877, N. 180, S. 95. ab. — Den deutschen Text findet man in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 27.

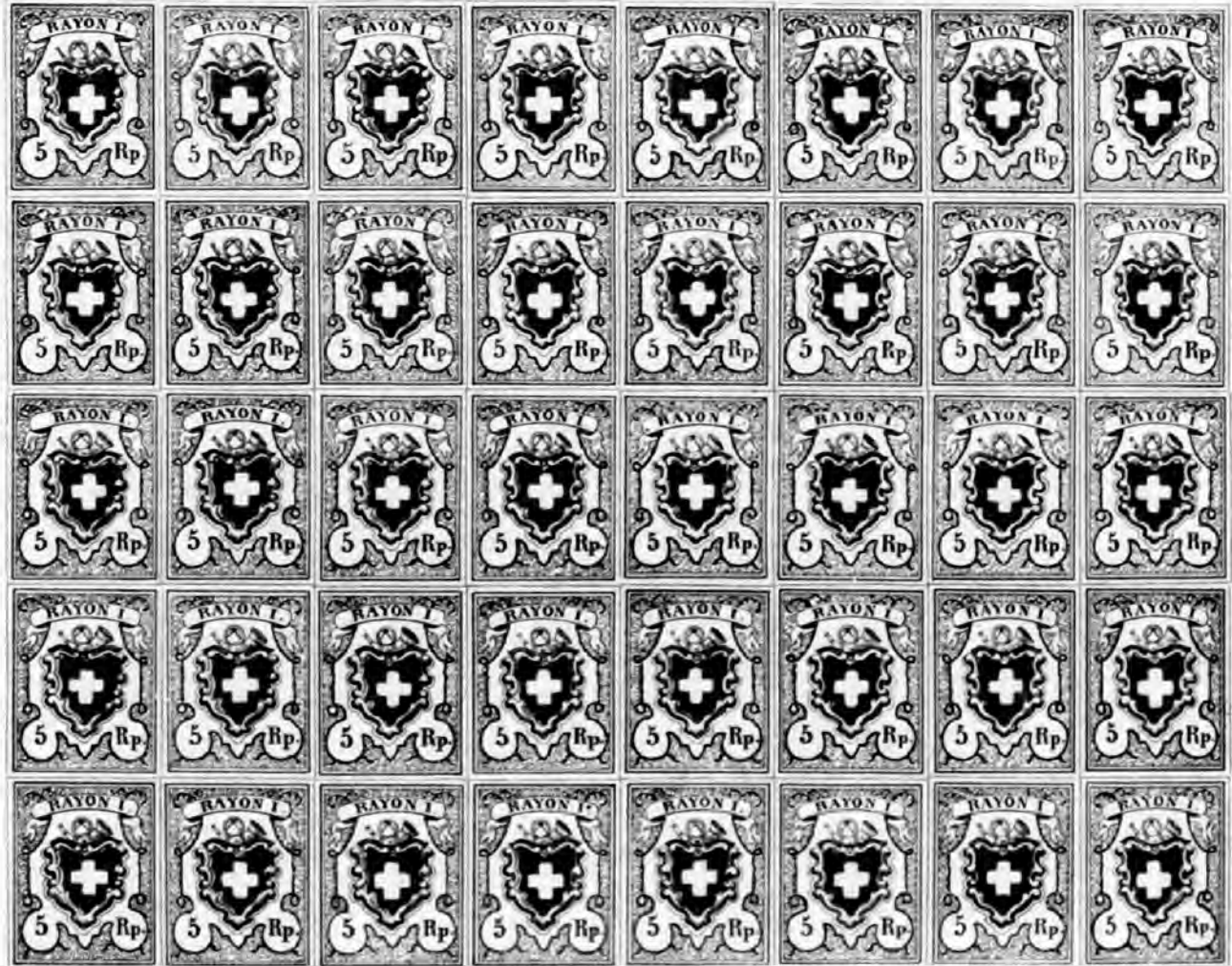
(2) *Archives fédérales*, N. 1027.



DIE VIERZIG TYPEN DER «RAYON I» HELLBLAU.
(1851.)

DIR. AIENSIC LABEM DE HVALO I REGRIVAI

33	34			33	34	30	40
32	30	31	34	30	31	31	35
41	18	10	30	31	30	51	31
	10	11	15	13	11	12	18
1	5	3			2	1	8



und alle auf diese Art freigemachten Postsachen sollen zur Erleichterung der Beförderungsarbeit, wie die nicht freigemachten Briefe, in den Kasten geworfen werden. Wenn dennoch freizumachende Briefe im Bureau selbst abgegeben werden, so soll in diesem Falle das Aufkleben der Marken durch den Beamten bewerkstelligt werden. Die für die innere Schweiz eingeschriebenen Gegenstände sollen auf alle Fälle dem Postamte übergeben werden, welches das Freimachen mittels Briefmarken besorgt.

4. Im Interesse der Postverwaltung sollen die Beamten nicht nur prüfen, ob die durch die Absender besorgte Frankierung der Höhe der Taxe genau entspricht, sie sollen auch sorgfältig den Gebrauch der Briefmarken überwachen, um zu verhindern, dass schon einmal benutzte Marken ein zweites Mal verwertet werden.

5. Briefe mit Marken, welche im Bureau des Aufgabecortes abgegeben werden, sollen von diesem Amte mittels des Stempels PP *entwertet* werden. Dieser Stempel soll möglichst deutlich auf jede Marke aufgedrückt werden, um erkennen zu lassen, dass sie abgestempelt wurde, und um eine zweite Benutzung zu verhindern.

Die *Hilfsämter*, welche den Stempel PP nicht besitzen, sollen die Marken, welche ihnen durch die Bureaux zugehen, mit Hilfe starker Federstriche quer über die Marke entwerten; in diesem Falle soll ebenfalls der Stempel PP von dem ersten Postamte, welchem die Briefe zugehen, auf die Briefe gedrückt werden.

Die Entwertung der Ortspostmarken soll also nicht mehr, wie es auch durch das Rundschreiben vom 5. April 1850 vorgeschrieben worden ist, durch Orts- oder Datumsstempel geschehen und vorliegende Verordnung soll auch von den Ortsposten befolgt werden.

6. Der Absendebeamte ist in erster Linie für die genaue Ausführung dieser Vorschriften verantwortlich; immerhin soll jedoch das Empfangsbureau nicht versäumen, sorgfältig nachzusehen, ob die Marken der angekommenen Briefe genügend von dem Absendebureau mit Hilfe des Stempels PP entwertet worden sind, um sie für einen weiteren Gebrauch untauglich zu machen. Im entgegengesetzten Falle soll der Beamte das Versäumte nachholen und sie vollständig entwerten.

7. Die Sendungen, welche *ohne* oder mit *nicht genügenden* Marken in den Kasten geworfen sind, sollen ohne Verzögerung befördert werden; der zur vollständigen Freimachung fehlende Betrag wird mit roter Tinte auf der Briefadresse bemerkt, um als Porto bei dem Adressaten erhoben zu werden.

8. Mit Briefmarken freigemachte Briefe sollen einfach mit den anderen portofreien Gegenständen zusammen in die Postsäcke gethan werden.

9. und 10. (Ohne Interesse.)

Beschreibung
der Marken des
Rayon I und II.

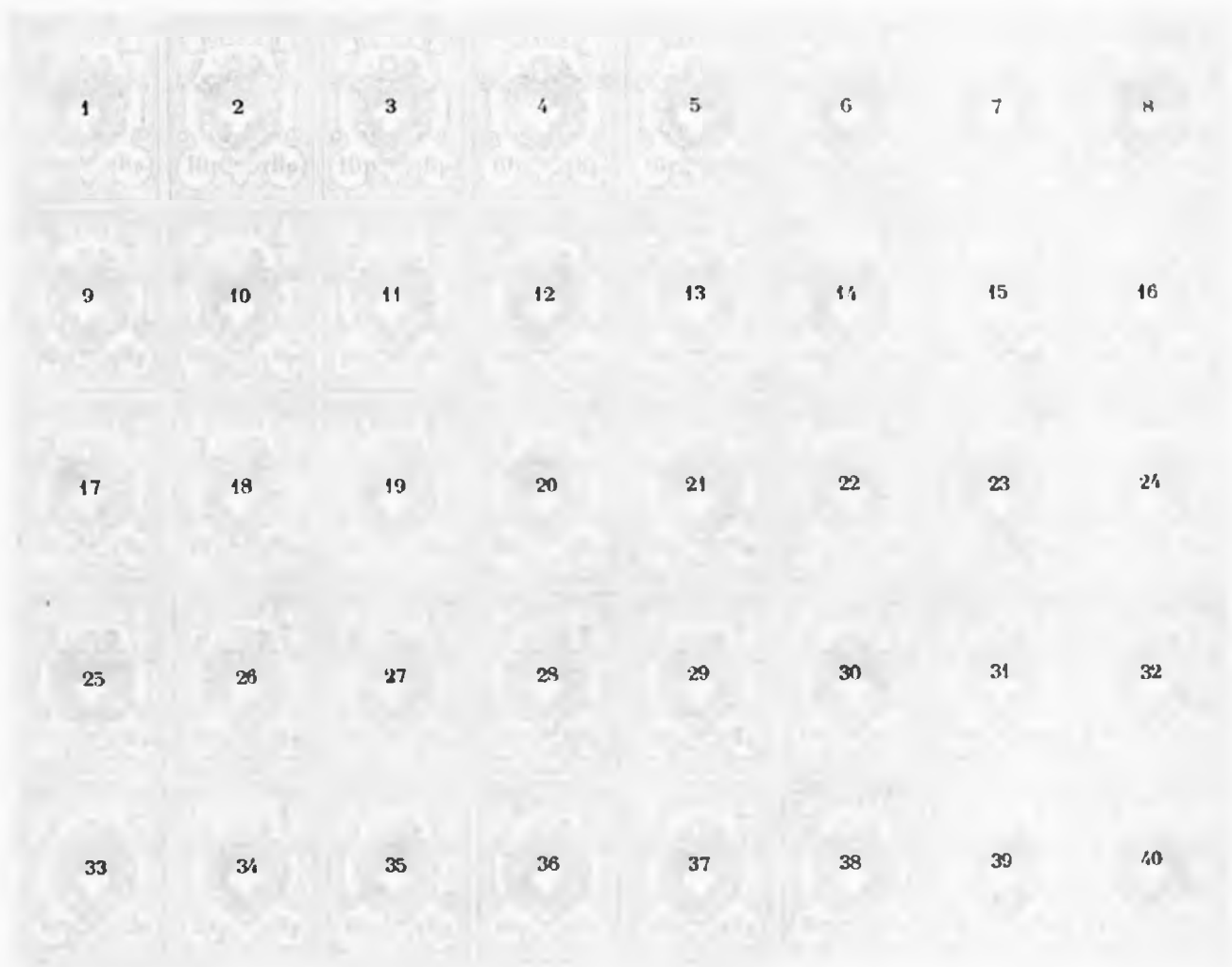
Die « Rayon I und II » - Marken sind in Bezug auf die Zeichnung den 2 1/2 Rappen gleich. Die Aufschriften im oberen Bande sind Rayon I oder Rayon II, die Wertziffern 5 Rp. oder 10 Rp. Diese Marken sind, wie die vorhergehenden, in der lithographischen Anstalt von Durheim in Bern angefertigt worden. Man findet sie in Platten von vierzig Typen, und das weisse Kreuz ist ebenfalls bald eingerahmt, bald nicht eingerahmt.

Der Druck ist auf weissem Papier in dreierlei Farben: rot, schwarz und dunkelblau für die 5 Rappenmarke (das Blau geht vom schwarzblau bis ins grünblau oder veilchenblau) und rot, schwarz und gelb für die 10 Rappenmarke (das Gelb geht vom strohgelb zum braungelb).

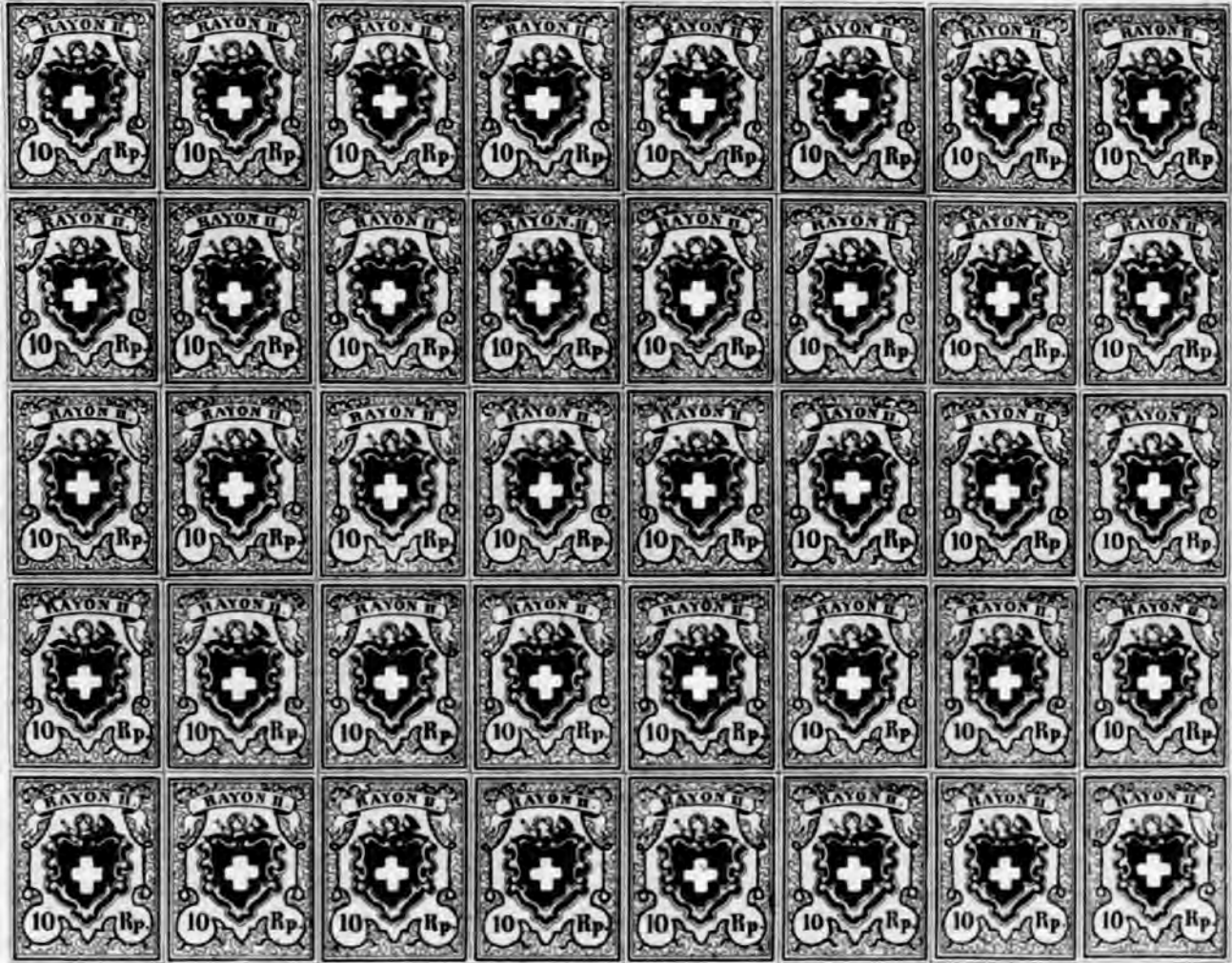
Diese drei Farben sind folgendermassen verteilt: der Grund der Marke ist in blau oder gelb gedruckt, je nachdem es sich um die Rayons I oder II handelt; die Zeichnungen sind in schwarz, das Wappenschild in rot gedruckt und das in der Mitte dieses Wappenschildes befindliche Kreuz ist weiss.

Bemerken wollen wir hier noch, dass man bei diesen beiden Wertzeichen Marken findet, deren Papier vom Druck ein öliges Aussehen angenommen hat, welches sie durchscheinend macht mit Ausnahme desjenigen Teiles, welcher keine Druckfarbe empfangen hat, nämlich des weissen Kreuzes; in Folge dessen scheint das Kreuz von einer durchsichtigen Umrandung eingefasst zu sein.

Der dreifarbige Druck war ziemlich teuer, deshalb versuchte die Abteilung für Postwesen bald, die 5 und 10 Rappenmarken nur in zwei Farben zu drucken. Man bediente sich der schon vorhandenen Platten, indem man die in der



DIE VIERZIG TYPEN DER «RAYON II» GELB.
(1. Oktober 1850)



Verfügung vom 9. September 1850 angegebenen Farben beibehielt und einige Bogen der 5 Rappenmarke in blau und rot auf weiss, und in gelb und rot auf weiss für die 10 Rappenmarke druckte. Letztere Marke erschien sehr mangelhaft, ganz besonders bei künstlicher Beleuchtung, wo der gelbe Druck fast unsichtbar war. Die 10 Rappenmarke, gelb und rot auf weiss, blieb daher ein Essai, von dem man nur einige Exemplare kennt; man begnügte sich mit der Veränderung der 5 Rappenmarke, welche unter dem Namen « Rayon I, hellblau » bekannt ist; dieselbe besteht aus dem weissen Grunde, der in hellblau gedruckten Zeichnung und dem in rot gehaltenen Wappenschilde.

Es ist nicht möglich genau den Zeitpunkt anzugeben, an dem die Veränderung in dem Drucke der 5 Rappenmarke stattfand; man findet weder in dem Bundesarchive, noch in dem *Amtlichen Postblatte* über diesen Gegenstand etwas. Das älteste Entwertungsdatum, welches wir für diese Briefmarke angetroffen haben, ist der 16. April 1851.



Rayon III
« Kleine Ziffern ».



Rayon III
« 15 Centimes ».



Rayon III
« Grosse Ziffern ».

DIE DREISSIG TYPEN DER « RAYON III ».
(1. Januar 1852.)



DRITTE EIDGENÖSSISCHE MARKE, GENANNT

« Rayon III »

1. Januar 1852

Die schweizerischen Kantone hatten nicht alle dieselbe Münzwährung. Nach Anfertigung der Briefmarken durch die Eidgenossenschaft wurde beschlossen, ihren Wert in schweizerischen Franken anzugeben, einer schon von mehreren Kantonen angenommenen Einheit (ein schweizerischer Franken = 10 Batzen = 100 Rappen = 1,43 Franken französischen Geldes), so dass in Genf z. B., wo der französische Franken in Umlauf war :

Ausgabe
der Marke für die
III. Zone
am 1. Januar 1852.

eine 5 Rappenmarke einen wirklichen Wert von 7,15 Cent.
» 10 » » » » » 14,3 » hatte.

Diese Marken wurden dort für 8 und 15 Cent. verkauft.

Erst im Jahre 1851 beschloss die Bundesversammlung, diesen Zustand der Dinge zu ändern, und führte für die ganze Schweiz das französische Münzsystem ein; diese Vereinheitlichung, welche am 1. Januar 1852 in Kraft treten sollte, zog eine Prüfung der Posttarife nach sich. Von da ab blieben nur noch drei Rayons oder Entfernungskategorien bestehen, für welche die Taxe in entsprechender Weise auf 5, 10 und 15 Cent. festgesetzt wurde.

Die Eidgenossenschaft sollte für den 1. Januar 1852 eine neue Serie von Marken vorbereiten, und ein eifriger Briefwechsel fand deshalb zwischen dem Graveur Weiss in München und dem Bundesrate statt; da aber die erste Lieferung nicht rechtzeitig stattfinden konnte, so wurde beschlossen, die

bisherigen 5 und 10 Rappenmarken ferner beizubehalten und sie vom 1. Januar 1852 ab zum neuen Wert von 5 und 10 Cent. zu verkaufen. Auf diese Weise sind dieselben Marken nach einander zu zwei verschiedenen Preisen geliefert worden. Zur Erleichterung der Berechnung hörte die Verwaltung am 25. Dezember 1851 mit dem Verkaufe der Marken zum alten Werte auf und begann deren Verkauf zum neuen Werte am 1. Januar 1852. Während sieben Tagen konnte man sich also auf den schweizerischen Postämtern keine einzige Briefmarke verschaffen.

Zu derselben Zeit, in welcher die « Rayon I und II » Marken für die Frankierungen der zwei ersten Entfernungsklassen beibehalten waren, wurde eine provisorische Marke zu 15 Cent. geschaffen, welche für die nach der dritten und letzten Zone bestimmten Briefe dienen sollte, bis die Anfertigung der neuen Marken vollendet wäre.

Wir veröffentlichen zur Bekräftigung unserer Mitteilungen das Gesetz vom 25. August 1851 über die Postgebühren und das Rundschreiben vom 6. Dezember desselben Jahres.

BUNDESGESETZ ÜBER DIE POSTGEBÜHREN.

25. August 1851 (1).

Dokumente über Abänderung der Postgebühren, in Folge der Einführung des französischen Münzsystems, und über die Ausgabe der « Rayon III ».

In Anbetracht, dass die Einführung des neuen Münzsystems eine Prüfung des gegenwärtigen Gesetzes über die Postgebühren nötig macht,

In Hinsicht auf den Vorschlag des Bundesrates,

Beschliesst die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft:

Briefe.

ARTIKEL 1. — Die Portogebühr für Briefe, Geschäftspapiere, Drucksachen und Warenproben für den Innenverkehr der Schweiz wird nach

(1) Auszüge aus diesem Gesetze sind auf deutsch in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 36, und auf französisch von Schulze in *le Timbre-Poste*, 1878, N. 181, S. 6, veröffentlicht worden.

Entfernung und Gewicht bestimmt. Die Entfernung wird nach dem kürzesten Postwege, von dem Aufgabeannte des Gegenstandes nach demjenigen der Ausgabe, berechnet.

ART. 2. — Diese Entfernung ist nach drei Zonen bestimmt. Die erste Zone umfasst die schweizerischen Postämter, die nicht mehr als zwei Meilen von dem Aufgabeannte entfernt sind, die zweite Zone umfasst diejenigen, welche zwischen zwei bis zehn Meilen, und die dritte diejenigen, die über zehn Meilen von dem Aufgabeannte entfernt sind.

ART. 3. — Die Taxe für einen nicht eingeschriebenen Brief, dessen Gewicht nicht ein halbes Lot überschreitet, ist folgendermassen festgesetzt :

In der ersten Zone	5 Centimes.
» zweiten »	10 »
» dritten »	15 »

ART. 4. — Briefe, welche jenes Gewicht überschreiten, bezahlen für jedes halbe Lot und für jeden Bruchteil eines halben Lotes darüber, 5 Centimes.

ART. 5. — Geschäftspapiere ohne Wertangabe, wie: Prozessakten, Legitimationspapiere, Verzeichnisse und andere Dokumente, die nicht das Gewicht von einem Pfunde überschreiten, werden durch die Briefpost befördert, obwohl sie nur der Taxe für gewöhnliche Packete unterworfen sind. Mit Ausnahme eines Begleitscheines wird jeder beigelegte Brief als eine Verletzung der Postrechte angesehen.

ART. 6. — Eingeschriebene Briefe oder Geschäftspapiere bezahlen die doppelte Taxe und müssen freigemacht werden.

ART. 7. — Drucksachen, Lithographien u. s. w., welche ausser der Adresse, dem Datum und der Unterschrift nichts Schriftliches enthalten, müssen von einem Streifband umgeben sein, so dass der Inhalt leicht zu prüfen ist. Sie sind obligatorisch zu frankieren und folgender Taxe unterworfen :

	I. und II. Zone bis zehn Meilen. Centimes.	III. Zone über zehn Meilen. Centimes.
Bis 4 Lot	5	10
Von 4—8 Lot	10	20
Von 8 Lot—1 Pfund	15	30

Eine weitere Ermässigung dieser Taxe kann eintreten, wenn mehr als zwanzig Exemplare auf einmal aufgegeben werden, und bei regelmässigen Abonnementslieferungen, welche zuvor zu frankieren sind.

ART. 8. — Warenmuster (mit oder ohne Begleitschreiben), die als solche leicht zu erkennen, werden wie Briefe befördert, wenn sie nicht mehr als ein Pfund wiegen, sind aber nur den Packettarifen unterworfen.

ART. 9. — Kleine, unversiegelte und nicht eingeschriebene Packete, deren Gewicht nicht über 16 Lot geht und welche keinen Brief enthalten, werden durch die Briefpost befördert und bezahlen nur ein Porto von 10 Cent. für eine Entfernung von 10 Meilen.

ART. 10—19. — (Ohne Interesse.)

Zeitungen.

ART. 20. — Die Beförderungstaxe für Zeitungen und andere Zeitschriften, welche der Herausgeber im Abonnement versendet, und denen weder ein Schriftstück, noch eine andere Drucksache beigelegt werden darf, ist für das ganze eidgenössische Gebiet, ohne Rücksicht auf die Entfernung, auf drei Viertel Centime festgesetzt für jedes Exemplar, dessen Gewicht nicht 2 Lot überschreitet. Die Taxe ist jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich vor auszubezahlen.

Für jedes Lot oder jeden Bruchteil eines Lotes darüber hinaus werden drei Centimes vorausbezahlt.

Bei der Berechnung des Totalbetrages der ganzen Lieferung werden die Bruchteile auf 5 Cent. abgerundet.

Jede den Sendungen beigefügte geschriebene Mitteilung wird als eine Verletzung der Postrechte angesehen.

ART. 21. — Der Mindestbetrag der Beförderungstaxe für ein Jahresabonnement ist auf 40 Cent. festgesetzt. Alle Sendungen von Zeitungen und Zeitschriften, welche nicht durch die Post abonniert sind und vom Herausgeber nicht freigemacht an die Abonnenten geschickt werden, bezahlen die im Artikel 7 für Drucksachen festgesetzte Taxe.

ART. 22. — Für jedes durch die Post abgeschlossene Abonnement, sei es auf ein Jahr, ein halbes Jahr oder ein Vierteljahr, erhebt die Post eine Abonnementstaxe:

Von 20 Centimes für die schweizerischen Blätter.

Von 40 » » ausländischen »

Bei den schweizerischen Blättern wird die Taxe von den Herausgebern entrichtet; für die ausländischen Blätter wird sie dem vom Empfänger zu zahlenden Preise aufgeschlagen.

ART. 23. — Die im Abonnement geschickten Zeitungen müssen im allgemeinen der Post unter Kreuzband und mit der Adresse des Abonnenten versehen übergeben werden.

ART. 24—34. — (Ohne Interesse.)

Vollstreckung.

ART. 35. — Das vorliegende Gesetz tritt vom 1. Januar 1852 ab in Kraft. Der Bundesrat ist jedoch bevollmächtigt, eine oder die andere Verfügung des vorliegenden Gesetzes schon vor diesem Zeitpunkte in Kraft treten zu lassen.

Das Gesetz vom 4. Juni 1849 wird von diesem Zeitpunkte an aufgehoben.

Zur Vollstreckung obigen Gesetzes veröffentlicht die Verwaltung für Postwesen folgendes Gutachten:

VORLAUFIGE BESTIMMUNGEN BETREFFEND DAS FREIMACHEN MITTELST BRIEFMARKEN NACH DEM GESETZE ÜBER DIE POSTGEBÜHREN (1).

6. Dezember 1851.

Da das am 1. Januar 1852 erfolgende Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes vom 25. August 1851 über die inneren Posttaxen auch die *Briefmarken* betrifft, so erlassen wir nachstehende Verfügung:

1. Alle Postämter werden angehalten, am 25. Dezember 1851 den Gesamtbetrag ihres Vorrates an Briefmarken der Verwaltung des bezüglichen Bezirkes mit einem Verzeichnisse zukommen zu lassen. Die Verwaltung wird die Marken mit einem Total-Verzeichnisse am 26. Dezember 1851 dem Rechnungsführer für Briefmarken, also der Direktion des Bezirkes Bern, senden.

2. Die bezüglichen Verwaltungen sollen zugleich der Berner Direktion den für sie erforderlichen, vorläufigen Vorrat an Briefmarken nennen.

3. *Nach dem 28. Dezember 1851* wird keine Briefmarke mehr zurückgenommen; die Postämter dürfen folglich nur die bis zur vorgeschriebenen Zeit eingelieferten Marken in Rechnung bringen.

(1) *Archives fédérales*, N. 6449.

4. Gleich nach Empfang und Prüfung der Sendungen, und in jedem Falle vor dem 1. Januar 1852, soll die mit der Rechnungsführung betraute Verwaltung den Bezirksdirektionen einen genügenden Vorrat neuer Marken zukommen lassen, welche diese wieder an die Aemter ihres Ressorts übermitteln werden, behufs Verkauf an das Publikum.

5. Die Herstellung der neuen Briefmarken ist angeordnet, doch wird man kaum vor den ersten Monaten des Jahres 1852 über dieselben verfügen können; bis dahin werden während des Uebergangsstadiums:

- | | | |
|----|----------------------------|------------|
| a. | 5 Centimesmarken in blauer | Farbe |
| b. | 10 | » gelber » |
| c. | 15 | » roter » |

ausgegeben werden.

Die Marken *a* und *b* gehören den bis jetzt gebrauchten an; die Marken *c* dagegen sind extra für die Taxen der 3. Zone angefertigt worden.

6. Vom 25. bis 31. Dezember 1851 werden folglich keine Briefmarken verkauft werden und für den Fall, dass die Absender solche nicht mehr besitzen, muss die Freimachung der Briefe gegen bares Geld stattfinden.

7. Vom 1. Januar 1852 ab werden die Postämter die neuen Briefmarken zu den im obenstehenden Artikel 5 angegebenen Preisen verkaufen.

In den Bezirken, in denen von diesem Zeitpunkte ab das neue Münzsystem noch nicht eingeführt ist, werden die Briefmarken nach dem neuen Münzsystem verkauft werden oder wenn noch nach dem alten, dann in Gemässheit der für die Uebergangsperiode festgesetzten Reduktionstabellen. In diesem Falle wird aber ein Unterschied im Preise der Briefmarken gemacht werden, je nachdem sie stückweise oder in Bogen resp. Packeten verkauft werden. Für ganze Markenbogen oder Packete wird der Preis, der Reduktionstabelle entsprechend, auf 7/10 ermässigt.

8. Verkaufte, aber nicht benutzte Briefmarken können den Postämtern bis zum 24. Dezember 1851 zurückgegeben werden; letztere sollen dann nach dem 1. Januar 1852 neue Marken im gleichen Betrage als Ersatz aushändigen.

9. Nach dem 1. Januar 1852 wird keine Briefmarke nach ihrem « früheren » Werte gültig sein.

Die das Publikum interessierenden Vorschriften dieser Verfügung sollen bis spätestens zum 15. Dezember laufenden Jahres von den Bezirksdirektionen zur Kenntnis gebracht werden.

Im Auftrage der Abteilung für Postwesen,

Gez.: NAEF.

VERFÜGUNG BETREFFS DER FREIMACHUNG DER DRUCKSACHEN NACH DER
HERABSETZUNG DER TAXE (1).

Von der Abteilung für Postwesen am 22. Februar 1852 ausgegeben.

In Bezug auf die Ausführung der durch den letzten Absatz des Artikels 7 des Gesetzes über die Posttaxen vom 25. August 1851 und durch Artikel 5 des Nachtrages zur Dienstordnung vom 20. Dezember 1851 bewilligten weiteren Ermässigung der Taxe für die Drucksachen ist Folgendes vorgeschrieben :

1. Bei gleichzeitiger Aufgabe einer grossen Anzahl Exemplare derselben Drucksache muss für die ersten zwanzig Exemplare die durch Artikel 7 des Gesetzes über die Taxen vorgeschriebene vollständige Frankierungsgebühr bezahlt werden; für jedes weitere Exemplar wird die Taxe um die Hälfte ermässigt, mit der Bedingung, dass es nicht weniger als 3 Centimes pro Exemplar ausmacht.

2. Die Freimachung durch 3 Centimes pro Exemplar muss, in Erwägung, dass ein derartiger Markenwert nicht vorhanden ist, bei der Aufgabe auf der Post bezahlt werden.

Alle anderen Frankierungen sollen nach dem Wortlaut der in Kraft tretenden Vorschriften mittelst Briefmarken bewerkstelligt werden.

Ein der Abteilung für Postwesen von der lithographischen Anstalt Durheim gelieferter Kostenanschlag zeigt, dass man die Absicht gehabt hat, die 15 Rappenmarke in rot und schwarz auf weiss zu drucken; in Wirklichkeit wurde diese Marke nur in rot gedruckt. Man bediente sich für ihre Her-

Beschreibung
der « Rayon III »
Marke.

(1) *Feuille postale*, 1852, S. 28.

stellung der Platte der « Ortspost ». In erster Linie machte man eine Uebertragung von der zweiten und dritten senkrechten Reihe dieser Platte, indem man sich damit begnügte, die Inschriften wegzukratzen und sie durch Rayon III, 15 Rappen oder 15 Centimes zu ersetzen und indem man das rote Feld des eidgenössischen Schildes durch senkrechte Striche darstellte. Die beiden durch den Gebrauch der Worte Rp. oder Cts. unterschiedenen Abarten wurden zu gleicher Zeit ausgegeben; erstere sollten für die Kantone deutscher Sprache, welche den Ausdruck Rappen für Centimes beibehalten hatten, letztere für die Kantone französischer Sprache dienen. Diese Unterscheidung wurde übrigens in der Praxis nicht beobachtet. Die beiden Marken sind unter dem Namen « 15 Rappen kleine Ziffern » und « 15 Cents. » bekannt.

Nach einer unter den Durheimschen Kostenanschlag gesetzten Notiz scheint es, dass man 300 000 15 Rappenmarken und nur 100 000 15 Centimesmarken bestellt hatte. Dieser Typus sollte in der That nur einige Monate dienen, aber die Anfertigung der endgültig festgesetzten Marken dauerte viel länger, als man geglaubt hatte, deshalb war man gezwungen, bald eine neue Auflage der « Rayon III-Marke » herstellen zu lassen. Der erste Neusatz war wahrscheinlich verwischt, denn man machte nunmehr einen anderen, bei welchem man sich diesmal der vierten und fünften senkrechten Reihe der Typentafel der « Ortspost » bediente; bei diesem neuen Abzuge machte man keinen Unterschied mehr zwischen Rappen und Centimes, da man nur die erstere dieser Bezeichnungen beibehielt. Die Zahl 15 wurde in viel grösseren Ziffern als früher gedruckt, daher der Name « 15 Rappen, grosse Ziffern », welchen man dieser Abart giebt.

Die Ausgabe der zwei ersten Abarten fand am 1. Ja-

nur 1852 statt; für die dritte, welche gegen Mitte des Jahres 1852 gedruckt worden sein muss, haben wir kein amtliches Datum.

Bei der Marke Rayon III zu 15 Cents. ist zu bemerken, dass, wahrscheinlich infolge eines Druckfehlers, der Buchstabe *C* der Type 7 nochmals überarbeitet wurde, denn man findet ihn zuweilen schmaler und nicht höher als das obere Ende des *t*, also niedriger als die anderen *C*.

Obige Marken sind alle am 1. Oktober 1854 ausser Kurs gesetzt worden.

DIE UMRANDUNG DES KREUZES DER EIDGENÖSSISCHEN
MARKEN

Bevor wir das Studium dieser ersten von der Eidgenossenschaft ausgegebenen Marken beenden, welche sämtlich dieselbe Zeichnung darstellen und sich nur durch die Druckfarbe unterscheiden, ist es nötig, eine Frage etwas ausführlich zu prüfen, welche wir bis jetzt nur angedeutet haben, nämlich diejenige der Umrandung des in der Mitte des Bundesschildes befindlichen weissen Kreuzes. Dieser Punkt hat schon lange Erörterungen hervorgerufen: die Einen sind der Ansicht, dass die das Kreuz umgebenden Linien auf den Originalplatten zuerst nicht vorhanden waren, sondern später hinzugefügt worden sind; die Anderen glauben im Gegenteil, dass die Marken ursprünglich mit Umrandung ausgegeben wurden, und dass die Linien auf den Steinen erst später weggekratzt worden sind. Zur Unterstützung dieser Ansicht führen sie die Thatsache an, dass man oft noch Marken mit Spuren von Umrandung antrifft.

Marken
mit umrandeten
oder nicht
umrandeten
Kreuzen.

Unserer Ansicht nach ist weder die eine, noch die andere dieser Meinungen richtig: in Wirklichkeit sind die Marken zuerst ohne Umrandung ausgegeben worden, dann wurde die Linie auf dem Steine hinzugefügt und schliesslich wieder weggekratzt.

Ein wesentlicher Beweis für unsere erste Behauptung besteht in der Thatsache, dass keiner der zahlreichen Farbenversuche, welche im Archive der Eidgenossenschaft aufbewahrt sind, eine Umrandung zeigt; was das Wegkratzen der Linie anbetrifft, so scheint uns dasselbe durch die Ein-

fassungsspuren bewiesen, welche sich auf gewissen Exemplaren, namentlich auf den gelben und hellblauen Rayonsmarken wiederfinden.

Schliesslich können wir unseren Standpunkt durch eine einfache Beweisführung klarlegen.

Bei einer Besichtigung der dunkel- und hellblauen « Rayon I » - Marken bemerkt man, dass sie von derselben Platte gemacht worden sind. Und doch findet man beide mit dem umrandeten und mit dem nicht umrandeten Kreuze; die einzige Erklärung für diese Thatsache besteht darin, dass die Umrandung auf den Steinen im Augenblicke der Farbenveränderung bestand. Die dunkelblauen Marken sind zuerst nichtumrandet verausgabt; dann ist die Linie auf den Stein gezeichnet und nach Herstellung der ersten Abzüge der hellblauen Marken wieder ausgelöscht worden. Ein Beweis für unsere Behauptung ist der, dass man kein Exemplar der dunkelblauen « Rayon I » - Marke nur mit Umrandungsspuren trifft; zwar hat man uns einige seltene Proben gezeigt, bei denen ein kleiner Teil der schwarzen Linie fehlte, aber dieses Faktum kann davon herrühren, dass die lithographische Tinte auf der hinzugefügten Umrandung des Kreuzes nicht eben so gut annahm, als auf dem übrigen Teile der Zeichnung. Der Zeitpunkt, an welchem die Umrandung beseitigt wurde, kann noch näher bestimmt werden, da die hellblauen « Rayon I » - Marken mit vollständiger Umrandung sehr selten sind, während diejenigen mit einem Bruchstücke derselben häufig vorkommen; das Wegkratzen muss also kurze Zeit nach der Aenderung der Farbe, also gegen Mitte des Jahres 1851 stattgefunden haben.

Weshalb wurden diese Aenderungen vorgenommen?

Unserer Ansicht nach wurde jene schwarze Linie hinzugefügt, um das Bundeskreuz besser hervortreten zu lassen; die

rote Farbe war nämlich sehr flüssig und breitete sich beim Drucke so weit aus, dass das Kreuz zuweilen sehr entstellt wurde. Der Lithograph muss es auf sich genommen haben, diese Aenderung zu treffen, denn wir haben in dem Bundesarchiv keine Bemerkung über diesen Gegenstand gefunden. Erst nach dem Drucke einer grossen Anzahl von Exemplaren fiel es Herrn Durheim auf, dass die Kreuzfassungslinie ein heraldischer Fehler war, oder dass die Schwierigkeit, die Abtrennung genau zu bezeichnen, dieser Einrahmung eher schädlich als förderlich war, weshalb er sie auf den Steinen auswischen liess.

Da alle Marken von 1850—1852 bei Herrn Durheim gedruckt worden sind, so dünkt es uns wahrscheinlich, dass die Umrandung und das Wegkratzen der Linie ungefähr zu demselben Zeitpunkte für alle Wertzeichen vorgenommen sind. Nach unserer Ansicht wurde die Umrandung Ende 1850 ausgeführt, als die « Rayons I und II » schon im Gebrauch oder jedenfalls schon gedruckt waren. Die Thatsache, dass man, obwohl selten, « Ortspost » oder « Poste locale » mit einem Bruchstücke der Kreuzumrandung antrifft, beweist andererseits, dass das Wegkratzen vor Ende der Ausgabe dieser Marken geschehen sein muss; es sind davon aber noch im Jahre 1851 502 810 Stück geliefert worden. Die Linie ist also in der zweiten Hälfte des Jahres 1851 auf dem Steine weggewischt, was übrigens mit der Ausgabe der hellblauen « Rayon I » - Marken übereinstimmt.

Die Seltenheit der umrandeten « Rayon II » - Marken scheint zu beweisen, dass der ursprüngliche Vorrat dieser Marken ziemlich ansehnlich war, so dass man nicht genötigt war, einen neuen bedeutenden Abzug während der Zeit zu machen, in welcher sich auf dem Steine eine Umrandung des Kreuzes befand.

EINZIEHUNG DER EIDGENÖSSISCHEN MARKEN 1850—1852

Nachdem die Verwaltung die Ausserkurssetzung der Briefmarken 1850—1852 für den 1. Oktober 1854 anbefohlen hatte, ersuchte sie, im September 1854, Herrn Durheim, ihr die lithographischen Steine, welche zur Herstellung der Marken gedient hatten, einzusenden, ebenso die in seinen Händen gebliebenen gedruckten Bogen oder Bogenteile. Am 8. Dezember 1854 teilte die Berner Postdirektion der Verwaltung mit, dass die Steine mit Bimsstein abgerieben und dem Lithographen zurückgegeben wären.

Einziehung
der
Marken 1850-1852.

Am 22. Oktober 1854 ordnete die Abteilung für Postwesen die Vernichtung aller ausser Kurs gesetzten Marken an, welche sich noch in der lithographischen Anstalt von Durheim befänden. Diese Vernichtung fand sogleich statt; es wurden 84000 «gelbe Rayons» verbrannt. Im Mai 1857 befahl dieselbe Verwaltung die Zerstörung der in den Archiven verbliebenen Marken: 1 134 286 Marken wurden geopfert, ungerechnet eine grosse Zahl teilweise kompletter Bogen.

Wir geben hier die auf diese Vernichtung bezüglichen Dokumente :

BESCHLUSS DER ABTEILUNG FÜR POSTWESEN (1).

24. Oktober 1854.

Das Departement für Post und öffentliche Arbeiten beschliesst in Bezug auf die Vernichtung der alten Marken :

Dass alle, am vergangenen 1. Oktober ausser Kurs gesetzten Briefmarken der alten Ausgabe gezählt und dann verbrannt werden sollen und zwar von den nachstehend bezeichneten Beamten :

Dokumente
über
die Einziehung
der in den
Jahren 1850-52
lithographierten
eidgenössischen
Marken.

(1) *Archives fédérales*, 1434, YY.

Der Generalpostsekretär, A. Steinhäuslein.
 Der Generalpostkontrolleur, A. Jeanrenaud.
 Der Generalpostregistrator, L. M. Fuchs.

Besagte Beamte sollen von jedem Vernichtungsakte ein ausführliches Protokoll aufnehmen und es dem unterzeichneten Abteilungschef unterbreiten.

Im Auftrage der Verwaltung,

Gez.: MUNJINGER.

PROTOKOLL ÜBER DIE VERNICHTUNG DER VON DEM LITHOGRAPHEN DURHEIM
 GELIEFERTEN, AUSSER KURS GESETZTEN MARKEN (1).

24. Oktober 1854.

In Gegenwart des Sekretärs der Generaldirektion, Herrn Steinhäuslein, des Generalpostkontrolleurs A. Jeanrenaud, des Registrators L. M. Fuchs sind heute auf Anordnung der Verwaltung die von dem Lithographen Durheim in Bern angefertigten Briefmarken und gedruckten Briefumschläge, welche sich in Reserve befanden, verbrannt worden; alle diese Gegenstände standen auf Rechnung des Herrn Durheim vom 3. September 1854 und wurden ihm mit 194 Fr. 8 Cent. vergütet; nämlich:

84 000 gelbe Marken in gummierten ganzen Bogen, das	Fr.
Tausend zu 72 Centimes	60 48
744 in gelb gedruckte Bogen.	37 80
527 in rot » Bogen	29 50
3688 eingeprägte Briefumschläge, zu 17 ‰	62 70
250 offene Briefumschläge	3 60
	<hr/>
	194 08

Alle oben erwähnten Stücke sind verbrannt und vollständig vernichtet worden, mit Ausnahme eines Bogens von vierzig Typen zu 10 Cent., welcher für die Briefmarkensammlung der Abteilung für Postwesen aufbewahrt wurde.

Also bescheinigt in Bern, den 24. Oktober 1854.

Gez.: STEINHAUSLEIN, A. JEANRENAUD, L. M. FUCHS.

Im Auftrage der Abteilung für Postwesen durchgesehen,
 MUNJINGER.

(1) *Archives fédérales*, 1434, Z. Z.

AUSLÖSCHUNG DER LITHOGRAPHISCHEN STEINE (1).

8. Dezember 1854.

*An die Verwaltung des Postwesens der schweizerischen
Eidgenossenschaft.*

Wir haben die Ehre, Sie zu benachrichtigen, dass wir Herrn Lithographen Durheim die drei Steine wiedergegeben haben, auf denen sich die Zeichnungen der von ihm gedruckten Briefmarken befanden, welche früher im Gebrauche waren, nachdem wir von ihm in unserem Bureau und in unserer Gegenwart die Zeichnung, welche auf diesen Steinen war, haben beseitigen lassen.

Im Auftrage der Bezirksdirektion,

Gez.: KÜSTER (2).

PROTOKOLL ÜBER DIE MARKENZERSTÖRUNG.

11. Mai 1857.

Auf Befehl der Verwaltung schreiten die Unterzeichneten heute zur Zerstörung durch Feuer der nachstehenden, ausser Kurs gesetzten Marken oder solcher, welche niemals ausgegeben wurden.

1. Die bei Durheim in Bern lithographierten, im November 1854 und Februar 1855 ausser Kurs gesetzten Marken (einige Bogen Genfer Kantonalmarken zu 5 Cent. mit einbegriffen) werden zerstört, nämlich:

1.	529 410 Stück	5 Rappenmarken.
2.	328 422 »	10 »
3.	276 454 »	15 »
	<hr/>	
	1 134 286	Marken.

Diese Marken befanden sich, teils in Bogen von zwanzig Marken teils vereinzelt, auf dem Kontrollamte der Postdirektion.

(1) *Archives fédérales*, N. 1434 a-u.

(2) H. Pfenniger schreibt diesen Namen Kistler; er befindet sich auch in den Texten als Küster, Custer und Kister.

II. Lithographierte Marken, von der vorhergehenden Ausgabe herstammend, in ganzen Bogen; im besonderen:

4. 1400 Bogen in schwarz gedruckt, auf blauem Papier, zu 5 Rappen.
5. 2800 » in blau » » weissem » zu 5 »
6. 2200 » in schwarz » » weissem » zu 5 »

Mit Ausnahme einiger Bogen der zweiten Sorte war bei diesen Marken das eidgenössische Wappenschild nicht abgedruckt.

7. 1734 in schwarz, auf gelbem Papier gedruckte Bogen, zu 10 Rappen.
Mit Farbe in dem Wappenschild.
8. 3600 in schwarz, auf gelbem Papier gedruckte Bogen, zu 5 Rappen.
Ohne Farbe in dem Wappenschild.

Vorliegendem Protokoll sind Proben beigefügt worden.

Umstehend ist eine Tafel wiedergegeben, welche die von der Eidgenossenschaft in den Jahren 1850—1852 verausgabten lithographierten Marken darstellt.

Uebersichtstabelle der von der Eidgenossenschaft in den Jahren 1850—1852 ausgegebenen lithographierten Marken.

1. «Ortspost» 2 1/2 Rp., mit nicht umrandetem Kreuze, am
5. April 1850 ausgegeben.
2. » » » umrandetem Kreuze.
3. «Poste locale» » » nicht umrandetem Kreuze.
4. » » » umrandetem Kreuze.
5. «Rayon I.» 5 Rp., schwarz auf blau, mit nicht umrandetem Kreuze.
am 1. Oktober 1850 ausgeg.
6. » » » » umrandetem Kreuze.
7. «Rayon II.» 10 Rp., schwarz auf gelb, mit nicht umrandetem Kreuze.
8. » » » » umrandetem Kreuze.
9. «Rayon I.» 5 Rp., blau auf weiss, mit umrandetem Kreuze, im
Jahre 1851 ausgeg.
10. » » » » nicht umrandetem Kreuze.
11. «Rayon III.» 15 Rp., kleine Ziffern, rot, am 1. Januar 1852 ausgegeben.
12. » 15 Cts, » » »
13. » 15 Rp., grosse Ziffern, rot, im Jahre 1852 ausgegeben.

KAPITEL II

Marken im Relief gedruckt

EIDGENÖSSISCHE MARKEN,
GENANNT «**Sitzende Helvetia**», AUSGEGEBEN

am 15. September 1854

Wir haben gesagt, dass die Eidgenossenschaft die Absicht hatte, zum 1. Januar 1852 eine neue Serie von Briefmarken auszugeben. Die Abteilung für Postwesen hatte in dieser Absicht die in den verschiedenen Ländern zur Anfertigung der Marken angewandten Methoden geprüft. Da das Ergebnis dieses Studiums dem baierischen System günstig gewesen war, so beschloss die Verwaltung, die neuen schweizerischen Briefmarken in Druck herstellen zu lassen. Die Anfertigung sollte in der eidgenössischen Münze vor sich gehen, und der Stempel wurde bei Herrn Voigt in München bestellt. Wir verdanken der Gefälligkeit des Archivars der Eidgenossenschaft in Bern die Mitteilung des umfangreichen Briefwechsels, welchen die Vorbereitung der neuen Marken veranlasste. Diese zum grössten Teil von Herrn Postdirektor Naef, von Herrn Druckereibesitzer Weiss in München und von Herrn Küster, Leiter

Ausgabe
der «**Sitzende
Helvetia**»
genannten
Marken.
15. September
1854.

der Anstalt zur Anfertigung der eidgenössischen Marken in Bern, herrührenden Briefe geben sehr nützliche Aufschlüsse über die Ausgabe der «Sitzende Helvetia» genannten Marken.

Da die einleitenden Verhandlungen der Abteilung für Postwesen viel länger dauerten, als man geglaubt hatte, so entschied man, um die Lieferung der Marken zu beschleunigen, am 16. Oktober 1851, dass der erste Abzug derselben in München gemacht werde; man bestellte daher 2 500 000 Stück bei Herrn Universitätsdruckereibesitzer Weiss, der über die für diese Arbeit nötigen Einrichtungen verfügte. Die bei Herrn Weiss bestellten Marken sollten drei verschiedene Werte umfassen, nämlich solche zu 5, 10 und 15 Rappen; die Bestellung umfasste:

500 000	5 Rappenmarken	in brauner	Farbe.
1 000 000	10	»	» blauer »
1 000 000	15	»	» orangegelber »

Am 27. Oktober 1851 beschloss die Verwaltung, für diese neuen schweizerischen Marken das für die baierischen Marken übliche Papier zu benutzen, und zwar ein Papier, dessen Masse Seidenfäden enthielt; die Farbe dieser Seidenfäden sollte blaugrün sein.

Herr Weiss, welcher versprochen hatte, jene Marken vor dem 1. Januar 1852 zu liefern, erkannte bald, dass die Aufgabe, welcher er sich unterzogen, viel schwieriger war, als er geglaubt hatte. Nachdem durch zahlreiche Briefe der Postverwaltung zu verstehen gegeben war, dass die neue Ausgabe sich um mehrere Monate verzögern würde, liess sie die provisorischen Marken anfertigen, von denen wir schon gesprochen und welche dann that-

sächlich fast zwei Jahre lang ausschliesslich im Umlauf waren.

Am 23. März 1852 beschloss die Verwaltung die Herstellung eines neuen Markenwertes zu 40 Rappen in grüner Farbe, welcher zur Frankierung der Briefschaften nach Deutschland und Oesterreich dienen sollte. 500 000 Marken dieser Art wurden bei Herrn Weiss bestellt.

Am 12. Juli 1852 bezeichnete ein Brief des Herrn Postdirektors Naef an Herrn Weiss genau die den schweizerischen Marken zu gebenden Farben; die 5 Rappenmarke sollte braun sein, in derselben Schattierung wie die bayerische 6 Kreuzermarke, die 10 Rappenmarke dunkelblau, die 15 Rappenmarke rosa und nicht orangegeilb, wie zuerst vorgeschlagen, die 40 Rappenmarke hellgrün.

Erst am 6. Oktober 1852 schickte Herr Weiss der Verwaltung einige Probeexemplare der gedruckten Marken, indem er zugleich mitteilte, dass er

100 000	5 Rappenmarken
200 000	10 »
250 000	15 »
150 000	40 »

fertig habe.

Indem die Verwaltung den Empfang des Briefes des Herrn Weiss bestätigte, schrieb sie einige Aenderungen für die Farben der Marken vor: diejenige der 5 Rappenmarke war z. B. ein Rotbraun, das Abends leicht mit dem Farbentone der 15 Rappenmarke verwechselt werden konnte; die 40 Rappenmarke war zu hell und sollte künftig mindestens ebenso dunkel gedruckt werden wie die bayerische 9 Kreuzermarke; ausserdem war das benutzte Papier

zu dünn. Indessen wurden die schon gedruckten Marken angenommen.

Die Marken dieses ersten Abzuges sind sehr leicht zu erkennen, nicht allein wegen der charakteristischen Farben der 5 und der 40 Rappenmarken und des hellen Farbtones der 10 und 15 Rappenmarken, sondern auch weil das Papier sehr dünn, fast durchscheinend ist. Der bairische Drucker beachtete die Einwendungen der schweizerischen Regierung nur bis zu einem gewissen Masse. Er änderte zwar die Farben wie vorgeschrieben, gab den 5 Rappenmarken einen mehr ins Braune spielenden Farbenton und machte die 40 Rappenmarken etwas dunkler; um aber den in seinem Lager befindlichen Papiervorrat nicht zu verlieren, fuhr er fort, das für zu dünn befundene Papier anzuwenden.

Die in München bestellte Zahl von drei Millionen Marken sollte nach Schätzung der Verwaltung genügen, um die schweizerischen Postanstalten während eines Vierteljahres zu versorgen; da der Absatz der Marken sich jedoch immer mehr steigerte, so wurde die Bestellung auf fünf Millionen erhöht, und zwar ausser den 700 000 schon gedruckten Marken noch :

1 000 000	5 Rappenmarken.
1 900 000	10 »
900 000	15 »
500 000	40 »

Herr Weiss sandte die erste Lieferung der neuen Marken am 15. April 1853; die bestellten fünf Millionen langten bis zum 15. September desselben Jahres in nach einander folgenden Sendungen in Bern an.

Wie wir schon gesagt haben, hatte die Eidgenossenschaft

entschieden, ihre Marken selbst anzufertigen; da aber die dazu notwendigen Einrichtungen noch lange nicht fertig waren, so wollte sie dem Publikum die aus München erhaltenen Marken nicht sofort übergeben, da sie fürchtete, dieser Vorrat möchte aufgebraucht sein, ehe Ersatz zu beschaffen wäre. Diese Befürchtung war nur zu sehr gerechtfertigt, denn wir sehen aus einer Notiz der Postverwaltung, dass die Einrichtungen am 16. März 1854 noch nicht einmal vollständig beendet waren. Endlich erschien in dem « Postblatt » vom 1. September 1854 die Ankündigung der so lange erwarteten Ausgabe. Zu bemerken ist, dass diese Veröffentlichung von der orangefarbigen 20 Rappenmarke spricht, als ob sie zugleich mit den anderen Marken am 15. September ausgegeben werden sollte, während sie in Wirklichkeit dem Publikum erst am 24. Oktober übergeben wurde.

Am 14. Oktober schlug Dr. Küster der Postverwaltung vor, eine Marke im Werte von 1 Franken für die Auslandskorrespondenzen zu schaffen, da der hohe Portopreis die Verwendung einer zu grossen Menge von niedrigen Markenwerten erforderte; diese neue Marke von grauer Farbe wurde am 12. Februar 1855 ausgegeben.

Die Dokumente, welche wir weiter unten veröffentlichen, lehren uns ausserdem, dass die Frankierung durch Briefmarken, welche bis dahin fakultativ gewesen war, vom 1. Oktober 1854 ab für alle Briefschaften und Drucksachen obligatorisch wurde, ausgenommen für Sendungen mit derartig herabgesetzten Taxen, dass diese vermittelt der neuen Marken nicht beglichen werden konnten.

RUNDSCHREIBEN BETREFFS DER EINFÜHRUNG NEUER BRIEFMARKEN (1).

Vom 1. September 1854 (2).

Dokumente
über die Ausgabe
der « Sitzenden
Helvetia »
im Jahre 1854.

Vom 1. Oktober 1854 ab werden die bis dahin benutzten Briefmarken durch neu angefertigte ersetzt werden und zwar durch :

Braune Briefmarken	zu	5	Rappen.
Blaue	»	»	10
Rote	»	»	15
Orangefarbige	»	»	20
Grüne	»	»	40

zu welchem Zwecke wir die nachstehenden besonderen Verordnungen veröffentlichen :

1. Von Mitte September ab werden den Direktionen nur dem neuen Muster entsprechende Briefmarken abgegeben werden; nichtsdestoweniger behalten die früher gebräuchlichen Marken ihre Gültigkeit bis Ende September. Vom 1. Oktober ab sind die alten Briefmarken jedoch nicht mehr gültig, und es darf von diesem Zeitpunkte ab nur von den neuen Gebrauch gemacht werden.

2. Das Publikum ist durch die am 1. September erlassene Bekanntmachung von dieser Massregel in Kenntnis gesetzt. Die Bezirksdirektionen werden von Seiten der Generaldirektion besondere Exemplare dieser Bekanntmachung erhalten und diese auf den Postämtern so anschlagen, dass sie von dem Publikum leicht gelesen werden können.

3. Die Direktionen wollen am 5. Oktober der Berner Postdirektion ein Verzeichnis einschieken über die Briefmarken, welche während des am 30. September zu Ende gehenden Vierteljahres verkauft worden sind.

Dieses Verzeichnis muss in doppelter Ausfertigung mit allen noch nicht verkauften alten Briefmarken übergeben werden. Die Berner Direktion wird alsdann eines der Verzeichnisse, mit Empfangsbescheinigung versehen, zurücksenden und das andere unter den Akten aufbewahren.

(1) *Feuille postale officielle*, 1854, S. 344.

(2) Das *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen* giebt den deutschen Text der ersten acht Artikel dieses Rundschreibens, S. 39.

In das Verzeichnis des vierten Vierteljahres sollen ausnahmsweise die neuen Briefmarken aufgenommen werden, welche den Direktionen im Laufe des Septembers geliefert worden sind. Der Betrag für alle, sowohl alte, wie neue, im Laufe des Septembers verkauften Briefmarken soll in einer einzigen Summe auf den Bezirksrechnungen verrechnet werden.

4. Die Lieferung der Briefmarken an die Direktionen wird in Heften geschehen:

					Fr.
Braune	(5 Rappen)	je 10 Bogen	mit 250 Marken.		12 50
Blaue	(10 »)	» 10 »	mit 250 »		25 »
Rote	(15 »)	» 10 »	mit 250 »		37 50
Orangefarbige	(20 »)	» 10 »	mit 250 »		50 »
Grüne	(40 »)	» 10 »	mit 250 »		100 »

5. Der Gebrauch der Briefmarken für die Frankierung aller Briefschaften, sowohl für die Schweiz wie für das Ausland, wird vom 1. Oktober laufenden Jahres obligatorisch.

Die Barbezahlung der Gebühren ist folglich nur noch für die unter Streifband versandten Drucksachen zulässig, deren herabgesetzter Portobetrag (*Feuille postale officielle*, 1851, N. 48, Art. 5) mittelst der Briefmarken nicht entrichtet werden kann.

6. Zufolge Abmachung mit den Staaten des österreichisch-deutschen Postvereines werden die Einschreibengebühren für Geldbriefe und die Gebühren der unter Nachnahme gesandten Gegenstände ebenfalls mittelst Briefmarken entrichtet werden.

7. Die Entwertung der Briefmarken kann durch die im Gebrauche befindlichen Entwertungsstempel, durch Datumstempel oder durch gerade Ortsstempel (Stempel für die zur Gepäckbeförderung gehörenden Gegenstände) geschehen.

8. Die Freimarken sollen von den Absendern aufgeklebt und die freigemachten Briefschaften von ihnen in den Kasten geworfen werden.

9. Die Berechnung für den Briefmarkenverkauf muss seitens der Bezirksdirektionen monatlich geschehen, und das genaue darauf bezügliche Verzeichnis muss am letzten Tage jedes Vierteljahres der Berner Direktion übermittelt werden, welche die Liste nach ihrer Prüfung den Bezirksdirektionen zurückschicken wird.

Was jedoch die Uebergangsperiode betrifft, so bleibt die unter Zahl 3 gegebene Vorschrift zu Recht bestehend.

10. Die Grenzämter halten ihre Abrechnungen mit den ausländischen Aemtern wie bisher üblich.

11. Die Bezirksdirektionen haben über die regelrechte Ausübung dieser Vorschriften zu wachen.

ANZEIGE BETREFFS EINFÜHRUNG DER NEUEN BRIEFMARKEN (1).

1. September 1854.

Die bis jetzt in der eidgenössischen Postverwaltung benutzten Briefmarken werden durch neue ersetzt, nämlich durch :

Braune	zu 5 Rappen.
Blaue	zu 10 »
Rote	zu 15 »
Orangefarbige	zu 20 »
Grüne	zu 40 »

und müssen demzufolge vom 15. laufenden Monates ab bei allen Post- und Hilfsämtern gegen Marken von demselben Nennwerte umgetauscht werden. Bis Ende September wird die Benutzung alter und neuer Briefmarken gleichzeitig gestattet, dagegen werden die alten Briefmarken vom 1. Oktober ab ausser kurs gesetzt. Von diesem Zeitpunkte ab wird die Frankierung der Briefschaften mittelst Briefmarken sowohl für die innere Schweiz, als für das Ausland obligatorisch. Eine Barzahlung ist nur zulässig für diejenigen herabgesetzten Taxen, welche nicht durch diese neuen Briefmarken berichtigt werden können.

Es bleibt dem Absender überlassen, durch wie viele und welche Markenwerte er den Betrag des Briefportos ausmachen will; derselbe ist nur gehalten, den frankierten Gegenstand in den Briefkasten zu stecken.

Diejenigen Verfügungen der Verordnung vom 9. September 1850 (die Briefmarken betreffend), welche mit der vorliegenden nicht im Widerspruch stehen, bleiben weiter in Kraft.

(1) *Feuille postale officielle*, 1854, S. 347.

RUNDSCHREIBEN AN DIE BEZIRKSDIREKTIONEN BETREFFS DER BRIEFMARKEN
ZU 1 FRANKEN.

12. Februar 1855.

Um auf leichtere Weise die hohen Portobeträge durch Briefmarken, deren Gebrauch in Frankierungsfällen obligatorisch geworden ist, berichtigen zu können, werden von jetzt ab Briefmarken zu einem Nennwerte von 1 Franken in Umlauf gesetzt. Diese Marken sind nach dem Muster der gegenwärtigen Marken, in hellgrauer Farbe, angefertigt, und ist die Bezeichnung ihres Nennwertes zu 1 Franken in den drei Nationalsprachen ausgedrückt.

Die eidgenössische Münze ist mit ihrer Herstellung, und die Bezirksdirektion Bern mit ihrer Lieferung an die anderen Bezirksdirektionen, sowie mit ihrer Controlle, betraut worden.

VERZEICHNIS DER AUS MÜNCHEN GELIEFERTEN MARKEN.

Lieferungen.	Daten.	5 Rappen.	10 Rappen.	15 Rappen.	40 Rappen.
1.	15. April 1853		400 000		
2.	16. » »	300 000		100 000	
3.	18. » »		50 000	200 000	150 000
4.	21. » »		400 000		
5.	28. » »	200 000		200 000	
6.	16. Juni »		150 000	100 000	150 000
7.	25. » »			400 000	
8.	20. Juli »		200 000	150 000	50 000
9.	19. August »		400 000		
10.	27. » »	100 000	300 000		
11.	31. » »	200 000	200 000		
12.	10. Sept. »	100 000			300 000
13.	15. » »	250 000	49 500	50 000	50 000
	TOTAL	1 150 000	2 149 500	1 200 000	700 000

Im ganzen : 5 199 500 Stück, Makulatur mit eingerechnet.

Die in Rechnung gestellten Ziffern sind :

1 100 000, 2 100 000, 1 150 000, 650 000
TOTAL : 5 000 000.

Beschreibung
der « Sitzende
Helvetia » ge-
nannten Marken,
im Jahre 1854
ausgegeben.

Die Marken der Ausgabe von 1854 sind auf weissem, mit Seidenfäden durchschossenem Papiere typographisch in Farben gedruckt worden. Die Platten, welche zu ihrer Herstellung gedient, waren in « Relief » graviert. Bei dem Drucke sind die weissen Teile also erhaben herausgekommen, dies nahm natürlich bei den folgenden Abzügen und bei dem Gebrauche eines dickeren Papieres nach und nach ab.

Sie stellen die Form eines Rechteckes dar, in dessen Mitte sich die von vorne gesehene, sitzende und mit Lorbeeren gekrönte, allegorische Figur der Schweiz, die *Helvetia*, von einem Hintergrunde abhebt, der aus kleinen, abwechselnd von wagerechten und senkrechten Linien durchkreuzten, verschobenen Rechtecken gebildet wird. Dieser rautenförmige Grund ist auf jeder Seite von einer weissen Linie eingefasst, welche rings um das Innere der Marke einen farbigen Rahmen freihält, der zur Aufnahme der weissen Inschriften bestimmt ist. Letztere sind, oben: Franco; unten und an den Seiten steht die Wertangabe in den drei Landessprachen: links Centimes, rechts Centesimi, unten Rappen. Die Kreuzung der vier weissen Linien, von denen wir gesprochen, lässt an den Ecken der Marke je ein kleines Viereck hervortreten, in dessen Mittelpunkt sich eine weisse Rosette befindet.

Mit Seidenfäden
durchschossenes
Papier.

Bei dem Studium der Marken des Typus 1854 ist ein wichtiger Punkt hervorzuheben, wir meinen nämlich die Seidenfäden, welche der zum Drucke dieser Marken bestimmten Papiermasse zugefügt sind. Obwohl sie Anlass zu mehreren Abhandlungen gegeben haben, von denen die wichtigste diejenige des Herrn O. Pfenninger (1) ist, so ist diese Frage

(1) *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, Lausanne, 1890, in-8°, S. 44-46.

bis jetzt doch noch ziemlich unbeantwortet geblieben. Die Entdeckung nicht veröffentlichter Texte und die aufmerksame Prüfung zahlreicher Marken auf Briefen haben uns gestattet, sie so zu beleuchten, dass sie im Grunde auf sehr einfache Art gelöst werden konnte.

In der Geschichte der Seidenfäden muss man drei Hauptabschnitte unterscheiden. Zu Anfang sind alle Seidenfäden von derselben Farbe, welche die amtlichen Texte mit dem Namen blaugrün bezeichnen, und welche in Wirklichkeit das dunkle Smaragdgrün ist. Dann wurde ein anderes System eingeführt, bei welchem jeder Markenwert auf mit Seidenfäden von eigener Farbe durchschossenem Papiere gedruckt wird. Diese neue Herstellung begann 1855, aber die Marken sind im allgemeinen erst 1856 und 1857 dem Verkehre übergeben worden. Zwei Jahre verfliessen, worauf eine neue Aenderung vor sich geht, welche nichts anderes ist als die Rückkehr zum grünen Faden für alle Marken, ausgenommen für diejenige zu 1 Franken. Dieser dritte Zeitabschnitt gleicht also dem ersten, mit dem Unterschiede jedoch, dass die Farbe des Fadens von hellerem und lebhafterem Grün ist.

Nachdem wir so die Frage in grossen Umrissen dargelegt haben, müssen wir auf einige Einzelheiten über die Art, in welcher diese auf einander folgenden Aenderungen vor sich gegangen sind, eingehen.

Nach dem Wortlaut der dem Münchener Druckereibesitzer gemachten Bestellung sollten alle Marken auf mit « blaugrünen » Fäden durchschossenem Papiere gedruckt werden. Nachdem die ersten Marken dieser Ausgabe in Umlauf gesetzt waren, ersann Dr. Küster, welcher, wie wir schon wissen, beauftragt war, die Anfertigung der Marken durch die Eidgenossenschaft zu regeln, eine Vervollkommnung, welche darin bestand, jede Markenart mit einem

andersfarbigen Seidenfaden auszustatten. In einem Briefe vom 28. Oktober 1854 schlug er vor:

Gelbe Seidenfäden für die braunen	5 Rappenmarken.
Rote » » blauen	10 »
Blaue » » rosa	15 »
Grüne » » orangefarb.	20 »
Braune » » grünen	40 »
Schwarze » » grauen	1 Frankenmarken.

zu gebrauchen.

Dieser Vorschlag wurde am 31. Oktober 1854 genehmigt, und von da an wurde der Druck nach dem neuen System ausgeführt. Die ersten Lieferungen der also veränderten Marken wurden der Postdirektion im Anfange des nächsten Jahres gesendet, wie die in Bern aufbewahrten Briefe bezeugen. Diese geben den 21. Februar 1855 für die erste Sendung der 40 Rappenmarken, auf mit braunem Faden durchschossenem Papiere, und den 1. April für die 5 Rappenmarken, auf mit gelbem Faden durchschossenem Papiere, als Datum an.

Aber die Inumlaufsetzung der neuen Marken wurde nur im Verhältnis zum Absatze der alten ausgeführt, und da der Vorrat der Marken mit grünen Fäden noch ziemlich bedeutend war, so blieben letztere noch lange nach der amtlichen Annahme der Marken mit verschiedenfarbigen Fäden in Verwendung. Die 5 Rappenmarken mit gelbem Seidenfaden erscheinen freilich am 9. Juli 1855, und man trifft die rosa 15 Rappenmarke mit blauem Faden am 18. Juli desselben Jahres, aber der Gebrauch dieser letzteren Marke mit blauem Seidenfaden wird erst von Juni 1856 ab allgemein; ebenso haben wir erst um diesen Zeitpunkt herum die 10 Rappenmarke mit karminrotem Faden gefunden, während die 40 Rappenmarke mit braunem Faden uns erst am

29. Mai 1857 begegnet. Durch eine in dem eidgenössischen Archiv aufbewahrte Notiz wissen wir, dass Anfangs jenes Jahres alle Marken auf mit verschiedenfarbigen Seidenfäden durchschossenem Papiere gedruckt waren.

Was die gelbe 20 Rappenmarke anbetrifft, so hat sie ihren grünen Faden einfach nicht gewechselt, weil für sie diese Farbe beibehalten wurde. Die graue 1 Frankenmarke, die erst im Jahre 1855 ausgegeben wurde, ist von Anfang an auf Papier mit schwarzem Faden gedruckt worden.

Dr. Küster war jedoch von der praktischen Ausführung des von ihm empfohlenen Systems nicht ganz befriedigt, da er den gelben Faden der 5 Rappenmarken zu hell und bei künstlicher Beleuchtung kaum sichtbar fand; deshalb bat er am 24. April 1855, ihn durch einen orangefarbenen Seidenfaden zu ersetzen. Die Postverwaltung verweigerte jedoch diese Abänderung, weil sie ihren Vorrat von mit gelbem Seidenfaden durchschossenem Papiere nicht verlieren wollte.

Am 12. Dezember desselben Jahres erneuerte Herr Küster sein Ersuchen und verlangte, dass das Papier mit gelbem Faden für diejenige Marke verwendet werde, welche man am seltensten benutzte, d. h. für die 1 Frankenmarke, und dass die 5 Rappenmarke dafür auf mit schwarzem Seidenfaden durchschossenem Papiere gedruckt werde. Man liess dieser Forderung am 14. Dezember 1855 Gerechtigkeit widerfahren, aber die Umgestaltung wurde nicht sogleich ausgeführt, und wir haben die 5 Rappenmarken auf Papier mit schwarzem Faden erst nach mehr als einem Jahre, am 12. Januar 1857, zum ersten Male angetroffen.

Von der amtlichen Entscheidung, welche die Rückkehr zu der gleichmässig grünen Farbe für die Seidenfäden vorschrieb, ist keine Spur geblieben. Diese Entscheidung war augenscheinlich veranlasst durch die Schwierigkeit der

Herstellung dieser verschiedenartigen Papiersorten. Sie wurde ohne Zweifel 1858 erlassen, denn vom 12. Oktober dieses Jahres erscheint der kräftig grüne Faden in der gelben 20 Rappenmarke. Bei den anderen Marken trifft man diesen neuen Faden im Laufe der Jahre 1859 oder 1860.

Irrtümer
in der Farbe
der Seidenfäden.

Man kann in der Farbe der Fäden einige Irrtümer feststellen, deren Anzahl übrigens verhältnismässig gering ist. Häufig trifft man aber bei allen Markenwerten Seidenfäden an, welche für weiss gehalten werden, indessen in Wirklichkeit entweder perlgrau, blassgrünlich oder hellgelb sind. Diese Fäden scheinen die Farben der ungefärbten Rohseide darzustellen, obwohl es sein kann, dass die blassgrünlichen oder blassgelblichen Fäden einfach Farbenabstufungen der gelben Fäden respektive der grünen aus der zweiten Periode sind.

Die Schattierung der Fäden ist in der That durchaus nicht immer gleichmässig, namentlich ist der karminrote Faden bald dunkel, bald hell und geht oft genug ins chinesische Rosa über.

Marken
mit doppeltem
Faden oder ohne
Faden.

Nachdem wir noch zu bemerken haben, dass die Stärke der Seidenfäden auch oft verschieden war, würden wir mit den Erörterungen über das Papier von 1854 fertig sein, wenn wir nicht noch anführen müssten, dass man ziemlich häufig auf Marken ohne Faden und auf solche mit doppeltem Faden stösst. Diese Abarten sind das Ergebnis eines Herstellungsfehlers. Um die Fäden in das Papier einzufügen, spannte man sie über die Ränder des zur Aufnahme der flüssigen, sich in Papier umwandelnden Masse bestimmten Rahmens. Die Fäden wurden in regelmässigen Abständen so befestigt, dass jede Marke nach dem Drucke von einem Faden hätte durchkreuzt sein sollen. Aus Versehen sind diese Abstände nun wohl einige Male nicht genau innegehalten worden, so

dass demzufolge eine Reihe von Marken ganz von Fäden entblösst war, während die obere oder untere Reihe dagegen zwei erhielt. In anderen, ohne Zweifel häufigeren Fällen wurde ein Faden zerrissen oder losgelöst und man hat auf diese Weise eine gewisse Anzahl Marken ohne Faden erzielt, ohne dass die angrenzenden allemal mit zwei Fäden versehen wurden.

Die Abänderungen, welche, wie wir soeben gesehen haben, nach einander bei dem zum Drucke der « Sitzenden Helvetia » benutzten Papiere angebracht wurden, fielen mit gewissen Abweichungen in der Farbenschattierung dieser Marken zusammen. Jede Aenderung hatte eine neue Auflage zur Folge, und es war sehr schwierig, die ursprüngliche Farbengebung genau wiederzutreffen.

Abänderungen in der Farbenschattierung der Marken, die mit den Farbenänderungen der Seidenfäden zusammenreffen.

Diese Abweichungen, welche wir in ihren Einzelheiten erklären werden, haben die 5 Rappenmarke natürlich ganz besonders betroffen, da bei ihr die Seidenfäden am häufigsten geändert wurden.

Wir wissen, dass bei der ersten von der Münchener Druckerei gemachten Lieferung, welche nur 100000 5 Rappenmarken umfasste, die Farbe derselben für schlecht befunden wurde, und dass man sie von braunrot in braun umgeändert hatte. In dieser ersten Periode der grünen Fäden findet man andere, graubraune 5 Rappenmarken, die wahrscheinlich in Bern hergestellt sind.

Mit dem Erscheinen des gelben Seidenfadens nimmt die Marke eine chamoisfarbene Schattierung an, welche bei der Benutzung des schwarzen Fadens in violettbraun übergeht. Diese violettbraune Farbe besteht noch bei dem lebhaft grünen Faden, dann verschwindet sie, und die Marke wird sehr dunkelbraun.

Die Beschaffenheit des Papieres wechselt zugleich mit der

Färbung. Die ersten Drucke sind auf sehr dünnem Papiere ausgeführt, welches das Relief der Marke sehr deutlich hervortreten lässt; der gelbe Faden findet sich im dünnen und im dicken Papiere. Letzteres ist das einzige, welches man mit dem schwarzen und dem lebhaft grünen Faden antrifft.

Während der ersten Periode ist die 10 Rappenmarke auf sehr dünnem Papiere gedruckt und trägt eine ausgesprochen blaue Farbe. Etwas später, als die Marken in Bern gedruckt wurden, wird das Blau milchig, das Papier bleibt jedoch dünn. Gegen Mitte des Jahres 1856 erscheint der karminrote Faden auf dickem Papiere, und das Blau spielt etwas ins Graue. Diese Periode dauert bis zur Mitte des Jahres 1859, in welcher Zeit das Blau eine dunklere Färbung annimmt. Als der lebhaft grüne Faden in Gebrauch kam, wurden die Marken immer dunkler, ausgenommen eine Auflage (Datum nicht festzustellen), bei welcher die Marken eine grünlich-blaue Färbung erhielten.

Für die 15 Rappenmarke ist das Papier anfangs, wie für die anderen Marken, sehr dünn; sie hat eine sehr charakteristische, kräftig rosa Farbe. Ihr folgt das milchfarbige Blassrosa, welches mit der Periode des milchigen Blau der 10 Rappenmarke und des Braungrau der 5 Rappenmarke im Einklange steht und, unserer Meinung nach, die Herstellung der Marken seitens der Eidgenossenschaft anzeigt. Während des Druckes in dieser Farbengebung finden wir Marken mit grünen Fäden und hohem Relief. Hiermit endet die erste Periode. In der Mitte des Jahres 1855 findet man einige blaue Fäden, welche von Mitte des Jahres 1856 an sehr häufig vorkommen; das Papier ist dick, und die weniger frische Farbe wird dunkler. Von Mitte 1860 ab ist der lebhaft grüne Faden in Gebrauch, die Farbe bleibt matt und hat 1862 einen Stich ins Dunklere.

Von der 20 Rappenmarke ist wenig zu sagen. Von Ende des Jahres 1856 ab, als sie ihren smaragdgrünen Seidenfaden in den lebhaft grünen Faden umändert, wird ihr Papier dicker.

Die Farbe wechselt wenig: anfangs orange-gelb, wird sie später ausgesprochen orangefarbig und gegen Ende 1862 orangerot.

Die von der Münchener Druckerei gemachte erste Lieferung der 40 Rappenmarke umfasste nur 150 000 Stück. Ihre Farbe war gelbgrün, wird aber später, bei demselben dünnen Papiere, kräftig grün. Als im Mai 1857 der braune Faden erscheint, wird das Papier dick und das Grün etwas matter. Vom Jahre 1860 ab ist das Papier weniger dick, und die Farbenschattierung geht ins Blaugrün. Bei der Erscheinung des lebhaft grünen Fadens wechselt die Färbung und wird schliesslich dunkel-grünblau.

Die zuerst entschieden graue 1 Frankenmarke nimmt, bei der Ersetzung des schwarzen Fadens durch den gelben, eine bläuliche Farbe an.

Was die provisorische 2 Rappenmarke anbetrifft, welche, wie wir später sehen werden, 1862 ausgegeben wurde, so ist ihre Färbung, obgleich sie stets denselben grünen Faden behält, seit Januar 1863 etwas dunkelgrauer.

VARIETÄT DER 20 RAPPENMARKE, BRAUN
ANSTATT ORANGEFARBIG

Mehrere Kataloge haben von einer schweizerischen 20 Rappenmarke, aus der Ausgabe von 1854 stammend, gesprochen, welche, anstatt orangefarbig zu sein, aus Irrtum in der Farbe der 5 Rappenmarke, d. h. in braun, gedruckt worden sei (1). Man findet zwar in dem eidgenössischen Archive einen Briefwechsel, welcher zu beweisen scheint, dass einige Exemplare der 20 Rappenmarke wirklich aus Irrtum in braun gedruckt wären, trotzdem glauben wir aber, dass man es mit einer aus einer unbekanntenen Ursache entstandenen Oxydierung zu thun hat.

20 Rappen-
marke in braun
gedruckt.

Wir geben diesen Briefwechsel « in extenso » wieder.

Genf, den 12. August 1861.

An die Abteilung für Postwesen. — Bern (2).

In der Absicht der Postbehörde, eine Prüfung der Briefmarken zu erleichtern, haben wir dem Absender einliegenden Briefes die dem Briefe beigefügten Marken ersetzt, um sie Ihnen vorlegen zu können.

Auf einen Farben-
irrtum in dem
Drucke einiger
20 Rappenmar-
ken bezüglicher
Briefwechsel.

Gewöhnlich sind die 20 Rappenmarken auf orangefarbigem Papiere gedruckt; die oben erwähnten befinden sich jedoch auf einem Papiere, dessen Farbe dem für die 5 Rappenmarken benutzten Papiere ähnlich ist, was die mit dem Verkaufe beauftragten Personen leicht irre führen könnte. Wir beschränken uns auf diese allgemeinen Bemerkungen, deren Würdigung Ihnen ausschliesslich zukommt.

Im Auftrage der Direktion des ersten Postbezirkes,

Der Direktor,
ACHARD.

(1) *Le Timbre-Poste* (1876, N. 167, S. 84) und das *Bulletin de la Société française de Timbrologie* (1883, S. 73 und 75) erwähnen zwei Exemplare dieser Art.

(2) *Archives fédérales*, 777¹.

Bern, den 17. August 1861 (1).

Die 20 Rappenmarken, von brauner Farbe, welche Ihrem Berichte vom 12. laufenden Monates beigefügt waren, sind hier als echt anerkannt worden; es hat sich erwiesen, dass ein Teil der 20 Rappenmarken bei ihrer Anfertigung mit der für die 5 Rappenmarken bestimmten Farbe versehen worden ist.

Wollen Sie gefälligst untersuchen, wo diese Briefmarken gekauft worden sind und, falls einige Postämter Ihres Bezirkes Marken derselben Art besitzen sollten, dieselben vor Ende des Monates einziehen und uns zum Umtausche übersenden.

Gez. : NAEF.

Genf, den 3. September 1861.

An die Abteilung für Postwesen. — Bern (2).

In Antwort auf Ihr Schreiben vom 17. August vorigen Monats beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, dass es unmöglich war zu ermitteln, wo die erwähnten Briefmarken gekauft worden sind.

Bei einer in den Aemtern dieses Bezirkes angestellten Nachsuchung sind keine weiteren der als fehlerhaft befundenen Marken entdeckt worden.

Im Auftrage der Direktion des 1. Postbezirkes.

Der Direktor,
ACHARD.

(1) *Archives fédérales*, 777¹.

(2) *Archives fédérales*, 777².

PROVISORISCHE, AM 1. JULI 1862 AUSGEGEBENE

« 2 Rappenmarke »

Am 6. Februar 1862 gab der eidgenössische Bundesrat ein neues Gesetz über die Postgebühren heraus. Dieses Gesetz setzte eine einheitliche Gebühr für die ganze Schweiz ohne Unterschied der Entfernungen fest und bestimmte ausserdem für die Drucksachen, welche seit dem 19. August 1857 mittelst Briefmarken freigemacht werden mussten, eine herabgesetzte Gebühr von:

Ausgabe
einer
provisorischen
2 Rappenmarke.
1. Juli 1862.

2 Rappen	bis zu	15	Gramm.
5	»	»	50
10	»	»	250

Dieses Gesetz sollte am 1. Juli 1862 in Kraft treten, zugleich mit dem Postvertrag mit Italien (vom 8. August 1861), welcher das Porto für die für dieses Land bestimmten Drucksachen auf 3 Centimes festsetzte. Es war also unerlässlich, den Postämtern, entsprechend den neuen Gebühren, 2 und 3 Rappenmarken zu liefern; zu diesem Zwecke beschloss die Postverwaltung, zum 1. Juli 1862 eine neue Serie von Briefmarken in Umlauf zu setzen, mit denen wir uns hier nicht zu beschäftigen haben, da unsere Studie mit den Marken des Typus 1854 aufhört.

Da die beabsichtigte Ausgabe zum festgesetzten Zeitpunkte nicht fertiggestellt werden konnte, so sah die Verwaltung sich gezwungen, den neuen Gebühren durch die Herstellung einer provisorischen 2 Rappenmarke, nach dem alten Typus, Rechnung zu tragen; zur Freimachung der für Italien bestimmten Drucksachen sollten anderthalb dieser Marken dienen.

Die Erlaubnis, zerschnittene Marken zu benutzen, wurde in dem Augenblicke zurückgezogen, als 3 Rappenmarken zum Verkauf gelangten.

Nachfolgend der auf die Ausgabe der 2 Rappenmarke bezügliche Text:

VERFÜGUNG ÜBER DIE AUSGABE DER 2 RAPPENMARKE (1).

26. April 1862.

Dokument
über die Ausgabe
der
provisorischen
2 Rappenmarke.

Das Gesetz vom 6. Februar 1862 über die Postgebühren tritt künftigen 1. Juli in Kraft; nach Artikel 7 jenes Gesetzes müssen alle Postsendungen, folglich auch die unter Kreuzband geschickten Drucksachen, mittelst Briefmarken freigemacht werden.

Da für letztere die einfache Gebühr 2 Rappen, und für die nach Italien bestimmten Drucksendungen dem neuen, künftigen 1. Juli in Kraft tretenden Postvertrage gemäss 3 Rappen beträgt, so sollen bis zu diesem Zeitpunkte alle Postämter mit einem entsprechenden Markenwert versehen werden.

Da wir nun nicht sicher sind, ob die in unserer Verfügung vom 2. April 1862 erwähnten neuen Marken bis zu diesem Zeitpunkte vollendet und an alle Postämter befördert werden können, schreiben wir, um momentane Schwierigkeiten zu beseitigen, vor:

1. Die Postämter sollen zum 1. Juli 1862 mit 2 Rappenmarken versehen werden, welche zur Frankierung der einfachen Drucksachen für die innere Schweiz bestimmt sind.

2. Diese nach dem alten Muster angefertigten Marken werden nur zur zeitweiligen Benutzung ausgegeben. Sie werden den Postdirektionen jedes Bezirkes auf die gewohnte Art zugehen, und nur in beschränkter Anzahl an die Postämter geschickt werden, weil sie nach Ablauf von zwei Monaten eingezogen werden sollen.

3. Die Postämter dürfen also nur geringe Mengen jener Marken an das Publikum abgeben, und sollen sich ihrer speziell nur für das Freimachen am Schalter selbst bedienen.

(1) *Archives fédérales*, 29¹.

4. Was die für Italien bestimmten Drucksachen betrifft, für welche die einfache Gebühr 3 Rappen beträgt, so sind die 2 Rappenmarken auch für diese zu benutzen, jedoch dergestalt, dass man anderthalb Marken = 3 Rappen verwendet.

(Das Uebrige ist ohne Interesse.)

Diese Marke wurde in grauer Farbe nach demselben Muster wie die vorhergehenden gedruckt. Ueber die Färbung des zu benutzenden Seidenfadens haben wir keine Bestimmung gefunden, es scheint aber ausser Zweifel zu sein, dass man sich ausschliesslich des Papierses mit grünem Faden bedient hat. In der That findet man diesen Faden fast immer bei den 2 Rappenmarken, und die wenigen vorkommenden Ausnahmen müssen weiter zu den erwähnten Irrthümern gerechnet werden.

Beschreibung
der
provisorischen
2 Rappenmarke

EINZIEHUNG UND VERNICHTUNG DER MARKEN
DES TYPUS 1854

Am 2. April 1862 verfügte die Postverwaltung die Abschaffung der 15 Rappenmarken, welche in der neuen Serie nicht mehr ausgegeben werden sollten; der Befehl zu ihrer Einziehung wurde am 7. Juli 1862 erteilt, und am 1. September wurden sie ausser Kurs erklärt. Die zurückgelieferten oder in den Vorräten verbliebenen Marken, 546534 Stück, wurden am 29. Dezember 1862 durch Feuer vernichtet, ausgenommen 104 Stück, welche an das eidgenössische Archiv geschickt wurden; 2677 später eingegangene Marken verbrannte man am 24. Februar 1863.

Am 1. Juli 1863 wurde der Befehl erlassen, alle Marken nach altem Muster einzuziehen; dieselben wurden vom 1. August ab ausser Kurs erklärt, und am 27. Oktober resp. 28. November 1863 verbrannte man folgende Mengen :

Dokumente
über die Ausser-
kurssetzung
der Marken
des Typus 1854.

2 Rappen	9647	1178
5 „	7909	5335
10 „	1879	1943
15 „	40	2
20 „	18614	1043
40 „	185432	2972
1 Franken	295006	529

VERFÜGUNG ÜBER DIE EINZIEHUNG DER 15 RAPPENMARKEN (1).

2. April 1862.

Die schweizerische Postverwaltung ist gegenwärtig damit beschäftigt, neue Briefmarken anfertigen zu lassen, welche sie, falls es möglich ist, sämtlich oder doch wenigstens teilweise, vom künftigen 1. Juli ab der Benutzung übergeben wird.

(1) *Feuille postale*, 1862. S. 107.

Es wird nicht beabsichtigt, die alten Briefmarken sofort aus dem Verkehre zu ziehen, sondern die vorhandenen Vorräte sollen so viel als möglich erschöpft und die Marken erst später eingezogen werden.

Eine Ausnahme tritt jedoch in Bezug auf die 15 Rappenmarken ein; dieser Markenwert soll bei der neuen Ausgabe nicht mehr angefertigt werden.

Da man für die neuen 30 Rappenmarken die rosa Farbe der gegenwärtigen 15 Rappenmarken gebrauchen wird, und da die Einziehung dieser letzteren nächstens angeordnet werden soll, so haben wir deren Anfertigung einstellen lassen.

(Das Uebrige ohne Interesse.)

VERFÜGUNG ÜBER DIE EINZIEHUNG DER 15 RAPPENMARKEN (1).

7. Juli 1862.

In unserer Verfügung vom vergangenen 2. April haben wir die Abschaffung der 15 Rappenmarken beschlossen und deren Einziehung zuvörderst angekündigt.

Demzufolge haben wir nachstehende Massregeln getroffen:

1. Die 15 Rappenmarken bleiben bis Ende August 1862 in Umlauf; nach diesem Datum sind sie ausser Kurs.

2. Von jenem Tage ab sind alle Postämter und Verkaufsstellen für Postwertzeichen bevollmächtigt, die 15 Rappenmarken einzuziehen oder umzutauschen.

3. Ausserdem sind die Postämter und Hilfsämter verpflichtet, bis Ende August so viel es sich thun lässt 15 Rappenmarken für die Freimachung am Schalter zu gebrauchen, damit die der Verwaltung bleibende Anzahl so gering als möglich sei.

4. Vom künftigen 1. September ab werden alle 15 Rappenmarken für Frankierungen nicht mehr angenommen und die mit solchen Marken versehenen Briefschaften als unfrankiert betrachtet.

(1) *Archives fédérales*, 29¹.

VERFÜGUNG ÜBER DIE AUSSERKURSSETZUNG UND EINZIEHUNG DER ALTEN BRIEFMARKEN (1).

15. Mai 1863.

1. Zeitpunkt.

Durch die Verfügung vom 7. Juli 1862 haben wir die Einziehung der 15 Rappenmarken angeordnet und den Zeitpunkt dafür auf Ende August 1862 festgesetzt.

Was die Einziehung, resp. Ausserkurssetzung der anderen Briefmarken anbetrifft, so treffen wir folgende Massregel: Die provisorischen 2 Rappenmarken, sowie alle nach dem alten Muster hergestellten Marken, nämlich die zu 5, 10, 20 und 40 Rappen und die zu 1 Franken, behalten ihre Gültigkeit nur bis Ende Juli 1863.

2. Einziehung.

Vom 1. Juli 1863 ab sind alle Postämter und Hilfsämter bevollmächtigt, die alten Briefmarken einzuziehen oder umzutauschen.

3. Liquidation der alten Briefmarken.

(Ohne Interesse.)

4. Ungültigkeit nach der Ausserkurssetzung.

Vom 1. August 1863 ab werden alle alten Briefmarken zu Frankierungen nicht mehr zugelassen, und damit verschene Postsachen sollen als unfrankiert gelten.

5. Veröffentlichung der Einziehung.

(Ohne Interesse.)

(1) *Feuille postale*, 1863, N. 23.

ÜBERSICHTSTABELLE DER « SITZENDE HELVETIA » GENANNTEN MARKEN.

	Jahr.	Papier.	Farbe der Marke.	Farbe des Seidenfadens.	Ort des Druckes.
I. Marke zu 5 Rappen.	1854	dünn	rotlich braun, dann braun	smaragdgrün	München
	1854-55 . . .	dünn	graubraun	smaragdgrün	Bern
	1855-56 . . .	dünn oder dick	chamois	gelb	»
	1857-59 . . .	dick	violettbraun	schwarz	»
	1859-62 . . .	dick	violettbraun	kräftig grün	»
	1862	dick	schwarzbraun	kräftig grün	»
II. Marke zu 10 Rappen.	1854	dünn	blau	smaragdgrün	München
	1854-55 . . .	dünn	milchblau	smaragdgrün	Bern
	1856-59 . . .	dick	graublau	karminrot	»
	1859	dick	dunkelblau	karminrot	»
	1859-62 . . .	dick	blau, das immer dunkler wird	kräftig grün	»
	1859-62 . . .	dick	blaugrün	kräftig grün	»
III. Marke zu 15 Rappen.	1854	dünn	lebhaft rosa	smaragdgrün	München
	1854-55 . . .	dünn oder dick	milchig rosa	grün (Von 1855 ab erschei- nen einige blaue Fäden.)	Bern
	1856-59 . . .	dick	mattrosa	blau	»
	1860-62 . . .	dick	matt- und dunkelrosa	kräftig grün	»
IV. Marke zu 20 Rappen.	1854-56 . . .	dünn	gelborange	smaragdgrün	Bern
	1856-61 . . .	dick	orange	grün	»
	1858-62 . . .	dick	rotorange	kräftig grün	»
V. Marke zu 40 Rappen.	1854	dünn	gelblich grün	smaragdgrün	München
	1854-56 . . .	dünn	lebhaft grün	smaragdgrün	»
	1857	dick	grün	granatrot	Bern
	1860	weniger dick	blaugrün	granatrot	»
	1860-62 . . .	dick	dunkel blaugrün	kräftig grün	»
VI. Marke zu 1 Franken.	1855-56 . . .	dünn	grau	schwarz	Bern
	1857-62 . . .	dick	graublau	gelb	»
VII. Provisorische 2 Rappen- marke.	1862	dick	hellgrau	kräftig grün	Bern
	1863	dick	dunkelgrau	kräftig grün	»

Für Sammlungen erscheint uns als die beste Einteilung die nachstehende in vier Serien :

1. 1854. — Münchener Druck, dünnes Papier, smaragdgrüner Faden. 5 c., rotbraun, braun; 10 c., kräftig blau; 15 c., kräftig rosa; 40 c., grüngelb; kräftig grün.

2. 1854—55. — Berner Druck, dünnes Papier, smaragdgrüner Faden. 5 c., braungrau; 10 c., milchblau; 15 c., milchrosa; 20 c., orangegeb.

3. 1855—59. — Berner Druck, Papier mässig dick und dick. 5 c., chamois, gelber Faden; 5 c., violettbraun, schwarzer Faden; 10 c., blaugrau und dunkelblau, karminroter Faden; 15 c., milchigrosa und mattrosa, blauer Faden; 20 c., orangefarbig, grüner Faden (1858-61), kräftig grüner Faden, seit 1858; 40 c., hellgrün und bläulichgrün, granatroter Faden; 1 Fr., grau, schwarzer Faden; 1 Fr., grau (1855-56), graublau (1857-59), gelber Faden.

4. 1859—62. — Berner Druck, dickes Papier, kräftig grüner Faden. 5 c., violettbraun; 10 c., dunkelblau, grünlich blau; 15 c., dunkelrosa; 20 c., orangerot; 40 c., dunkelgrünblau; 2 c., hell- und dunkelgrau und 1 Fr. wie 1857-59 graublau mit gelbem Faden.

VERZEICHNIS DER IRRTÜMER IN DER FARBE DER FADEN

In Folgendem geben wir die von uns hinsichtlich der Faden ange-
troffenen Irrtümer wieder.

Weisser Faden. — 5 c., rotbraun (1854); 5 c., braun (1860); 10 c., blau (1859); 15 c., rosa (1857, 1860); 20 c., orangefarbig (1859); 40 c., grün (1862); 2 c., grau (1862).

Gelblich- oder grünlich-weisser Faden. — 10 c., blau (1863); 20 c., orangefarbig (1863); 40 c., grün (1861, 62, 63).

Hellrosa Faden. — 15 c., rosa (1858).

Gelber Faden. — 5 c., rotbraun (1854); 5 c., braun (1860); 10 c., blau (1859); 15 c., rosa (1861); 20 c., gelb (1859); 40 c., gelbgrün (1854); 40 c., grün (1855).

Blauer Faden. — 5 c., rotbraun (1854); 5 c., graubraun (1855); 10 c., blau (1855 und 1856 ziemlich zahlreich); 20 c., orangefarbig (1857); 40 c., grün (1855).

Grünlich-bronzener Faden. — 5 c., braun (1860); 20 c., orange-
farbig (1859).

Gelblich-brauner Faden (hellkarminer). — 40 c., grün (1855).

HALBIERTE BRIEFMARKEN

Gleich nach Ausgabe der Schweizer Briefmarken begegnen wir halbierten Marken, welche zum Frankieren gedient haben und für einen Teil ihres Wertes angewendet worden sind. Dieser Fall zeigt sich zuerst, obwohl selten, bei den Züricher Marken. Wir haben mehrere Briefe gesehen, welche mit einer ganzen und einer halben 4 Rappenmarke = 6 Rappen freigemacht waren. Aber besonders nach Vereinigung der Posten fanden es einzelne Personen bequem, die Briefmarken zu halbieren, um einen fehlenden Wert zu ersetzen, und dies ist der Grund, weshalb wir hier davon sprechen. Eine Ausnahme abgerechnet, deren wir später gedenken werden, war jenes Verfahren amtlich nicht gestattet; bis zum 29. Januar 1854 jedoch scheint die Verwaltung sich nicht damit beschäftigt zu haben. Unter diesem Datum richtete sie ein Rundschreiben an ihre Beamten, in welchem sie dieselben aufforderte, jeden Brief als nicht frankiert zu betrachten, der Bruchstücke von Briefmarken trüge. Dieses Rundschreiben hatte keinen grossen Erfolg, denn die Postverwaltung musste mehrfach darauf zurückkommen; doch glauben wir versichern zu können, dass von 1862 an alle auf

Anwendung
der halbierten
Marken.

Briefen befindlichen halbierten Marken einen gefälschten Entwertungsstempel tragen.

Der einzige Fall, wo die Anwendung halbielter Briefmarken amtlich genehmigt wurde, ist der, welcher sich bei Ausgabe der provisorischen 2 Rappenmarken ereignete. Die Taxe für die Drucksachen nach Italien war auf 3 Rappen festgesetzt, und durch die Vorschrift vom 26. April 1862, welche wir zuvor wiedergegeben haben, ermächtigte die Verwaltung das Publikum, sich zur Ergänzung dieser Taxe der Hälfte einer Briefmarke von 2 Rappen zu bedienen. Diese Ermächtigung wurde indessen, wie wir schon gesagt, sofort nach dem Erscheinen der neuen 3 Rappenmarken, am 1. Oktober 1862, zurückgezogen.

Wir müssen noch eine Frankierung mit halbierten Briefmarken erwähnen, welche, obwohl nicht amtlich bestätigt, doch amtlich zugelassen wurde. Dieser Fall hat sich 1861 und 1862 in Genf zugetragen. Nach dem Gesetze über die Posttaxen vom Jahre 1851 sollten die Drucksachen, welche der Post in mehr als zwanzig Exemplaren auf einmal überliefert wurden, eine Ermässigung der Taxe erfahren. Diese Ermässigung war für alle Exemplare, welche die Zahl zwanzig überschritten, auf die Hälfte der gesetzlichen Taxe vorgeschrieben. Da nun Drucksachen, die weniger als 4 Lot wogen, in Zone I 5 Centimes zahlten, so wurde jedes über zwanzig Exemplare aufgegebene Stück mit 2 1/2 Centimes berechnet. Dieses Porto hätte in barem Gelde entrichtet werden müssen, aber es scheint, dass die Genfer Post das Publikum stillschweigend ermächtigt hatte, sich zu diesem Zwecke der halben Briefmarken von 5 Centimes zu bedienen, denn wir finden von Mitte 1861 bis Juni 1862 eine ziemlich grosse Menge so frankierter Zirkulare und speziell alle Einladungskarten des

« Genfer Vereins für die öffentliche Wohlfahrt ». Diese stillschweigende Erlaubnis wurde jedoch sofort nach der Ausgabe der 2 Rappenmarken am 1. Juli 1862 zurückgezogen, denn wir haben einige jener Einberufungskarten aus diesem Monat gefunden, welche als unfrankiert behandelt worden sind.

Wir geben nachstehend die auf die Frage der geteilten Briefmarken bezüglichen Bestimmungen.

VERORDNUNG IN BETREFF DES VERBOTES DER ANWENDUNG HALBIERTER
BRIEFMARKEN.

29. Januar 1854 (1).

Es geschieht seit einiger Zeit mehr und mehr, dass in der Mitte durchgeschnittene Briefmarken zum Frankieren von Briefen u. s. w. als Ersatz für die Hälfte ihres Nennwertes angewendet werden. Dieses Verfahren, welches die Abstempelung der Marken erschwert, ist unzulässig.

Urkunden
über
die Anwendung
halbiertes Marken.

Die Direktionen der Bezirke, wo solche Frankierungen vorgekommen, werden ersucht, denselben durch eine passende Veröffentlichung ein Ende zu machen. Die Postämter sollen, soweit es möglich ist, die Absender derartig frankierter Sendungen darauf aufmerksam machen, dass halbierte Freimarken als ungültig betrachtet, d. h. die damit versehenen Briefschaften wie unfrankierte behandelt werden.

AUSZUG AUS DEM EIDGENÖSSISCHEN GESETZ ÜBER DIE POSTTAXEN

VOM 25. AUGUST 1851 (2).

ART. 7. — Die Drucksachen, Lithographien u. s. w., welche nichts Handschriftliches ausser Adresse, Datum und Unterschrift tragen dürfen,

(1) Das *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 34. veröffentlicht diesen Text auf deutsch unter dem Datum des 4. Januar 1854.

(2) Siehe oben den vollständigen Text dieses Gesetzes, S. 94.

müssen unter Kreuzband versandt werden, damit sie untersucht werden können, und sind folgenden Taxen unterworfen :

	I. und II. Zone bis zu 10 Meilen.	III. Zone über 10 Meilen.
Bis zu 4 Lot.	5 Centimes.	10 Centimes.
Von 4 bis 8 Lot	10 »	20 »
Von 8 Lot bis 1 Pfund	15 »	30 »

Eine weitere Ermässigung dieser Taxe kann für grössere Sendungen von mehr als zwanzig Stück bewilligt werden, ebenso für regelmässige Abonnementszusendungen bei vorhergehender Frankierung.

AUSZUG AUS DER VERFÜGUNG ÜBER DIE AUSGABE DER
2 RAPPENMARKEN (1).

26. April 1862.

4. Was die Drucksachen nach italienischen Bestimmungsorten betrifft, deren einfache Taxe 3 Rappen beträgt, so dürfen 2 Rappenmarken zu diesem Porto derartig benutzt werden, dass man $1 \frac{1}{2}$ dieser Marken = 3 Rappen anwendet.

AUSZUG AUS DEM AMTLICHEN BLATTE VOM 7. AUGUST 1862, DIE AUSGABE
NEUER FREIMARKEN BETREFFEND.

Die 2 und 3 Rappenmarken werden den Postämtern und Postdepots abgegeben und von diesen im Laufe der Monate August und September an das Publikum verkauft; die anderen Marken werden im Laufe dieses oder Anfang nächsten Jahres folgen.

Die zeitweilig erteilte Genehmigung, halbierte 2 Rappenmarken zu verwenden, wird von dem Augenblicke an, wo der Verkauf der 3 Rappenmarken beginnt, zurückgezogen.

Vom 1. Oktober 1862 an verlieren die halbierten Freimarken, welcher Art sie auch sein mögen, ihre Gültigkeit. Die Postämter werden aufgefordert, alle halbierten Freimarken als ungültig anzusehen und die betreffenden Briefschaften dementsprechend zu behandeln.

(1) Siehe oben den Text dieser Verfügung, S. 132.

Nachstehend geben wir ein Verzeichnis von denjenigen halbierten Marken, welche wir auf ganzen Briefen gesehen haben :

Zürich.	1 1/2	4 Rappen wie 6 Rappen gebraucht, senkrecht durchschnitten				
Ausgabe 1850.	1/3 dunkelblaue	5	»	»	2 1/2	» senkrecht
»	1/3 »	5	»	»	2 1/2	» schräg
»	1/3 gelbe	10	»	»	5	» »
»	1 1/4 »	10	»	»	15	» senkrecht
»	1 1/4 »	10	»	»	15	» schräg
»	1/3 hellblaue	5	»	»	2 1/2	» senkrecht
»	1/3 »	5	»	»	2 1/2	» wagerecht
Ausgabe 1854.	1/3 braune	5	Rp. Marke, wie 2 1/3 gebraucht, wagerecht durchschnitten.			
»	1/3 »	5	»	»	2 1/3	» schräg
»	1/3 blaue	10	»	»	5	» wagerecht
»	1/3 »	10	»	»	5	» schräg
»	1 1/4 »	10	»	»	15	» »
»	1 1/4 »	10	»	»	15	» senkrecht
»	1/3 rosa	15	»	»	5	» schräg
»	1/3 »	15	»	»	10	» »
»	1/3 gelbe	20	»	»	10	» »
»	1/3 »	20	»	»	10	» wagerecht
»	1/3 »	20	»	»	5	» viereckig
»	2 1/3 graue	2	»	»	5	» schräg
»	1 1/4 »	2	»	»	3	» »
»	1 1/4 »	2	»	»	3	» senkrecht
»	1/3 braune	5	»	senkrecht durchschnitten mit 1/3 grauer Marke zu 2 Rappen senkrecht, dann schräg durchschnitten, wie 3 Rp. gebraucht		

VIERTER TEIL



Entwertungsstempel

KAPITEL I

Allgemeine

Uebersicht der Entwertungsstempel

Sobald man die Briefmarken zur Frankierung von Briefschaften angenommen hatte, musste man nach einem Mittel suchen, welches erkennen liess, dass eine Marke postalisch entwertet war, um zu verhindern, dass dieselbe nochmals verwendet würde. Das einfachste Verfahren, um dieses Resultat zu erlangen, war, die auf dem Briefe befindliche Marke mit einem unauslöschbaren Stempel zu versehen und zwar in dem Augenblicke, wo der Brief durch die Hände des Postamtes ging, welches ihn an seinen Bestimmungsort abliefern sollte. Dieses Mittel haben in der That alle Länder angenommen, welche mit der Zeit Briefmarken bei sich einführten. Die so auf die Frankierungszeichen aufgedrückten Stempel nennt man : Entwertungsstempel.

Nachdem das Prinzip angenommen war, hat die Ausführung tausend verschiedene Versuche hervorgerufen, teils in Bezug auf die chemische Zusammensetzung und die Farbe, teils in Bezug auf die Art des Stempels. Diese Versuche waren in der Schweiz besonders zahlreich, und das in diesem Lande herrschende System der Decentralisation

machte sich, wie in allen anderen Verwaltungszweigen, so auch hier fühlbar.

Unter der Kantonalherrschaft wurden zwei Methoden angewendet. In Basel behielt man die Datumspoststempel bei, welche vor Erfindung der Marken üblich waren; in Zürich und in Genf führte man besondere Stempel ein, in Nachahmung des englischen Systems, welches für diese beiden Kantone bei Einführung des Gebrauchs von Briefmarken massgebend war. Namentlich ist der Züricher Entwertungsstempel eine genaue Nachbildung des englischen.

Als der Schweizerbund die ganze Postverwaltung übernommen und die Frankierung mittels Freimarken über die ganze Schweiz ausgedehnt hatte, vervielfältigten sich die Verschiedenheiten der Stempel ohne Mass und Zahl. Jeder Kanton, jede Stadt, oft jedes Dorf, hatte den seinigen, und die Postämter führten zum Teil die alten Stempel wieder ein, welche sie vordem benutzt hatten, um Datum oder Herkunft der Korrespondenzen erkennbar zu machen, als noch keine Freimarken zirkulierten. Dadurch erklärt sich die ausserordentliche Zahl von Abstempelungen, denen man in diesem Lande begegnet und welche den von unseren Sammlern aufbewahrten Briefen eine so grosse Mannigfaltigkeit und ein so malerisches Aussehen geben. Blumenmuster aller Art; lange Bänder mit dem Ortsnamen in grossen Buchstaben; runde Ortsstempel mit Datumangabe, oft noch mit den verschiedensten Emblemen geschmückt; Gitter mit länglichen Rauten; einfache Striche mit der Feder oder einem farbigen Bleistifte: alle diese Stempel sind damals angewendet worden. Um dieser Verwirrung zu steuern, schrieb die Eidgenossenschaft den Gebrauch eines einzigen Gitterstempels vor, welchem man in der That von 1854 ab auf fast

allen Marken begegnet und der im Jahre 1856 bis Mitte 1857 ausschliesslich gebraucht wurde. Um den Gebrauch zweier verschiedener Stempel, zum Abstempeln der Freimarke und zum Datieren des Briefes, zu vermeiden, welcher einen grossen Zeitverlust verursachte, kam man damals zu dem heute von fast allen Völkern angenommenen System, d. h. der Verwendung desselben Datumstempels für Brief und Marke. Wenn die Verschiedenheit der Abstempelungsarten das Auge des Markenfreundes erfreut, so erschwert sie doch seine Arbeit ungemein, und es ist eine strenge Klassifizierung notwendig, um sich aus diesen tausend verschiedenen Mustern herauszufinden. Wir werden uns bemühen, eine solche vorzunehmen und werden nacheinander die kantonale- und die Federalstempel besprechen. Wir haben die urkundlich feststehenden Thatsachen mit den Ergebnissen kombiniert, welche wir den vielen Beweisstücken verdanken, die wir vor Augen gehabt haben.

KAPITEL II

Kantonale Entwertungsstempel.

I. KANTON ZÜRICH

Der Entwertungsstempel der Züricher Marken (1) ist immer derselbe. Die Kantonalverwaltung liess für alle Postämter die gleichen Entwertungsstempel anfertigen, ähnlich denjenigen, die in England angewendet wurden. Der Stempel stellt das Bundeskreuz dar, umgeben von einer Art Vierklee, mit vier Punkten in den Ecken; der Durchmesser der Zeichnung beträgt 19 Millimeter.

Beschreibung
der
verschiedenen
Kantonal-Entwer-
tungsstempel.

Die zur Abstempelung der Züricher Marken benutzte Farbe ist rot für die städtischen und schwarz für die Kantonal-Postämter; man begegnet zuweilen einer blauen Abstempelung, diese Farbe ist aber wahrscheinlich nicht amtlich und scheint nur beim Postamt Stäfa vorgekommen zu sein.

Die Sammlung Schöllhorn in Winterthur enthält eine Züricher 6 Rappenmarke mit einer roten Abstempelung, welche die Inschrift «Auslag von Zürich» trägt.

(1) Wir müssen beim Beginn dieser Studie über die Entwertungsstempel auf einen Artikel, die *Oblitérations des Timbres-Poste suisses*, hinweisen, welcher von Hr. Kirchhofer in der *Revue philatélique suisse* veröffentlicht ist. S. 266-272 und Pl. XVIII und XXV.

Man findet auf in der Castle'schen Sammlung aufbewahrten Züricher 6 Rappenmarken den Entwertungsstempel Franco in rot und einen grossen Datumstempel, dessen unleserlicher Stadtname auf ...RYKON endigt (1).

Endlich giebt es Züricher Marken, welche nach Uebernahme der Post durch die Eidgenossenschaft gebraucht worden sind. Diese Postzeichen tragen alsdann die eidgenössischen Entwertungsstempel (gewöhnlich P. P. in schwarz).

Die « Winterthur » genannten Marken, welche während der Uebergangsperiode im achten Bezirk Verwendung fanden, wurden derselben Abstempelung wie die 4 und 6 Rappenmarken unterworfen. Man findet bei ihnen einen Rosettenstempel in schwarzer Farbe (oder grünlicher für die Post in Stäfa), P. P. in schwarz, oder den schwarzen Gitterstempel von Schaffhausen und den eidgenössischen Gitterstempel.

2. KANTON GENÈVE.

Der Kanton Genf hat fünf Arten von Stempeltypen angewandt, die wir nachstehend nach der Zeitfolge geordnet haben.

1. *Typus.* Dieser Typus ist dem Züricher Stempelgepräge ähnlich; das eidgenössische Kreuz, anstatt in einem vierblättrigen Kleeblatte zu sein, ist von vier herzförmigen Blättern eingefasst; im Mittelpunkte des Kreuzes befindet sich ausserdem eine achtblättrige Rosette.

2. *Typus.* Dieser Typus wird durch ein doppeltes Bundeskreuz gebildet; bei dem äusseren Kreuze sind die Bal-

(1) Wahrscheinlich Ehrykon, Uerykon oder Werykon, Namen von Dörfern in dem Kanton Zürich.

kenenden abgerundet und zwischen diesen sind acht, zu je zwei und zwei geordnete Punkte. Im Mittelpunkte des inneren Kreuzes befindet sich ein vierblättriges Kleeblatt.

3. *Typus*. Dieser Typus ist dem zweiten durchaus ähnlich, nur ist das vierblättrige Kleeblatt, welches die Mitte des Kreuzes einnahm, weggefallen.

4. *Typus*. Dieser Typus ist wie der erste, nur dass man das Bundeskreuz und die im Mittelpunkte befindliche Rosette entfernt hat. Er findet sich in rot und in schwarz, manchmal auch in blau, während die drei vorher beschriebenen Entwertungsstempel nur in rot vorkommen.

5. *Typus*. Dieser Typus ist gleich dem dritten, von welchem man das innere Kreuz entfernt hat. Dieser Stempel ist sehr selten; er ist nur in schwarz, auf den dunkelgrünen und auf den sogenannten «Waadt 5» bemerkt worden. Uns ist ein Exemplar davon in blau auf einer 5 Rappenmarke aus dem Jahre 1854 vor Augen gekommen.

Um in Kürze die Klasseneinteilung der Genfer Poststempel von einem anderen Gesichtspunkte aus vorzunehmen, sind hier die Stempel angeführt, wie man sie auf den verschiedenen, von diesem Kanton ausgegebenen Arten von Marken findet:

Die «Doppel-Genf» trägt nur das Kreuz mit der Rosette des ersten Typus. Die «halbe Doppel-Genf» trägt auch die zwei ersten Rosetten in rot und manchmal den ersten Genfer Gitterstempel in schwarz; wir haben sie auch mit einer Rosette vom 4. Typus angetroffen, doch halten wir das für eine Ausnahme, der man keinen zu grossen Wert beimessen darf, um so mehr als dieser Brief vom 16. März 1850 datiert ist und als man die «halbe Doppel» nur bis zu Anfang des Jahres 1848 angewendet hat; den «kleinen Adler» findet

man mit den beiden ersten und den vierten Typen dieser Rosette, mit den Buchstaben LG in einem Rechtecke, PD in einem Ringe in rot oder dem ersten Genfer Gitterstempel in schwarz; der « grosse Adler » zeigt auch die beiden ersten Typen und den vierten, immer in rot, oder den Gitterstempel der Eidgenossenschaft, entweder in schwarz oder in blau; die « dunkelgrüne » Marke zeigt die Typen der Rosetten 2, 3, 4 und 5 in rot, 4 und 5 in schwarz, den ersten Genfer Gitterstempel in schwarz und PD in einem Ringe in rot; die grün auf weiss gedruckten Marken schliesslich, die von Couvertausschnitten herrühren, sind mit folgenden Poststempeln versehen : Rosette 4 in rot und in schwarz; Gitterstempel N. 1 von Genf und PD in einem Ringe in blau (Chêne).

Alle diese Briefmarken, von der « halben Doppel-Genf » bis zur « grün auf weiss », findet man auch mit datiertem Stempel.

Was die in Genf während der Uebergangszeit verwendeten Marken betrifft, so waren folgende Entwertungstempel für dieselben in Gebrauch. Die « Waadt 4 » findet man mit der dritten und vierten Rosette in rot, dem ersten Genfer Gitterstempel in schwarz und dem datierten Stempel; die « Waadt 5 » mit der dritten Rosette in rot, der vierten und fünften in rot und in schwarz, mit dem ersten Genfer Gitterstempel in schwarz, PP in einem Rechtecke in rot und in schwarz, PD in einem Ringe in schwarz, in rot und in blau, mit dem eidgenössischen Gitterstempel in schwarz, in rot und in blau und dem datierten Stempel.

Der einzige Entwertungstempel, welchem man auf den « Neuchâtel » (Neuenburg) genannten Marken begegnet, ist der eidgenössische Gitterstempel, welcher in schwarz, in rot und in blau vorkommt.

3. KANTON BASEL.

Die Abstempelung der Basler Marken ist fast immer dieselbe, nämlich ein Datumsstempel aus zwei konzentrischen Kreisen von 27 1/2 und 16 Millimeter Durchmesser.

Dieser Stempel ist immer in rot.

Man findet auch auf den Basler Marken in einem Rechteck mit abgeschnittenen Ecken den Vermerk «Franco» in schwarz oder rot.

Endlich begegnet man auf den «Basler Täubchen» dem eidgenössischen Stempel PD in einem länglichen Oval und dem Stempelzeichen

LB
PH

 in einem Vierecke (1).

Eine gewisse Zahl von Basler Marken, welche nach Uebernahme der Post durch die Eidgenossenschaft gebraucht worden sind, wurden mit dem eidgenössischen Gitterstempel versehen.

(1) Siehe S. 180, N. 57.

KAPITEL III

Eidgenössische Entwertungsstempel

Zur Zeit der Ausgabe der ersten eidgenössischen Postwertzeichen, am 5. April 1850, bezeichnete die Eidgenossenschaft als Mittel die Marken abzustempeln den Aufdruck eines Ortsstempels; doch war es ebenfalls gestattet, dieselben in der Weise zu entwerten, dass man mit der Feder ein Kreuz in schwarzer Tinte darüberzog.

Beschreibung
der
verschiedenen
eidgenössischen
Entwertungs-
stempel.

Der Ortsstempel, von dem weiter oben die Rede war, bestand teils aus dem blossen Namen der Stadt, ohne Umrahmung, in grade stehenden oder schrägen Buchstaben, teils aus dem Namen der Stadt in Begleitung des Datums.

Die Abstempelung mit der Feder, welche nach den eidgenössischen Vorschriften mit schwarzer Tinte vollzogen werden sollte, findet sich sehr oft in karminrot; übrigens ist letztere Stempelung weit besser als die schwarze, da die karminrote Tinte das Papier der Marken vollständig durchdringt.

Am 9. September desselben Jahres erschien ein Erlass, welcher den vom 5. April abänderte; die Abstempelung sollte mittels der beiden Buchstaben PP geschehen, welche auf jede Marke aufgedrückt wurden. Die Abstempelung mit der Feder wurde nur noch den Hilfsämtern gestattet,

welche den Stempel PP nicht besaßen; letzterer musste jedoch, trotz der Strichentwertung mit roter Tinte, auf dem ersten Postamte, welches die Briefe empfing, den Marken aufgedrückt werden.

Die Abstempelung PP findet sich bald in blauer, bald in schwarzer, bald in grüner oder roter Farbe. Es giebt hiervon eine sehr grosse Anzahl Typen, und wir erheben keineswegs den Anspruch zu behaupten, sie alle anzuführen. Ihr Studium bietet auch nur ein eingeschränktes Interesse, weil der Entwertungsstempel nicht immer durch das Absendebüreau aufgedrückt ist.

Doch geben wir weiter unten eine ziemlich grosse Auswahl von Typen, die wir den am häufigsten vorkommenden entnommen haben.

Am 22. Oktober 1850 änderte ein neues Zirkular die früheren Verordnungen. Nachdem die Verwaltung darauf hingewiesen hatte, dass viele Marken nicht genügend abgestempelt wären und somit mehrmals gebraucht werden könnten, liess sie den Postbeamten grösseren Spielraum in der Wahl der Stempel, welche zur Entwertung anzuwenden wären.

Nachdem sie die Entwertungen durch die Stempel PP, PD oder Franko als gewissermassen amtlich bezeichnet hatte, ermächtigte sie die Postämter, die Marken mittelst Tinte oder jeder beliebigen Art von Amtsstempeln zu entwerten, die sich in ihrem Besitze befänden, vorausgesetzt, dass die Abstempelung bemerkbar wäre. Die Verwaltung schrieb jedoch vor, dass alle vermitteltst eines Stempels vorgenommenen Entwertungen in schwarzer Farbe geschehen sollten und gab selbst das Rezept für deren Zusammensetzung an.

Letztere Vorschrift wurde aber nicht überall befolgt,

denn man begegnet zu dieser Zeit, wenn auch viel seltener, roten, blauen und selbst grünen Abstempelungen.

Die Stempel PD und Franko kommen auch in zahlreichen Typen vor, von denen wir einige abgebildet haben.

In Folge der erteilten Vollmacht gebrauchten viele Postämter besondere Abstempelungen, von denen wir die meisten uns bekannten Typen anführen, wobei wir ihren Ursprung angeben, soweit uns dies möglich ist.

Ferner finden wir in den Postverträgen zwischen der Schweiz und anderen Ländern einige neue Entwertungsstempel neben solchen, die schon erwähnt wurden.

Die Verträge mit Frankreich (25. November 1849), Belgien (12. November 1849), Sardinien (21. Oktober 1850) schreiben z. B. den Stempel PD für bis zum Bestimmungsorte frankierte Briefe, Zeitungen und Drucksachen vor; der französisch-schweizerische Vertrag bestimmt den Stempel P und der mit Sardinien abgeschlossene Vertrag den Stempel PF für die nur bis zur Grenze frankierten Briefe. Letzterer Vertrag schreibt ausserdem den Stempel RL für die aus den angrenzenden Distrikten kommenden Briefe vor (z. B. Briefe aus den Kantonen Waadt und Genf, die für Savoyen bestimmt waren). Zwar war es nicht unumgänglich nötig, diese Stempel den Briefmarken aufzudrücken, doch findet man sie häufig als Entwertungsstempel angewandt.

Ebenso findet man als Entwertungsstempel Postvermerke wie: « Chargé », « Recommandé » oder « Recommandiert », « Officiel », « D Bu » (donné au bureau, auf dem Postamte aufgegeben), « N. Abg. » (Nach Abgang der Post), « N. P. Schl. » (Nach Postschluss); « Zu wenig frankirt », grosse Zahlen « 5 » oder « 10 » u. s. w.

Wir geben keine Abbildungen von diesen Stempeln, weil sie nur gelegentlich zur Abstempelung gedient haben.

Am 1. August 1851 bestimmte die Verwaltung, dass alle Postämter mit den gleichen Entwertungsstempeln (Gitterstempel) versehen würden.

Am 1. August 1853 liess sie auch für die wichtigsten Hilfsämter besondere Stempel anfertigen; letztere trugen den Namen des Amtes oder Hilfsamtes, Tag, Monat und Jahr der Benutzung. Die Postamtstempel trugen ausserdem noch die Angabe der Tageszeit (Morgen oder Abend), sowie Stunden und halbe Stunden (in Bern vermerkte man selbst die Viertelstunden).

Im Jahre 1854 beauftragte die Verwaltung Herrn Küster in Bern, eine gründliche Studie über die verschiedenen Arten der Markenentwertung zu machen. In der That nahm Herr Küster zu diesem Zwecke zahlreiche Abstempelungs- und Waschversuche an den Marken vor und empfahl in seinem Berichte vom 1. Oktober 1854 nachdrücklich die 1851 angewandte Abstempelung durch eine Reihe paralleler Linien, welche ein Gitter bilden. Am 7. Dezember 1854 schrieb die Verwaltung allen Post- und Hilfsämtern den von Herrn Küster empfohlenen Stempeltypus vor, welcher, wie wir bereits gesehen haben, fast ausschliesslich bis zum Jahre 1857 gebraucht wurde.

Dem Vorhergegangenen entsprechend folgen hier die verschiedenen Entwertungsstempel, welchen man auf den Bundespostmarken begegnet.

1. *Ortspost, Poste locale und Rayons.* — Wir finden zuerst auf diesen Marken gewisse Kantonalstempel, wie die Züricher Rosette und den vierten Genfer Typus. Dann kommen die geraden Ortsstempel, welche wir früher genannt haben, die Stempel PP, PD und Franko mit oder ohne Umrahmung, verschiedene Gitterstempel, die Datumstempel und schliesslich der eidgenössische Gitterstempel.

Wir verzeichnen hier nur die hauptsächlichsten Stempel und sprechen nicht von den vielfach verschiedenen Sonderstempeln, wie z. B. die Bieler konzentrischen Kreise, die Vignette von Pfyn u. s. w., welche auf unseren Tafeln verzeichnet sind.

2. *Sitzende Helvetia*. — Man findet in den Jahren 1854 und 1855 einen Teil der früheren Stempel wieder (gerade Ortsstempel, PP, PD u. s. w.), aber die grössere Anzahl der Marken des Typus von 1854 wurde zu jener Zeit mit dem Datumstempel oder dem eidgenössischen Gitterstempel abgestempelt. Im Jahre 1856 erscheint letzterer allein auf den Marken, aber vom Monat Juni 1857 an erhalten die Datumstempel die Oberhand und triumphieren schliesslich vollständig.

Wir veröffentlichen weiter unten die auf die Anwendung der Stempel bezüglichen Dokumente.

AUSZUG AUS DEM ZIRKULAR VOM 5. APRIL 1850 (1).

Die Postbeamten sollen über die der Frankierung dienenden Marken genau Buch führen und darauf achten, dass die schon einmal benutzten Marken nicht ein zweites Mal zur Anwendung kommen.

Dokumente
über die Art
der Briefmarken-
abstempelung.

Um solchen Missbrauch zu verhindern, sollen die Entwertungsstempel vor der Beförderung der Briefe dergestalt den Freimarken aufgedrückt werden, dass man dadurch zu jeder Zeit die schon gebrauchten Marken erkennt.

Ferner ist es gestattet, die Briefmarken, sofort nach Annahme der Briefe, durch ein Kreuz mit schwarzer Tinte ungültig zu machen.

(1) Siehe weiter oben den vollständigen Text dieses Zirkulars, S. 78.

AUSZUG AUS DER VERORDNUNG VOM 9. SEPTEMBER 1850 (1).

5. Die Freimarken, welche sich auf den im Absendebüreau aufgegebenen Briefen befinden, sollen mittelst des Stempels PP durch dieses Postamt entwertet werden.

Dieser Stempel soll auf jede Marke so vollständig wie möglich aufgedrückt werden, um sie dadurch als schon benutzt erkenntlich zu machen und deren nochmaligen Gebrauch zu verhindern.

Die Hilfsämter, welche diesen Stempel PP nicht besitzen, sollen die Briefmarken, mit denen sie von den Postämtern versehen worden sind, mittelst eines aus dicken Federstrichen bestehenden Kreuzes ungültig machen; die Anwendung des Stempels PP soll in diesem Fall auf dem ersten Postamte, dem derartig abgestempelte Briefe zugehen, stattfinden.

(Die Entwertung der Freimarken durch die Lokalpost wird nicht mehr, wie dies bereits das Zirkular vom 5. April 1850 vorgeschrieben hat, mittelst der geraden Orts- und Datumstempel geschehen. Die gegenwärtige Vorschrift soll auch auf die Lokalposten ausgedehnt werden.)

6. Der Expeditionsbeamte ist in erster Linie für die genaue Ausführung dieser Vorschrift verantwortlich; das Empfangsbüreau soll jedoch nicht unterlassen, genau zu untersuchen, ob die Briefmarken der angekommenen Briefe seitens des Absendeamtes mittelst des Stempels PP hinreichend entwertet worden sind, um sie zu weiterem Gebrauche ungeeignet zu machen. Im entgegengesetzten Falle soll das Empfangsamt das Versäumte nachholen.

VERORDNUNG ÜBER DIE ART DER BRIEFMARKENENTWERTUNG (2).

Ausgegeben am 22. Oktober 1850 von der Abteilung für Postwesen.

Da die im Artikel 5 der Verordnung vom 9. September enthaltenen Vorschriften, wie es scheint, nicht genügend beobachtet werden, sieht sich die Abteilung für Postwesen veranlasst, allen Postämtern von neuem die Pflicht aufzuerlegen, alle Briefmarken in vollständigster Weise zu entwerten.

(1) Siehe weiter oben den vollständigen Text dieser Verordnung, S. 88.

(2) Der deutsche Text dieses Dokumentes ist in dem *Handbuch der Schweizer Postwert-Zeichen* veröffentlicht worden, S. 30.

1. Jede auf einer Sendung der Briefpost befindliche Freimarke soll durch das Postamt, bei welchem die Sendung aufgegeben ist, entwertet werden, das heisst sie soll in einer Weise gestempelt werden, dass sie nicht noch einmal gebraucht werden kann oder zum mindesten auf den ersten Blick erkennen lässt, dass sie bereits abgestempelt wurde.

Die Entwertung der Briefmarken soll mittelst eines deutlichen Aufdruckes mit den Stempeln «PP», oder «PD», oder «Franko» stattfinden.

Selbst der Orts- und Datumstempel, dessen Gebrauch zu diesem Zwecke durch die Verordnung vom 9. September untersagt worden war, kann von Neuem dazu gebraucht werden. In diesen Fällen sollen aber die Orts- und Datumstempel, um lesbar zu sein, auf der Adresse des Briefes noch einmal abgedruckt werden.

Wenn sich in den Postämtern besondere, zur Entwertung der Freimarken geeignete Stempel befinden, so ist es ebenfalls gestattet, sich derselben zu bedienen.

Die Hilfsämter, welche keinen der oben erwähnten Stempel besitzen, sollen fortfahren, die Freimarken durch ein aus starken Federstrichen gemachtes Kreuz ungültig zu machen.

2. Um die zur Entwertung der Postmarken dienenden Stempel zu schwärzen, soll man nur gute, schwarze Druckerschwärze gebrauchen, die nicht mit Oel, sondern mit Schweineschmalz flüssig zu erhalten ist.

ZIRKULAR AN DIE POSTBEZIRKSDIREKTIONEN BETREFFS EINFÜHRUNG DER ENTWERTUNGSSTEMPEL (1).

Von der Postverwaltung am 1. August 1851 ausgegeben.

Wir haben es für passend erachtet, den Gebrauch gleichartiger Stempel zur Entwertung der Freimarken einzuführen und werden Ihnen binnen kurzem eine genügende Anzahl davon für die Postämter Ihres Bezirkes zusenden.

Diese Stempel sollen gleich nach Empfang in dem Postamte ausschliesslich zur Abstempelung der Freimarken angewendet werden und zwar mittelst eines schwarzen Abdruckes; sie sollen die Stempel ersetzen,

(1) Der deutsche Text dieses Dokumentes befindet sich in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 32.

welche vorher in Artikel 5 unserer Verordnung vom 9. September 1850 und in Artikel 1 der Verordnung vom 22. Oktober desselben Jahres bestimmt waren.

Die Hilfsämter können fortfahren, die Briefmarken mittelst der Frankierungsstempel oder, in Ermangelung dieser letzteren, mittelst zwei gekreuzter Federstriche zu entwerten.

Da man noch hier und da Freimarken sieht, welche nicht genügend entwertet sind, so müssen Sie beständig darüber wachen, dass die Abstempelung in vollständiger Weise stattfindet, und dass zu diesem Zwecke Entwertungsstempel gebraucht werden.

VERORDNUNG ÜBER DIE HERSTELLUNG UND DIE BESCHAFFUNG DER STEMPEL
FÜR BRIEFE (1).

Von der Abteilung für Postwesen am 1. August 1853 ausgegeben.

Um die Gleichheit in der Herstellung der Stempel für Briefe (Ortsstempel und Datumstempel) einzuführen, werden den Bezirksdirektionen folgende Vorschriften übermittelt :

1. Im allgemeinen erhalten die Postämter allein einen Datumstempel für die Briefe. Derartige Stempel werden nur noch denjenigen Hilfsämtern zugehen, deren Geschäfte einem Hauptamt ungefähr gleichkommen.

2. Es gibt zwei Klassen Orts- und Datumstempel für die Briefe:

Erste Klasse. Für die wichtigsten Postämter, enthaltend:

- a. Den Namen des Ortes;
- b. Das Datum;
- c. Den Monat;
- d. Das Jahr;
- e. Die Tageszeit (Morgen oder Abend), die Stunden und halben Stunden.

Zweite Klasse. Für die Ämter von geringerer Bedeutung, Stempel, die nur die oben unter *a, b, c, d* angeführten Angaben enthalten.

Die kreisförmige Gestalt des Stempels wird beibehalten und sein Durchmesser soll 20 = 30 Millimeter betragen.

3. Die jetzigen lateinischen Buchstaben werden beibehalten. Die Ortsnamen sollen besonders hervortreten. Die Monate und die Tages-

(1) *Feuille postale officielle*, 1853. — Das *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen* giebt S. 33 den deutschen Text wieder.

zeiten werden abgekürzt angegeben. Bei den Jahren bezeichnet man im allgemeinen nur die Zehner und die Einer.

4. Jeder Stempelapparat soll enthalten:

Den Stempel mit einem Griffe aus hartem Holze; zwei Satze Lettern für die Daten, Monate und Jahre, letztere mindestens für sechs Jahre. Für die Stempel erster Klasse soll noch ein doppelter Satz für die Stunden und die Tageszeit vorhanden sein;

Den Einsatzkasten.

5. Die Bezirksdirektionen werden sich für die Briefe Datumstempel bei den Fabrikanten besorgen, zu den von uns angegebenen Preisen.

6. Die Aufmerksamkeit bei Anschaffung von Stempeln hat sich vor allem darauf zu richten, dass die Buchstaben recht deutlich, in passender Weise zusammengestellt, tief ausgehöhlt, gut ausgeführt und haltbar befestigt sind, und dass die Oberfläche überall gleich hoch, und der Schraubengang tief und haltbar ist.

7. Diese Vorschriften sollen als Anleitung für künftige Stempelerwerbungen dienen, und es soll ohne Genehmigung der Postverwaltung nicht davon abgewichen werden.

Die schon angeschafften Stempel, welche von den oben beschriebenen abweichen, dürfen gleichfalls benutzt werden.

8. Hinsichtlich der anderen üblichen Stempel, wie: *Franko*, *PD*, *chargé*, *rekommandiert*, *ungenügend frankiert*, *nach Abgang*, *die Zahlen für die Taxe*, *Ortsstempel für Frachtgüter* u. s. w., sollen die Bezirksverwaltungen mit dem Ankauf derselben je nach Bedürfnis verfahren, vorzugsweise bei schweizerischen Lieferanten kaufen und auf grösste Sparsamkeit und Dauerhaftigkeit achten.

9. Die Bezirksverwaltungen sollen darauf sehen, dass die Postämter einen sorgfältigen Gebrauch von den Stempeln machen und dieselben fortgesetzt sauber halten. Die Postämter sollen sich behufs Ausbesserung oder Ergänzung der Buchstaben an die Bezirksdirektion wenden.

AUSZUG AUS DEM ZIRKULAR VOM 1. SEPTEMBER 1854 (1).

7. Die Entwertung der Freimarken kann mittelst der gebräuchlichen Entwertungsstempel, der Datumstempel oder durch Aufdruck der Namen des Postamts (Stempel für Frachtgüter) geschehen.

(1) Der vollständige Text dieses Zirkulars ist weiter oben, S. 116, veröffentlicht worden.

VERORDNUNG ÜBER DIE ENTWERTUNG DER FREIMARKEN (1).

Vom 7. Dezember 1854.

Man hat bemerkt, dass die Postämter oft in sehr mangelhafter Weise die Abstempelung der Freimarken ausführen, weil sie die Entwertungsstempel nur leicht oder mit zu wenig Farbe versehen auf die Marken drücken, welche zur Frankierung verwendet sind.

Wir bringen den Postämtern die Verordnungen vom 1. August 1851 in Erinnerung (*Amtliches Postblatt*, N. 23) und betonen nachdrücklichst die Vorschrift, dass jede einmal benutzte Freimarke mit einem vollständigen, deutlichen Abdruck des gestochenen Entwertungsstempels in schwarzer Farbe bedeckt sein muss.

Für die auf den Hilfsämtern abgegebenen und ungenügend entwerteten, frankierten Briefschaften soll diese Entwertung mittelst des vorschriftsmässigen Entwertungsstempels auf dem ersten Hauptpostamt, welches besagte Briefschaften zur Beförderung erhält, stattfinden.

Der Gebrauch einer anderen Farbe oder eines anderen Stempels ist unzulässig, und heben wir durch gegenwärtige Verfügung die ihr widersprechende (Artikel 7 unseres Zirkulars vom 1. September 1854) auf.

Man soll für die Entwertung eine schwarze, flüssige Oelfarbe anwenden, für deren Zubereitung wir hier den Direktionen ein Rezept geben, wobei wir sie beauftragen, darauf zu achten, dass die Postämter stets damit nach Bedürfnis versehen sind.

(1) *Feuille postale officielle*, 1854. — Der deutsche Text ist in dem *Handbuch der Schweizer Post-Wert-Zeichen*, S. 40, wiedergegeben.

Fac-similes der ersten Entwertungen

(KANTONALKREUZE UND ROSETTEN, BUNDESGITTER, KANTONAL-
UND STADTGITTER, P. P., P. D. U. S. W.)

ENTWERTUNGEN

In nachfolgenden Seiten haben wir die hauptsächlichsten bekannten Entwertungen abgedruckt. Wir haben unter jeder Entwertung im allgemeinen zwei Daten angeführt: zuerst das älteste von uns aufgefundene, dann das neueste. Wir erheben aber keineswegs den Anspruch, zu behaupten, dass diese Entwertungen nicht noch ausserhalb der von uns angegebenen Grenzen angewendet worden seien.

Bei einem so genauen Detailstudium ist es immer gewagt, zu behaupten, dass man seinen Gegenstand vollständig erschöpft habe. Wir begnügen uns damit, das Resultat unserer persönlichen Nachforschungen darzulegen und hoffen, dadurch die Aufmerksamkeit der Sammler auf diese Frage zu lenken, damit neuere Arbeiten ein weiteres Licht über dieselbe werfen.

Alle diese Daten und Entwertungen stammen mit geringen, speziell bezeichneten Ausnahmen aus der Sammlung des Herrn Mirabaud. Wir haben ferner nur die regelmässigen Entwertungen aufgenommen ohne Berücksichtigung der vereinzelt Zeichen, wie z. B. eine Abstempelung der Marke anstatt des Briefes wie z. B.: *Zu spät*, *zu wenig*, P. F. (Freiporto oder bis an die Grenze bezahlt— auf einem Briefe von Versoix nach Lyon vom 27. Februar 1855 auf der *sitzenden Helvetia*) und andre derartige Abkürzungen.

Nicht minder Schwierigkeiten haben wir für das Ordnen

der P. P. und P. D. gehabt, deren Typen oft nur wenig von einander abweichen. Nach dem Bundesgesetz vom 4. Juni 1849, dessen Text wir weiter oben (S. 55) abgedruckt haben, war die Schweiz in elf Postbezirke geteilt. Wir glauben bemerkt zu haben, dass die in jedem dieser Bezirke liegenden Städte denselben Typus P. P. oder P. D. angewendet haben.

Abkürzungen.

- P. P. = *Port payé*. (Porto bezahlt.)
 P. D. = *Payé jusqu'à destination*. (Bis zum Bestimmungsorte bezahlt.)
 Envel. = Genfer Couverte.
 Envel. déc. = Ausgeschnittene Couverte.
 Col. de B. = Basler Taube.
 Wint. = Winterthur.
 O. P. = Ortspost.
 P. L. = Poste Locale.
 R. I f. = « Rayon I », dunkelblau.
 R. I cl. = « Rayon I », hellblau.
 R. II. = « Rayon II », gelb.
 R. III g. = « Rayon III », grosse Zahlen.
 R. III p. = « Rayon III », kleine Zahlen.
 R. III cts. = « Rayon III », 45 Centimes.
 S. H. = Sitzende Helvetia (1854-1863).
 T. dét. = Abgelöste Briefmarken.
 T. s. = Aehnliche Typen; bezieht sich auf die Städte, welche eine dem abgedruckten Typus ähnliche Entwertung angewandt haben.
 L. s. t. = Briefe ohne Marke.
 L. t. = Briefe, die mit einer oder mehreren Marken frankiert worden.

Beim Nachsehen der Entwertungen haben wir eine gewisse Anzahl derselben annulliert, weil sie entweder zweifelhaft oder schon einmal vorhanden waren. Die ausgelassenen Zahlen 18, 26, 27, 28, 52 u. s. w. beziehen sich daher auf keine Entwertungen und könnten dazu dienen, andere, später aufgefundene zu numerieren.

LISTE DER ENTWERTUNGSSTEMPEL



1



2

1. Rosette des Kantons Zürich.

in rot: nur in Zürich gestempelte Briefe, 2. März 43 — 27. Sept. 49, 4 und 6 von Zürich und R. I cl., t. det. (?)

in schwarz: Neumünster — Unterstrass — Schlieren — Volkenschweil — Winterthur — Zollikon, etc., 5. März 43 — 4. Juli 53, 4 und 6 von Zürich, O. P., P. L., R. I, R. II.

Diese Städte befinden sich sämtlich im Kanton Zürich.

in blau: Regensberg — Stäfa, 6. Febr. 49 und 9. Dez. 50, 6 von Zürich, R. II, O. P. und P. L., t. det.

in grünlich: Stäfa, 12. Sept. 50, Wint.

2. Auf einer Züricher 6 Rappen gefundener Entwertungsstempel (Schollhorn'sche Sammlung in Winterthur).



3



4



5



6



7

3. 1. Genfer Rosette.

in rot: 7. Juni 44 — 7. Juni 47, Halber-Doppel und Doppel-Genf.

14. Sept. 45 — 26. Juli 47, Kleiner Adler.

7. April 47 — 7. Jan. 48, Grosser Adler, hellgrün.

6. Dez. 47, Couvert.

4. 2. Genfer Rosette.

in rot:

Halber Doppel-Genf., t. det.

20. Nov. 48, Kleiner Adler.

1. Febr. 48 — 22. Juni 49, Grosser Adler, hellgrün.

18. Dez. 48 — 12. Okt. 49, Grosser Adler, dunkelgrün.

28. Juli 49, Couvert.

5. 3. Genfer Rosette.

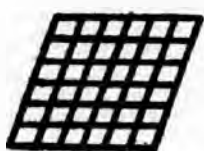
in rot : 20. Juni 49 — 11. Jan. 50, Grosser Adler, dunkelgrün.
 1. Dez. 49 — 5. Jan. 50, 4 C. von Waadt.

6. 4. Genfer Rosette.

in rot : 25. Juni 49 — 28. Nov. 50, Couvert oder Couvertausschnitt.
 16. März 50, Halber Doppel-Genf.
 11. Mai 50 — 15. Juni 50, Grosser Adler, dunkelgrün.
 28. Febr. 50 — 21. Dez. 50, 4 C. von Waadt.
 28. Febr. 50 — 21. Dez. 50, 5 C. von Waadt.
 23. Dez. 50, R. II.
 in schwarz : 2. Jan. 51 — 30. Juli 52, 5 C. von Waadt.
 5. Jan. 51, R. II.
 in blau : Aire-la-Ville, 15. Jan. 55, S. II.

7. 5. Genfer Rosette.

in schwarz : 28. Febr. 51 — 23. Juli 51, 5 C. von Waadt.
 in blau : 18. Okt. 54, S. II.



8



9



10

8. Genfer Gitterstempel.

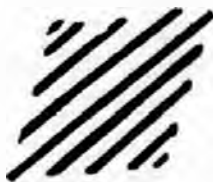
in schwarz : 9. März 50, Grosser Adler, dunkelgrün.
 4 C. von Waadt, t. dét.
 15. Jan. — 29. Juli 51, 5 C. von Waadt.
 3. Mai 51, P. L.
 14. April — 6. Aug. 51, R. I, R. II.
 in rot : 40 Rapp. grün. S. II., t. dét.

9. Genfer Gitterstempel (7 Linien).

in schwarz : 2. Juli 55 — 26. Sept. 56, S. II.

10. Genfer Gitterstempel (8 Linien).

in schwarz : 3. Juli 56 — 28. Mai 57, S. II.



11



12

11. Luzerner Gitterstempel (9 Linien).

in schwarz : 10. Jan. 53, R. III g.
 in blau : 5. März 53 — 2. Okt. 55, R. I cl., R. II, R. III g., S. II.

12. Luzerner Gitterstempel (7 Linien).

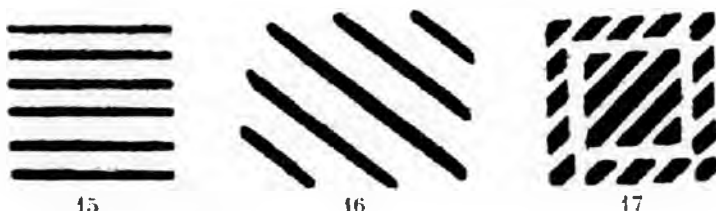
in schwarz : 14. März 55 — 18. Mai 57, S. II.
 in blau : 18. Sept. 54 — 21. Okt. 55, R. III g., S. II.



13. Gitterstempel von St. Gallen
in schwarz : 24. Jan. — 24. Juni 54, R. I, R. II, R. III.

14. Gitterstempel von Aigle, Kanton Waadt.
in schwarz : 21. — 31. Mai 51, P. L., R. I, R. II.

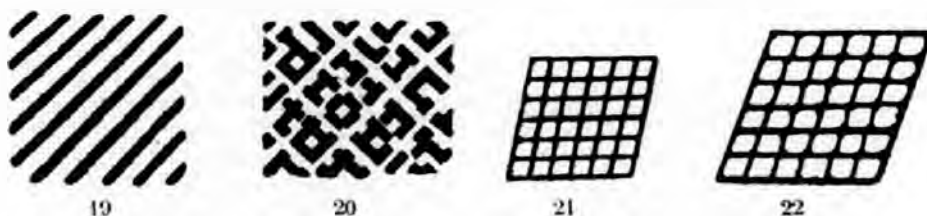
Diese Entwertung kommt auch mit nur einer einzigen abgebrochenen Ecke des Rahmens vor.



15. Gitterstempel unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. I f., R. III Cts., P. L.

16. Gitterstempel von Iferten (Kanton Waadt).
in schwarz : 6. Febr. — 6. Juni 51, P. L., R. I, R. II.

17. Aarauer Entwertungsstempel.
in blau : — 14. Nov. 50, O. P., R. II.



19. Gitterstempel, in schwarz : Baden — Brugg — Endingen — Kolliken — Möhlin — Mury-Rheinfelden — Schöffland — Zofingen, 12. Oktober 50 — 22. Juni 51, O. P., P. L., R. I, R. II. Fast gleicher Gitterstempel in Schaffhausen, auf Wint.

in blau : Aarau — Baden — Laufenburg — Lenzburg — Zofingen, 16. Okt. 50 — 5. März 51, O. P., R. I, R. II.

in rot : Kulm — Reinach — Schöffland, 19. Oktober 50 — 23. Juli 51, R. I, R. II.

in braun : Reinach, 25. Juli 50 — 29. März 51, R. I, R. II.

Diese Städte befinden sich im Postbezirk Aarau (1).

20. Entwertungsstempel von Zurzach (Kanton Aargau).

in schwarz : 15. Juni und 15. Juli 51, R. I, R. II.

21. Entwertungsstempel von Chur (Kanton Graubünden).

in blau : 30. Nov. 50, — 6. Dez. 50, O. P., R. I f., R. II.

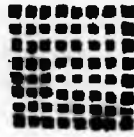
22. Entwertungsstempel von Burgdorf und Wimmis (Kanton Bern).

in schwarz : 8. März 54 — 23. April 56, R. III g., S. H.

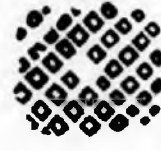
(1) S. für die Zusammensetzung eines jeden Postbezirktes die Einteilung des Postgebietes laut Verordnung des eidgenössischen Gesetzes vom 4. Juni 1850, die wir oben, Seite 55, wiedergegeben haben.



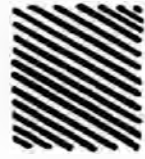
23



24



25



29

23. Entwertungstempel, in schwarz : Lenzburg, 14. Febr. 51, O. P., R. II.
in blau : Zofingen, 4. Nov. 50, R. II.

Diese Städte befinden sich im Kanton Aargau.

24. Entwertungstempel von Pfaffnau (Kanton Aargau).
in schwarz : R. I cl., l. det.

25. Entwertungstempel, in schwarz : Châtelat, 18. Dez. 54, S. H.
in blau : Bellelay, 6 Dez. 52 und 15. Juni 53, R. II.
in rot : Bellelay, 10. Jan. 53, R. II.

Diese Städte befinden sich im Kanton Bern.

29. Gitterstempel unbekannter Herkunft.
in schwarz : S. H., 5 Rp.



30



31



32

30. } Eidgenössischer Gitterstempel in verschiedenen Stadien der Abnutzung.
31. }
32. }

30 : 15 Linien.

31 : 14 Linien.

32 : 13 Linien.

Wir haben diesen Gitterstempel auf Briefen angetroffen, die abgestempelt waren in :

- Aarau, in schwarz, blau, grün : 25. Febr. 52 — 24. Febr. 57, R. I, R. II, S. H.
Baden, in schwarz : 25. Nov. 51 — 21. Juni 54, O. P., R. I, R. II.
Basel, in schwarz : 26. Sept. 55 — 27. Jan. 57, S. H.
Bern, in schwarz, blau, rot : 4. Dez. 51 — 14. Mai 57, O. P., R. II, R. III, S. H.
Breitenbach, in blau : 10. Dez. 52, R. II.
Brugg, in schwarz : 25. Nov. 51 — 24. Nov. 55, R. I, R. III, S. H.
Bulle, in schwarz, rot : 14. Jan. 52 — 1. Mai 57, R. III, S. H.
Büren, in schwarz, blau : 20. Sept. 51 — 5. März 56, P. L., R. I, R. II, R. III, S. H.
Burgdorf, in schwarz : 16. Dez. 52, R. II.
Carouge, in blau : 18. Juli 53, 5 C. von Waadt.
Châtel-Saint-Denis, in schwarz : 4. Aug. 55, S. H.
Chaux-de-Fonds, in schwarz : 8. Jan. 53, R. I.
Chur, in schwarz, blau : 16. April 53 — 14. Mai 57, R. II, S. H.
Delémont, in schwarz : 30. Aug. 52 — 24. Mai 55, R. III, S. H.
Diessenhofen, in schwarz : 1. Dez. 56, S. H.
Durrmühle, in blau : 18. April 54, R. I cl.

- Entfelden, in schwarz : 18. Dez. 55, S. II.
 Entlebuch, in blau : 16. Okt. — 4. Nov. 54, S. II.
 Erlenbach, in schwarz : 2. April 56, S. II.
 Escholzmatt, in schwarz : 25. Mai 57, S. II.
 Fahrwangen, in blau : 16. Nov. 54, S. II.
 Freiburg, in schwarz, blau, grün : 13. Sept. 52 — 22. Okt. 56, R. III, S. II.
 Frik, in blau : 16. Juni 53 — 7. Sept. 56, R. I, R. II, S. II.
 Genf, in schwarz, blau, rot, grünlich : 25. März 50 — 21. Dez. 56, 5 C. von Waadt,
 Neuchâtel, P. L., R. I, R. II, R. III, S. II.
 Glarus, in blau : 30. Okt. 50 — 14. Mai 57, R. I, R. III, S. II.
 Goldach, in schwarz : 18. Jan. 55, S. II.
 Gossau, in grün : 10. Juli 53, R. I cl.
 Grossdietwil, in blau : 22. April 55, S. II.
 Hasle, in blau : 13. April 57, S. II.
 Hauptweil, in blau : 9. Sept. 51, R. II.
 Herisau, in schwarz : 20. Juni 55, S. II.
 Hollstein, in schwarz : 29. März 56, S. II.
 Lanz, in schwarz, rot : 22. April 52 — 28. Mai 53, R. I, R. III.
 Kölliken, in grün : 3. Juni 53 — 5. Mai 55, R. II, S. II.
 Kreuzlingen, in grün : 24. Sept. 53, R. II.
 Kulm, in schwarz, rot : 9. Sept. 51 — 21. Juni 56, P. L., R. I, R. III, S. II.
 Langnau, in blau : 15. Juli 56, S. II.
 Laufenburg, in blau : 28. April 54, R. III.
 Lausanne, in schwarz : 19. Sept. 54 — 15. Febr. 56, R. I, R. III, S. II.
 Le Brassus, in schwarz : 30. Mai 55, S. II.
 Lenzburg, in schwarz, grünlich blau : 1. Dez. 54 — 18. Okt. 55, S. II.
 Liestal, in schwarz : 3. Dez. 51 — 16. Juni 55, R. I, S. II.
 Loele, in schwarz : 26. Dez. 53, R. III.
 Luzern, in schwarz, blau, rot : 24. Okt. 52 — 15. Aug. 56, R. II, S. II.
 Meilen, in schwarz : 12. Nov. 55, S. II.
 Menziken, in blau : 6. April 54, R. I.
 Mollis, in schwarz : 10. Juni 55, S. II.
 Morat, in schwarz, blau : 27. Nov. 54 — 28. März 56, S. II.
 Moutier, in schwarz : 8. Juli 53, R. II.
 Muhlen, in grünlich : 14. Juli 52, R. III.
 Mümpf, in blau : 15. Okt. 54, S. II.
 Münchweilen, in schwarz : 5. Sept. 55 — 1. Juni 56, S. II.
 Münster, in blau : 13. Juni 55, S. II.
 Nafels, in blau : 27. Juli 53 — 30. Aug. 53, R. II, R. III.
 Neuenburg, in blau, grünlich : 3. Okt. 53 — 3. Febr. 55, R. III, S. II.
 Neuveville, in schwarz, blau : 20. Juli 54 — 25. April 56, R. III, S. II.
 Niederglatt, in grünlich : 23. Nov. 54, S. II.
 Payerne, in schwarz : 28. Sept. 52, R. III.
 Porrentruy, in schwarz : 21. Nov. 52, R. III.
 Regensberg, in schwarz : 29. Juli 56, S. II.
 Reinach, in schwarz, rot : 1. Nov. 51 — 10. Dez. 54, P. L., R. I, R. III, S. II.
 Rheinfelden, in schwarz, blau : 13. Dez. 54 — 28. Jan. 57, S. II.
 Romanshorn, in blau, 2. Juli 52, R. II.
 Rorschach, in schwarz : 15. März 55 — 6. Juni 55, S. II.
 Rüti, in schwarz : 2. Sept. 55, S. II.
 St. Gallen, in schwarz : 19. Okt. 55 — 15. Mai 57, S. II.
 St. Imier, in blau : 14. Febr. 55, S. II.
 Schöznach-Dorf, in schwarz : 4. Jan. 55, S. II.
 Schüpfheim, in blau : 11. — 14. Juni 55, S. II.
 Schwyz, in schwarz, blau : 25. März 52 — 10. Jan. 57, R. III, S. II.
 Speichen, in schwarz : 29. Juli — 10. Nov. 52, R. I, R. III.

Splügen, in schwarz : 20. Febr. — 2. April 56, S. II.
 Stein, in blau, grünlich : 7. Okt. 54 — 25. Mai 57, O. P., S. II.
 Sumiswald, in schwarz : 7. Juni 56, S. II.
 Sursee, in blau : 11. März 53, R. III.
 Triengen, in blau : 21. Okt. 53, R. III.
 Vernex, in schwarz : 27. Okt. 54, S. II.
 Vevey, in schwarz : 15. Sept. 52 — 3. Jan. 56, R. III, S. II.
 Villeneuve, in schwarz : 24. April 55, S. II.
 Wangen, in grün : 20. Sept. — 24. Nov. 53, R. I, R. III.
 Wattwyl, in schwarz : 1. Nov. 51, O. P.
 Weinfeld, in schwarz : 14. Sept. 51, P. L.
 Winterthur, in schwarz : 11. Sept. 52 — 15. Jan. 56, R. III, S. II.
 Wohlhausen, in blau : 3. März 52, R. III.
 Wollerau, in schwarz : 8. Nov. 52, R. III.
 Yverdon, in schwarz : 3. — 5. Jan. 57, S. II.
 Zell, in blau : 14. Nov. 55, S. II.
 Zofingen, in schwarz : 24. Okt. 52 — 11. Sept. 56, R. II, S. II.
 Zug, in schwarz : 18. März 56, S. II.
 Zürich, in schwarz : 22. Sept. 51 — 23. Febr. 57, 4 und 6 von Zürich. R. II, S. II.
 Zurzach, in blau, grün : 24. April — 14. Dez. 54, R. I, R. II, S. II.



33

33. Gitterstempel von St. Urban (Kanton Luzern).
 in schwarz : 1. Mai 18..., R. II.



34



35

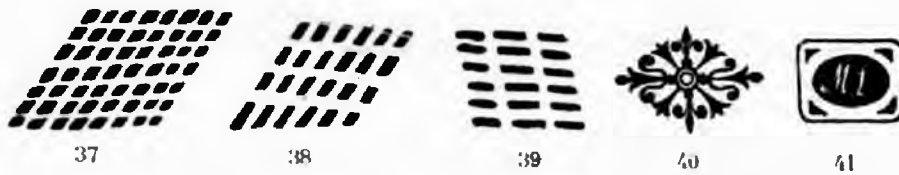


36

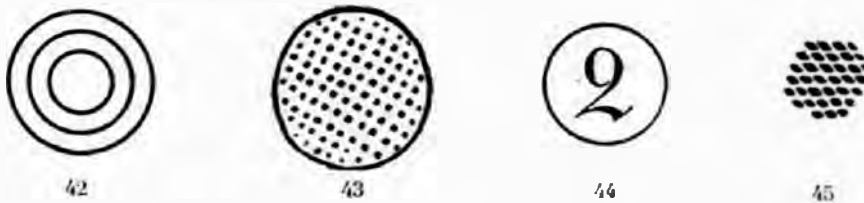
34. Gitterstempel (11 Linien) von Triengen (Kanton Luzern).
 in schwarz : 30. Juni 55 — 6. Jan. 57, S. II.

Zur selben Zeit ähnlicher Gitterstempel, aber etwas kürzer, in Böckten (Kanton Basel), Elliswyl (Kanton Luzern), Magden (Kanton Aargau), Malters (Kanton Luzern); auf S. II.

35. Gitterstempel (9 Linien) in schwarz : Biel, Boncourt, Neuenburg (Postbezirk Neuenburg), 23. Jan. 56 — 18. Mai 57, S. II.
 36. Gitterstempel (8 Linien), Löhningen (Kanton Schaffhausen).
 in schwarz : 10. Febr. 55, S. II.



37. Entwertungsstempel von Bellelay (Kanton Bern).
in blau : 17. Jan. — 10. Juni 54, R. II.
in schwarz : 16. Nov. 56 und 1. März 57, S. II.
38. Entwertungsstempel unbekannter Herkunft.
grünliche Farbe auf S. II., t. dét.
39. Entwertungsstempel von Sonceboz nach der Schweizer Briefmarken-Zeitung.
in schwarz : auf P. L. und R. I f., t. dét.
40. Entwertungsstempel von Pfy (Kanton Thurgau).
in schwarz : auf P. L., R. I cl., R. II, t. dét.
41. Siegel unbekannter Herkunft.
in blau : R. I f. (Reuterskiöld'sche Sammlung) und R. II, t. dét.



42. Entwertungsstempel von Biel (Kanton Bern).
in schwarz : 3. Jan. 51 — 28. Juni 51, P. L., R. I cl., R. II.
43. Entwertungsstempel unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. III g. (Sammlung Yersin), in Sentier.
44. Entwertungsstempel von Courrendlin (Kanton Bern).
in schwarz : 6. April 54, R. I cl.
45. Entwertungsstempel von Flims (Kanton Graubünden).
in blau : R. II, t. dét.

Franko

47

FRANCO.

48

FRANCO

49

47. Entwertungsstempel « Franko ».
in schwarz : Brugg — Endingen — Klingnau — Zurzach (Postbezirk Aarau).
14. Nov. 50 — 16. Aug. 51, O. P., P. L., R. I f., R. II.
48. « Franko » von Schönengrund — Rheineck — Uznach (Kanton St. Gallen).
in schwarz : 10. März 51, O. P., R. I, R. III.
Derselbe, eingefasst, in schwarz : Altstädten (Kanton Zürich).
49. Entwertungsstempel « Franko » von Basel.
in schwarz, blau, rot : 19. Nov. 50 — 15. März 54, Col. de B., O. P., P. L.,
R. I, R. II, R. III.

Franco

50

FRANGO

51

50. Entwertungsstempel « Franko » von Aarau, Fischenthal, Hinweil, Zürich.
in schwarz, rot und blau : 3. Okt. 50, R. II.

51. Entwertungsstempel « Frango ».
in blau : Ragatz, 15. Jan. 51, O. P.
in blau : Filisur, Reichenau, Splügen (Postbezirk Chur), 24. Jan. 51 — 16. April 51,
R. I, R. II, O. P.



53



54



55



56

53. Entwertungsstempel J. J. von Zillis (Kanton Graubünden).
in blau : 26. Juni 52, R. I cl., und S. II., t. dét.

54. Entwertungsstempel L. G. *Ligne de Genève* (Genfer Linie) (?).
in rot : 1° auf einem von Genf nach Chêne adressierten Briefe vom 1. Aug. 45,
Kleiner Adler.
2° auf einem von Celigny nach Genf adressierten Briefe vom 11. Okt. 45,
Kleiner Adler.

55. Entwertungsstempel R. L. *Rayon limitrophe* (Grenz-Rayon) (?).
in schwarz : 1° auf einem Brieffragment in Rolle abgestempelt am 23. Juli 51,
R. I cl.
2° auf einem von Cavigliano (Tessin) nach Domodossola adressierten
Brief, die Abstempelung ist nicht auf der Marke, S. II. 20 Rp. gelb.

56. Entwertungsstempel R. von Yverdon (?).
in schwarz : P. L., R. I f., R. II, t. dét.



57

57. Entwertungsstempel L. B., P. H. (?).

Für diesen Entwertungsstempel sind mehrere Losungen vorgeschlagen worden; keine derselben erschien uns befriedigend. Wir haben ihn in rot und in schwarz auf O. P., R. I, R. II, t. dét. gesehen.

PP PP P.P.

58

60

61

P.P. P.P.

62

63

P.P. P.P. P.P.

64

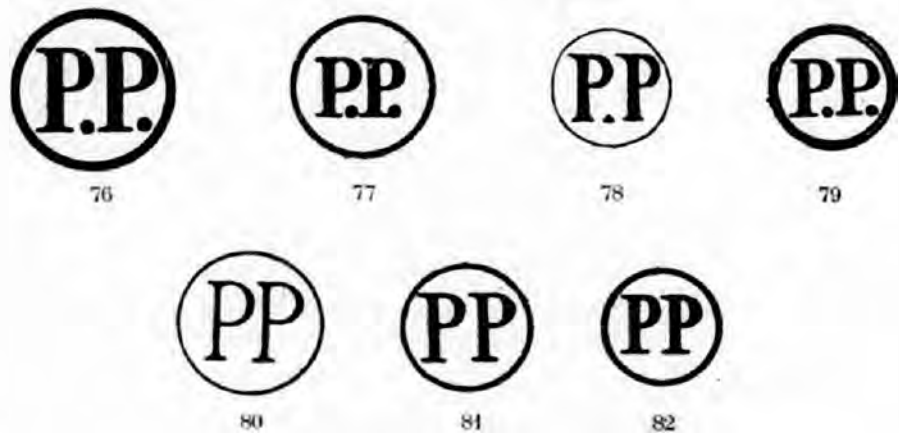
65

69

58. P. P. in rot : Luzern, 5. Nov. 50 — 16. Dez. 50, O. P., P. L., R. I f., R. II.
in schwarz : Dagmersellen — Escholzmatt — Geuensee — Kriens — Münster —
Sempach — Willisau, 19. Nov. 50 — 28. März 53, R. I, R. II.
in blau : Kriens — Ruswyl — Schwyz — Triengen, 8. Nov. 50 — 17. März 55,
O. P., R. II, R. III g., S. II.
Diese Städte befinden sich im Postbezirk Luzern.
60. P. P. in schwarz : Ruswyl (Kanton Luzern), 20. Jan. 52, R. III p., R. II.
in blau : Ruswyl (Kanton Luzern), 25. März 55, S. II.
61. P. P. in schwarz : Zug, 20. Juni und 3. Aug. 51, R. I, R. II.
62. P. P. in schwarz : Altnau — Berlingen — Hauptweil — Hinweil — Horgen — Isikon
— Zürich, 10. Okt. 50 — 1. Mai 51, 4 v. Zürich, Wint., O. P., R. I, R. II.
in grünlich-blau : Tägerweilen, 30. Nov. 50, P. L.
in rot : Zürich, 14. Nov. 50, R. I f.
Diese Städte sind im Postbezirk Zürich.
63. P. P. in rot : Bischoffzell — Schönholzerswilen, 6. Jan. — 18. Juli 51, O. P., R. I.
in schwarz : Bülach — Diessenhofen — Euthal — Fischenthal — Frauenfeld —
Güttingen — Manedorf — Meilen — Mönchaltorf — Münchweilen
— Neumünster — Pfylen — Schooren — Stafa — Urdorf — Uster
— Wädenschweil — Weinfelden — Winterthur, 6. Okt. 50 —
12. Juni 52, Wint., O. P., P. L., R. I, R. II, R. III cts.
in blau : Regensberg — Stein, 6. Febr. 51 — 17. Aug. 51, R. I, O. P.
in grünlich : Happerswil, 24. Okt. 50, O. P.
Diese Städte sind im Postbezirk Zürich.
64. P. P. in schwarz : Baden, 8. Mai — 16. Juni 51, O. P., R. I, R. II.
in blau : Baden, 4. Okt. 50, R. II.
65. P. P. in schwarz : Glarus — Lachen — Kaltbrunn — Mollis — Oberriet — Ober-
uswyl — Happerswil — Rorschach — St. Gallen — Schönen-
grund — Teufen — Uznach — Wattwyl — Wyl, 3. Nov. 50 —
21. Juli 51, O. P., P. L., R. I, R. II.
in blau : Altstätten — Glarus — Herisau — Nettstal, 22. Okt. 50 — 17. Dez. 54,
O. P., R. I f., S. II.
Diese Städte sind im Postbezirk St. Gallen.
69. P. P. in schwarz : Höngg — Niederglatt, 23. und 24. Okt. 50, 4 von Zürich, P. L.,
R. I, R. II.
in blau : Hombrechtikon, 4. Nov. 50, R. I f.
Diese Städte sind im Postbezirk Zürich.



70. P. P. in schwarz: Effingen, R. I cl. — Ballaigues, R. II (der Punkt ferner vom P).
 71. P. P. in schwarz: Avenches; in rot: Estavayer, 18. März — 22. Juli 51, R. I f., R. II.
 72. P. P. in schwarz: Roche, P. L., R. II, t. dét.
 73. P. P. in blau, stempelt ein R. II ab, auf einem Brief vom 9. Okt. 50, der von Aarau nach Gontenschwyl (Kanton Aargau) adressiert ist; derselbe auf S. H., t. dét.
 74. P. P. unbekannter Herkunft, in schwarz: R. I, t. dét.
 75. P. P. unbekannter Herkunft, in blau: R. I, R. II, t. dét.



76. P. P. in schwarz: Aarau — Zezweil, 6. März 51 — 27. Juni 52, O. P., R. I, R. II.
 in blau: Aarau — Schinznach-Route, 19. Nov. 50 — 5. Jan. 55, R. I, S. H.
 in grünlich: Aarau, 13. Nov. 50. — 16. Dez. 50, O. P., R. I f.
 Diese Städte sind im Postbezirk Aarau.
77. P. P. in rot: Boudry, 23. Jan. 51, P. L.
 in schwarz: Bassecourt — Brenets — Buttes — Chaux-de-Fonds — Colombier — Delémont — Locle — Neuenburg — Ponts-Martel — St. Aubin — St. Blaise, 11. Okt. 50 — 28. Dez. 54, O. P., P. L., R. I, R. II, S. H.
 in blau: Couvet, 20. Aug. 55, S. H.
 in grün: Neuenburg, 19. Okt. 50 — 4. Febr. 56, P. L., R. II, R. III, S. H.
 Diese Städte sind im Postbezirk Neuenburg.
78. P. P. in rot: Freiburg (Postbezirk Lausanne), 11. Okt. 50, P. L.
79. P. P. in schwarz: Carouge (Postbezirk Genf), 6. April 55 — 6. Jan. 57, S. H.
 in rot: Carouge (Postbezirk Genf), 27. Nov. 56, S. H.
80. P. P. in schwarz: Aarberg, Kalnach (Postbezirk Bern), 5. Okt. 53, R. I, R. II.
81. P. P. in rot: Basel (Postbezirk Basel), 1. und 3. Okt. 50, Col. de B., R. I.
 in schwarz: Basel, 5. und 24. Okt. 54, S. H.
82. P. P. in schwarz: Courchapoix — Münster — Schwarzenberg, 21. Okt. 50 — 24. Mai 51, P. L., R. I, R. II, R. III.
 Diese Städte sind im Postbezirk Bern.



83



84



85



86



87

83. P. P. in schwarz : Olten (Postbezirk Aarau), 3. März — 11. Juni 51, R. I, R. II.
84. P. P. in schwarz : Meyringen (Postbezirk Bern), 5. April — 30. Juli 51, R. II.
85. P. P. in rot : Mendrisio, 21. Juni 51, R. II.
in schwarz : Bellinzona — Locarno, 24. Dez. 50 und 26. März 51, P. L.
Diese Städte sind im Postbezirk Bellinzona.
86. P. P. unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. I, R. II, S. H., t. dét.
87. P. P. in schwarz : Villeret (Kanton Neuenburg), 27. April 51, P. L., R. I, R. II, t. dét.
Derselbe, kleiner, in schwarz : Motier-Travers, 26. Febr. 51, R. III.



88



89



90



91



92

88. Der Typus 88 oder ein ihm ganz ähnlicher findet sich im Kanton Bern: derselbe Typus ein wenig schlanker im Kanton Basel.
in schwarz : Bern — Büren — Diessach bei Thun — Erlenbach — Jegistorf — Langenthal — Murgenthal, 18. Okt. 50 — 12. Febr. 55, O. P., R. I, R. II, S. II.
in blau : Bern, 5. Okt. 50 — 3. August 51, P. L., R. I, R. II.
Diese Städte befinden sich im Postbezirk Bern.
in schwarz : Gelterkinden — Lausen — Reinach, 11. Nov. 50 — 2. Juli 51, R. I, R. II.
in rot : Liestal, 4. August 51, R. II.
Alle diese Städte sind im Kanton Basel.
89. P. P. in schwarz : Monthey (Postbezirk Lausanne), 16. Okt. 50, P. L.
90. P. P. unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. I f.
91. P. P. in schwarz : Vouvry (Postbezirk Lausanne), 3. März 52, R. III etc.
92. P. P. in blau : Aarwangen (Postbezirk Bern), 4. Jan. 51, P. L., R. I.



93



94



95



96

93. P. P. in rot : Genf, 22. Jan. 50 — 16. Nov. 50, Grosser Adler hellgrün, 5 C. von Waadt, R. II.

94. P. P. in blau : Ragatz (Postbezirk Chur).

95. P. P. in schwarz : Orbach — Oron — St. Maurice, 12. Okt. — 28. Dez. 50, P. L., R. I, R. II.

Das P. P. von Sierre nähert sich sehr dem Typus 95, nur sind die Umrahmung und die P nicht ganz so hoch; in schwarz : 18. Dez. 50, R. II.

Diese Städte sind im Postbezirk Lausanne.

96. P. P. in schwarz : Erlach — Erlenbach — Langnau, 5. Okt. 50 — 16. Mai 51, O. P., R. I f.

Diese Städte sind im Postbezirk Bern.

PD

97

P. D.

98

P.D.

99

P.D

100

97. P. D. in schwarz : Luzern, 6. Febr. 62, S. II.

98. P. D. in schwarz : ohne Angabe der Herkunft, 21. Okt. 59, S. II.

in blau : Rütli, 2. Sept. 55, S. II.

99. P. D. in schwarz : Winterthur, 25. Febr. 63, S. II.

100. P. D. in schwarz : Cully — Lausanne — Orbach — Payerne — Vevey — Yverdon (Postbezirk Lausanne), 30. Okt. 50 — 14. Juli 51, P. L., R. I f., S. II.

PD

101

P.D.

102

101. P. D. in blau : Bern, 16. Juni 50 — 7. Juli 51, O. P., P. L., R. I, R. II.

Aehnlicher Typus ein wenig grösser.

Post-
bezirk
Lausanne. { in schwarz : Château-d'Oex — Lausanne — Sion, 23. Jan. 51 — 19. Sept. 51,
P. L., R. I, R. II, R. III.
in blau : Freiburg, 23. Juli 53, R. II und S. H., t. det.
in rot : Bulle — Estavayer, 25. Juni 51 — 27. Juli 54, R. I und R. II.

102. P. D. in schwarz : Aarwangen — Bern — Porrentruy, 30. Dez. 50 — 21. Juni 51,
P. L., R. I, R. II.

in blau : Bern, 4. Nov. 50 — 3. Jan. 51, O. P., R. II.

Aehnlicher Typus, geringe Verschiedenheit.

in rot : Freiburg, 10. Nov. 50, R. II.



103. P. D. in schwarz : Bern, 1. Febr. — 19. April 51, O. P., R. I, R. II.
in blau : Bern, 7. Jan. 185..., R. I, R. II.
104. P. D. in blau : Lenzburg (Postbez. Aarau), 12. und 13. Nov. 50, R. I f., und S. II., t. dét.
105. P. D. in schwarz : Zirzers (Postbezirk Chur), 5. August 56, S. II.



106. P. D. in schwarz : Lisle (Postbezirk Lausanne), 22. Okt. 54 — 13. Okt. 62, S. II.
107. P. D. unbekannter Herkunft, in schwarz : R. I cl., t. dét.



108. P. D. in rot : Basel, 26. Jan. 52, R. III p.
in rot : Basel, 25. Febr. 55, S. II.
in blau : S. II., t. dét.
109. P. D. in schwarz : Thun, Unterseen (Postbezirk Bern), 3. und 12. Nov. 50, R. I, R. II.
in blau : R. I f., t. dét.
110. P. D. in schwarz : Genf, 20. April 57 — 19. April 63, S. II.
Ein diesem beinahe gleiches P. D. ist in Tramelan (Postbezirk Bern) angewendet worden.
in schwarz : 26. Jan. 55 — 8. August 59, S. II.
111. P. D. in schwarz : Horgen (Kanton Zürich), 17. und 20. Dez. 54, S. II.
112. P. D. in schwarz : Fleurier, Locle (Postbezirk Neuenburg), 31. Juli 51 — 21. Mai 56
R. III g., S. II.



113



114



116

113. P. D. unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. II, t. dét.
Fast gleiches P. D. : in blau ; Couvet, 21. Mai 54, R. I.
114. P. D. in schwarz : Chêne — Genf, 14. Juni 51 — 24. Febr. 57, 4 und 5 C. von Waadt, S. II.
in rot : Genf, 2. Aug. 51 — 24. Febr. 52, 5 C. von Waadt, R. III g., R. III cts.
in blau : Chêne — Genf, 11. Dez. 50 — 31. Dez. 54, 4 und 5 C. von Waadt, S. II.
Diese Städte sind im Postbezirk Genf.
116. P. D. in schwarz : Genf. Wir haben dieses P. D. nur auf zwei Briefen vom 2. Sept. 58 und 3. Jan. 59 gesehen; doch war die Marke nicht damit abgestempelt, S. II.

P.

117

117. P. in schwarz : Pfaffnau (Postbezirk Luzern), 2. Juni 51, R. I f., R. II.

P

118

P.

119



120

I

121

118. P. in schwarz : Echallens (Postbezirk Lausanne), 21. Jan. 51, R. I f.
119. P. in schwarz : Unterseen (Postbezirk Bern), 4. März 51, O. P., P. L., R. I f., R. II.
120. P. unbekannter Herkunft.
in schwarz : R. III cts., t. dét.
121. Entwertungsstempel von Schüpfheim (Postbezirk Luzern).
in schwarz : 29. Okt. 50, R. I f.

AUSSERSIHL ALTISHOFEN

122

123

122. Aussersihl schwarz : 9. Nov. 54, S. II.
 123. Altishofen schwarz : 21. Febr. 55, S. II.

BUTTISHOLZ BUSSIGNY

124

125

124. Buttisholz schwarz : 6. Dez. 52 — 8. Jan. 61, R. II, S. II.
 blau : 30. März 55, S. II.
 125. Bussigny schwarz : 23. April 59 — 26. Juli 62, S. II.

EBIKON. FRICK PFAFFNAU

126

127

128

126. Ebikon schwarz : 29. Juni 60, S. II.
 127. Frick schwarz : 13. Febr. 62, S. II.
 128. Pfaffnau schwarz : 2. Juni 51, R. I f., R. I cl.

BRUGG EICH HASSLI

129

130

131

129. Brugg schwarz : 26. Jan. 55 — 24. Nov. 56, S. II., R. I f., t. dét.
 130. Eich schwarz : 4. Nov. 57 und 8. Dez. 62, S. II.
 131. Hassli blau : 12. Okt. 51 — 4. Mai 59, P. L., S. II.

ENTFELDEN MENZNAU

132

133

132. Entfelden rot : 6. März 51 — 22. Dez. 54, O. P., R. I, R. II, S. II.
 schwarz : 23. Juni 55 — 13. Sept. 56, S. II.
 133. Menznau schwarz : 11. Nov. 61 — 25. Mai 62, S. II.

NIDAU RHEINECK

134

135

134. Nidau schwarz : R. I cl., t. dét.
 135. Rheineck schwarz : 14. Jan. 54, R. III g.

RUSSWYL ROCHE ZEZWEL

136

137

138

- | | |
|--------------|--|
| 136. Russwyl | schwarz : 20. Jan. und 5. August 52, R. III. |
| 137. Roche | schwarz : 21. März 55, S. II. |
| 138. Zezweil | schwarz : 8. April 51 und 7. Okt. 52, R. I und II. |

St BERNHARDIN WILDEGG

139

140

- | | |
|---------------------|---|
| 139. St. Bernhardin | schwarz : 30. Juli und 7. August 62, S. II. |
| 140. Wildegg | schwarz : 19. Juli 55, S. II. |

St MORIZ GOSSAU SIBNEN

141

142

143

- | | |
|----------------|---|
| 141. St. Moriz | schwarz : S. II., t. dét. |
| 142. Gossau | schwarz : S. II., t. dét. |
| 143. Sibnen | schwarz : 28. Dez. 59 und 12. Jan. 60, S. II. |
| | blau : S. II., t. dét. |
| Morat, l. s. | blau : 17. Okt. 54, S. II. |

SCANFS ROTH REIN

144

145

146

- | | |
|-------------|---------------------------|
| 144. Scanfs | schwarz : S. II., t. dét. |
| 145. Roth | schwarz : S. II., t. dét. |
| 146. Rein | schwarz : S. II., t. dét. |

HEIDEN EMMEN

147

148

MENZBERG

149

- | | |
|---------------|---|
| 147. Heiden | schwarz : S. II., t. dét. |
| 148. Emmen | schwarz : 31. Mai 51, R. I f. und S. II., t. dét. |
| 149. Menzberg | schwarz : 8. Sept. 59, S. II. |

EFFINGEN FRİK ETTISWYL

161

162

163

- | | | |
|---------------|---------|---|
| 161. Effingen | schwarz | : 14. Nov. 50 — 1. Juni 56, R. I, R. III, S. H. |
| 162. Frik | blau | : R. III g., t. dét. |
| 163. Ettiswyl | schwarz | : R. II, t. dét. |
| | blau | : 7. März 57 — 11. Nov. 57, S. H. |

VERSOIX NITFURN STEINACH

164

165

166

- | | | |
|-------------------|---------|---|
| 164. Versoix | grün | : 27. Febr. 55, S. H. |
| 165. Nidfurn | schwarz | : S. H., t. dét. |
| Mogelsberg, t. s. | schwarz | : 9. Dez. 59, S. H. |
| Sursee, t. s. | schwarz | : 23. Jan. 51 — 19. April 52, R. I und III. |
| Ufhusen, t. s. | schwarz | : 8. Juni 57, S. H. |
| 166. Steinach | schwarz | : 17. Nov. 54, S. H. |
| Rickenbach, t. s. | schwarz | : 24. Aug. 51, P. L. |

WATTENWYL KRONBÜHL BOLL

167

168

169

- | | | |
|---------------------|---------|-----------------------------|
| 167. Wattenwyl | schwarz | : 2. Mai 60, S. H. |
| Lutzwyl, t. s. | schwarz | : 7. Okt. 62, S. H. |
| Tiefenkasten, t. s. | grün | : 30. Nov. 50, O. P. |
| 168. Kronbühl | schwarz | : 4. Juni 57, S. H. |
| 169. Boll | schwarz | : O. P., R. III g., t. dét. |
| Luthern, t. s. | schwarz | : 23. Jan. 62, S. H. |

AARBERG BUCHS LIMPACH

170

171

172

- | | | |
|--------------------|---------|--|
| 170. Aarberg | schwarz | : R. I f., t. dét. |
| Cibourg, t. s. | schwarz | : 24. Aug. 51, R. I cl. |
| 171. Buchs | schwarz | : 2. März 56 und 25. Juli 57, S. H. |
| 172. Limpach | schwarz | : 2. Dez. 52, R. III g. |
| Altnau, t. s. | schwarz | : 24. Okt. und 25. Nov. 50, O. P., R. I f. |
| Baenikon, t. s. | schwarz | : 11. Juli 54, R. II. |
| Weissenburg, t. s. | schwarz | : R. III p., t. dét. |

LENZBURG

173

LITTAU

174

GETTNAU

175

173. Lenzburg schwarz : 14. Febr. 51 und 16. ... 52, R. II.
 174. Littau schwarz : 27. Aug. 56, S. II.
 Boniswil, t. s. schwarz : 26. April 54, R. III g.
 Surglen, t. s. schwarz : 10. Febr. 51, R. I f.
 Würenlos, t. s. schwarz : 25. Mai 60, S. II.
 175. Gettnau schwarz : 11. Juli 57, S. II.

HORW

176

MUNSTER

177

WAUWIL

178

KRIENS

179

176. Horw schwarz : 8. Juni 58 und 15. Juli 59, S. II.
 177. Munster blau : 24. Nov. 50 — 13. Juni 55, R. I f., R. II, S. II.
 178. Wauwil schwarz : 9. Nov. 61, S. II.
 179. Kriens schwarz : 5. Nov. 50 — 29. Dez. 60, R. I, S. II.
 blau : 8. Aug. 53, R. I cl.

BRETZWIL

180

HOSPENTHAL

181

180. Bretzwil schwarz : 27. Jan. 62, S. II.
 181. Hospenthal blau : 21. Aug. 54, R. III g.
 schwarz : S. II., t. dét.

HOMBRECHTIKON

182

182. Hombrechtikon schwarz : 30. Okt. 52, R. III g.

ENNENDA

183

GROSSDIETWIL

184

HELLBUHL

185

183. Ennenda schwarz : 18. Febr. 50 und 18. April 62, S. II.
 Neuenkirch, t. s. schwarz : 5. Juli 58, S. II.
 184. Grossdietwil schwarz : 26. Febr. — 17. März 60, S. II.
 blau : 22. April 55 — 25. Dez. 58, S. II.
 grün : 16. Okt. 57, S. II.
 185. Hellbuhl schwarz : 14. Febr. 52 — 5. Juli 57, R. I, R. III, S. II.

GEUENSEE INS MULINEN

186

187

188

- | | | |
|---------------|--|--|
| 186. Geuensee | schwarz : 17. Juli 60, S. II. | |
| 187. Ins | schwarz : 18. Sept. 62, S. II., R. I f., t. det. | |
| 188. Mulinen | schwarz : 4. Sept. 62, S. II. | |

GROSSWANGEN HOTTINGEN BALLWYL

189

190

191

- | | | |
|-------------------|--|--|
| 189. Grosswangen | schwarz : 6. und 14. Febr. 62, S. II. | |
| Hergiswil, t. s. | schwarz : 26. Sept. 60 — 27. Dez. 62, S. II. | |
| 190. Hottingen | schwarz : 23. März 54, R. II. | |
| Emmishofen, t. s. | blau : 11. Mai 55, S. II. | |
| | grün : 20. Nov. 54, S. II. | |
| Weiningen, t. s. | blau : 27. Jan. 60 und 30. April 62, S. II. | |
| 191. Ballwyl | schwarz : 17. Juni 60, S. II. | |
| Russikon, t. s. | schwarz : R. I cl., t. det. | |

CAPPEL DOMDIDIER GOLDACH

192

193

194

- | | | |
|-------------------|---|--|
| 192. Cappel | schwarz : 21. Febr. und 1. April 54, R. II, R. III g. | |
| 193. Domdidier | schwarz : 12. Juni 56 und 3. Okt. 60, S. II. | |
| 194. Goldach | schwarz : 18. Jan. 55, S. II. | |
| Märstetten, t. s. | schwarz : 21. Okt. 59, S. II. | |
| Rohrist, t. s. | rot : 29. Aug. 55 und 5. Mai 57, S. II. | |
| Sempach, t. s. | schwarz : 4. Nov. 57, S. II. und R. I cl., t. det. | |
| Weyach, t. s. | schwarz : 2. Juni 51, R. II. | |

ESCHENZ SCHWARZENBERG MALTERS

195

196

197

- | | | |
|---------------------|--|--|
| 195. EschENZ | blau : 11. Sept. 55, S. II. | |
| 196. Schwarzenberg | grünlich : R. II, t. det. | |
| Dagmersellen, t. s. | schwarz : 19. Nov. 50, R. I f. und II. | |
| Werthenstein, t. s. | schwarz : 3. Mai 60, S. II. | |
| 197. Malters | schwarz : 7. Juni 57 — 21. Juni 59, S. II. | |
| | blau : 10. Juni 55, S. II. | |
| | grün : 13. Juni 55, S. II. | |

ENGELBERG WOHLHAUSEN

198

199

198. Engelberg schwarz : 4. Sept. 61, S. II.
 grünlich : 7. Aug. 57, S. II.
199. Wohlhausen schwarz : 28. Okt. 51, R. I f. und II.
 blau : 3. März 52, R. III p.

WEESEN

200

NIEDERWIL B. BREMG!

201

WILLISAU

202

200. Weesen schwarz : 31. März 54, R. III g.
 Thalweil, t. s. rot : 17. Juli 52, R. I cl.
201. Niederwil-b. Bremg^t schwarz : 6. Mai 52, R. I cl.
202. Willisau schwarz : 24. März 51 — 7. Okt. 57, R. I, S. H.
 blau : 13. März 55 — 18. Sept. 57, S. H.
- Benken, t. s. schwarz : 17. Juni 55, S. II.
 Untereggen, t. s. schwarz : 29. Sept. 55, S. II.
 Walkringen, t. s. blau : 10. Sept. 51, R. I cl.

ESCHOLSMATT

203

GEROLDSWEIL

204

203. Escholzmatt blau : 4. Okt. 52 und 13. April 56, R. III g. und S. H.
204. Geroldsweil schwarz : 21. Aug. 55, S. II.

KL. WANGEN

205

SCHÖTZ

206

ST. JOSEPHEN

207

205. Klein-Wangen schwarz : 8. Sept. 52, R. II.
206. Schötz schwarz : 29. Sept. 51 und 1. Aug. 56, R. II, S. H.
 St. Urban, t. s. schwarz : 2. Juni 51, R. I f. und II.
 Schachen, t. s. schwarz : 2. Dez. 59, S. II. und R. II, t. det.
 Schlieren, t. s. schwarz : 4. Juli und 11. Dez. 51, R. I cl.
207. St. Josephen schwarz : 19. Sept. 55, S. II.

LISLE

208

REICHENBURG

209

ZELL

210

208. Lisle schwarz : 29. Sept. 59 — 23. Juni 62, S. II.
 Oberkul, t. s. schwarz : 26. Mai 51 und 18. Aug. 54, R. I cl.
209. Reichenburg schwarz : 9. Jan. 51, O. P.
 St. Bernhardin, t. s. blau : 20. Febr. 56, S. II.
210. Zell schwarz : 8. Juni 57, S. II.

BÖZEN

211

BUUS

212

EIKEN

213

211. Bözen schwarz : 20. Okt. 53 und 17. Nov. 55, R. I cl., S. H.
 212. Buus schwarz : 22. Febr. 58, S. II.
 213. Eiken schwarz : 6. März 56, S. H.

GONTENSCHWIL

214

FULL&REUENTHAL

215

214. Gontenschwil schwarz : 29. Dez. 56 und 22. Mai 58, S. H.
 215. Full und Reuenthal schwarz : 3. Dez. 57, S. H.

DENSBÜREN

216

MUHEN

217

HORNUSSEN

218

216. Densbüren schwarz : 10. Okt. 55 — 27. Mai 62, S. H.
 217. Muhen schwarz : 14. Juli 52 — 3. Sept. 58, R. III cts., S. H.
 blau : 16. Mai 56, S. H.
 218. Hornussen schwarz : 13. Mai 53 — 31. Aug. 57, R. III g., S. H.

ENDINGEN

219

HIRSTAL

220

HERZNACH

221

219. Endingen schwarz : 14. März 51 — ... Jan. 59, R. I, R. II, R. III, S. H.
 Döttingen, t. s. schwarz : 27. Mai und 17. Nov. 53, R. I cl.
 220. Hirstal schwarz : 27. Mai 60, S. H.
 221. Herznach schwarz : 5. Juli 54 — 1. Nov. 60, R. I, R. II, S. H.

LEERAU

222

MAGDEN

223

MOEHLIN

224

222. Leerau schwarz : 19. Sept. 57, S. H.
 Lengnau, t. s. schwarz : 23. Nov. 53 — 11. Okt. 54, R. II, S. H.
 Klingnau, t. s. schwarz : 6. April 51, O. P.
 223. Magden schwarz : 10. Febr. 55 und 5. Aug. 61, S. H.
 224. Moehlin schwarz : 29. März 51 — 13. Dez. 57, O. P., R. III, S. H.

OESCHGEN

225

O:EHRENDINGEN

226

225. Oeschgen schwarz : 19. Nov. 58, S. II.
 226. O: Ehrendingen schwarz : R. III g., t. dét.

SCHAFISHEIM ZUTZGEN TEUFENTHAL

227

228

229

227. Schafisheim schwarz : 3. März 53 und 5. Nov. 54, R. II, S. II.
 Schneisingen, t. s. schwarz : 5. Juni 55, S. II.
 228. Zutzgen schwarz : 11. April 63, S. II.
 229. Teufenthal schwarz : 6. März 51 — 19. Nov. 54, R. I, S. II.
 Zillis, t. s. blau : S. II., t. dét.

STACHELBERG

230

WEGENSTETTEN

231

230. Stachelberg blau : 5. Juli 56, S. II.
 231. Wegenstetten blau : 13. Dez. 54, S. II.

**SCHINZNACH
DORF**

232

**SCHINZNACH
ROUTE**

233

232. Schinznach-Dorf schwarz : 4. Jan. 55, S. II.
 233. Schinznach-Route schwarz : R. I f., t. dét.

RUPPERSWIL

234

WOLFLINSWIL

235

234. Rupperswil schwarz : 17. Mai 55, S. II.
 235. Wolfinswil schwarz : 14. Juli und. 25. Okt. 59, S. II.

SEON

236

LEIMBACH

237

SUEZ

238

- | | | |
|-----------------|----------|--------------------------|
| 236. Seon | rot | : 14. Dez. 54, S. H. |
| 237. Leimbach | rot | : 23. Febr. 54, R. I cl. |
| Wallbach, t. s. | schwarz | : 12. Mai 62, S. H. |
| | grünlich | : 3. März 58, S. H. |
| 238. Suez | rot | : 27. Juni 58, S. H. |

WINDISCH

239

SEENGEN

240

KOBLENZ

241

- | | | |
|------------------|---------|--|
| 239. Windisch | schwarz | : 8. Sept. und 4. Nov. 55, S. H. |
| Gansingen, t. s. | schwarz | : 26. Sept. 61, S. H. |
| 240. Seengen | schwarz | : 25. Jan. 55 und 18. Okt. 55, S. H. |
| 241. Koblenz | schwarz | : 15. Juni 51 — 13. Febr. 57, R. I f., S. H. |

ITTENTHAL

242

ZEIHEN

243

DIETWIL

244

- | | | |
|--------------------|---------|-----------------------------------|
| 242. Ittenthal | blau | : 20. Juli 56, S. H. |
| Kaiseraugst, t. s. | blau | : 26. Jan. 55, S. H. |
| Staffelbach, t. s. | schwarz | : 13. März 55 — 6. Jan. 62, S. H. |
| 243. Zeihen | blau | : 25. Mai 57, S. H. |
| Rietheim, t. s. | schwarz | : 6. Jan. 59, S. H. |
| Zeiningen, t. s. | schwarz | : 23. Jan. 55, S. H. |
| 244. Dietwil | blau | : 5. Juni 55 — 3. Okt. 59, S. H. |
| Beinwil, t. s. | blau | : 14. Nov. 54, S. H. |
| Daetwil, t. s. | schwarz | : 30. April 60, S. H. |
| Zetzwil, t. s. | schwarz | : 13. Jan. 53, R. I cl. |
| | blau | : 19. Febr. 54, R. I cl. |

MUMPF

245

SISSELN

246

- | | | |
|----------------|---------|--|
| 245. Mumpf | blau | : 15. Okt. 54 — 2. Febr. 58, S. H. |
| 246. Sisseln | blau | : 3. April 54 — 19. Mai 56, R. II, S. H. |
| Kütigen, t. s. | schwarz | : 15. Okt. 61, S. H. |
| | schwarz | : 31. März 62, S. H. |

Oberwyl Stalden Heimiswyl

247

248

249

247. Oberwyl schwarz : 12. Nov. 52, R. III g.
 248. Stalden schwarz : 13. April 51, R. I f.
 249. Heimiswyl schwarz : S. H., t. det.

Krauchthal. Kalnach Gurzelen

250

251

252

250. Krauchthal schwarz : R. I cl., t. det.
 251. Kalnach schwarz : 5. Okt. 53, R. II.
 252. Gurzelen schwarz : S. H., t. det.

Wädenschweil. Wyl

253

254

253. Wädenschweil rot : 13. Febr. und 12. Okt. 52, R. III.
 254. Wyl schwarz : 16. Nov. 50 und 17. Nov. 59, R. I f., S. H.
 rot : R. III, t. det.

Bassecourt Walkringen Zollbrück

255

256

257

255. Bassecourt schwarz : 9. Jan. 51, R. I f.
 256. Walkringen rot : 14. April 51, R. I f.
 257. Zollbrück schwarz : 12. Febr. 54, R. I cl.

Schwarzenegg Stäfa. Gümnenen

258

259

260

258. Schwarzenegg schwarz : P. L., t. det.
 259. Stäfa schwarz : S. H., t. det.
 260. Gümnenen schwarz : O. P., t. det.

Courchapoix. Aesch Courrendlin

261

262

263

- | | | |
|------------------|-----------|-------------------------|
| 261. Courchapoix | schwarz : | 16. Mai 52, R. III ets. |
| 262. Aesch | schwarz : | S. II., t. dét. |
| 263. Courrendlin | schwarz : | R. I cl., t. dét. |

Buhl Gsteig bei Saanen **R^{te} BULLE**

264

265

266

- | | | |
|------------------------|-----------|---------------------------|
| 264. Buhl | schwarz : | 6. April 54, R. I cl. |
| 265. Gsteig bei Saanen | schwarz : | 7 und 31. März 62, S. II. |
| 266. Route de Bulle | schwarz : | S. II., t. dét. |

R^{te} de Charmey Route de Vevey

267

268

- | | | |
|-----------------------|-----------|---------------------|
| 267. Route de Charmey | schwarz : | 27. Aug. 57, S. II. |
| 268. Route de Vevey | schwarz : | 1. Jan. 60, S. II. |

R^{te} de Fribourg **BIRWIL-ROUTE**

269

270

- | | | |
|------------------------|-------|------------------------|
| 269. Route de Fribourg | rot | : 7. Jan. 55, S. II. |
| 270. Route de Birwil | rot | : 3. Febr. 51, R. I f. |
| | braun | : 19. Okt. 50, R. II. |



271



272



273

- | | | |
|------------------------|-----------|------------------------------------|
| 271. Route de Romont | schwarz : | S. H., t. dét. |
| Route de Bulle, t. s. | blau : | R. I f., t. dét. |
| 272. Route de Gruyères | schwarz : | 5. Sept. 57 und 18. Juli 59, S. H. |
| 273. Route de Vevey | schwarz : | 1. Mai 57 — 30. März 59, S. H. |
| | rot : | 12. Dez. 51, P. L. |

Hasle

274

274. Hasle blau : 28. Febr. 56 — 4. Mai 59, S. H.

BRITTNAU U:ROUTE

275

KEISERSTUHL ROUTE

276

275. Brittnau-Route schwarz : 12. Aug. 51 und 1. Sept. 52, P. L., R. I cl.

276. Keiserstuhl-Route blau : 13. Aug. 54, R. I cl.

ALTBURON

277

FISCHBACH

278

ALTISHOFEN

279

277. Altburon schwarz : 7. Dez. 62, S. H.

278. Fischbach schwarz : 13. März 60 — 26. Jan. 62, S. H.

279. Altishofen schwarz : 26. Febr. 60, S. H.

ARLESHEIM

280

UFFIKON.

281

NOTTWYL.

282

280. Arlesheim schwarz : 16. Febr. und 2. April 59, S. H.

blau : 22. Jan. 51, R. III g.

281. Uffikon schwarz : 16. Nov. 62, S. H.

Ermensee, t. s. schwarz : 14. Nov. 59, S. H.

282. Nottwyl schwarz : 12. Jan. 62, S. H.

ETTISWYL

283

PRATTELN

284

KERZERS

285

283. Ettiswyl schwarz : S. H., t. det.

284. Pratteln schwarz : 18. Aug. 62, S. H.

285. Kerzers rot : 12. Nov. 59, S. H.



286



287



288

- | | | |
|-----------------|-----------|--------------------|
| 286. Kerns | schwarz : | S. H., t. dét. |
| 287. Buttisholz | schwarz : | 3. Nov. 61, S. H. |
| 288. Luthern | schwarz : | 28. Okt. 62, S. H. |



289



290



291

- | | | |
|----------------|-----------|------------------------------------|
| 289. Cossonnay | schwarz : | 29. Okt. 57, S. H. |
| 290. Orbe | schwarz : | P. L., t. dét. |
| 291. Onnens | schwarz : | 17. Okt. 55 und 14. Okt. 57, S. H. |



292



293



294

- | | | |
|------------------|-----------|---|
| 292. Servion | schwarz : | 24. April 57, S. H. |
| Gränichen, t. s. | schwarz : | 13. Sept. und 16. Dez. 54, R. II, S. H. |
| 293. Seewen | schwarz : | 3. Okt. 57 und 19. Febr. 62, S. H. |
| 294. Günsberg | schwarz : | S. H., t. dét. |



295



296



297

- | | | |
|------------------|-----------|--|
| 295. Hauenstein | blau : | 7. Febr. 54 — 23. März 57, R. II, S. H. |
| 296. Kienberg | schwarz : | 28. Nov. 52 — 25. Aug. 61, R. I cl., S. H. |
| 297. Mezerlen | schwarz : | 2. April 55, S. H. |
| Busserach, t. s. | schwarz : | 14. Juni 54, R. II. |



298



299



300

- | | | |
|---------------|-----------|-----------------------------|
| 298. Cevio | schwarz : | S. H., t. dét. |
| 299. Mauensee | schwarz : | 22. und 30. Sept. 62, S. H. |
| 300. Dongio | schwarz : | S. H., t. dét. |



301



302



303

- | | | |
|-------------------|------------|-----------------------|
| 301. Cugnasco | schwarz : | 21. März 57, S. II. |
| 302. St. Vittore | schwarz : | 11. Dez. 53, R. I cl. |
| | grünlich : | 5. Juni 56, S. H. |
| 303. Lostallo | schwarz : | R. I cl., t. dét. |
| Cavigliano, t. s. | schwarz : | 27. März 60, S. H. |



305



304



306

- | | | |
|-------------------|-----------|-----------------|
| 304. Fuet | schwarz : | S. II., t. dét. |
| 305. St. Gottardo | schwarz : | S. II., t. dét. |
| 306. Ascona | schwarz : | S. H., t. dét. |

DATUMSTEMPEL

Jedermann weiss, dass die Datumstempel schon vor Einführung der Briefmarken existiert haben. Wir haben daher einige der während dieser Vorbereitungszeit gebräuchlichen Typen angegeben.

Wir haben die Datumstempel in zwei Kategorien geteilt. Die erste Kategorie umfasst die Stempel, welche die Marke selbst entwerten, die zweite Kategorie umfasst die Stempel, welche dem Brief bei Abgang, Durchgang oder Ankunft, in der Stadt, deren Namen der Datumstempel trägt, aufgedrückt wurden.

BERN

Wie aus dem Vorstehenden ersichtlich, hat Bern seine Marken in verschiedener Weise abgestempelt, mit:

P. D. (Typen 101-102-103) vom 16. Juni 50 bis 10. Juli 51;

P. P. (Typus 88) vom 5. Okt. 50 bis 24. August 51;

Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 4. Dez. 51 bis 14. Mai 57;

Und auch mit nachstehenden Datumstempeln :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
308.	in schwarz : 27. Juni 38, l. s. t.
309.	in schwarz : 13. Jan. 42, l. s. t.
310.	in schwarz : 20. Jan. — 28. März 44, l. s. t.
311.	in rot : 4. März 46, l. s. t.
312.	in blau : 19. Mai 49, l. s. t.
313. in schwarz : 5. Juli 51 — 13. Okt. 54, P. L., R. I, S. II.	in schwarz : 29. Mai 47, l. s. t.
314.	in rot : 7. Juni 50, l. t. in blau : 5. Okt. 50 — 14. April 51, l. t.
315. in schwarz : 4. Jan. 58 — 11. April 61, S. II.	
316. in schwarz : 17. März 60, S. II.	
317.	in blau : 3. und 17. Jan. 51, l. t.
318.	in blau : 10. Febr. — 14. Dez. 51, l. t.
319.	in schwarz : 7. Juni 50 — 16. Mai 52, l. t.
320. in schwarz : 8. Aug. 59 — 17. April 62, S. II.	in schwarz : 20. Nov. 57 — 31. Okt. 62, l. t.
321.	in blau : 12. Febr. 52 — 13. Jan. 54, l. t.
322.	in schwarz : 12. Mai 52 — 13. März 54, l. t.
323. in schwarz : 13. Okt. 57, S. II.	in schwarz : 4. April 55 — 2. Febr. 59, l. t. in grünlich : 12. Febr. 55, l. t. in schwarz : 20. Febr. 56 — 8. Aug. 57, l. t.
Zürich, t. s.	in blau : 15. Sept. 60, l. t.
324. in schwarz : 26. Jan. 61, S. II.	

CHUR

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Chur waren die folgenden :

Gitterstempel (Typus 21) vom 30. Nov. bis 4. Dez. 50;

Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 16. April 53 bis 14. Mai 57;

Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
325.	in blau : 13. April 51 — 26. Juli 53, l. t.
326.	in blau : 12. Nov. 43, l. s. t.
327.	in blau : 30. Nov. 50 — 9. Dez. 52, l. t.
328. in schwarz : 26. April 58 — 2. Dez. 61, S. II.	in blau : 30. Okt. 55 — 21. Juli 57, l. t.
329. in schwarz : 13. Dez. 61 und 11. April 62, S. II.	

BERN

307



308



309



310



311



312



313



314



315



316



317



318



319



320



321



322



323



324

**CHUR v. M.
6 JUIN 53**

325



326



327



328



329

GENÈVE

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel der Stadt Genève waren folgende :

Rosetten (Typen 3-4-5-6-7) vom 7. Juni 44 bis 15. Jan. 55;
 Gitterstempel (Typen 8-9-10) vom 9. März 50 bis 28. Mai 57;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 25. März 50 bis
 21. Dez. 56;
 P. P. (Typen 93) vom 20. Okt. bis 16. Nov. 50;
 P. D. (Typen 114-115-116) vom 22. Febr. 52 bis 3. Jan. 59;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
330.	in schwarz : 28. Juni 38 — 17. Jan. 40, l. s. t.
331.	in rot : 30. Nov. 40 — 30. Nov. 44, l. s. t. in rot : 1. Juli 44 — 16. Dez. 44, l. t.
332.	in rot : 2. April 44, l. s. t. in rot : 28. Aug. — 16. Dez. 44, l. t.
333. in rot : 12. Mai u. 16. Sept. 46, Kleiner Adler.	in rot : 26. Sept. 44 — 30. Mai 47, l. s. t. in rot : 7. Juni 44 — 14. April 48, l. t.
334. in rot : 30. Sept. 47, Grosser Adler.	in rot : 1. Sept. — 20. Nov. 47, l. s. t. in rot : 16. Okt. und 20. Nov. 48, l. t.
335.	in rot : 2. Aug. — 21. Nov. 47, l. s. t. in rot : 26. Juli 47 — 13. März 49, l. t.
336. in rot : 13. März — 10. Juni 50, Grosser Adler, 5 C. von Waadt.	in rot : 30. Aug. 49 — 22. Juni 54, l. t.
Unterbrechung bis gegen 57-58; während derselben wurden die verschiedenen Rosetten und Gitterstempel, die P. P. und die P. D. angewendet.	in blau : 31. Juli 52 — 31. Dez. 54, l. t. in grün : 27. Okt. — 28. Nov. 54, l. t. in grünlich : 9. Febr. 54 — 3. Jan. 55, l. t. in schwarz : 14. April 51 — 20. Febr. 61, l. t.
in schwarz : 12. Juni 57 — 3. Mai 61, S. II.	
337. in rot : 13. Juli 50, Couvert.	in rot : 2. Aug. 47, l. s. t. in rot : 28. Juli 49 — 20. Febr. 52, l. t. in schwarz : 3. Juli 50 — 22. Juni 61, l. t. in blau : 25. März 50 — 29. Dez. 54, l. t. in schwarz : 9. März 60 — 26. Febr. 61, l. t.
in schwarz : 6. Juli 57 — 27. Febr. 61, S. II.	
in blau : 2. Juli 53, Couvert.	
338. in schwarz : 23. Dez. 59 — 29. Febr. 60, S. II.	
339. in schwarz : 5. Jan. 60, S. II.	
340.	in blau : 9. Okt. 60, l. t.
341. in schwarz : 30. Mai 61, S. II.	
342. in schwarz : 16. Mai 61 — 21. Okt. 62, S. II.	in schwarz : 7. Mai — 4. Aug. 61, l. t.
343. in schwarz : 28. April 62, S. II.	
344. in schwarz : 23. Jan. 62 — 17. Jan. 63, S. II.	in schwarz : 25. Nov. 61 — 13. März 63, l. t.
345. in schwarz : 28. Okt. 62 — 19. April 63, S. II.	in schwarz : 5. Nov. 62, l. t.

GENEVE
26 Aout 1838

330



331



332



333



334



335



336



337



338



339



340



341



342



343



344



345

LAUSANNE

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Lausanne waren die folgenden :

- P. D. (Typen 100-101) vom 23. Jan. 51 bis 19. Sept. 54;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 19. Sept. 54 bis 15. Febr. 56;
 Der Typus 346 befindet sich auf R. 1 f. vom 8. Juni 51 datiert;
 Und die nachstehenden Datumstempel :

	Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedruckt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedruckt.
347.		in schwarz : 3. Febr. — 10. Juli 45, l. s. t. in schwarz : 23. Jan. 54 — 15. Jan. 52, l. t.
348. in schwarz :	28. Jan. 57 — 7. März 62, S. H.	in schwarz : 21. Nov. 53 — 22. Mai 57, l. t.
349. in schwarz :	30. Juni 57 — 23. Okt. 61, S. H.	in schwarz : 18. Juli 51 — 13. Aug. 61, l. t. in grünlich : 30. März 58, l. t.
350. in schwarz :	11. Nov. 59 — 25. Nov. 62, S. H.	in schwarz : 14. Febr. 56 — 10. Nov. 62, l. t.

ZÜRICH

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Zürich sind die folgenden :

- Rosette (Typus 1) vom 2. März 43 bis 4. Juli 53;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 22. Sept. 51 bis 23. Febr. 57;
 Und nachstehende Datumstempel :

	Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedruckt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedruckt.
323.		in schwarz : 20. Febr. 56 — 8. Aug. 57, l. t.
351.		in rot : 18. Febr. — 17. Juli 43, l. s. t. in rot : 2. März 43 — 9. Mai 44, l. t.
	Winterthur, l. s.	in schwarz : 5. März 43 u. 29. Nov. 44, l. t.
352.		in rot : 11. Sept. 45 — 27. Juli 46, l. s. t. in rot : 2. Aug. 45 — 27. Juli 46, l. t.
353.		in rot : 5. Aug. 46 — 19. Nov. 47, l. s. t. in rot : 4. Febr. 47 — 14. Juni 53, l. t.
354.		in rot : 27. Jan. — 1. Aug. 51, l. t.
355.		in rot : 2. Jan. — 4. Juli 51, l. t.
356.		in rot : 24. April 51 — 19. Okt. 52, l. t.
357.		in rot : 7. Juli 51 — 30. Okt. 52, l. t.
358.		in schwarz : 4. Febr. 53 — 21. März 54, l. t.
359.		in schwarz : 22. Juli 54 — 9. Okt. 55, l. t.
	Thun, l. s., in schwarz :	
	2. Juli 57, S. H.	
360. in schwarz :	7. Nov. 57 — 12. Okt. 62, S. H.	in schwarz : 25. Mai 58 — 8. Aug. 62, l. t.
361. in schwarz :	14. Jan. 59 — 27. Okt. 62, S. H.	in schwarz : 11. Jan. 56 — 16. Febr. 61, l. t.

LAUSANNE

346



347



348



349



350

ZURICH



351



352



353



354



355



356



357



358



359



360



361

NEUENBURG

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Neuenburg waren die folgenden :

- P. P. (Typus 77) vom 19. Okt. 50 bis 4. Febr. 56;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 3. Okt. 53 bis 3. Febr. 55;
 Gitterstempel (Typus 35) vom 5. Febr. 56 bis 18. Mai 57;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
362.	in blau : 20. Jan. — 25. Nov. 46, l. t.
363.	in grünlich : 4. Sept. — 5. Nov. 47, l. s. t. in grünlich : 3. Jan. 51, l. t.
364.	in grünlich : 19. Okt. 50 — 3. Febr. 55, l. t.
365.	in grünlich : 3. Okt. 53 — 29. März 54, l. t.
366. in schwarz : 12. Juli 57 — 6. April 61, S. H.	in schwarz : 13. Mai 59 — 4. März 61, l. t. in grün : 4. Febr. 56 — 18. Mai 57, l. t.
367. in schwarz : 27. März 59 — 11. Nov. 62, S. H.	in schwarz : 29. Juli 61 — 10. Juni 62, l. t.

LUZERN

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Luzern waren die folgenden :

- P. P. (Typus 58) vom 5. Nov. 50 bis 16. Dez. 50;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 24. Okt. 52 bis 15. Aug. 56;
 Gitterstempel (Typen 11 und 12) vom 10. Jan. 53 bis 18. Mai 57;
 P. D. (Typus 97) 6. Febr. 62;
 Der Typus 368 : Luzern in rot und in blau, vom 28. Febr. 51 bis 5. März 53;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
369.	in rot : 4. März 43 und 20. Jan. 45, l. s. t. in rot : 5. Nov. 50 und 15. März 51, l. t.
370.	in rot : 20. Jan. und 5. Juni 45, l. s. t.
371. in rot : 6. Nov. 50 — 5. Jan. 54, O. P., R. I, R. II, R. III.	in rot : 16. Jan. und 5. Aug. 47, l. s. t. in rot : 5. Nov. 50 — 10. Jan. 53, l. t. in blau : 3. April 53 — 9. Nov. 53, l. t.
372.	in rot : 12. Okt. 51 — 6. Dez. 52, l. t. in blau : 5. und 11. April 53, l. t.
373. in schwarz : 2. Nov. 57 — 18. Jan. 58, S. H.	in schwarz : 25. Juli 55 — 9. Dez. 58, l. t. in blau : 18. Sept. 54 — 27. Okt. 55, l. t.
374. in blau : 22. Febr. 55, S. H.	in blau : 8. Sept. — 25. Okt. 54, l. t. in schwarz : 22. Juli 55, l. t.
375.	in schwarz : 30. März — 13. Juni 55, l. t.
376. in schwarz : 27. Febr. 59 — 25. April 62, S. H.	in blau : 8. Sept. 52 — 27. Febr. 55, l. t. in schwarz : 13. März 59 — 9. Jan. 61, l. t.

NEUENBURG



362



363



364



365



366



367

LUZERN

368



369



370



371



372



373



374



375



376

BASEL

Die im Vorstehenden beschriebenen Basler Entwertungsstempel waren folgende :

- P. P. (Typus 81) vom 10. Okt. 50 bis 24. Okt. 54 ;
 Franco (Typus 49) vom 19. Nov. 50 bis 15. März 54 ;
 P. D. (Typus 108) vom 26. Jan. 52 bis 25. Febr. 55 ;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 26. Sept. 55 bis
 27. Jan. 57 ;
 Der Typus 377, den wir in blau gesehen haben : 30. Okt. 54, S. H.
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
378. in rot : 24. Jan. 46 — 17. Juli 48, Col. de B.	in rot : 19. Dez. 46 — 23. Okt. 47, l. s. t.
379. in rot : 29. Dez. 48 und 2. Jan. 51, Col. de B., P. L.	in rot : 1. Okt. 50 — 7. Mai 51, l. t.
380. in schwarz : 4. Nov. 53, R. I el. in ultramarin : 16. Juni 53, R. III g.	in schwarz : 8. und 25. Nov. 53, l. t. in ultramarin : 22. Juni 53, l. t. in rot : 19. Nov. 50 — 17. Nov. 52, l. t. in schwarz : 31. Mai 54, l. t.
Thun, t. s.	in ultramarin : 23. April und 30. Mai 53, l. t.
381.	in schwarz : 20. Juli 54 — 13. Dez. 55, l. t.
382. in schwarz : 16. Sept. — 19. Nov. 54, R. III g., S. H. in blau : 29. Jan. 55, S. H.	in blau : 4. Aug. 52 und 31. Okt. 54, l. t.
383.	in schwarz : 30. Juli 54 — 11. April 56, l. t.
384. in schwarz : 17. März und 11. Mai 54, R. I, R. II, R. III.	in schwarz : 30. Mai 53 — 7. Febr. 54, l. t.
385.	in schwarz : 14. Juni 55 — 22. Okt. 56, l. t.
386. in schwarz : 16. Febr. 57 — 13. Nov. 62, S. H.	in schwarz : 5. Dez. 56 — 20. Aug. 60, l. t.
387. in schwarz : 4. Jan. 58 — 19. Jan. 63, S. H.	in schwarz : 22. Febr. 58 — 11. Jan. 62, l. t.
388.	in schwarz : 15. Mai 54, l. t.
389.	in schwarz : 9. Jan. 56 — 17. Juni 62, l. t.

GLARUS

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Glarus waren die folgenden :

- Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 30. Okt. 50 bis
 14. Mai 57 ;
 P. P. (Typus 65) vom 14. Nov. 50 bis 8. März 51 ;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
390.	in blau : 20. Okt. 50 — 9. Febr. 54, l. t.
391.	in grünlich : 14. Nov. 50 — 29. April 51, l. t.
392.	in schwarz : 14. Jan. 40, l. s. t.
393.	in blau : 27. Sept. — 1. Dez. 54, l. t.
394.	in blau : 29. Mai und 1. Juli 53, l. t.
395. in schwarz : 14. Aug. 58 und 18. Febr. 59, S. H.	in blau : 1. März und 17. Dez. 54, l. t.
396. in schwarz : 14. März 58, S. H.	in blau : 27. Jan. 56 und 14. Mai 57, l. t.
397. in schwarz : 16. Febr. 61, S. H.	in schwarz : 14. Dez. 58, l. t.
398. in schwarz : 18. April — 9. Nov. 62, S. H.	

**BRIEF-DISTRIB
BASEL**

377



378



379



380



381



382



383



384



385



386



387



388



389

GLARUS



390



391



392



393



394



395



396



397



398

FREIBURG

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Freiburg waren die folgenden :

- P. P. (Typus 78) den 11. Okt. 50;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 13. Sept. 52 bis
 22. Okt. 56;
 P. D. (Typus 101) den 23. Juli 53;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedruckt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
399. in blau: 16. Sept. 53, R. III g. in schwarz: 18. Dez. 57, S. H.	in rot : 24. Juli 45 — 22. April 47, l. s. t. in rot : 10. Nov. — 22. Dez. 50, l. t. in blau: 13. Sept. 52 — 25. Mai 55, l. t. in grünlich: 26. Mai 55 — 20. Febr. 56, l. t. in schwarz: 7. Dez. 55 — 22. Okt. 56, l. t.
400. 401.	in rot : 9. März und 25. Nov. 44, l. s. t. in rot : 11. Okt. 50, l. t.
402. in grünlich schwarz: 26. Okt. 57 und 30. Dez. 58, S. H.	in grünlich: 2. Okt. 51, l. t.
403. in schwarz: 24. Juli 60 — 27. Aug. 62, S. H.	in schwarz: 19. Jan. 56 u. 28. Okt. 57, l. t. in schwarz: 25. Juli und 21. Aug. 62, l. t.
404.	in schwarz: 22. Okt. 58, l. t.

ST. GALLEN

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von St. Gallen waren die folgenden :

- P. P. (Typus 65) vom 21. Nov. 50 bis 30. Juli 51;
 Gitterstempel (Typus 13) vom 24. Jan. bis 24. Juni 54;
 Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 19. Okt. 55 bis
 15. Mai 57;
 Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedruckt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
405. 406. in schwarz: 31. Juli 50, O. P.	in schwarz: 3. März und 11. Aug. 47, l. t. in rot : 6. Okt. 50 — 10. Okt. 55, l. t. in schwarz: 19. Okt. 55 — 11. März 56, l. t.
407. 408.	in schwarz: 22. Febr. 57 — 10. Nov. 59, l. t. in schwarz: 7. März 61, l. t.
409. in schwarz: 14. Nov. 61 — 16. Febr. 63, S. H.	
410.	in schwarz: 14. Nov. 61 — 16. Febr. 63, l. t.

FREIBURG



399



400



401



402



403



404

S^T GALLEN



405



406



407



408



409



410

MORSEE

Wir kennen nur nachstehende Datumstempel als Entwertungsstempel von Morsee :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
411. in schwarz : 19. Sept. 57—29. Juli 61, S. H. Cossonay, t. s. in schwarz : 22. Sept. 57—22. Okt. 62, S. H. Villeneuve, t. s. in schwarz : 25. Febr. 61, S. H. Willisau, t. s. in schwarz : 4. Juni 59—29. Sept. 62, S. H. Yverdon, t. s. in schwarz : 8. Febr. — 6. April 59, S. H.	in schwarz : 12. Jan. 56—28. Okt. 59, l. t. in schwarz : 17. Juli 61—18. Okt. 62, l. t. in schwarz : 24. Nov. 62, l. t. in schwarz : 18. Aug. 38, l. s. t.
412. in schwarz : 11. Okt. 58—24. Sept. 59, S. H.	in schwarz : 15. Okt. 58— 8. Mai 59, l. t. in blau : 30. Okt. 58 — 20. März 59, l. t. in schwarz : 21. Nov. 57, l. t. in schwarz : 14. April 59, l. t.
Cully, t. s. Lutry, t. s. Payerne, t. s. in schwarz : 19. Okt. 57—29. Jan. 59, S. H. Yverdon, t. s.	in schwarz : 26. Jan. 57, l. t. in schwarz : 8. Nov. 57, l. t.
414. in schwarz : 10. Nov. 59—30. Okt. 61, S. H. Payerne, t. s. in schwarz : 24. April 62, S. H. Sion, t. s. in schwarz : 4. April 62, S. H. Vernex, t. s. in schwarz : 4. März 61— 7. Aug. 62, S. H. Yverdon, t. s. in schwarz : 15. April 60—17. Okt. 62, S. H.	in schwarz : 15. Nov. 59—17. Okt. 62, l. t. in schwarz : 5. Jan. 62, l. t.
415. in schwarz : 1. Febr. — 24. Dez. 62, S. H. Payerne, t. s. in schwarz : 28. März 61— 6. Sept. 62, S. H.	in schwarz : 27. März 59—21. Okt. 62, l. t. in schwarz : 17. Jan. 62— 9. Jan. 63, l. t.

SOLOTHURN

Wir kennen nur die folgenden Datumstempel als Entwertungsstempel von Solothurn :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
416.	in schwarz : 28. Nov. 40, l. s. t.
417.	in schwarz : 31. Juli und 21. Aug. 47, l. s. t.
418.	in blau : 19. Okt. 50 — 26. Dez. 54, l. t. in grünlich : 1. Dez. 56, l. t.
419. in schwarz : 6. Nov. 58— 1. Juli 61, S. H.	
420. in schwarz : 21. Nov. 61 — 22. Nov. 62, S. H.	

MORSEE



411



412



413



414



415

SOLOTHURN



416



417



418



419



420

VEVEY

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Vevey waren die folgenden :

Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 15. Sept. 52 bis 3. Jan. 56.

Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
421.	in schwarz : 11. Febr. 44, l. s. t.
422.	in schwarz : 24. Dez. 39, l. s. t.
423. in schwarz : 13. Juli 50—17. Juni 59, P. L., R. I, R. III, S. H.	in schwarz : 1. April und 23. Aug. 44, l. s. t.
424. in schwarz : 5. Febr. — 25. Okt. 59, S. II.	in schwarz : 15. Jan. 52—29. Mai 57, l. t.
425. in schwarz : ... März 60—13. März 63, S. II.	

WINTERTHUR

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Winterthur waren die folgenden :

Rosette (Typus 1) vom 5. März 43 bis 29. Mai 51;

P. P. (Typus 63) um den 16. Nov. 50;

Eidgenössischer Gitterstempel (Typen 30-31-32) von 11. Sept. 52 bis 15. Jan. 56;

P. D. (Typus 99) um den 25. Febr. 63;

Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
426.	in schwarz : 25. Sept. 50—16. Juni 52, l. t.
427.	in schwarz : 2. Dez. 54—15. Jan. 56, l. t.
428. in schwarz : 8. Sept. 61—25. Febr. 63, S. II.	in schwarz : 25. Jan. 57, l. t.

BELLINZONA, LOCARNO, ETC.

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
429. in blau : 28. Dez. 52, R. III g. in schwarz : 10. April 57, S. H.	
430. in schwarz : 23. Jan. 58, S. H.	in schwarz : 24. März 57, l. t.
431. in schwarz : 18. Okt. und 10. Dez. 62, S. H.	
432. in schwarz : 9. Juli 59—26. Jan. 60, S. H.	in schwarz : 5. Juli 53—9. Aug. 59, l. t.
433. in schwarz : 14. März 59, S. H.	
434.	in blau : 1. Febr. — 7. Okt. 51, l. t.
435.	in schwarz : 27. März 52—13. April 55, l. t.
436. in schwarz : 9. April 59 und 3. Juni 18...., R. II, S. H.	

VEVEY



421



422



423



424



425

WINTERTHUR



426



427



428

BELLINZONA, LOCARNO, ETC.

BELLINZONA

1852 DIC 28 S

429

LOCARNO

1857 MAR 24 M

430

AIROLO

1862 DIC 10 S

431

BIENNE

1853 FEVR 11 S

432



433

STEIN

16 FEB 1851

434

NEUNKIRCH
27 MART 1852

435

UNTERHALLAU
9 APR. 1859

436

AARAU

Die im Vorstehenden beschriebenen Entwertungsstempel von Aarau waren die folgenden :

- Franco (Typus 50) um den 3. Okt. 50;
 Gitterstempel (Typen 17 und 19) von 31. Okt. 50 bis 14. Nov. 50;
 P. P. (Typus 76) vom 13. Nov. 50 bis 5. Jan. 55;
 Eidgenossenschaft Gitterstempel (Typen 30-31-32) vom 25. Febr. 52 bis
 24. Febr. 57;
 Gitterstempel (Typus 34) um den 24. Dez. 55;
 Der Typus 437 vom 26. Dez. 60 bis 17. Febr. 63;

Und nachstehende Datumstempel :

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
458.	in blau : 3. Okt. 50 — 19. Nov. 50, l. t. in schwarz : 16. Dez. 50 — 13. Dez. 51, l. t.
430.	in veilchenblau : 13. Mai 53, l. t. in blau : 10. Juni 53 — 17. Aug. 54, l. t.
440.	in schwarz : 14. März 51 — 17. Juli 51, l. t.
441.	in blau : 25. Febr. 52 — 18. Aug. 54, l. t.
442.	in blau : 14. Juni — 23. Dez. 54, l. t.
in grünlich : 22. Sept. 54, R. I el., R. III g.	in grünlich : 13. März — 16. Okt. 54, l. t.
443. in blau : 14. Jan. 55, S. II.	in blau : 11-25. Jan. 55, l. t.
in schwarz : 30. Mai — 27. Juli 57, S. II.	in schwarz : 15. Febr. 55 — 20. Juli 57, l. t.
444.	in grünlich : 11. Febr. 52 — 22. April 55, l. t.
445.	in blau : 31. Okt. — 14. Nov. 50, l. t.
in schwarz : 22. März 59, S. II.	in schwarz : 4. Aug. 51 — 14. März 62, l. t.
446. in schwarz : 24. März 56 — 15. Mai 62, S. II.	in grünlich : 20. Dez. 50 — 12. Juli 59, l. t.
447. in schwarz : 9. Nov. 59 — 25. Nov. 62, S. II.	in schwarz : 9. Sept. 57 — 1. Nov. 62, l. t.
448. in schwarz : 30. April 63, S. II.	
449.	in schwarz : 30. April 63, l. t.

AARAU

437



438



439



440



441



442



443



444



445



446



447



448



449

TYPEN DER GROSSEN DATUMSTEMPEL : LE SENTIER, VAULION, U. S. W.

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
450. in schwarz : 12. April 55, S. H.	
451.	in schwarz : 8. Juli 51 und 15. März 55, l. t.
Begnins, t. s.	
in schwarz : 3. Okt. 57, S. II.	
452.	in schwarz : 26. April und 6. Mai 51, l. t.
453.	in schwarz : 2. Juni 54, l. t.
(Mit ganzer Jahreszahl 1850, 1855.)	in schwarz : 12. Okt. 50 und 13. April 55, l. t.
454.	in schwarz : 30. Mai 55, l. t.
455.	in schwarz : 16. Okt. 50, l. t.
456.	in schwarz : 18. Dez. 50, l. t.
Vouvry, t. s.	in schwarz : 3. März 52, l. t.
457.	in schwarz : 20. Dez. 50, l. t.
458.	in schwarz : 26. März 46, l. s. t.
459.	in rot : 12. Mai 46, l. s. t.
Côte-aux-Fées, t. s.	in rot : 27. Febr. 51, l. t.
Serrière, t. s.	in schwarz : 10. Nov. 54, l. t.
460.	in schwarz : 25. Okt. 50, l. t.
Locle, t. s.	
in schwarz : 7. Nov. 51, P. L.	in schwarz : 20. Okt. 50 — 7. Febr. 51, l. t.
461.	in schwarz : 22. Juni 51, l. t.
Buttes, t. s.	
in schwarz : 22. Nov. 58, S. H.	in schwarz : 27. Dez. 54, l. t.
Motiers-Travers, t. s.	in schwarz : 28. Dez. 54, l. t.
Saint-Aubin, t. s.	in schwarz : 28. Dez. 50, l. t.
462.	in schwarz : 22. Okt. 45 — 2. Jan. 51, l. t.
Unterstrass, t. s.	in schwarz : 17. April 43 — 19. März 48, l. t.
463.	in schwarz : 1. Mai 44, l. t.
464.	in schwarz : 18. Febr. 51, l. t.
Fehraltorf, t. s.	in schwarz : 6. April 53, l. t.



450



451



452



453



454



455



456



457



458



459



460



461



462



463



464

TYPEN DER GROSSEN DATUMSTEMPEL : BULACH, ALTSTÄDTEN, U. S. W.

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
465.	in blau : 23. Mai 51 und 16. Juni 52, l. t.
466.	in grünlich : 29. Sept. und 22. Okt. 50, l. t.
467.	in blau : 22. Nov. 50, l. t.
	in schwarz : 19. Okt. 51, l. t.
Ragatz, t. s.	in blau : 15. Jan. — 5. Juni 51, l. t.
468.	in schwarz : 23. Dez. 52 — 19. April 54, l. t.
469.	in schwarz : 22. Nov. 50 — 1. Aug. 51, l. t.
Lichtensteig, t. s.	in grünlich : 14. Dez. 50 — 26. März 51, l. t.
Rapperswyl, t. s.	in schwarz : 6. Okt. 50, l. t.
Sargans, t. s.	in blau : 27. Okt. 50, l. t.
Wyl, t. s.	in schwarz : 30. Jan. 51, l. t.
470. in schwarz : 29. Juni 51 — 16. Juli 54, R. I, R. II, R. III.	
471.	in schwarz : 3. April und 25. Juli 51, l. t.
472.	in schwarz : 3. Febr. 51 — 5. Aug. 52, l. t.
473.	in schwarz : 13. Febr. 53, l. t.
474.	in grünlich blau : 25. Nov. 50 — 23. Okt. 53, l. t.
475.	in schwarz : 7. Nov. 50 — 11. Febr. 52, l. t.
Rorschach, t. s.	in schwarz : 7. Nov. 50 — 21. Mai 51, l. t.
476.	in schwarz : 30. April 52, l. t.
477.	in schwarz : 28. März 51, l. t.
Reinach, t. s.	in schwarz : 10. März und 2. Juli 51, l. t.
478. in blau : 1. Dez. 54, S. H.	in blau : 24. Okt. 52, l. t.
479. in schwarz : 21. Dez. 57 und 4. April 60, S. II.	in blau : 4. Nov. 54 und 12. Mai 55, l. t.



465



466



467



468



469



470



471



472



473



474



475



476



477



478



479

TYPEN DER GROSSEN DATUMSTEMPEL : BRUGG, FRICK, U. S. W.

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedruckt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedruckt.
480. in grünlich blau : 29. Nov. 5..., R. I f. in schwarz : 29. Nov. 51 — 1. Juli 52, R. I, R. II.	in blau : 14. Nov. 50, I. t. in schwarz : 18. Febr. 51 — 22. Dez. 52, I. t.
481. in schwarz : 18. März — 11. Mai 51, R. I f. in blau : 13. März 54, R. III.	in schwarz : 4. März 51, I. t. in blau : 14. Sept. 51 — 24. Okt. 54, I. t. in schwarz : 22. Febr. und 29. Mai 51, I. t.
482. Rheinfelden, t. s. in schwarz : 2. Mai 51 — 7. August 52, P. L., R. I, R. II.	in schwarz : 19. Okt. 50 — 5. Dez. 51, I. t.
483.	in schwarz : 28. Nov. 52, I. t.
484.	in schwarz : 13. Nov. 50, I. t.
485.	in blau : 24. Okt. — 18. Dez. 50, I. t. in schwarz : 4. Febr. 51 — 24. Okt. 52, I. t.
486.	in schwarz : 24. Mai u. 11. Juli 52, I. t.
487.	in blau : 5. Okt. 50, I. t. in grün : 12. Jan. 51, I. t. in schwarz : 11. Febr. 51 — 12. April 53, I. t.
488. in blau : 13. März 54, R. III g. Maenedorf, t. s.	in blau : 11. März 53 — 13. Okt. 54, I. t. in schwarz : 11. Juli 51, I. t. in schwarz : 14. Juni 51, I. t. in schwarz : 14. Jan. und 31. März 51, I. t.
489. Munster, t. s. in schwarz : 14. Nov. 52 — 20. Juni 59, R. II, S. II.	in schwarz : 6. Dez. 52 u. 26. Febr. 60, I. t.
490. in schwarz : 11. April 52, R. II.	in blau : 2. Nov. 54 und 1. Febr. 55, I. t. in blau : 10. Nov. 50, I. t.
491.	in schwarz : 13. Jan. 51 — 18. Mai 52, I. t.
492.	in schwarz : 12. Okt. 50 — 9. Juli 51, I. t. in schwarz : 22. Febr. 45 und 30. Jan. 46, I. s. t.
493. Mendrisio, t. s. Willisau, t. s. in schwarz : 7. Okt. und 22. Dez. 57, S. II.	in braun : 25. Juli 50 — 29. März 51, I. t. in rot : 21. Juni 51, I. t.
494.	in schwarz : 13. März 55, I. t. in rot : 1. Nov. 51 — 7. Okt. 54, I. t. in blau : 2. Nov. 54 — 24. März 55, I. t. in schwarz : 6. Mai — 13. Dez. 51, I. t.



480



481



482



483



484



485



486



487



488



489



490



491



492



493



494

Datumstempel zur Entwertung auf die Marke gedrückt.	Datumstempel nur dem Brief aufgedrückt.
495. in rot : 6. Aug. 46, Kleiner Adler.	in rot : 16. März 43, l. s. t. in schwarz : 28. Febr. und 28. Juli 51, l. t.
496. in schwarz : 25. Aug. 60, S. H. Nafels, t. s.	in schwarz : 12. Mai 51 — 9. April 57, l. t. in blau : 27. Juli und 28. Okt. 53, l. t.
497.	in blau : 17. Dez. 54, l. t.
498. in schwarz : 29. Dez. 59, S. H.	
499.	in schwarz : 19. März 55 u. 11. Okt. 60, l. t.
500.	in schwarz : 21. Febr. 51 — 20. März 53, l. t.
501.	in schwarz : 5. Febr. 51 — 17. Juni 55, l. t. in blau : 29. Juli 56, l. t.
Oberriet, t. s. — Schöngengrund, t. s. Sevelen, t. s.	in schwarz : 9. Nov. 50 — 10. März 51, l. t. in grünlich : 5. Okt. 52, l. t.
502.	in schwarz : 25. Febr. 54 — 19. März 55, l. t.
503.	in schwarz : 18. und 26. März 51, l. t.
504. in schwarz : 29. Dez. 50, R. I f.	in blau : 4.-29. Okt. 50, l. t. in schwarz : 3. Dez. 50 — 25. Nov. 51, l. t.
505.	in blau : 4. Nov. 50 — 2. Juni 51, l. t. in schwarz : 17. April 51, l. t.
Wädenschweil, t. s.	in blau : 20. März 55, l. t.
506. in blau : 2. Febr. 55, S. H.	in blau : 4. Nov. 50, l. t.
507.	in schwarz : 19. Okt. 52, l. t.
in schwarz : 28. Dez. 54 und 29. Dez. 56, S. H.	in blau : 6. April 54, l. t. in schwarz : 24. März und 8. Juli 55, l. t.
508.	in schwarz : 27. Okt. 50 — 1. Dez. 56, l. t. in schwarz : 29. Okt. 54, l. t.
509. in schwarz : 2. Juli 58, S. H. Pfaffikon, t. s.	in schwarz : 3. Mai 51, l. t. in schwarz : 20. Mai 51, l. t.
510.	in schwarz : 31. März ..., l. t.
Uster, t. s.	in blau : 6. Sept. ..., l. t. in schwarz : 30. Juli 47, l. t.
511.	in schwarz : 15. Okt. 50 — 19. März 52, l. t.
Wald, t. s. Zollikon, t. s.	in schwarz : 22. Okt. 50, l. t. in grünlich blau : 6. Febr. 49 — 8. Febr. 51, l. t.
512.	in blau : 24. Okt. 50 — 28. Avril 54, l. t.
513.	in grünlich : 13. März 53 — 5. Jan. 55, l. t. in schwarz : 26. Mai 55 — 12. Jan. 60, l. t.
Stäfa, t. s.	in schwarz : 18. Aug. 60, l. t.
514.	in schwarz : 20. März 51 u. 21. Nov. 55, l. t. in grün : 25. Sept. 53, l. t. in schwarz : 30. Nov. 51, l. t.
in schwarz : 17. Nov. 57 — 19. März 60, S. H.	in blau : 2. Juli 51 — 2. Sept. 55, l. t.
515. in blau : 7. Aug. 57, S. H.	in schwarz : 5. Jan. 51 — 2. Sept. 55, l. t.
516.	in blau : 9. Sept. 51, l. t. in grün : 1. Jan. 51, l. t. in schwarz : 15. Mai 57 u. 12. Jan. 60, l. t.
Köpplishaus, t. s.	in schwarz : 6. Okt. 50 — 22. Febr. 56, l. t.
517.	
Diessenhofen, t. s. — Steckborn, t. s.	
518. in lila-blau : 1. Febr. 54, R. III g.	
Lenzburg, Meilen, Sulgen, t. s.	



495



496



497



498



499



500



501



502



503



504



505



506



507



508



509



510



511



512



513



514



515



516



517



518

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



519. in schwarz : 26. Febr. 61 — 27. Jan. 62, S. II.
 520. in blau : 21. März 60 — 21. Mai 61, S. II. in blau : 6. Dez. 52 — 16. Nov. 56, l. t.
 in schwarz : 25. Nov. 62, S. II.
 521. in schwarz : 11. Okt. 50 — 8. Jan. 53, l. t.
 Brenets, t. s. in schwarz : 27. Nov. 50, l. t.
 522. in schwarz : 14. Sept. 57, S. H.
 523. in schwarz : 2. Aug. 62, S. II. in schwarz : 2. Mai 51, l. t.



524. in schwarz : 2. Mai 51, l. t.
 525. in rot : 4. Aug. und 3. Dez. 51, l. t.
 in schwarz : 9. Sept. 57 — 27. Juni 61, S. II. in schwarz : 11. Nov. 50 — 27. Jan. 62, l. t.
 526. in schwarz : 5. Nov. 54, l. t.



527. in blau : 22. Aug. 52 — 17. Dez. 54, l. t.
 in schwarz : 31. Dez. 57, S. II. in schwarz : 26. Dez. 55 — 27. Mai 57, l. t.
 528. in schwarz : 12. Dez. 57, S. II. in schwarz : 1. Juli 52 — 22. Jan. 56, l. t.
 Breitenbach, t. s. in blau : 10. Dez. 52 — 14. Juni 54, l. t.
 Estavayer, t. s.
 in schwarz : 29. Nov. 62, S. H. in rot : 25. Juni 51, l. t.
 529. in rot : 14. Jan. 52 — 22. März 55, l. t.
 in schwarz : 25. Aug. 57 — 23. Sept. 62, S. II. in schwarz : 23. März 57 — 1. Mai 57, l. t.
 530. in rot : 12. Juni 51, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



531



532



533



534

531.

Spenzell, t. s.

532. in schwarz : 17. Okt. 57—11 Sept. 61, S. H.

533.

534. in schwarz : 17. Okt. 58, S. H.

in grün : 5. Nov. 50 — 19. Dez. 55, l. t.

in schwarz : 30. Okt. 54, l. t.

in schwarz : 16. Juli 51 — 19. Juni 55, l. t.

in schwarz : 13. Juni 51 — 21. Juni 53, l. t.



535



536

535. in schwarz : 11. Okt. 57—23. Okt. 62, S. H.

Aigle, t. s.

in schwarz : 9. und 17. Febr. 58, S. H.

536.

in schwarz : 19. März — 13. Nov. 57, l. t.

in schwarz : 21. Mai 51 — 12. April 57, l. t.

in schwarz : 27. Okt. 54—30. Avril 57, l. t.



537



538

537. in schwarz : 14. Okt. 57—8. Juni 58, S. H.

Avenches, t. s.

Ballaigue, t. s.

Bex, t. s.

Echallens, t. s.

in schwarz : 2. Nov. 57, S. H.

La Sarraz, t. s.

in schwarz : 6. Dez. 57, S. H.

Villeneuve, t. s.

538. in schwarz : 21. Juni 60—28. April 62, S. H.

in schwarz : 20. Mai 45, l. s. t.

in schwarz : 30. Okt. 50—9. Juni 57, l. t.

in grünlich : 17. März u. 21. April 57, l. t.

in schwarz : 18. März 51, l. t.

in schwarz : 1. Juli 52, l. t.

in schwarz : 9. Dez. 56, l. t.

in schwarz : 21. Jan. 51 u. 22. Juli 55, l. t.

in schwarz : 23. Nov. 56, l. t.

in schwarz : 24. April 55 u. 24. Jan. 56, l. t.

in schwarz : 15. März 51—9. Okt. 59, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



539



540



541



542

539. in schwarz : 11. Nov. 58, S. II.

Brique, t. s.

Lachen, t. s.

540. in schwarz : 6. Jan. u. 27. Mai 51, R. I, R. II.

Lutry, t. s.

in schwarz : 29. Nov. 61 — 11. Jan. 62, S. II.

541.

Grandson, t. s.

in schwarz : 30. Okt. 58, S. II.

Moudon, t. s.

Payerne, t. s.

in schwarz : 20. Jan. 59, S. II.

Sainte-Croix, t. s.

in schwarz : 25. Sept. 57 — 3. April 59, S. II.

542. in schwarz : 25. Juli 52 u. 12. Juni 54, R. I,
R. III.

in schwarz : 23. März 51 — 10. April 53, l. t.

in schwarz : 9. April 53 — 28. Juli 54, l. t.

in schwarz : 22. Nov. 50, l. t.

in schwarz : 4. März 52, l. t.

in schwarz : 21. Jan. 51 — 9. April 57, l. t.

in schwarz : 12. Mai 57, l. t.

in schwarz : 28. Sept. 52 — 8. Dez. 56, l. t.

in schwarz : 7. Feb. 51 — 3. Mai 57, l. t.



543



544



545



546

543.

Gross-Hochstetten, t. s.

544. in schwarz : 17. Mai 61 u. 18. März 62, S. II.

in blau : 19. Juni 57, S. II.

545. in schwarz : 11. Okt. 57, S. II.

Sonvillier, t. s.

Thun, t. s.

in schwarz : 29. Sept. 50, O. P.

546. in schwarz : 23 März 60, S. II.

Porrentruy, t. s.

Schwarzenberg, t. s.

in schwarz : 3. Mai 51 u. 28. Mai 5... ,
l. t.

in grün : 17. März 54, l. t.

in schwarz : 3. Mai 51, l. t.

in blau : 12. Juni und 15. Juli 56, l. t.

in schwarz : 11. Mai 52, l. t.

in schwarz : 12. Mai 53, l. t.

in schwarz : 12. Nov. 50 — 27. März 52, l. t.

in schwarz : 17. April 46 — 11. Sept. 47, l. t.

in schwarz : 13. April 57, l. t.

in schwarz : 2. April 51 — 5. April 54, l. t.

in schwarz : 9. Nov. 50 — 24. Mai 57, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



547



548

547.

Aarwangen, t. s.
in schwarz : 1. Febr. 51, P. L.
Fraubrunnen, t. s.

548.

in schwarz : 22. Nov. 59, S. H.
Brienz, t. s.
Erlenbach, t. s.
Goldach, t. s.
Gümmenen, t. s.
Hutwyl, t. s.
Langenthal, t. s.
in schwarz : 12. Dez. 57—29. Dez. 58, S. H.
Moutier, t. s.
Muren, t. s.
Renan, t. s.
St. Imier, t. s.
Tramelan, t. s.
in schwarz : 8. Aug. 59, S. H.
Unterseen, t. s.

in blau : 4. Jan. 51 und 18. April 54, l. t.

in schwarz : 5. Jan. 51, l. t.

in blau : 6. Okt. 50, l. t.

in schwarz : 18. Febr. 51—12. Dez. 57, l. t.

in schwarz : 20. Febr. 51, l. t.

in schwarz : 6. Okt. 50—18. Jan. 57, l. t.

in schwarz : 5. Juli 51, l. t.

in schwarz : 10. Mai 62, l. t.

in schwarz : 7. Juli 51, l. t.

in schwarz : 21. Nov. 50—22. Nov. 61, l. t.

in schwarz : 21. Okt. 50—3. Aug. 54, l. t.

in schwarz : 2. Febr. 51, l. t.

in schwarz : 6. April 54, l. t.

in schwarz : 20. Okt. 50, l. t.

in schwarz : 26. Juni 55, l. t.

in schwarz : 29. Sept. 50—28. März 52, l. t.



549



550

549.

Burgdorf, t. s.
Büren, t. s.
in schwarz : 29. Dez. 50, O. P.

550.

in schwarz : 3. Jan. — 6. Aug. 51, l. t.

in schwarz : 29. Okt. 50—17. März 55, l. t.

in schwarz : 7. Febr. 51—12. Juli 55, l. t.

in schwarz : 5. Dez. 50—25. April 56, l. t.

in blau : 20. Juli 54, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



551



552



553



554

551. in blau : 9. Aug. 56, S. H.

552.

Sargans, t. s.

in schwarz : 19. April 54, R. II.

Wallenstadt, t. s.

553. in schwarz : 27. Okt. 58, S. H.

554. in schwarz : 4. Okt. 62, S. H.

Ballstall, t. s.

in blau : 23. Nov. 54, l. t.

in schwarz : 8. Mai — 4. Nov. 54, l. t.

in schwarz : 3. Okt. 55, l. t.

in schwarz : 22. Juni 54 — 15. April 59, l. t.

in schwarz : 20. April 54, l. t.



555



556



557



558

555.

Fiscenthal, t. s.

556.

557.

Tiefenkasten, t. s.

558.

in schwarz : 26. März 54 u. 21. März 57, l. t.

in schwarz : 10. Jan. 51, l. t.

in grünlich : 7. Jan. 56, l. t.

in blau : 24. Dez. 55 — 15. Febr. 56, l. t.

in grün : 15. Aug. 51 — 23. Dez. 53, l. t.

in blau : 17. Aug. 51, l. t.

in schwarz : 1. Nov. 54 — 11. Sept. 55, l. t.

in grün : 31. Jan. 52, l. t.

in blau : 1. Dez. 54 — 5. Juli 56, l. t.



559



560



561



562

559.

560. in schwarz : 13. April 60, S. H.

561. in schwarz : 3. Sept. 60 — 3. Jan. 63, S. H.

562.

in schwarz : 2. Jan. 57 u. 21. Juni 61, l. t.

in schwarz : 23. Jan. 57, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



563

563.

Schleitheim, t. s.

in schwarz: 10. Okt. 50—25. Sept. 53, l. t.

in schwarz: 7. Okt. 55, l. t.



564



565



566

564. in schwarz: 20. Okt. 53 — 15. Mai 57, S. II.

Courrendlin, t. s.

in schwarz: 20. Mai 53 — 17. April 57, l. t.

in schwarz: 5. April 54, l. t.

565.

Kaiserstuhl, t. s.

in schwarz: 4. Juli 59 u. 11. März 60, S. II.

in schwarz: 13. Mai 57, l. t.

566. in schwarz: 26. Jan. 60 — 19. Febr. 61, S. II.



567



568



569



570

567.

Locle, t. s.

in schwarz: 8. Nov. 53, l. t.

in schwarz: 26. Dez. 53, l. t.

568. in schwarz: 19. Juni 54, R. I, R. III g.

in schwarz: 26. Febr. 55—1. April 56, l. t.

569. in schwarz: 11. Okt. (55?), S. II.

in schwarz: 12. Dez. 62, l. t.

570.

in schwarz: 26. März 62, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



571



572



573



574

571.

in blau : 26. Sept. 54, l. t.

in schwarz : 12. März 53 — 1. Okt. 56, l. t.

572.

in schwarz : 26. Okt. 50 — 27. Juni 51, l. t.

573. in blau : 11. Nov. 54, S. H.

in blau : 1. April 51 — 7. Sept. 54, l. t.

in schwarz : 1. Jan. u. 16. März 51, O.P., R. I.

in schwarz : 28. Jan. 51 — 11. Aug. 56, l. t.

Frauenfeld, t. s.

in schwarz : 23. Jan. 51 — 13. Febr. 52, l. t.

Splügen, t. s.

in blau : 23. Juli 51, l. t.

in schwarz : 11. Dez. 53 — 2. April 56, l. t.

574. in blau : 31. Okt. 54, S. H.

in blau : 10. Juni 53 — 6. Febr. 55, l. t.

in grünlich : 29. Juli 53, l. t.

in schwarz : 29. April 53 — 9. Juli 56, l. t.



575



576



577



578

575.

Frauenfeld, t. s.

in schwarz : 6. Aug. 5..., l. t.

in schwarz : 15. Jan. 51 — 17. Juni 53, l. t.

576.

Adlischweil, t. s.

in schwarz : 23. Febr. 51, l. t.

in schwarz : 30. Juli 60, S. H.

in schwarz : 12. März 51, l. t.

577.

in schwarz : 6. Jan. 59, l. t.

578. in schwarz : 6. Febr. 60 — 26. Nov. 62, S. H.

in schwarz : 16. Dez. 50 — 11. Juni 51, l. t.

in rot : 4. Nov. 50, l. t.

in blau : 8. Febr. 54, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



579



580



581



582

- | | |
|--|---|
| <p>579. in grünlich : 9. Febr. 55, S. II.
in blau : 20. Juli 53—30. Aug. 57, R. I, R. III,
S. H.
in schwarz : 26. März 58—28. Mai 60, S. H.
Muri, t. s.
in schwarz : 22. Sept. 58, S. H.</p> | <p>in grünlich : 5. Juli 54—30. Okt. 57, l. t.
in blau : 16. Juni 53— 16. Mai 57, l. t.
in schwarz : 6. März 55—7. Juni 60, l. t.</p> |
| <p>580.</p> | <p>in schwarz : 22. April 55, l. t.</p> |
| <p>581.</p> | <p>in schwarz : 1. Sept. 53, l. t.</p> |
| <p>582.</p> | <p>in schwarz : 23. Okt. 53, l. t.</p> |



583



584



585



586

- | | |
|---|---|
| <p>583. in blau : 10. Dez. 53, R. III.

in schwarz : 12. Jan. 59—17. Dez. 61, S. II.
Aarburg, t. s.</p> | <p>in blau : 3. April 54—11. Juli 56, l. t.
in grünlich : 6. Nov. 54—3. März 58, l. t.
in schwarz : 5. April 53—5. Aug. 61, l. t.
in schwarz : 5. Mai 57, l. t.</p> |
| <p>584.
in schwarz : 18. Juli 59, S. II.</p> | <p>in blau : 6. Sept. 53—25. Mai 57, l. t.
in schwarz : 21. Aug. 55—10. Sept. 59, l. t.</p> |
| <p>585. in schwarz : 26. Aug. 58—18. Mai 61, S. II.</p> | <p>in schwarz : 23. Nov. 54—1. Aug. 56, l. t.</p> |
| <p>586. in schwarz : 26. Juni 57— 8. Juni 58, S. II.</p> | <p>in schwarz : 31. Aug. 53—17. März 57, l. t.</p> |

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



587



588



589



590

587.

in schwarz: 13. Jan. 58—18. Febr. 62, S. II.

588. in schwarz: 8. Sept. und 29. Dez. 58, S. II.

589. in schwarz: 27. Juni 57—19. Juni 62, S. II.

590. in schwarz: 5. Sept. 57—19. Sept. 61, S. II.

in blau: 18. Juli 53 und 12. Dez. 54, I. t.

in schwarz: 1. Aug. 55—17. Jan. 63, I. t.

in schwarz: 30. Mai 61, I. t.

in schwarz: 29. April 52—14. Okt. 58, I. t.

in schwarz: 13. Febr. und 3. Mai 57, I. t.



591



592



593



594

591.

in blau: 25. Febr. 54, I. t.

in grünlich-blau: 3. Juni 53—4. Mai 55, I. t.

592.

in schwarz: 14. Aug. 55, I. t.

593. in grünlich: 16. Juli 57, S. II.

in grünlich: 25. Febr.—24. März 55, I. t.

in schwarz: 26. Jan. 58, S. II.

in schwarz: 11. Aug. 56, I. t.

594.

in schwarz: 8. Nov. 52—6. Okt. 55, I. t.



595



596



597



598

595.

in schwarz: 18. Juni 54, I. t.

596.

in schwarz: 18. Juni—20. Juli 50, I. t.

597.

in schwarz: 17. Aug. 52, I. t.

598. in schwarz: 15. März 58, S. II.

in blau: 11. Dez. 50, I. t.

in schwarz: 14. Juni 51—12. Okt. 55, I. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



599



600



601



602

599.

in blau : 18. Sept. ..., l. t.

600.

in rot : 23. Juli — 17. Nov. 51, l. t.

in schwarz : 10. Nov. 57, S. H.

in schwarz : 15. Juni 53 — 18. Jan. 57, l. t.

601.

in schwarz : 28. Mai 53, l. t.

602.

in schwarz : 20. Juni 51 — 16. Juli 52, l. t.

Dürnten, t. s.

in schwarz : 13. Okt. 46, l. t.



603



604



605



606

603. in schwarz : 1. Juli 60 und 4. März 61, S. H.

604. in schwarz : 10. Sept. 58 — 23. April 61, S. H.

Altstätten, t. s.

in schwarz : 1. und 21. Febr. 59, S. H.

Amrisweil, t. s.

in schwarz : 23. Jan. und 24. Mai 58, S. H.

Sempach, t. s.

in schwarz : 24. März 63, S. H.

605. in schwarz : 12. Dez. 62, S. H.

Büren, t. s.

Morat, t. s.

in schwarz : 13. Nov. 59 — 4. April 62, S. H.

606.

in blau : 8. Febr. 54, l. t.

in schwarz : 8. Dez. 62, l. t.

in grünlich : 16. Nov. 53 u. 6. März 56, l. t.

in schwarz : 11. Mai 62, l. t.

in blau : 22. Febr. und 6. Juli 51, l. t.

in rot : 10. April 53, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



607



608



609



610

607. in schwarz: 5. Febr. 61—10. Juni 62, S. H.
Goldbach, t. s.
in schwarz: 10. Sept. — 18. Nov. 62, S. H.
Hochdorf, t. s.
in schwarz: 18. März und 15. Nov. 59, S. H.
608. in schwarz: 13. März 59—27. Jan. 62, S. H.
- 609.
610. in schwarz: 24. Febr. 59—9. Sept. 61, S. H.

- in schwarz: 10. Sept. 62, l. t.
- in blau: 31. Jan. 55, l. t.
- in blau: 17. und 25. März 55, S. H.



611



612

611. in schwarz: 29. Sept. 59—8. Okt. 62, S. H.
Escholzmatt, t. s.
in schwarz: 8. Juni 58 und 1. März 60, S. H.
Grandson, t. s.
in schwarz: 2. Febr. 60 u. 21. Nov. 62, S. H.
Samaden, t. s.
612.
Henniez, t. s.
in schwarz: 29. Aug. 59, S. H.
Wattwyl, t. s.

- in schwarz: 25. Mai 57, l. t.
- in blau: 13. Mai 57, l. t.
- in schwarz: 14. März 54—19. Okt. 55, l. t.
- in schwarz: 8. Aug. 53—24. Febr. 54, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



613



614

613. in schwarz : 27. Jan. 60 — 30. Okt. 62, S. II.

Langenthal, t. s.

in schwarz : 2. Juli 62, S. II.

La Sarraz, t. s.

in schwarz : 27. März — 13. Nov. 62, S. II.

Sion, t. s.

in schwarz : 27. Sept. 62, S. II.

614. in grünlich : 5. Juli 59, S. II.

Dissentis, t. s.

in schwarz : 7. Okt. 62, l. t.

in blau : 30. März 55 — 31. Juli 56, l. t.

in schwarz : 20. Febr. 55 — 8. Nov. 57, l. t.

in blau : 29. Sept. 53, l. t.



615



616



617



618

615. in schwarz : 19. Dez. 53, R. III g.

Gossau, t. s.

Meiringen, t. s.

Mézières, t. s.

616. in schwarz : 21. Mai 59, S. II.

Rorschach, t. s.

617.

Mayenfeld, t. s.

in schwarz : 10. Okt. 60, S. II.

618. in schwarz : 5. April 60 — 24. Okt. 62, S. II.

in grün : 10. Juli 53, l. t.

in schwarz : 6. Sept. 52, l. t.

in schwarz : 29. Juni 54 u. 31. Mai 57, l. t.

in schwarz : 10. Juli 53 — 12. Mai 55, l. t.

in schwarz : 24. Nov. 55, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



619



620



621



622

619.

Bischoffzell, t. s.

in schwarz : 6. Jan. 51—27. Juni 57, l. t.

in blau : 16. Febr. 54—13. Juli 55, l. t.

in rot : 6. Jan. 51—14. Juli 52, l. t.

620.

in schwarz : 27. Nov. 58, S. II.

Lichtensteig, t. s.

in rot : 6. Juni 51, l. t.

in schwarz : 30. Juli 56—13. Juli 58, l. t.

in schwarz : 29. Nov. 54, S. II.

in schwarz : 5. März 54, l. t.

621. in schwarz : 14. Okt. 58, S. II.

Filisur, t. s.

in schwarz : 11. Nov. 56, l. t.

in blau : 1. Febr. 51, l. t.

Reichenau, t. s.

in blau : 24. Jan. 51, l. t.

622. in schwarz : 9. Nov. 59—2. Okt. 62, S. II.



623



624

623.

in schwarz : 20. Aug. 57—4. April 62, S. II.

Lachen, t. s.

in blau : 8. Nov. 50—21. Nov. 54, l. t.

in schwarz : 15. Febr. 56—18. Sept. 62, l. t.

in schwarz : 22. Nov. 50—24. Febr. 54, l. t.

624.

in schwarz : 6. Aug. 57, S. II.

Triengen, t. s.

in blau : 12. Sept. 54, l. t.

in schwarz : 7. Juni 56—20. Jan. 58, l. t.

in blau : 27. Okt. 53, R. III g.

in blau : 5. April 54—24. Sept. 56, l. t.

in schwarz : 22. Aug. 54—6. Jan. 62, S. II.

in schwarz : 15. Jan. 56—16. Febr. 59, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



625



626

625.

Rougemont, t. s.

in schwarz: 13. Mai 61, S. II.

626. in schwarz: 19. März 62, S. II.

Saint-Maurice, t. s.

in schwarz: 5. Okt. 60—17. Aug. 61, S. II.

Sursee, t. s.

in schwarz: 27. Juni — 16. Okt. 62, S. II.

Walkringen, t. s.

in grünlich: 25. Nov. 53 — 14. Mai 54, R. I,

R. III.

Wohlhausen, t. s.

in grünlich: 11. und 21. März 59, S. II.

in schwarz: 18. und 25. Sept. 62, S. II.

in schwarz: 4. Mai 55 — 18. Sept. 62, l. t.

in schwarz: 6. Mai 57 — 30. Sept. 62, l. t.

in schwarz: 30. Jan. 56 — 20. Juli 61, l. t.



627



628



629



630

627.

Saanen, t. s.

in schwarz: 31. März 62, S. II.

628. in blau: 11. Juli 57, S. II.

in schwarz: 8. Juni 57 — 7. Dez. 62, S. II.

Erlach, t. s.

Ins, t. s.

Wyl, t. s.

629. in schwarz: 25. April 58, S. H.

Vernex, t. s.

in schwarz: 1. Juni 61 — 20. Sept. 62, S. II.

630. in schwarz: 18. Aug. 62, S. II.

in blau: 24. April 56, l. t.

in blau: 26. März 55 — 10. Juli 57, l. t.

in schwarz: 2. März — 9. Aug. 54, l. t.

in schwarz: 4. März 54, l. t.

in schwarz: 31. Juli 51, l. t.

in schwarz: 16. April 53 — 5. Aug. 56, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



631



632



633



634

631. in schwarz : 29. Juli 58 — 20. Okt. 62, S. II.
 632. in schwarz : 7. Okt. 62, S. H.
 Bremgarten, t. s.
 in schwarz : 5. Nov. 57, S. II.
 Fleurier, t. s.
 in schwarz : 19. Dez. 61, S. H.
 Niederschönthal, t. s.
 in schwarz : 20. Nov. 62, S. II.
 633. in schwarz : 2. Juni 57 — 25. Aug. 62, S. II.
 634. in schwarz : 12. Dez. 57, S. II.

- in schwarz : 20. Mai 57 — 2. Aug. 62, l. t.
 in schwarz : 29. Nov. 53 — 9. Dez. 54, l. t.
 in schwarz : 2. Mai 56, l. t.



635



636



637

635. Bütschwyl, t. s.
 636. Altnau, t. s.
 in schwarz : 16. März 60, S. H.
 Schweizerhalle, t. s.
 in schwarz : 21. Jan. 59 — 7. Sept. 60, S. H.
 637. Hollstein, t. s.
 Schaffhausen, t. s.

- in blau : 16. Nov. 54, l. t.
 in schwarz : 23. Febr. 57, l. t.
 in schwarz : 10. Okt. und 28. Dez. 62, l. t.
 in schwarz : 7. Febr. 57, l. t.
 in schwarz : 26. Jan. 54 — 28. Okt. 59, l. t.
 in schwarz : 23. April 57, l. t.
 in schwarz : 25. Jan. 54, l. t.



638



639

638. in schwarz : 2. Dez. 59 — 23. Nov. 61, S. II.
 Courtelary, t. s.
 in schwarz : 3. März 62, S. H.
 Lengnau, t. s.
 in schwarz : 6. Jan. 60, S. H.
 639. in blau : 14. Aug. 57, S. H.
 in schwarz : 30. Sept. 59, S. H.
 Kirchleerau, t. s.
 in schwarz : 12. Juli und 12. Sept. 62, S. H.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



640



641



642

640. in schwarz : 4. Okt. 62, S. II.

Herisau, t. s.

Vallorbes, t. s.

in schwarz : 29. Nov. 59 u. 25. Mai 62, S. II.

641. in schwarz : 8. März 60 u. 28. Juli 62, S. II.

Bischoffzell, t. s.

in schwarz : 19. Mai 62, S. II.

Monthey, t. s.

in schwarz : 27. April 60, S. II.

Stein, t. s.

in schwarz : 2. Sept. 62, S. H.

642. in schwarz : 6. Dez. 54, S. H.

Frauenfeld, t. s.

in schwarz : 20. Juni 55, I. I.

in schwarz : 28. Dez. 60 — 2. Mai 62, I. t.

in schwarz : 10. Okt. 62, I. t.

in schwarz : 29. Nov. 53, I. t.



643



644



645



646

643.

in blau : 5. Mai — 5. Sept. 55, I. t.

644. in schwarz : 22. Okt. — 27. Dez. 59, S. II.

in schwarz : 15. Aug. 58, I. I.

645. in schwarz : 28. Juli 60 — 29. Sept. 62, S. II.

in schwarz : 13. Sept. 60 — 2. Aug. 62, I. t.

646. in schwarz : 3. Juli 57 u. 23. Dez. 60, S. II.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



647



648



649



650

647. in schwarz: 5. Febr. 59 — 29. Aug. 62, S.H.
Yverdon, t. s.

648. in schwarz: 5. Nov. 59 — 9. März 62, S.H.
Peseux, t. s.

in schwarz: 19. Mai 59 — 18. Mai 60, S.H.

649. in schwarz: 10. Juli 58, S. H.

Lenzburg, t. s.

in schwarz: 23. Juni 58 — 16. Okt. 59, S.H.

Waldenburg, t. s.

650. in schwarz: 3. März 58, S. H.

in schwarz: 22. Aug. 56 u. 3. Jan. 57, l. t.

in schwarz: 21. Okt. 62, l. t.

in schwarz: 6. Mai 57, l. t.

in schwarz: 4. Nov. 61, l. t.



651



652



653



654

651. Mellingen, t. s.

Savenwyl, t. s.

in schwarz: 23. Febr. 60, S. H.

Tramelan, t. s.

in schwarz: 15. Aug. 62, S. H.

Uetikon, t. s.

in schwarz: 14. Jan. 62, S. H.

Wohlen, t. s.

Wollerau, t. s.

in schwarz: 12. Dez. 58, S. H.

652. in schwarz: 19. Jan. 60 — 2. Aug. 62, S. H.

653. in schwarz: 23. Mai 61, S. H.

654. in schwarz: 14. März 61 u. 11. Jan. 63, S. H.

Couvet, t. s.

in schwarz: 14. März 60 u. 27. Juli 62, S. H.

in schwarz: 8. Nov. 58 — 11. April 63, l. t.

in blau : 1. und 22. Dez. 54, l. t.

in schwarz: 2. April 57 u. 17. Juni 58, l. t.

in schwarz: 16. Aug. 58 — 23. Sept. 62, l. t.

in blau : 20. Aug. 55, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



655. in schwarz : 18. Aug. 57, S. II.
Diessenhofen, t. s.
Engstringen, t. s.
in schwarz : 19. Sept. 61, S. II.
Münchweilen, t. s.
Niederwyl, t. s.
Thalweil, t. s.
in schwarz : 25. Juli 58, S. II.
Wiedikon, t. s.
in schwarz : 8. Dez. 59, S. II.
656. in schwarz : 1. Juli 57—11. Febr. 63, S. II.
in blau : 26. Jan. 55, S. II.
657.
Regensberg, t. s.
Sissach, t. s.
in schwarz : 8. Aug. 59 u. 16. Aug. 60, S. II.
Weesen, t. s.
658. in schwarz : 22. Nov. 56—3. Nov. 61, S. II.

- in blau : 17. Jan. 56, l. t.
in schwarz : 1. Dez. 56, l. t.
- in schwarz : 10. Aug. 57, l. t.
in schwarz : 12. Juli 54—12. Nov. 56, l. t.
in blau : 18. März 58, l. t.
- in schwarz : 28. Febr. 55—13. April 63, l. t.
in blau : 4. Dez. 52—5. Aug. 61, l. t.
in grün : 24. April 53, l. t.
in blau : 31. Jan. 56, l. t.
in schwarz : 30. Juli 56, l. t.
- in schwarz : 17. Juni 55 u. 7. Juli 58, l. t.
in schwarz : 13. März 55—30. April 63, l. t.
in blau : 29. April 53—20. Mai 57, l. t.



659. in schwarz : 25. Okt. 61—16. Nov. 62, S. II.
660. in schwarz : 9. Febr. 58—30. Aug. 62, S. II.
Lenzburg, t. s.
in schwarz : 19. Juli 60—25. März 63, S. II.
Romanshorn, t. s.
in schwarz : 3. Jan. 58—1. April 61, S. II.
Uzwyl, t. s.
661. in schwarz : 19. Aug. 57—7. Aug. 62, S. II.
Baden, t. s.
in schwarz : 10. Jan. 63, S. II.
Frauenfeld, t. s.
in schwarz : 12. Mai 58—9. Okt. 62, S. II.
Schaffhausen, t. s.
in schwarz : 16. März 59—21. April 62, S. II.
662.
Rheineck, t. s.
in schwarz : 21. Juni 61, S. II.

- in schwarz : 19. Jan. 60—17. Mai 62, l. t.
in schwarz : 26. Juli 57—4. Okt. 62, l. t.
- in schwarz : 1. Febr. 61—4. Mai 63, l. t.
- in schwarz : 12. Juni 62, l. t.
in schwarz : 14. Febr. 55—14. Aug. 60, l. t.
- in schwarz : 22. Nov. 55—5. Sept. 61, l. t.
- in schwarz : 9. Dez. 59—21. Okt. 62, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



663



664



665



666

663. in schwarz : 24. Juli und 21. Aug. 62, S. H.

664. in schwarz : 19. Febr. 61, S. H.

Gossau, t. s.

in schwarz : 3. Nov. 57, S. H.

665. in schwarz : 13. Dez. 58, S. H.

in schwarz : 16. Mai 57—28. Okt. 59, l. t.

666. in schwarz : 27. Nov. 60—13. Febr. 62, S. H.

in schwarz : 9. Mai 61—17. Sept. 62, l. t.

Oberrieden, t. s.

in schwarz : 22. April 60, S. H.



667



668



669

667. in schwarz : 17. Jan. 58—6. Aug. 62, S. H.

Aarburg, t. s.

in schwarz : 23. Sept. 60—4. Mai 63, S. H.

in schwarz : 24. Febr. 60, l. t.

668. in schwarz : 24. Juni 58—19. April 59, S. H.

Bienne, t. s.

in schwarz : 18. Juli und 31. Okt. 62, S. H.

Flüntern, t. s.

in schwarz : 6. Juli 58, S. H.

669. in schwarz : 4. Aug. 59, S. H.



670



671



672



673

670. in schwarz : 26. Dez. 57, S. H.

Riesbach, t. s.

in schwarz : 8. Aug. 62, S. H.

Uznach, t. s.

in schwarz : 16. März 62, S. H.

Zurzach, t. s.

in schwarz : 26. April und 1. Mai 60, S. H.

671.

672. in schwarz : 12. Jan. 60, S. H.

673. in schwarz : 18. Sept. 60—10. Nov. 62, S. H.

in schwarz : 29. Sept. 55—10. März 62, l. t.

in schwarz : 23. März 60—12. Nov. 62, l. t.

in schwarz : 22. Mai 61, l. t.

DATUMSTEMPEL.

249

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedrückt.



674



675



676

674. in schwarz : 24. Juni 57 — 20. Febr. 62, S. II. Zug, t. s.
in schwarz : 4. Okt. 59 — 26. Jan. 62, S. II.
675. in schwarz : 12. Febr. 58 — 21. Juli 62, S. II. Porrentruy, t. s.
in schwarz : 8. Jan. 56, S. II.
676. in blau : 18. Juni und 1. Okt. 57, S. II. Bellinzona, t. s.
- in schwarz : 2. Sept. 59, l. l.
in schwarz : 18. März 56 — 2. Sept. 59, l. l.
in blau : 14. Febr. 55 — 10. April 56, l. l.
in schwarz : 7. Febr. 56, l. l.
in schwarz : 4. Aug. 61, l. l.
in schwarz : 30. Juli — 11. Dez. 62, l. l.



677



678



679



680

677. in schwarz : 15. Febr. 59 u. 24. Aug. 61, S. II. Andelfingen, t. s.
in schwarz : 5. März und 7. Mai 59, S. II. Richtersweil, t. s.
Wattwyl, t. s.
678. in schwarz : 2. Mai 62, S. II.
679. in schwarz : 5. April 60, S. II. Verrières, t. s.
in schwarz : 23. Sept. 61 — 14. Sept. 62, S. II.
680. in schwarz : 18. Nov. 54 — 21. Aug. 59, S. II. Meilen, t. s.
- in schwarz : 13. Sept. 62, l. l.
in schwarz : 14. März und 10. Juli 58, l. l.
in schwarz : 19. Okt. 62, l. l.
in schwarz : 23. Nov. 54, l. l.
in schwarz : 12. Nov. 55, l. l.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



681



682



683



684

681.

Yverdon, t. s.

in schwarz : 21. Mai 61, l. t.

682.

Otmarsingen, t. s.

in schwarz : 19. Aug. 56, l. t.

in schwarz : 12. Aug. 61, S. II.

in schwarz : 30. Jan. und 8. Dez. 56, l. t.

683. in schwarz : 29. Sept. 57—8. Jan. 63, S. II.

in schwarz : 2. Febr. — 2. Sept. 57, l. t.

684. in schwarz : 10. März 62, S. II.

in schwarz : 12. April — 18. Aug. 62, l. t.



685



686

685. in schwarz : 24. Jan. — 20. Mai 62, S. II.

Ettiswyl, t. s.

in schwarz : 16. Juli 62, S. II.

Niederschönthal, t. s.

in grünlich : 24. Juli 62, S. II.

686. in schwarz : 14. Mai 60—18. Sept. 62, S. II.

Bruggen, t. s.

in schwarz : 11. Juni 62, S. II.

Langenbruck, t. s.

in schwarz : 7. Febr. 63, S. II.

Wildhaus, t. s.

in schwarz : 11. Okt. 60, l. t.

BUREAUX AMBULANTS

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedruckt.

Datumstempel
nur dem Brief aufgedruckt.



687



688



689



690

687.

688.

689.

690.

in schwarz : 1. Febr. 59 u. 27. Juni 61, l. t.

in schwarz : 2. Febr. 59 u. 20. Febr. 61, l. t.

in schwarz : 21. Febr. 59, l. t.

in schwarz : 11. Nov. 60, l. t.



691



692



693



694

691. in schwarz : 18. Mai 59, S. II.
Aarau-Zürich, l. s.

692.

693.

694.

in schwarz : 17. Okt. 58 — 21. Okt. 59, l. t.

in schwarz : 6. Mai 59, l. t.

in schwarz : 19. Okt. 60 u. 25. Aug. 61, l. t.

in schwarz : 28. Aug. 60, l. t.

in schwarz : 20. Aug. und 1. Okt. 60, l. t.



695



696



697

695.

696.

697.

St. Gallen-Zürich, l. s.

in schwarz : 16. Febr. 61, l. t.

in schwarz : 16. März 62, l. t.

in schwarz : 11. Juni — 28. Juli 62, l. t.

in schwarz : 12. Juni 62, l. t.

Datumstempel
zur Entwertung auf die Marke gedrückt.



698



699



700



701

698. in schwarz : 9. Okt. 62, S. H.

Aarau-Winterthur, t. s.

699. in schwarz : 21. Juni 62, S. H.

700.

701.

in schwarz : 10. Okt. 62 u. 16. Jan. 63, l. t.

in schwarz : 14. Sept. 62, l. t.

in schwarz : 8. Aug. u. 4. Okt. 62, l. t.

BIBLIOGRAPHIE

Verzeichnis der hauptsächlichsten Werke und Artikel in Zeitschriften, welche über die alten Schweizermarken bis 1895 veröffentlicht sind.

In diese Bibliographie haben wir die Kataloge oder Alben, welche nicht speziell den Schweizermarken gewidmet sind, nicht aufgenommen. Hinsichtlich der allgemeinen Werke dieser Art, in denen natürlich die Schweiz ihren Platz einnimmt, verweisen wir auf die Studie von John K. Tiffany (*The Philatelic Library, A Catalogue of Stamp Publications*, Saint-Louis, 1874, in-8°, vi-110 pages) und auf diejenige von P. de Bosredon (*Bibliographie timbrologique de la France*, herausgegeben in dem *Bulletin de la Société française de Timbrologie*, 2. Jahr. (1876), S. 101-105, und 3. Jahr. (1877), S. 131-137).

I. — SCHWEIZERMARKEN IM ALLGEMEINEN

1° WERKE ODER ALLGEMEINE ARTIKEL ÜBER DIE ALTEN SCHWEIZERMARKEN.

1. **Rondot** (NATALIS). — Les Timbres-poste. Confédération suisse. *Le Magasin pittoresque* (1863), S. 383-384 : Timbres suisses en général et timbres cantonaux; (1864), S. 59-60 : Timbres cantonaux; S. 87-88 : Timbres fédéraux; S. 120 : Contrefaçons et oblitérations.

2. **S. S.** — Swiss Stamp Forgeries. *The Stamp-Collector's Magazine*, II (1864), S. 174-175.

3. Briefmarken-Fälschungen [Fälschungen von Kantonal — Uebergangs — und « Poste Locale » — Marken].

Börsenblatt für den Briefmarken-Handel (1864), N. 2, S. 6-7.

4. **R[egnard]** (E.). — Étude sur les timbres suisses de première émis-

- sion. [Art und Weise zur Erkennung der Fälschungen.]
Le Timbre-Poste, II (1864), N. 13, S. 4-6 u. 10-11.
5. Old Swiss Stamps and Essays. *The Stamp-Collector's Magazine*, II (1864), S. 190-191.
6. Georg (W.). — [Schweizerische Marken.]
Le Timbrophile, I (1864-1865), S. 26-27.
7. Magnus (D^r) [D^r Legrand]. — Essais sur les filigranes et les papiers employés à la fabrication des timbres-poste [Schweizerbund. Eidgenössische Marken].
Le Timbrophile, I (1864-1865), S. 51. — Ist besonders veröffentlicht (Paris, 1867, in-12), in der *Bibliothèque des timbrophiles*.
8. Taylor [OVERY]. — Postage-Stamp Devices [Schweiz].
The Stamp-Collector's Magazine, III (1865), S. 180.
9. Magnus (D^r) [D^r Legrand]. — Dentelés et non dentelés. [Schweizerbund.]
Le Timbre-Poste, IV (1866), N. 48, S. 100.
10. Berger-Levrault (O.). — Les Timbres-poste. Paris, 1867, in-12, S. 42-45. [Schweizer Republik. Kantonal und Federal-Verwaltung.]
 Dieses Kapitel des Buches von O. Berger, die Echtheitsmerkmale der alten Schweizermarken behandelnd, ist wieder-
- gegeben in *le Timbre-Poste*, V (1867), N. 55, S. 55, unter dem Titel: *les Anciens Timbres suisses*. Cf. daselbst, N. 59, S. 87.
11. Swiss Postmarks.
The Stamp-Collector's Magazine, II (1867), S. 189.
12. Hints on Collecting. On the selection of specimens. — Switzerland.
The Philatelist, II (1868), S. 27.
13. Anciens Timbres suisses.
Le Timbre-Poste, VI (1868), N. 71, S. 85-87, u. N. 72, S. 93-94.
 Dieser Artikel ist abgedruckt worden in *Stamp-Collector's Magazine*, VII (1860), S. 10-12, unter dem Titel, *The Old Swiss Stamps*.
14. Marmaduke Stourton (JOHN). — A Guide to the Detection of Swiss Forgeries.
The Philatelist, IV, 1870, S. 107-110.
15. Dudley Atlee (W.). — Mr. Stourton on Swiss Forgeries; a criticism.
The Philatelist, IV (1870), S. 129-138 (Cf. *ibid.*, V (1871), S. 27 u. 28, zwei Briefe von W. Dudley Atlee und Edward L. Pemberton).
16. Fentonla. — The Swiss Stamps.
The Stamp-Collector's Magazine, VIII (1870), S. 145-146: Genfer Wappen; u. IX (1871), S. 15-16.
17. W. — Anciens Timbres suisses (Brief vom 4. Nov. 1871).
Le Timbre-Poste, IX (1871), N. 108, S. 94.

18. **Schulze** (A.). — Alte Schweizermarken.
Le Timbre-Poste, XV (1877), N. 171, S. 22-23; N. 173, S. 38-40; N. 174, S. 44-47; N. 178, S. 78-79; N. 179, S. 86-87; N. 180, S. 94-96; u. XVI (1878), N. 181, S. 47.
19. **Steffan** (J.-C.). — Zur Geschichte der Schweizer Postwertzeichen.
Allgemeiner Briefmarken-Anzeiger, Organ des Dresdner Philatelisten-Club, VIII (1878), N. 172.
20. Stiefmütterliche Behandlung der Schweiz in deutschen Fachkatalogen und Albums.
Schweizer Briefmarken - Zeitung, I (1879), N. 4, S. 1-2.
21. **Meyer** (FERD.). — Zur Geschichte der Schweizermarken.
Hamburger Briefmarken-Zeitung, I (1879), N. 5.
Durch die Bibliographie von Suppant-
schitsch bekannt gegebener Artikel.
22. **Legrand** (Dr.). — Catalogue des timbres de la Confédération suisse.
Bulletin de la Société française de timbrologie, VI (1880), S. 95-96 u. 119-128.
Die Erörterungen, welche die Auf-
stellung dieses Katalogs in den Sitzungen
der Société de Timbrologie hervorgeru-
fen, sind in dem gleichen *Bulletin* wie-
dergegeben, S. 85-87 und 100-101.
23. **Legrand** (Dr.). — Note sur les divisions territoriales, les monnaies et les timbres fiscaux de la Suisse.
Bulletin de la Société française de timbrologie, VI (1880), S. 118.
24. Ein Mangel [In Bezug auf die Fälschungen des alten Schweizermarken].
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, II (1880), N. 10, S. 83-84.
25. **Deyhle** (ROBERT). — Die Typen der Schweizermarken.
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, IV (1882), N. 9, S. 73.
26. **Deyhle** (ROBERT). — Schweizerische Fehldrücke.
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, IV (1882), N. 10, S. 88-89.
27. **Deyhle** (ROBERT). — Klassifikation der Schweizermarken.
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, IV (1882), N. 12, S. 95-97.
28. **Deyhle** (ROBERT). — Unbekannte schweizerische Essais [1853, 1854, 1862 u. 1863].
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VI (1884), N. 6, S. 45, u. N. 11, S. 87.
29. **Schulze** (A.). — Sprechsaal. [Verbesserungen zum Meyerschen Katalog der Schweizer Briefmarken.]
Der Philatelist, V (1884), N. 7, S. 91.
30. **Heuss** (ERNEST) et **Iconomopoulos** (LÉONIDAS). — [Austausch von Bemerkungen über die alten Schweizer Briefmarken.]
Der Philatelist, V (1884), S. 104, 115, 125 u. 138.

31. **Deyhle** (ROBERT). — Reform [Klasseneinteilung der Schweizer Briefmarken].
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VII (1885), N. 1, S. 5-6, u. N. 2, S. 15-16.
32. Fälschung der Kantonal und Federal-Briefmarken].
Der Sammler (von Hans Brendicke herausgegeben), VII (1885), N. 14, col. 214-215.
33. Schweizer Kantonal und Federal-Marken.
Cassel's Illustrated Family Paper, 2. Serie, t. XII, S. 349, 365 u. 381. Artikel angeführt in den *Notes on early English Philatelic Literature*, von P.-J. Anderson herausgegeben in *The Philatelic Record*, VII (1885), S. 91.
34. **Leman** (ED. VON) [HANS **Kirchhofer**]. — Die Postwertzeichen der Schweiz.
Schweizer Briefmarken-Journal, I (1889), S. 9-10, 17-18, 26-27, 34-35, 41-42, 49-50, 57-58, 73-74; II (1890), S. 1-2.
Von N. 3 desselben Journals an ist eine französische Uebersetzung der Artikel Ed. von Leman's unter folgendem Titel veröffentlicht:
Les Timbres-poste de la Suisse, par Ed. v. Leman, traduit sous les auspices de la Société lausannoise de timbrologie. S. das *Schweizer Briefmarken - Journal*, I (1889), S. 21, 28-29, 36-37, 43, 50-51, 60-61, 75-76, 91; II (1890), S. 19.
35. **Leman** (ED. VON) [HANS **Kirchhofer**]. — Spezial-Katalog der Postwertzeichen der Schweiz. *Genf. s. d.* [1889], in-16 von 32 S. Französische Ausgabe: *Catalogue général des timbres et entiers de la Suisse* (Cf. *Der Philatelist*, 1889, S. 226).
36. Zur Anlage von Spezialsammlungen.
Schweizer Briefmarken - Journal, I (1889), S. 11-12, 27-28.
Entwurf der Einteilung einer Sammlung von Schweizermarken.
37. **Pfenninger** (OTTO). — Die Photographien der Kantonalmarken und der Typentafeln der Rayons I, II, III, sowie der Ortspost und Poste locale.
(Album von sechs Blättern veröffentlicht 1889.)
38. **E. F. R.** — Zur Facsimile-Frage.
Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 19-20.
39. **Kunkel** (G.-A.). — Etwas über Fälschungen. (Dem «*Philatelist*» entnommen.)
Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 60-62.
40. N^o 1. **Philatelisten-Club St. Gallen** [O. **Pfenninger**]. — Handbuch der schweizer Postwertzeichen, mit Beigabe von postamtlichen Erlassen herausgegeben. *Lausanne*, 1890, in-8^o von 144 S. (mit Abbildungen).

41. Zum Fälschungs-Schwindel.
Schweizer Briefmarken - Journal,
III (1891), S. 22-23.
42. E. S[iegrist-] M[oser.] — Einst
und Jetzt [Werterhöhung der
Schweizer Briefmarken].
Schweizer Briefmarken - Journal,
III (1891), S. 58.
43. Suppant[schitsch]. — Bibliogra-
phie der deutschen philatelisti-
schen Literatur bis Ende 1891.
München, 1892, 1 Band in-8° in 2 Lie-
ferungen, S. 652-660 : *Schweiz*.
- Aufführung von Artikeln in deutschen
Zeitungen, auf Schweizermarken bezug-
habend.
44. Earee (Rev. R.-B.). — Album
Weeds; or, how to detect forged
stamps.
London, s. d. [1892], 2. Ausg. in-8°,
S. 611-649 : *Switzerland*.
- Reproduktion von Artikeln, die im « Phi-
latelist » erschienen.
45. Knizek (D^r). — Die Freimarken
der Schweiz.
Illustrierte Briefmarken - Zeitung
(1892), S. 407-410.
46. Leman (Ed. von) [Hans Kirch-
hofer]. — Schweizer Probe-
drücke. Eine Skizze.
Schweizer Briefmarken - Journal,
IV (1892), S. 9-12.
47. Leman (E. de) [Hans Kirch-
hofer]. — Zeitgemässe Antwort
[Werterhöhung der Schweizer
Briefmarken].
Schweizer Briefmarken - Journal,
IV (1892), S. 66-67.
48. Datum-Belege von den 1^{ten}
Schweizer-Marken auf Ackond-
ten Ganzsachen verschiedener
Freunde.
Schweizer Briefmarken - Journal,
IV (1892), S. 87.
49. [Jaquier (J.)]. — Les Ventes de
timbres-poste aux enchères à
l'Exposition de Zurich.
La Philatélie helvétique, I (1893),
N. 2, S. 3.
50. S[iegrist-] M[oser]. — Alte
Schweizermarken [Entwertungs-
Daten].
Schweizer Briefmarken - Journal,
VI (1893), S. 23.
51. Sammlung Ad. Schulze.
Schweizer Briefmarken - Journal,
VI (1893), S. 23.
52. Goegg (Henri). — Timbres can-
tonaux, Poste locale et Rayons.
Genf, 1893.
- Nach dem *Illustrierten Briefmarken-
Journal* (1894, S. 35) soll diese Beschrei-
bung nichts weiter sein als ein Vorwand
für eine Liste von Fälschungen, die Lieb-
habern zum Kauf angeboten werden.
Schon einige Jahre früher erwähnte *le
Timbre-Poste* (1890, S. 6) die von H.
Goegg gemachte Offerte einer Fälschung
des Basler « Täubchen ».
53. Bernet (Th.). — Das Postwesen
der Schweiz in geschichtlicher
Darstellung.
Illustriertes Briefmarken - Journal
(1894), S. 259-261, 276-278 u.
292-294.
- Dieser letzte Artikel behandelt die
zeitgenössische postalische Organisation.

54 Die ältesten Marken der Schweiz.

Schweizer Briefmarken - Journal, VI (1893), S. 43-44.

Kurze Beschreibung, mit Abbildungen in schwarz, der Marken bis zu den « Rayons ».

55. Führer durch die Internationale Ausstellung von Postwertzeichen (*sic*), veranstaltet zum 50-jährigen Jubiläum des Bestehens der ersten Schweizerischen Briefmarken (25. Juni bis inkl. 2. Juli 1893), in Zürich.

Schweizer Briefmarken - Journal, VI (1893), S. 47-54.

Kurzgefasste Notizen über die hauptsächlichsten Sammlungen.

56. Girsewald (C. von). — Die Schweizer-Marken von 1843-1854. München, 1893, in-8° von 20 S. in 2 Reihen.

Eingehende Beschreibung mit vergrößerten Abbildungen und Faksimiles von Abstempelungen. Eine englische Uebersetzung ist unter folgendem Titel erschienen.

The secret marks of the Stamps of Switzerland. — 1843-1854. Translated by HARRY Hilckes.

The Stamp Collector's Fortnightly, I (1895), S. 142, 149-150, 158-159, 166-167.

57. Fac-Simile von alten Schweizermarken.

Schweizer Briefmarken - Zeitung, VII (1894), S. 49-50, 60-61.

58. Vente de timbres [Preise verschiedener Schweizermarken,

erzielt auf einer Auktion am 11. Nov. 1894].

Schweizer Briefmarken-Zeitung, VII (1894), S. 92-94.

59. Vente de timbres suisses à Genève.

La Philatélie helvétique, II (1895), N. 8, S. 26-27.

2° HALBIERTE MARKEN

60. E. S[iegrist-] M[oser]. — Devons-nous ou non collectionner les timbres suisses coupés?

Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 42-43.

61. M. G[randjean]. — Devons-nous ou non collectionner les timbres suisses coupés?

Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 51.

62. L. B[lanchard]. — Devons-nous ou non collectionner les timbres suisses coupés?

Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 59-60, 78-79.

63. O. P[tenninger]. — Sind halbierte Schweizermarken sammelberechtigt?

Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 67-68.

64. R[euterskiöld] (A. DE). — Devons-nous ou non collectionner les timbres suisses coupés?

Schweizer Briefmarken - Journal, II (1890), S. 78.

65. [Halbierte Marken.]
Siehe die weiter unten (N. 182) stehende Bemerkung von Hans Kirchhofer: *Einiges über Schweizermarken* und bezüglich der Einfassung des Schweizer Kreuzes und der halbierten Marken (*Illustriertes Briefmarken-Journal*, 1891, S. 194-196).
66. Philippe. — Schwindel-Vorsicht [Fälschung halbiertter Marken].
Schweizer Briefmarken - Journal, III (1891), S. 42-43.
- 3° ABSTEMPELUNGEN
67. Kirchhofer (H.). — Les Oblitérations des timbres-poste suisses. *Revue philatélique suisse*, I (1891), S. 266-272 u. Pl. XVIII bis XXV.
68. Pfenniger (Otto). — Kantonale und schweizerische Postentwertungsstempel aus den Jahren 1850-54.
Schweizer Briefmarken - Journal, III (1891), S. 17-19.
69. Pfenniger (Otto). — Kantonale und schweizerische Postentwertungsstempel aus den Jahren 1850-54. — *Lausanne*, s. d. [1891], in-8° von 8 S. mit Abbildungen.
(Cf. *Der Philatelist*, 1891, p. 194.)
70. Werg an die Kunkel [Schweiz. Entwertungen].
Schweizer Briefmarken - Journal, IV (1892), S. 18.
71. Girsewald (C. baron DE). — Zeitgemässe Anregungen [Entwertungen].
Schweizer Briefmarken - Journal, IV (1892), S. 29-32. Cf. *ibid.*, S. 33-34.
72. Das Philat. Fegnest, N. 1. — Rückbezügliches [Schweiz. Entwertungen].
Schweizer Briefmarken - Journal, IV (1892), S. 58-59.
73. Rebsamen (E.-E.). — Preisbewerbung [Schweiz. Entwertungen].
Schweizer Briefmarken - Journal, IV (1892), S. 67-68.
74. J. (E. DE) [Kirchhofer]. — Zur Entwertungs-Stempelfrage.
Schweizer Briefmarken - Journal, IV (1892), S. 75-76.
75. Beilage für Abstempelungssammler. Aus dem Postetat auf 1. Januar 1850.
Schweizer Briefmarken - Journal, V (1892), S. 59-63.
76. Rakso (sic) [Rapso]. — Welche Bedeutung hat das Sammeln von Abstempelungen?
Schweizer Briefmarken - Journal, V (1892), S. 84-85.
77. Rapso. — Nach welchen Gesichtspunkten ist eine Spezialsammlung Schweiz. Abstempelungen einzurichten?
Schweizer Briefmarken - Journal, V (1892), S. 90-92.
78. Tagsatzungs-Zeiten [Entwertungen].

Schweizer Briefmarken - Journal,
IV (1892), S. 92-93.

79. [Jaquier (J.)]. — Fausses oblitérations suisses.
La Philatélie helvétique, I (1894),
S. 24.

4° SCHWEIZERISCHE BRIEFMARKEN-
ZEITUNGEN

80. SCHWEIZERISCHE BRIEFMARKEN-
ZEITUNG, von Ed. Riesen-Schwanden
herausgegeben, 1875-1876
(9 Nummern).

Cf. H. Fraenkel. Chronologische
Tabelle der deutschen philate-
listischen Zeitschriften. *Berlin*,
1889, in-4°.

81. SCHWEIZER BRIEFMARKEN-ZEI-
TUNG. *Organ für die Gesamt-
Interessen der Briefmarken-
kunde* (von R. Deyhle herausge-
geben, in Bern), in-4°, 1879-1886
(8 Jahre). Von 1880 ab nahm sie
den Titel : SCHWEIZER ILLUS-
TRIRTE BRIEFMARKEN-ZEITUNG, *Or-
gan für die Gesamt-Interessen
der Philatélie*.

82. MITTEILUNGEN DES SCHWEIZER
PHILATELISTEN-VEREINS, von R.
Deyhle herausgegeben, 1884
(1 Nummer).

Cf. H. Fraenkel. Chronologische
Tabelle der deutschen philate-
listischen Zeitschriften. *Berlin*,
1894, in-4°.

83. VEREINS - MITTEILUNGEN DES
SCHWEIZERISCHEN PHILATELISTEN -

VEREINS ZÜRICH, 1884-85 (12 Num-
mern).

Cf. Fraenkel. *Ibid.*

84. LE PHILATÉLISTE SUISSE, von
T. Geisendorf herausgegeben,
1888-1889, in-8°.

85. SCHWEIZER BRIEFMARKEN-JOUR-
NAL, *journal suisse de timbro-
logie. Organ für die Gesamt-
Interessen der Briefmarkenkunde.*
*Redaktion und Verlag : Hans
Kirchhofer in Lausanne. Offi-
zielles Organ des Philatelisten-
Vereins Luzern. Organe officiel de
la Société lausannoise de timbro-
logie.* In-4°, 1889-1895.

In den Jahren 1890, 1891 und 1892 bemerkt
man den Beitritt einer gewissen Anzahl
schweizerischer Philatelisten-Vereine zu
der Liste derjenigen Gesellschaften, denen
dieses Journal als offizielles Vereinsorgan
dient, und im Jahre 1891 ist das Wort
Redaktion, Redaktion geschrieben.

Seit dem vierten Jahrgang (1892) sind
die Worte *Redaktion und Verlag : Hans
Kirchhofer in Lausanne* ersetzt durch
folgende : *Herausgegeben unter der
Leitung des Redaktionscomité der Schwei-
zer Philatelisten-Vereine, von Hans Kir-
chhofer in Lausanne.* Die sieben ersten
Monate des Jahres 1892 sind angeführt
als zum vierten Jahrgang gehörig, wäh-
rend seit der Augustnummer 1892 der
Titel lautet : V. Jahrgang.

Mit dem sechsten Jahrgang, 1893,
lautet der Titel :

SCHWEIZER BRIEFMARKEN - JOURNAL,
*Organ des Centralverbandes der
Schweizerischen Philatelisten -
Vereine (Philatelisten-Club St.
Gallen, etc.). Herausgegeben vom
Schweiz. Philatelisten-Verein Bas-
sel.* In-4°, in Basel gedruckt.

Seit dem siebenten Jahre (1894) neue wichtigere Titeländerung, es lautet nunmehr der Titel :

SCHWEIZER BRIEFMARKEN-ZEITUNG, *Offizielles Organ des Verbandes Schweizerischer Philatelisten-Vereine. — Organe officiel de l'Union des Sociétés philatéliques suisses (Verein für Briefmarkenkunde Aarau, etc.).*

Mit 1896 geht die Redaktion dieser Zeitung in die Hände der Société philatélique de Genève über. Der Titel bleibt unverändert. Es ist demselben nur der Name des Redaktions-Sekretärs hinzugefügt : A. Gernandt-Roux.

86. REVUE PHILATÉLIQUE SUISSE, *organe mensuel de la timbrologie postale, télégraphique et fiscale, publié sous la direction de Paul Stræhlin, avec le concours des principaux philatélistes. Organe officiel de la Société lausannoise de timbrologie.*

Seit dem zweiten Jahrgang ist der Titel, wie folgt, geändert:

REVUE PHILATÉLIQUE SUISSE, *publiée*

sous la direction de Paul Stræhlin, avec le concours des principaux philatélistes. Organe officiel de la Société lausannoise de timbrologie et de l'Association des Sociétés philatéliques suisses.

(Den Nummern 7 und 8 ist folgende Bemerkung beigegeben : *et organe provisoire de la Société philatélique de Genève.*)

Der erste Jahrgang (1891) zählt 9 Nummern ; der zweite (1892) 8 Nummern. Das ist Alles, was von dieser Zeitung erschienen ist.

87. LA PHILATÉLIE HELVÉTIQUE, *journal des collectionneurs de timbres-poste, publié sous la direction de J. Jaquier, collectionneur, à Morges, 1893-1897.*

Klein-Folio von 4 Seiten per Nummer. Die zweite Nummer wurde gleichzeitig in deutsch gedruckt, unter dem Titel : *Die Helvetische Philatelie.*

Die erste Nummer ist nur ein Preis-Courant.

Seit dem ersten Januar 1896 wechselt das Format, und jede Nummer besteht aus 16 Seiten Oktav mit Deckblatt.

Seit Dez. 1897 hörte dieses Journal auf zu erscheinen.

II. — KANTONALMARKEN

1° KANTONALMARKEN IM ALLGEMEINEN

88. **D[eyhle]** (R.). — Ueber Fälschungen von Kantonalmarken. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, I (1879), N. 1, S. 3; N. 2, S. 2; N. 3, S. 2-3 (Basler Täubchen). — II (1880), N. 1, S. 4-5; N. 3, S. 21-22; N. 4, S. 30-31; N. 5, S. 40-41; N. 8, S. 66-67; N. 9, S. 75-76; N. 12, S. 103-105 (Genfer Marken). — IV (1882), N. 5, S. 38-39; N. 9, S. 72-73 (Waadt-Marken). — V (1883), N. 1, S. 5; N. 5, S. 41 (Neuchâtel-Marke).
89. Photographien der Kantonalmarken [Anzeiger der photographischen Abbildungen der Schweizer Kantonal-Briefmarken. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, I (1879), N. 6, S. 6.
90. **Schulze** (A.). — Falsche Kantonalmarken. *Weltpost*, V (1880), N. 5, S. 42-43.
91. **Schulze** (A.). — Warnung vor falschen Kantonalmarken. *Der Philatelist*, V (1884), N. 10, S. 121-122.
92. **G[eisendorf]** (T.). — Aperçu sur les timbres cantonaux suisses.

Le Philatéliste suisse, I (1888), S. 20, 29 u. 32.

93. **Reuterskiöld** (A. DE). — Les Timbres cantonaux de la Suisse et leurs falsifications. Travail présenté par M. A. de Reuterskiöld et publié par les soins de la Société lausannoise de timbrologie. — Lausanne, Oktober 1889, in-8° von 47 S. mit Platten. (Cf. die *Adjonctions et rectifications* herausgegeben in dem *Schweizer Briefmarken-Journal*, II (1890), S. 30-31.)

In Okt. 98 ist eine neue Ausgabe erschienen.

Eine deutsche Uebersetzung dieses Werkes ist unter folgendem Titel erschienen:

Die Kantonalmarken der Schweiz und deren Fälschungen. Bearbeitet von A. de Reuterskiöld. In deutscher Sprache veröffentlicht durch die Redaktion der « Postwertzeichenkunde » und Hans Kirchhofer. — Lausanne (Auszug aus der *Postwertzeichenkunde*).

Im Jahre 1890 hat die Société lausannoise de timbrologie an einen Amerikaner das Nachdruckrecht dieses Werkes des Herrn de Reuterskiöld in englischer Sprache verkauft.

(Cf. *Schweizer Briefmarken-Journal*, II (1890), S. 29.)

Diese englische Uebersetzung ist in *The Metropolitan Philatelist* unter folgendem Titel erschienen:

The Cantonal Stamps of Switzerland and their Falsifications, translated by Charles Gregory, from the recent work issued by Société lausannoise de Timbrologie.

The Metropolitan Philatelist, 1 (1890), S. 30-33; 63-67; 80-82; 101-102; 115-116; 144-147.

94. **Reuterskiöld** (A. DE). — Les Timbres cantonaux de la Suisse et leurs falsifications. *Adjonctions et rectifications.*

Schweizer Briefmarken-Journal, II (1890), S. 30-31 [Beilage zu Obengenanntem Werk].

95. **Flandrin** (VICTOR). — Wetterleuchten oder *les Timbres cantonaux de la Suisse* (Auszug aus der *Union postale universelle*, 10. März 1892).

Schweizer Briefmarken-Journal, IV (1892), S. 43-44.

96. **Veneziani** (E.). — Vente de timbres [gemacht zu Genf am 4. August 1895 besonders bezüglich auf Kantonalmarken].

Schweizer Briefmarken-Zeitung, VIII (1895), S. 70.

97. Falsche Kantonalmarken.

Schweizer Briefmarken-Zeitung, VIII (1895), S. 77-78.

98. La Chasse aux cantonaux.

La Philatélie helvétique, II (1895), N. 12, S. 44.

99. **Pfenninger** (OTTO). — Allgemeine über Schweizer und Kantonale Postmarken.

Schweizer Briefmarken-Zeitung, IX (1896), S. 5-6, 15-16, etc.

2° KANTONALMARKEN VON ZÜRICH

100. **Pemberton** (EDWARD-L.). — [Doppel-Genf und Züricher Marken von 1843].

The Stamp Collector's Magazine, II (1864), S. 62-63.

101. Zurich dated Stamps.

The Stamp-Collector's Magazine, IV (1865), S. 47.

102. **Trieb**. — Une Fantaisie anglaise [Falscher Züricher Poststempel von 1843].

Le Timbrophile, I (1864-65), N. 1, S. 6.

103. Deux Mythes [4 und 6 Rappen von Zürich, mit Jahreszahl].

Le Timbre-Poste, III (1865), S. 60-61.

104. **Magnus** (D^r) [D^r Legrand]. — Les Timbres de Zurich.

Le Timbrophile, VI (1870), S. 506-507.

In diesem Artikel geschah zum ersten Male der Unterschiede Erwähnung, welche

die 5 Typen der Platten der Zürichmarken aufweisen.

105. **P. (J.)**. — Les Timbres de Zurich [Brief vom 21. Februar 1870 über ihre verschiedenen Typen].

Le Timbre-Poste, VIII (1870), N. 87, S. 24.

106. **Pemberton**. — Notes and commentaries on recent discussions [Züricher Marken].

The Stamp-Collector's Magazine, IX (1871), S. 29-30.

107. **Earee (The Rev. R. B.)**. — The Spud Papers; or, notes on Philatelic Weeds. LIII. ZÜRICH.

The Philatelist, IX (1875), S. 169-171.

Vide zuvor (N. 44) die Ankündigung der Arbeit, woselbst der Rev. Earee seine Artikel über die Fälschungen unter dem Titel *Album Weeds* vereinigt hat.

108. **Moschkau (D')**. — Zürich-Fälschungen.

Illustriertes Briefmarken - Journal (1876), S. 26.

109. **Schulze (Ad.)**. — Ueber Missbrauch von Züricher Kantonalmarken.

Schweizer Briefmarken - Zeitung (1879), N. 6, S. 1-2.

Siehe in N. 11 des Jahres 1885 derselben Zeitung eine Vervollständigung dieses Artikels.

110. [Züricher 4 Rappen-Stempel mit *cantonal taxe* statt *local*

taxe. Von Herrn Anderson der Société française de timbrologie vorgelegte Fälschung].

Bulletin de la Société française de timbrologie (1880), S. 164-165.

111. Zürichermarken von 1843 ohne rote Linien.

Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, III (1881), N. 1, S. 6, u. N. 12, S. 101.

112. **Krause (Richard)**. — Fälschungen von Kantonalmarken Zürich.

Der Philatelist, IV (1883), S. 52-53 u. 66.

113. Fälschungen ZÜRICH [mit Daten in den Ecken].

Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VII (1885), N. 1, S. 11.

114. **Schulze (Ad.)**. — Ueber Missbrauch von Züricher Kantonalmarken.

Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VII (1885), N. 11, S. 92-93.

Wiedergabe eines 1879 erschienenen Artikels mit gewissen Abänderungen.

115. Mitteilung des Schweizerischen Philatelisten-Vereins Zürich.

[Fälschung einer Züricher 4 Rappenmarke].

Schweizer Briefmarken-Journal, V (1892), S. 70.

116. **Leutwyler** (R.). — Reparierte Platte der Zürich 6, typus 3. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, VIII (1895), S. 98-99.
- 3^o KANTONALMARKEN VON GENÈVE
117. **Pemberton** (EDWARD-L.). — [Doppel-Genf und Züricher Marken von 1843.] *The Stamp-Collector's Magazine*, II (1864), S. 62-63.
118. Le Double de Genève. *The Stamp-Collector's Magazine*, III (1865), p. 48.
119. **Boley** (Dr.). — Notes on the Later Stamp Forgeries [Doppel-Genf]. *The Stamp-Collector's Magazine*, VI (1866), S. 78.
120. **Repandunensis**. — A Few Remarks on some of the Genevese stamps. *The Philatelist*, I (1867), S. 138-139.
121. A propos des timbres de Genève [Brief über die Marke zu 5 centimes auf weissem Papier]. *Le Timbre-Poste*, VI (1868), N. 71, S. 87-88.
122. Concerning Reprints [Schweiz: Basel und Genf]. *The Stamp-Collector's Magazine*, VII (1869), S. 119.
123. **Deyhle** (R.). — Die Genfer Couverte. *Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, III (1881), N. 8, S. 68.
124. **Bosredon** (PH. DE). — [Genfer Marken grün gedruckt auf weissem Papier]. *Bulletin de la Société française de timbrologie* (1881), S. 266.
- Die Abhandlung erschien in einem Bericht, welcher von der Kommission herausgegeben wurde, die Vorschläge für die Verteilung der 1881^{er} Wettbewerb-Auszeichnungen zu machen hatte.
125. **Sanson** (ÉDOUARD). — Histoire des timbres-poste de Genève. *Bulletin de la Société française de timbrologie*, III (1883), S. 21-23.
- Cf. in dem gleichen *Bulletin*, Jahrgang 1881, S. 266, eine vollständige Liste über die seitens dieser Gesellschaft verliehenen Auszeichnungen, verfasst von Ph. de Bosredon. Dieses Erinnerungsblatt ist deutsch unter folgendem Titel erschienen: Geschichte der Genfermarken.
- Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, IV (1882), N. 7, S. 55-57; N. 8, S. 61-62, u. N. 10, S. 80-81.
- Die Arbeit von Ed. Sanson ist hierauf ins Englische übersetzt, unter folgendem Titel:
- The Postage Stamps of Geneva (Translated from the Bulletin of the French society). *The Philatelic Record*, VI (1884), S. 94-95.
126. **Deyhle** (R.). — Einiges über Kantonalmarken [Genfer-Couvert-Neudruck].

- Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, VIII (1886), N. 1, S. 3-4.
127. **Schulze** (Ad.). — Einiges über Kantonalmarken. Genfer Couvert, IV. Format.
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VIII (1886), N. 3, S. 24.
Wiedergabe eines Artikels des *Philatelist*.
128. **Schulze** (Ad.). — Genf 5 c. grün auf weiss.
Der Philatelist, IX (1888), S. 55-56.
Dieser Artikel ist auch in der *Illustrierten Briefmarken-Zeitung*, I (1888), S. 90-91 und 107, erschienen.
129. **Stroehlin** (P.). — Documents relatifs à la création des timbres-poste à Genève et à l'histoire de cette poste.
Revue philatélique suisse, I (1891), S. 20-23 u. 36-54.
130. Charles Hentsch et les timbres de Genève.
Revue philatélique suisse, I (1891), S. 55.
Cf. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, IX (1896), S. 3-4 u. 14.
131. Collectionneurs, attention! [Fälschungen der Genfer Couverts].
Schweizer Briefmarken-Zeitung, IX (1896), S. 17.
- 4° KANTONALMARKEN VON BASEL
132. **Caros**. — Austrian and Swiss Stamp Forgeries [Baseler-Marken].
- The Stamp-Collector's Magazine*, II (1864), S. 79.
133. **Fentonia**. — The Basle Stamp.
The Stamp-Collector's Magazine, II (1864), S. 181-182.
134. **Magnus** (D^r) [D^r Legrand]. — Des réimpressions [Baseler-Marken, 1845].
Le Timbrophile, III (1867), S. 287.
135. **Cooper** (J.-A.). — The Emblem of the Basle Stamp.
The Stamp-Collector's Magazine, VI (1868), S. 61.
136. **Moschkau** (D^r). — Fälschungen. I. Baseler Täubchen.
Illustriertes Briefmarken-Journal (1874), S. 1-2.
137. **Steffan** (J.-C.). — Stadt-Post Basel.
Allgemeiner Briefmarken-Anzeiger (1878), N. 161.
138. **Sch[ulze]** (A.). — [Ueber die Wappen der Baseler Marken].
Schweizer Briefmarken-Zeitung, I (1879), N. 5, S. 4.
139. **Deyhle** (Rob.). — Fälschungen. Basel, 1845, 2 1/2 Rp.
Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung, VII (1885), N. 6, S. 55-56; N. 7, S. 63-64; N. 11, S. 92; N. 12, S. 97.
140. **Philatelisten-Vereins Basel** (Kommission der Schweiz). —

- Briefmarkenfälschung [Baseler Täubchen].
Illustriertes Briefmarken-Journal,
1887, p. 64.
141. Knorr (Louis). — Fälschungen.
Baseler Täubchen.
Illustriertes Briefmarken-Journal
(1888), S. 141-142.
142. Die Frankozettelchen oder
Baseler Täubchen.
Schweizer Briefmarken-Journal,
VI (1893), S. 10-11.
- Sehr wichtiger Artikel über die Marken
von Basel, das genaue Ausgabedatum der-
selben feststellend und Aufschluss gebend
über die wirkliche Bedeutung der grün-
roten Baseler « Täubchen ».

III. — ÜBERGANGSMARKEN

143. **Jaccottet (PAUL)**. — Correspondenzen [Ueber den fälschlich angewandten Namen der « Winterthur » genannten Postmarken]. *Allgemeine deutsche Briefmarken-Zeitung*, I (1864), N. 8, S. 68.
Cf. *ibid.*, N. 12, S. 95.
144. Pemberton's corrections and criticisms [Neuchâtel-Marke]. *The Stamp-Collector's Magazine*, II (1864), S. 188.
145. Le Timbre de Winterthur. *Le Timbre-Poste*, II (1864), N. 16, S. 30-31 (Auszug aus dem von Natalis Rondot im *Magasin Pittoresque* veröffentlichten Artikel).
146. Unused Vaud and Geneva Stamps. *The Stamp-Collector's Magazine*, III (1865), S. 16.
147. Genuine and forged Winterthur Stamp. *The Stamp-Collector's Magazine*, III (1865), S. 191.
148. **Deyhle (ROBERT)**. — Eine interessante Neuenburg. *Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, IV (1882), N. 6, S. 49-50.
149. **Deyhle (ROBERT)**. — Kantonal oder eidgenössisch? [Uebergangsmarken]. *Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, VI (1884), N. 1, S. 6-7.
150. **Kirchhofer (HANS)**. — Die Einführung der ersten Postwertzeichen in den eidgenössischen Postdienst [Uebergangsmarken und erste eidgenössische Postmarken]. *Schweizer Briefmarken-Journal*, I (1889), N. 1, S. 1-3.
151. Fälschungen, Schweiz [« Neuchâtel » genannte Marke]. *Illustriertes Briefmarken-Journal* (1892), S. 278.
152. **Girsewald (C. baron DE)**. — Aus dem Gebiete der Schweizermarken [Ein Bogen Winterthurmarken]. *Schweizer Briefmarken-Journal*, V (1892), S. 82-84.
153. Die Würzburg - Champion - Angelegenheit. — Ein Streit um zwei waadtländische Kantonalmarken. *Schweizer Briefmarken-Journal*, VI (1893), S. 3-4.

IV. — EIDGENÖSSISCHE MARKEN

1° ALLGEMEINE WERKE ÜBER DIE
EIDGENÖSSISCHEN MARKEN

154. Postage-Stamp Paper and Watermarks [Schweiz. Eidgenössische Marken].

The Stamp-Collector's Magazine, IV (1866), S. 33 u. 66.

155. **Dudley Atlee** (W.). — The Federal Stamps of Switzerland.

The Stamp-Collector's Magazine, VIII (1870), S. 178-180, u. IX (1871), S. 45.

156. **Schulze** (A.). — Anciens timbres suisses [Poste locale und Rayons].

Le Timbre-Poste, X (1872), N. 118, S. 77.

157. **Parisian collector** (A.). — On the varieties of type of the early Swiss federal Stamps.

The Stamp-Collector's Magazine, XI (1873), S. 12-14.

158. **Deyhle** (ROBERT). — Eine Stimme aus der Schweiz [Fälschungen].

Berliner illustrierte Briefmarken-Zeitung (1878), S. 62.

159. Die neuen Schweizermarken (mit Uebersicht der seit 1850 verwendeten Marken).

Schweizer Briefmarken-Zeitung, IV (1882), N. 3, S. 21-23.

2° ORTSPOST

160. Fälschungen. — Schweiz. [Fälschungen der Poste locale, hergestellt durch Wegkratzen der Kreuzfassung und Auftragen von roter Farbe].

Illustriertes Briefmarken-Journal, XIV (1887), N. 9, S. 127.

161. Les Anciens Timbres de Suisse [Poste locale mit eingefasstem Kreuz].

Le Timbre-Poste (1871), N. 345, S. 194.

Vide unter nachfolgender Nummer, in dem *Schweizer Briefmarken-Journal*, III (1891), S. 65-66, eine Antwort von Ed. von Leman auf diesen Artikel.

162. **Leman** (E. VON) [**HANS Kirchhofer**]. — Die alten Briefmarken der Schweiz [Antwort auf einen Artikel von Moëns über die Umrandung des eidgenössischen Kreuzes bei der Poste locale].

Schweizer Briefmarken-Journal, III (1891), S. 65-66.

163. [Fälschung von Poste locale Marken durch Ausradieren der Kreuzfassung.]

Mitteilungen des österreichischen Philatelisten-Club, VI (1891), N. 10, S. 7.

164. **A. M[unk]**. — Ortspost ohne Einfassung.

Schweizer Briefmarken-Journal, IV (1892), S. 4.

165. Les Anciens Timbres suisses [Poste locale mit Kreuzeingfassung].
Le Timbre-Poste (1892), N. 355, S. 82, u. N. 357, S. 104 (Berichtigung eines 1891 erschienenen Artikels).
166. Les Anciens Timbres suisses (Auszug aus einem Artikel in *le Timbre-Poste* von Moëns, N. 355). *Revue philatélique suisse*, 2. Jahr. (1892), S. 190-193.
167. N° 1, S[aint]-G[all]. [Otto Pfenninger]. — Poste Locale [mit Kreuzeingfassung]. *Schweizer Briefmarken-Journal*, IV (1892), S. 44-46.
168. U. R. L. [U. Reich Langhans]. — Poste locale mit Kreuzeingfassung. *Schweizer Briefmarken-Journal*, IV (1872), S. 63.
169. Winter (Ad.). — Ortspost-Typentafel. *Schweizer Briefmarken-Journal*, VIII (1895), S. 48.
170. Pfenninger (OTTO). — Anregungen und Wünsche [Tabelle der Ortspost]. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, VIII (1895), S. 53-55.
171. Reuterskiöld (A. DE). — Die Tabelle der Ortspost. *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, VIII (1895), S. 69-70.
- 3° RAYONS
172. C. P. — Quelques remarques sur le 15 rappen 1851 de Suisse. *Le Timbre-Poste*, XIV (1876), N. 167, S. 86-88, u. N. 164, S. 94-96.
173. A. Z. — [Rayon 5 Rp. dunkelblau, schwarzer Druck, farbiges Papier.] *Schweizer Briefmarken-Zeitung*, I (1879), N. 5, S. 4.
174. Die älteste Too Late-Marke [Rayon mit der Bemerkung « zu spät »]. *Berliner illustrierte Briefmarken-Zeitung*, I (1878-79), N. 12, S. 94.
175. Deyhle (ROBERT). — Rayon 1851 10 Rp. gelb mit eingefasstem Kreuz. *Schweizer illustrierte Briefmarken-Zeitung*, IV (1882), N. 1, S. 5.
176. Lane (R.). — [Fälschungen der 5 Rp.-Marken von 1852]. *Philatelistischer Börsen-Courier*, II (1887), N. 1, S. 4.
177. N. 1, St.-Gallen [O. Pfenninger]. — [Kreuzeingfassung der Rayons I und II.] *Schweizer Briefmarken-Journal*, I (1889), S. 78 (cf. *ibid.*, S. 82).
178. M. G[randjean]. — Causerie [Kreuzeingfassung der « Rayon II »]. *Schweizer Briefmarken-Journal*, I (1889), S. 82.

179. **Schulze** (Ad.). — Die Rayon-Marken der Schweiz. — Ein Kapitel aus der Geschichte der Schweizer-Marken [Über die Umrandung des eidgenössischen Kreuzes].
Der Philatelist (1890), S. 195-196 u. 207-214.
180. Fälschung von Rayonmarken.
Wiener Briefmarken-Zeitung, XI (1890).
Durch die Bibliographie von Suppant-
schitsch bekannt gegeben.
181. **Leman** (Ed. von) [**Hans Kirch-
hofer**]. — Eine neu entdeckte
Marke! [Essai der Rayon II,
gelb auf weiss gedruckt].
Schweizer Briefmarken-Journal,
III (1891), S. 49-50.
182. **Kirchhofer** (Hans). — Einiges
über Schweizer Marken [Um-
randung des eidgenössischen
Kreuzes, halbierte Marken].
Illustriertes Briefmarken-Journal
(1891), S. 194-196.
183. In's Blaue hinein [Umrandung
des eidgenössischen Kreuzes der
Rayonmarken].
Schweizer Briefmarken-Journal,
Rayons 5 Cts. IV (1892), S. 34-35.
184. **Türler-Turrian** (C.). — Ach-
tung vor falschen Rayons III Cts.
und kleiner Zahl.
Schweizer Briefmarken-Journal,
VI (1893), S. 15-16.
185. [Fälschung der Rayon II mit
Kreuzfassung].
Le Timbre-Poste, XXI (1894),
N. 375, S. 36.
186. **S[iegrist]-M[oser]**. — Falsche
dunkelblaue.
Schweizer Briefmarken-Zeitung,
VIII (1895), S. 40-41.
- 4° SITZENDE HELVETIA
187. **Thévenot** (G.). — Korrespon-
denzen [Unbekannte Marke, äh-
nlich den Schweizermarken von
1854].
Allgemeine Briefmarken-Zeitung,
I (1864), N. 12, S. 95-96.
188. **Moroy** (E.). — Le 20 rappen
brun, 1854, de Suisse.
Le Timbre - Poste, XIV (1876),
N. 167, S. 84.
189. **D[eyhle]** (R.). — Schweizer
Essais von 1854.
*Schweizer illustrierte Briefmarken-
Zeitung*, III (1881), N. 5, S. 41.
190. [Kopf der *Helvetia* auf den
Schweizermarken von 1854.]
*Schweizer illustrierte Briefmarken-
Zeitung*, III (1881), N. 1, S. 1, u.
N. 2, S. 18.
Den Lesern dieser Zeitung aufgege-
benes kleines Rätsel.
191. [Schweizer Marke zu 20 cen-
times braun (anstatt orange)].
*Bulletin de la Société française de
timbologie*, III (1883), S. 73 u. 75.
192. [Bekanntgabe einer 5 Rp.-

- Marke braun der Emission 1854, mit zwei schwarzen Seidenfäden und einer 10 Rp. braun mit zwei roangefarbenen Seidenfäden].
Deutsche Philatelisten-Zeitung, V (1883), N. 62, S. 298.
193. **Heuberger** (J.). — Schweiz. Emission 1854 Fehldruck [20 Rp. braun und 5 Rp. blau].
Schweizer Briefmarken-Zeitung, VII (1894), S. 46.
194. **Langhard** (OSCAR). — Ungezähnte Helvetia ohne Seidenfäden.
Illustriertes Briefmarken-Journal (1894), S. 268-269.
195. **Kirchhofer** (HANS). — Schweiz. Emission 1854 Fehldruck [20 Rp. braun und 5 Rp. blau].
Schweizer Briefmarken-Zeitung, VII (1894), S. 55.

ALPHABETISCHES VERZEICHNIS

DER NAMEN DER VERFASSER, DIE IN DER BIBLIOGRAPHIE ERWÄHNT
WORDEN SIND

A. Z., N. 173.

Berger-Levrault (O.), N. 10.

Bernet (Th.), N. 53.

Blanchard (L.), N. 62.

Boley (Dr), N. 119.

Bosredon (Ph. de), N. 124.

Caros, N. 132.

Cooper (J.-A.), N. 135.

C. P., N. 172.

Deyhle (ROBERT), N. 25, 26, 27, 28,
31, 88, 123, 126, 139, 148, 149,
158, 175, 189.

Dudley Atlee (W.), N. 15, 155.

Earee (The Rev. R.-B.), N. 44, 107.

E. F. R., N. 38.

Fentonia, N. 16, 133.

Flandrin (VICTOR), N. 95.

Geisendorf (T.), N. 92.

Georg (W.), N. 6.

Girsewald (C. baron de), N. 56,
71, 152.

Goegg (HENRI), N. 52.

Grandjean (M.), N. 61, 178.

Gregory (CHARLES), N. 93.

Heuberger (J.), N. 193.

Heuss (ERNEST), N. 30.

Iconomopoulos (LÉONIDAS), N. 30.

J. (E. DE). Siehe **Kirchhofer** (HANS).

Jaccottet (PAUL), N. 143.

Jaquier (J.), N. 49, 79.

Kirchhofer (HANS), N. 34, 35, 46,
47, 67, 74, 150, 162, 181, 182, 195.

Knizek (Dr), N. 45.

Knorr (LOUIS), N. 141.

Krause (RICHARD), N. 112.

Kunkel (G.-A.), N. 39.

Lane (R.), N. 176.

Langhard (OSCAR), N. 194.

- Legrand (D^r)**, N. 7, 9, 22, 23, 104, 134.
Leman (E. von). Siehe **Kirchhofer (HANS)**.
Leutwyler (H.), N. 116.

Magnus (D^r). Siehe **Legrand (D^r)**.
Marmaduke Stourton (JOHN), N. 14.
Meyer (FERD.), N. 21.
Moroy (E.), N. 188.
Moschkau (D^r), N. 108, 136.
Munk (A.), N. 164.

N^o 1. Saint-Gall. Siehe **Pfenninger (OTTO)**.

P. (J.), N. 105.
Parisian Collector (A), N. 157.
Pemberton (EDWARD-L.), N. 100, 106, 117.
Pfenninger (OTTO), N. 37, 40, 63, 68, 69, 99, 167, 170, 177.
Philat. Fegnest (Das), N. 72.
Philatelisten-Vereins Basel, N. 140.
Philippe, N. 66.

Rapso, N. 76, 77.

Rebsamen (E.-E.), N. 73.
Regnard (E.), N. 4.
Reich Langhans (U.), N. 168.
Repandunensis, N. 120.
Reuterskiöld (A. DE), N. 64, 93, 94, 171.
Rondot (NATALIS), N. 1.

S. S., N. 2.
Sanson (ÉDOUARD), N. 125.
Schulze (AD.), N. 18, 29, 90, 91, 109, 114, 127, 128, 138, 156, 179.
Siegrist-Moser (E.), N. 42, 50, 60, 186.
Steffan (J.-C.), N. 19, 137.
Stroehlin (P.), N. 129.
Suppantschitsch, N. 43.

Taylor (OVERY), N. 8.
Thévenot (G.), N. 187.
Trieb, N. 102.
Türler-Turrian (C.), N. 184.

Veneziani (E.), N. 96.

W., N. 17.
Winter (AD.), N. 169.

VERZEICHNIS DER TAFELN

Zwischen Seiten

TAFEL I. — KANTONAL-MARKEN, enthaltend die fünf Typen der 4 Rp. und die fünf Typen der 6 Rp. von Zürich; — zwei zusammenhängende « Doppel-Genf »; — Genf « Kleiner Adler » und « Grosser Adler »; — Genfer Couvert-Ausschnitt; — « Basler Täubchen »; — vier Stück der sogenannten « Winterthur »; — sogenannte « Waadt 4 » und « Waadt 5 »; 2 1/2 Rp. sogenannte « Neuchâtel »	2 und 3
TAFEL II. — Kopfstück des Bogens des Genfer « Grossen Adlers » . .	36 » 37
TAFEL III. — Die hundert Typen der sogenannten « Waadt 5 »	60 » 61
TAFEL IV-VII. — Die Druckabweichungen der einzelnen Typen der « Waadt-Marke », in zweifacher Vergrößerung, zur Feststellung der Typen-Verschiedenheiten.	66 » 67
TAFEL VIII. — Die vierzig Typen der « Poste locale »	76 » 77
TAFEL IX. — Die vierzig Typen der « Ortspost »	80 » 81
TAFEL X. — Dreifache Vergrößerung einer « Poste locale » zum Studium der Doppel-Linien.	84 » 85
TAFEL XI. — Die vierzig Typen der « Rayon I » dunkelblau	86 » 87
TAFEL XII. — Die vierzig Typen der « Rayon II » gelb	88 » 89
TAFEL XIII. — Die vierzig Typen der « Rayon I » hellblau	90 » 91
TAFEL XIV. — Die dreissig Typen der « Rayon III » (15 Rp. kleine Ziffern; — 15 Cts.; — 15 Rp. grosse Ziffern)	92 » 93

INHALTSVERZEICHNIS

VORREDE.	Seite I
------------------	------------

ERSTER THEIL. — KANTONAL-FREIMARKEN

KAPITEL I. — FREIMARKEN DES KANTONS ZÜRICH.	
« 4 und 6 Rappen-Marken von Zürich »	3
KAPITEL II. — FREIMARKEN DES KANTONS GENÈVE.	
« Doppel-Genf »	15
« Kleiner Adler »	31
« Grosser Adler »	37
Ausschnitt aus Briefumschlägen mit eingestempelter Marke.	39
KAPITEL III. — FREIMARKE DES KANTONS BASEL.	
« Basler Täubchen »	43

ZWEITER THEIL. — UEBERGANGSMARKEN

KAPITEL I. — UEBERGANGSMARKEN.	49
KAPITEL II. — VOM KANTON GENÈVE AUSGEBENE UEBERGANGSMARKEN.	
4 und 5 Centimesmarken, genannt « Waadt »	61
« Neuchâtel » genannte Marke.	69
KAPITEL III. — UEBERGANGSMARKE, AUSGEBEN IM VIII. POSTBEZIRK.	
Sogenannte « Winterthur »	73

DRITTER TEIL. — EIDGENÖSSISCHE MARKEN

KAPITEL I. — MARKEN IN BOGEN VON VIERZIG VERSCHIEDENEN TYPEN.	
« Poste locale » und « Ortspost »	77
« Rayons I und II »	87
« Rayon III »	93
Die Umrandung des Kreuzes der eidgenössischen Marken	103
Einziehung der eidgenössischen Marken von 1850-1852.	107
KAPITEL II. — MARKEN IM RELIEF GEDRUCKT.	
« Sitzende Helvetia »	111
Varietät der 20 Rappenmarke, braun, anstatt orangefarbig.	129
Provisorische 2 Rappenmarke	131
Einziehung und Vernichtung der Marken des Typus 1854	135
HALBIERTE BRIEFMARKEN.	141

VIERTER TEIL. — ENTWERTUNGSSTEMPEL

ALLGEMEINE UEBERSICHT DER ENTWERTUNGSSTEMPEL.	149
KANTONAL-ENTWERTUNGSSTEMPEL.	
1. Kanton Zürich	153
2. Kanton Genf	154
3. Kanton Basel.	157
EIDGENÖSSISCHE ENTWERTUNGSSTEMPEL	159
FACSIMILE DER ERSTEN ENTWERTUNGSSTEMPEL	169
FACSIMILE DER DATUMSTEMPEL.	203
BIBLIOGRAPHIE.	253
ALPHABETISCHES NAMENVERZEICHNIS DER IN DEM WERKE ZITIERTEN AUTOREN. .	273
VERZEICHNIS DER TAFELN.	275



Druck von Mottero,
für die Herren Paul Mirabaud und A. de Reuterskiöld
ausgeführt am 1. April 1899
auf Velinpapier, speziell für dieses Werk angefertigt
von Blanchet und Kléber
(Rives).

